Beilage 377/1993 zum kurzschriftlichen Bericht des o.ö. Landtages,
XXIV. Gesetzgebungsperiode

Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung betreffend das Landesgesetz über das Dienstrecht der Beamten des Landes OÖ. (O.ö. Landesbeamtengesetz 1993 - O.ö. LBG)

/Landtagsdirektion: L-215/15-XXIV/

A. Allgemeiner Teil

I. Anlaß und Inhalt dieses Landesgesetzes:

1. Die Regelung des Dienstrechtes der Beamten der allgemeinen Verwaltung des Landes Oberösterreich findet sich im Landesbeamtengesetz (Gesetz vom 9. April 1954 betreffend das Dienstrecht der Beamten des Landes Oberösterreich LBG). Dieses normiert in § 2 die sinngemäße Anwendung der im Zeitpunkt der Beschlußfassung dieses Gesetzes für das Dienstrecht einschließlich des Besoldungs- (Pensions) Rechtes maßgebenden Bundesgesetze und der als Gesetze des Bundes in diesem Zeitpunkt geltenden sonstigen Vorschriften.

 Auf dieser Grundlage basiert das geltende Dienstrecht im wesentlichen auf der Dienstpragmatik aus dem Jahr 1914, entspricht jedoch teilweise nicht mehr modernen Anforderungen.

 Mit dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl.Nr. 333, stellte der Bund das Dienstrecht auf eine neue Grundlage. Das Land Oberösterreich hat im Gegensatz zu anderen Bundesländern dieses Gesetz jedoch nicht übernommen, sondern die Dienstpragmatik weiterhin als Grundlage beibehalten. Wegen der im Landesbeamtengesetz enthaltenen statischen Verweisung auf das Bundesdienstrecht erforderten die jeweils im Bundesrecht ergehenden Novellen auch eine entsprechende Anpassung des Landesrechtes, insgesamt ergingen bisher 29 Ergänzungen zum Landesbeamtengesetz (zuletzt LGBl.Nr. 63/1993).

Mit dem O.Ö. Landesbeamtengesetz 1993 soll nun das Dienstrecht der o.ö. Landesbeamten im engeren Sinn, also noch ohne Besoldungsrecht und Pensionsrecht, auf eine eigenständige Grundlage gestellt werden. Dies ist ein wesentlicher Schritt zur Kodifikation des Landesbeamten-Dienstrechtes.

2. Für das Dienstrecht (ohne Besoldungs- und Pensionsrecht) kann das BDG 1979 als Vorbild herangezogen werden, da es sich - nach einigen Novellen - grundsätzlich bewährt hat. So wurden folgende Paragraphen im wesentlichen dem BDG 1979 entnommen: §§ 5 bis 10, 14, 15, 28 bis 30, 40 bis 43, 45, 71 bis 75, 78 bis 80, 85, 86, 89 bis 96, 106 bis 112. Gleichzeitig soll jedoch den Besonderheiten der Organisationsstruktur der Landesverwaltung und den Bedürfnissen des Landesdienstes Rechnung getragen werden.

3. Einige Bereiche werden aus dem bisher für o.ö. Landesbeamte geltenden Dienstrecht übernommen, so etwa entspricht der 3. Abschnitt dieses Landesgesetzes dem Landesgesetz über die Dienstausbildung und Fortbildung sowie über die Dienstprüfung für Landesbedienstete, LGBl.Nr. 80/1978, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl.Nr. 48/1992; der 10. Abschnitt dieses Landesgesetzes über die Dienstbeurteilung (§§ 97 bis 104 O.ö. LBG) entspricht im wesentlichen dem Art. X der 27. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl.Nr. 112/1991.
 Weiters werden aus der 29. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl.Nr. 63/1993, II. Abschnitt, Art. I, folgende Bereiche übernommen: Die Dienstpflichten des Beamten (6. Abschnitt, §§ 46 bis 63), Teile des 7. Abschnittes über Dienstzeit und Urlaub (§§ 64 bis 70, 76 und 81 bis 84), die Bestimmungen über befristete Funktionen (§ 93 Abs. 4 und 5) und das Disziplinarrecht (13. Abschnitt, §§ 114 bis 150).

4. Im wesentlichen beinhaltet dieses Landesgesetz folgende Neuerungen:

- Veränderter Zugang zum pragmatisierten Dienstverhältnis aufgrund der EWR-Anpassung,
- ausdrückliche Regelung, daß die Dienstbehörde die Begutachtung durch einen Facharzt anordnen kann,
- Entfall des zusätzlichen Urlaubstages bei einem Samstagfeiertag,
- erstmalig Anspruch auf Erholungsurlaub breits während der ersten sechs Monate des Dienstverhältnissess im aliquoten Verhältnis zu der bereits zurückgelegten Dienstzeit,
- Anpassung des noch nicht verbrauchten Urlaubsausmaßes an das geänderte Beschäftigungsausmaß während eines Urlaubsjahres,
- gestaffelter Verfall des Urlaubsanspruches,
- Verwendungsänderung ist nicht mehr der Versetzung gleichzuhalten, wenn sie lediglich einer langdauernden und umfangreichen Einarbeitung bedarf,
- Möglichkeit, den Beamten zu öffentlichen und privaten Einrichtungen im In- und Ausland zu entsenden,
- die positive Rückmeldung nach Mitteilung der Dienstbeurteilung entfällt,
- die Häufigkeit der Dienstbeschreibung wird verringert, Schaffung jedoch der Möglichkeit in besonderen Fällen eine halbjährliche Dienstbeschreibung durchzuführen,
- Entlassung wegen mangelndem Arbeitserfolg,
- Entfall der Differenzierung zwischen zeitlichen und dauernden Ruhestand,
- Möglichkeit einer Ruhestandsversetzung auf Antrag bei Organisationsänderungen,
- Beschwerderecht des Disziplinaranwaltes an den Verwaltungsgerichtshof.

5. In § 3 Abs. 5, § 20 Abs. 9, § 99 Abs. 6, § 119 Abs. 2 und § 127 Abs. 5 sind Verfassungsbestimmungen enthalten.

6. Die Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht vorgesehen.

II. Kompetenzgrundlagen:

Gemäß Art. 21 Abs. 1 B-VG obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Diese Kompetenz ist derzeit verfassungsrechtlich mehrfach eingeschränkt. Insbesondere dürfen die in Angelegenheiten des Dienstrechtes erlassenen Gesetze und Verordnungen der Länder von denen des Bundes nicht in einem Ausmaß abweichen, daß ein Wechsel des Dienstes zwischen dem Bund, den Ländern, den Gemeinden und Gemeindeverbänden wesentlich behindert wird (Art. 21 Abs. 1 letzter Satz B-VG). Darauf nimmt der vorliegende Entwurf Rücksicht.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Da im wesentlichen bereits in Geltung stehendes Dienstrecht übernommen wird, ist mit keinen Mehrkosten zu rechnen.

Zusätzliche Dienstzeit wird durch den Wegfall des zusätzlichen Erholungsurlaubstages je "Samstagfeiertag" (vgl. § 72) gewonnen.

IV. EG-Konformität:

Die EG-Konformität wird durch dieses Landesgesetz hergestellt. Die Regelung lehnt sich eng an entsprechende Entwürfe des Bundes (EWR-Dienstrechtsanpassungsgesetz) an.

1. Freizügigkeit der Arbeitnehmer:

Art. 28 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA), der Art. 48 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (in der Folge "EWGV") nachgebildet ist, ist die Grundlage für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft vom 15.10.1968 (ABl. L 257/2, ber.Nr. L 295/12) ("Freizügigkeitsverordnung"), geändert durch VO Nr. 312/76 vom 9.2.1976 (ABl. L 39/2) und durch VO Nr. 2434/92 vom 27. Juli 1992 (ABl. L 245/1), rezipiert durch Art. 28 Abs. 5 iVm Anhang V EWRA) enthält das in diesem Zusammenhang einschlägige Sekundärrecht.

Das Recht auf Freizügigkeit umfaßt vier Aspekte:

a) das (hier nicht weiter interessierende) Einreise- und Aufenthaltsrecht,
b) das Recht auf Zugang zur Beschäftigung,
c) das Recht auf Gleichbehandlung und
d) das (hier nicht näher interessierende) Verbleiberecht nach Beendigung der Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates.

Zu b):

Das Recht auf Zugang zur Beschäftigung ("das Recht, sich um tatsächlich angebotene Stellen zu bewerben") beinhaltet, daß jeder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates ungeachtet seines Wohnortes berechtigt ist, eine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates nach den für die Arbeitnehmer dieses Staates geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften aufzunehmen und auszuüben.
Zulässig ist jedoch eine Beschränkung des Zuganges zur Beschäftigung dahingehend, daß die Aufnahme der Beschäftigung von Sprachkenntnissen abhängig gemacht wird, die in Anbetracht der Besonderheit der zu vergebenden Stelle erforderlich sind (Art. 1 und 3 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1612/68).

Zu c):

Der Gleichbehandlungsgrundsatz verbietet jede auf der Staatsangehörigkeit beruhende unterschiedliche Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen.

2. Ausnahme vom Grundsatz der Freizügigkeit:

Die Bestimmungen über die Freizügigkeit finden keine Anwendung auf die "Beschäftigung im öffentlichen Dienst" (Art. 28 Abs. 4 EWRA) bzw. auf die "Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung" (Art. 48 Abs. 4 EWGV).

(Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, daß mit der unterschiedlichen Wortwahl in Art. 28 Abs. 4 EWRA im Vergleich zu Art. 48 Abs. 4 EWGV unterschiedliche inhaltliche Vorstellungen verknüpft worden sind.)

Die Reichweite dieser Ausnahme ist das zentrale Anpassungsproblem. Aus der Judikatur des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) lassen sich zum Begriff "öffentliche Verwaltung" folgende Grundsätze ableiten:

- der Begriff ist eng auszulegen,
- es handelt sich um einen Gemeinschaftsbegriff (Auslegung nicht nach nationalem Recht),
- es ist bedeutungslos, wem das Dienstverhältnis zugeordnet ist (Gebietskörperschaft, Unternehmen usw.),
- die Rechtsnatur des Beschäftigungsverhältnisses ist ebenfalls kein Abgrenzungskriterium (Beamter, Vertragsbediensteter, Arbeiter, Angestellter),
- "Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung" umfaßt jene Stellen, die eine unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Ausübung hoheitlicher Befugnisse und an der Wahrnehmung solcher Aufgaben mit sich bringen, die auf die Wahrung der allgemeinen Belange des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften gerichtet sind und die deshalb ein Verhältnis besonderer Verbundenheit des jeweiligen Stelleninhabers zum Staat sowie die

Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten voraussetzen, die dem Staatsangehörigkeitsband zugrundeliegen. Dabei ist zu beachten, daß sich in einer jüngeren Entscheidung eine Passage findet, die eine Deutung dahingehend zuläßt, daß die beiden oben genannten Elemente bloß alternativ vorliegen müssen.

3. Anpassung:

Die oben dargelegte Festlegung jener Bereiche des öffentlichen Dienstes, die zulässigerweise Inländern vorbehalten bleiben dürfen, ist mit den geltenden Dienstrechtsvorschriften nicht vereinbar. Diese legen ohne Differenzierung nach Verwendung die österreichische Staatsbürgerschaft als Zugangserfordernis zwingend fest. Diese Vorschriften widersprechen daher dem EWR- bzw. EG-Primärrecht (Art. 28 EWRA, Art. 48 EWGV) und der bereits erwähnten, als EWR-Verordnung rezipierten Verordnung Nr. 1612/68 und verlieren (mangels besonderer Übergangsvorschriften) mit dem Inkrafttreten des EWRA für Staatsangehörige anderer EWR-Länder ihre rechtliche Wirksamkeit (materielle Derogation). Im Interesse der Klarheit der Rechtslage ist eine Bereinigung der dem EWR-Recht widersprechenden Regelungen vorgesehen.

Nach dem vorliegenden Entwurf sollen daher jene abstrakten Kriterien zur Abgrenzung des Bereiches "Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung" (Zulässigkeit des Inländervorbehaltes) und des übrigen öffentlichen Dienstes, in dem die Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu gewährleisten ist, in die dienstrechtlichen Bestimmungen über den Zugang zur Beschäftigung und der Verwendung (§§ 5, 14, 28 und 96) eingebaut werden.

Nicht berührt vom EWR- bzw. EG-Recht ist das Rechtsinstitut des pragmatischen Dienstverhältnisses an sich. Wo dieses vorgesehen ist, muß es jedoch auch Staatsangehörigen anderer EWR- bzw. EG-Länder zugänglich gemacht werden, sofern nicht eine "Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung" in dem von der Judikatur vorgegebenen engen Sinn vorliegt.

Staatsangehörigen anderer EWR- bzw. EG-Länder die Beschäftigung ausschließlich im privatrechtlichen Dienstverhältnis zu eröffnen, wenn Inländer in derselben Verwendung in pragmatische Dienstverhältnisse übernommen werden, widerspräche dem Gleichbehandlungsgebot (siehe dazu der EuGH in der RS 307/1984, EuGHE 1986, 1725 <1739> Rz 16).

Einen weiteren Schwerpunkt des vorliegenden Entwurfs bildet die Umsetzung der Richtlinie über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (Richtlinie 89/48/EWG, ABl. L 19 vom 24. Jänner 1989, S. 16; Art. 30 iVm Anhang VII EWRA (EWR/Anh. VII: 389 L 0048) für den Bereich des Landesdienstes. Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen zu § 28 hingewiesen.

B. Besonderer Teil

1. ABSCHNITT
Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1:

Der Anwendungsbereich des O.ö. LBG umfaßt alle Landesbeamten, ausgenommen sind die im § 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes - LDG 1984 - und die im § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes - LLDG 1985 - genannten Personen, deren Dienstrecht gemäß Art. 14a B-VG in die Zuständigkeit des Bundes fällt.

Zur Klarstellung wird hinsichtlich der Bestimmungen betreffend Dienstpostenplan (§ 3), Ausbildung und Fortbildung (§§ 16 bis 25), Funktionstitel (§ 38) sowie Außerdienststellung (§§ 110 bis 113) darauf verwiesen, daß diese Bestimmungen auch die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich stehenden Bediensteten betreffen. Im Entwurf des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes ist eine entsprechende Verweisung enthalten.

Zu § 2:

§ 2 soll die sprachliche Gleichbehandlung sicherstellen.

Zu § 3:

Abs. 1 und 5: Gemäß Art. 55 Abs. 3 O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1991 beschließt der Landtag jährlich den Voranschlag. Die auf der Grundlage des § 16 Abs. 1 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 erlassene Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung - VRV, BGBl.Nr. 159/1983, i.d.F. BGBl.Nr. 440/1986, bestimmt im § 5 Abs. 1, daß bei der Veranschlagung der Ausgaben die Ausgaben, welche Leistungen für Personal betreffen, von den Sachausgaben zu trennen sind. Gemäß § 5 Abs. 3 VRV ist die Grundlage für die Veranschlagung der Ausgaben für die Dienstbezüge der Beamten, der Vertragsbediensteten und der ständigen sonstigen Bediensteten der Dienstpostenplan. Dieser ist gemäß § 9 Z. 7 VRV als Beilage dem Voranschlag anzuschließen. Er hat die im Voranschlagsjahr erforderlichen Dienstposten der Beamten, der Vertragsbediensteten und der ständigen sonstigen Bediensteten auszuweisen.

Somit bildet Art. 55 Abs. 3 L-VG 1991 i.V.m. § 16 Abs. 1 F-VG 1948 und §§ 5 und 9 Z. 7 VRV die verfassungsrechtliche Grundlage für den Beschluß des Landtages über den Dienstpostenplan.

Organisationsänderungen während eines Jahres können jedoch die Änderung des Dienstpostenplanes erforderlich machen, wie etwa die Streichung oder Schaffung von Dienstposten aber auch eine geänderte Zuweisung. Es soll daher die Möglichkeit geschaffen werden, die Landesregierung zu ermächtigen, den Dienstpostenplan im unbedingt erforderlichen Ausmaß an die geänderten Verhältnisse anzupassen. Da wie oben dargelegt, der Beschluß über den Dienstpostenplan eine verfassungsrechtliche Grundlage hat, ist auch die Ausnahmeermächtigung als Verfassungsbestimmung zu erlassen (eine ähnliche Regelung enthält Art. 55 Abs. 5 Z. 1 L-VG 1991 für Budgetüberschreitungen).

Abs. 3: Unter den "der Verwaltung des Landes obliegenden Aufgaben" sind auch die Privatwirtschaftsverwaltung und die in mittelbarer Bundesverwaltung besorgten Aufgaben zu verstehen.

2. ABSCHNITT

Beginn und Ende des Dienstverhältnisses der Beamten

Zu § 4:

Den bewährten Sprachgebrauch entsprechend soll der Begriff "Pragmatisierung" in das Gesetz aufgenommen werden.

Abs. 1 stellt die für die Begründung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses notwendige Verknüpfung von Ernennung und Dienstposten her.
Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ernennung (Pragmatisierung).

Zu § 5:

§ 5 entspricht im wesentlichen § 4 BDG 1979 in der Fassung des Gesetzesentwurfes für ein Dienstrechtsanpassungsgesetz.

Abs. 1: Die allgemeinen Ernennungserfordernisse sind in ihrer Gesamtheit unter dem Aspekt der grundlegenden Norm des § 5 Abs. 5 zu sehen. Die Anführung formaler Erfordernisse oder unbestimmter Gesetzesbegriffe, wie z.B. "ehrenhaftes Vorleben", wurde daher weitgehend vermieden.

Abs. 1 Z. 2: Von einer Ernennung zum Beamten sind Personen ausgeschlossen, für die gemäß § 273 ABGB ein Sachwalter bestellt worden oder deren Minderjährigkeit gemäß den §§ 173 bis 175 oder 251 ABGB verlängert worden ist.

Abs. 1 Z. 3: Der Begriff "persönliche, insbesondere gesundheitliche, und fachliche Eignung" bezieht sich sowohl auf die ausbildungsmäßige als auch auf die allgemeine geistige, körperliche und charakterliche Eignung. Diese Kriterien sind im Hinblick auf die für den Bewerber vorgesehene Verwendung zu prüfen.

Eine Körperbehinderung oder eine Gefährdung der Gesundheit darf nicht zum Anlaß genommen werden, von vornherein die volle Eignung zur Erfüllung der Dienstobliegenheiten in Zweifel zu ziehen. Diese Frage ist anhand jener Aufgaben zu beurteilen, die der Aufnahmewerber im konkreten Fall verrichten

soll. So wird z.B. ein Blinder oder schwer Körperbehinderter die körperliche Eignung für Telephonvermittlungsdienste, nicht aber als Amtsbote erbringen.

Zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung des Bewerbers bedient sich die Dienstbehörde eines amtsärztlichen Gutachtens. Die Kosten dafür trägt das Land Oberösterreich.

Der ärztliche Sachverständige hat sich darauf zu beschränken, der Dienstbehörde bei der Feststellung des Sachverhaltes (Tatsachen, medizinische Erfahrungssätze) geschulte Hilfe zu leisten. Er hat zu beurteilen, welche Betätigungen der Bewerber nach seiner körperlichen und geistigen Verfassung zu verrichten imstande oder nicht imstande ist. Diese Beurteilung kann sich entweder auf Betätigungen allgemein umschriebener Art beschränken (z.B. "alle Arbeiten, die sitzend verrichtet werden können" oder "leichte Arbeiten, sitzend ohne Ruhepausen, stehend mit kurzen Ruhepausen") oder sie kann auf konkrete Erwerbsgelegenheiten des Arbeitsmarktes verweisen.

Die Frage der körperlichen oder geistigen Eignung für die für den Bewerber in Betracht gezogene Verwendung stellt jedoch eine Rechtsfrage dar, die ausschließlich von der Dienstbehörde zu beurteilen ist.

Abs. 1 Z. 4: Während nach dem BDG ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis schon mit Vollendung des 18. Lebensjahres des Bewerbers beginnen kann, soll hier das 19. Lebensjahr vorgesehen werden. Eine Nachsicht von diesem Erfordernis des Mindestalters ist ausgeschlossen. Gemäß Abs. 6 kann die Landesregierung abweichend davon ein höheres Mindestalter festsetzen.

Das Höchstalter von 45 Jahren ist schon darin begründet, daß durch eine kurze Aktivzeit bereits eine relativ hohe Pensionsanwartschaft begründet werden kann, der in keiner Weise ausreichende Überweisungsbeträge der Sozialversicherungsträger gegenüberstehen.

Ein weiteres Erfordernis stellt mit dem 40. Lebensjahr auf das Höchstalter für den Eintritt in den Landesdienst ab, der auch in einem anderen Dienstverhältnis erfolgen kann.

Das Überschreiten der oberen Altersgrenzen kann jedoch gemäß § 5 Abs. 7 aus dienstlichen Gründen nachgesehen werden, z.B. wenn ein gleichgeeigneter Bewerber, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden ist.

Abs. 2: Zu dem Umfang der "Inländern vorbehaltene Verwendungen" ist auf die Erläuterungen zu § 96 zu verweisen.

Gemäß Abs. 3 umfaßt das Erfordernis der fachlichen Eignung (§ 5 Abs. 1 Z. 3) auch die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Die ausdrückliche Festlegung dieser Bedingung steht im Zusammenhang mit der grundsätzlichen Öffnung des Dienstverhältnisses für Angehörige anderer EWR- bzw. EG-Länder.

Nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung des Rates der EWG Nr. 1612/68 ist eine Beschränkung des Zuganges zur Beschäftigung dahingehend zulässig, daß die Aufnahme der Beschäftigung von Sprachkenntnissen abhängig gemacht wird, die in Anbetracht der Besonderheit der zu vergebenden Stelle erforderlich sind.

Die Beherrschung der deutschen Sprache ist im Hinblick auf die Aufgabenstellung des öffentlichen Dienstes und die Bedürfnisse des Dienstbetriebes zweifellos dem Grunde nach erforderlich. Das Niveau der Sprachkenntnisse, das im einzelnen als erforderlich anzusehen ist, wird jedoch je nach Verwendung unterschiedlich sein. So wird der Maßstab etwa für die Verwendung im Unterricht ein anderer sein als für den Einsatz bei manuellen Tätigkeiten.

Der zweite Satz sieht daher vor, daß bei Verwendungen, für deren Ausübung die Beherrschung der deutschen Sprache in geringerem Umfang genügt, ihre Beherrschung in dem für diese Verwendung erforderlichen Ausmaß nachzuweisen ist.

Keine verallgemeinerungsfähige Aussage zum Problem der Erforderlichkeit von Sprachkenntnissen dürfte die auf Besonderheiten der irischen Situation bezogene Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-379/1987 bieten: Danach ist die Vollzeitdauerplanstelle eines Dozenten an einer öffentlichen Berufsbildungseinrichtung eine Stelle, deren Besonderheit es im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 1612/68 rechtfertigt, Sprach-

kenntnisse zu verlangen, sofern dieses Verlangen Teil einer Politik zur Förderung der National- und ersten Amtssprache ist und verhältnismäßig und ohne Diskriminierung durchgeführt wird (EuGHE 1989, 3967 <3995>).

Abs. 4 Z. 4: Durch diese Bestimmung soll eine nochmalige Pragmatisierung für den Fall ausgeschlossen werden, daß an das erste öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis ein privatrechtliches Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich oder zu einem privaten Dienstgeber anschließt. Von diesem soll keine Rückkehr ins Beamtenverhältnis eröffnet werden, um nicht das Ausnützen von Vorteilen aus dem jeweiligen Dienstverhältnis zur freien Wahl zu stellen.

Unter den Institutionen der Europäischen Gemeinschaft(en) sind insbesondere die Institutionen des EWR und der EG zu verstehen.

Abs. 7: Die Nachsicht wird von der Dienstbehörde erteilt.

Auf das Mitwirkungsrecht der Personalvertretung gem. § 8 Abs. 1 lit. d O.ö. L-PVG wird hingewiesen.

Zu § 6:

§ 6 entspricht § 5 BDG 1979.

Gemäß § 10 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984, BGBl.Nr. 29, (DVG) bedürfen Ernennungen, Verleihungen von Amtstiteln, Verständigungen über solche Ernennungen und Verleihungen sowie die mit Ernennungen und Verleihungen von Amtstiteln zusammenhängenden und gleichzeitig getroffenen Feststellungen und Verfügungen weder der Bezeichnung als Bescheid noch einer Begründung noch einer Rechtsmittelbelehrung. Am Bescheidcharakter wird dadurch nichts geändert.

Gemäß Abs. 2 sind im Pragmatisierungsdekret u.a. anzuführen:

1. der Dienstposten; dieser wird durch folgende Daten ausreichend umschrieben:
 a) Verwendungsgruppe,
 b) Verwendung, Dienstklasse
2. der Amtstitel des Beamten; dieser ist auch dann anzuführen, wenn das O.ö. LBG mit Rücksicht auf eine bestimmte Funktion des Beamten vorsieht, daß er als deren Inhaber einen Funktionstitel führen kann;
3. der Tag an dem die Pragmatisierung wirksam wird; wird ein solcher nicht angeführt oder erfolgt die Zustellung des Ernennungsbescheides an den Beamten gemäß § 6 Abs. 3 nicht rechtzeitig, so wird die Ernennung mit dem Tag der Zustellung wirksam.

Pragmatisierungsdekrete sind gemäß § 11 Abs. 1 DVG zu eigenen Handen zuzustellen. Gemäß § 5 DVG sind die Vorschriften des Zustellgesetzes, BGBl.Nr. 200/1982, über die Zustellung zu eigenen Handen mit der Maßgabe anzuwenden, daß die dort angeführte Hinterlegung von Schriftstücken auch beim Leiter der Dienststelle des Bediensteten oder beim Stellvertreter des Leiters zulässig ist.

Ist die Zustellung des Pragmatisierungsdekret vor Ablauf des im Bescheid angeführten Tages der Wirksamkeit der Ernennung aus Gründen, die nicht vom Beamten zu vertreten sind, nicht möglich, so wirkt der Ernennungsbescheid dennoch auf diesen Tag zurück, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall dieses Zustellhindernisses eine nach den angeführten Bestimmungen des DVG und des Zustellgesetzes gültige Zustellung erfolgt.

Abs. 3 zweiter Satz saniert lediglich die verspätete Zustellung, nicht aber die verspätete Ausfertigung des Bescheides und ist daher auf Bescheide, die erst nach dem Tag der im Bescheid angeführten Wirksamkeit der Ernennung ausgefertigt wurden, nicht anzuwenden.

Zu § 7:

§ 7 entspricht § 6 BDG 1979.

Die Wirksamkeit der Pragmatisierung einer Person, die nicht bereits in einem Dienstverhältnis zum Land steht, setzt den Dienstantritt durch den Beamten voraus.
Wird der Dienst im Falle des Abs. 2 erst nach dem im Bescheid angeführten Tag des Wirksamkeitsbeginnes der Ernennung - jedoch innerhalb eines Monates - angetreten, so bewirken die Maßnahmen nach Abs. 2 letzter Satz lediglich, daß das Pragmatisierungsdekret nicht rückwirkend außer Kraft tritt. Das betreffende Dienstverhältnis beginnt jedoch in diesem Fall nicht mit dem im Bescheid angeführten Tag, sondern erst mit dem Tag, an dem der Dienst effektiv angetreten wurde.

Eine abweichende Sonderregelung enthält Abs. 3 für den Dienstantritt an einem Monatsersten, der kein Arbeitstag ist.

Ist jedoch der Beamte unmittelbar vor seiner Aufnahme in das Beamtenverhältnis bereits in einem Dienstverhältnis zum Land gestanden, wird die Ernennung ausschließlich nach § 7 Abs. 1 wirksam. Die Frage des Dienstantrittes ist in einem solchen Fall nicht zu prüfen.

Zu § 8:

An die Stelle der Pflichtenangelobung des provisorischen Beamten und der Leistung des Diensteides des definitiven Beamten wird eine einmalige Angelobung am Beginn des Dienstverhältnisses vorgesehen.

Für die Beurkundung in den Personalakten ist die Wiedergabe des Textes der geleisteten Angelobung nicht erforderlich. Es genügt der Vermerk "Am gemäß § 8 O.ö. LBG angelobt".

Zu § 9:

§ 9 enthält Regelungen aus § 11 und § 12 BDG 1979.

Wie bisher soll das pragmatische Dienstverhältnis - im Gegensatz zum Bund - im Regelfall bereits als definitves begonnen werden. Solange der Bedienste die Voraussetzungen hiefür nicht erfüllt, wird er im Regelfall im Vertragsbedienstetenverhältnis verbleiben.

Für die Definitivstellung sind nicht nur der Zeitablauf, sondern auch die Erfüllung aller Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse Voraussetzung. Der Beamte hat einen Anspruch auf bescheidmäßige Feststellung der Definitivstellung. Dieser Bescheid ist rechtsfeststellend und nicht rechtsbegründend. Unterläßt ein provisorischer Beamter den Antrag, so kann vorerst die Definitivstellung nicht eintreten. Wird der Antrag jedoch später gestellt, so ist festzustellen, daß das Dienstverhältnis mit Wirksamkeit vom Zeitpunkt des Antrages (des Einlangens bei der Behörde) definitiv geworden ist.

Der im Gesetz angeführte vierjährige Zeitraum bezieht sich auf die tatsächliche Dauer des Dienstverhältnisses. Der Fristenlauf wird daher durch eine Hemmung der Vorrückung (§ 10 des Gehaltsgesetzes 1956 in der für Landesbeamte geltenden Fassung) nicht gehemmt.

Auch ein allfälliger Wechsel der Verwendungsgruppe (Überstellung in eine höhere oder in eine niedrigere Verwendungsgruppe) ist auf den Fristenlauf ohne Einfluß. Das gleiche gilt für den Präsenzdienst und den Zivildienst.

Die Definitivstellung des provisorischen Dienstverhältnisses tritt weiters nicht ein während eines laufenden Disziplinarverfahrens und bis zu drei Monate nach dessen rechtskräftigen Abschluß.

Abs. 6 räumt jedoch der Dienstbehörde die Möglichkeit ein, innerhalb der drei Monate nach dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens trotz Schuldspruchs die Definitivstellung bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe vorzunehmen. Ein Rechtsanspruch auf Definitivstellung kommt dem Beamten innerhalb dieses dreimonatigen Zeitraumes jedoch nicht zu.

Abs. 3 und 4: Im Rahmen dieser Kürzungsmöglichkeit darf aber eine Verkürzung der provisorischen Dienstzeit nur so weit stattfinden, als durch die angerechnete Vordienstzeit Gewähr für die fachliche und persönliche Eignung für die in Betracht gezogene Verwendung geboten wird.
Demgemäß wird eine volle Nachsicht der Dienstzeit von vier Jahren grundsätzlich nur dann gerechtfertigt sein, wenn der Bewerber im öffentlichen Dienst bereits ausreichend erprobt wurde (Pragmatisierung von Vertragsbediensteten, Übernahme von Bundes-, Landes- oder Gemeindebeamten). Bei Pragmatisierung von Personen mit längerer anrechenbarer Dienstzeit außerhalb des öffentlichen Dienstes wird zu erwägen sein, daß durch die Vordienstzeiten in der Regel lediglich die fachliche Eignung für den Landesdienst als erprobt gelten kann, weshalb in solchen Fällen eine volle Nachsicht meist nicht in Betracht kommen wird.

Abs. 7 stellt hinsichtlich der Nachsicht von Definitivstellungserfordernissen das Gegenstück zu dem die Nachsicht von den Pragmatisierungserfordernissen regelnden § 5 Abs. 7 dar. Auf die Ausführungen zu diesen Bestimmungen wird verwiesen.

Zu § 10:

§ 10 entspricht § 10 BDG 1979.

Wie bereits zu § 9 ausgeführt, kommt ein provisorisch-pragmatisches Dienstverhältnis nur dann in Betracht, wenn zum Zeitpunkt der Pragmatisierung noch nicht alle Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 erfüllt sind.

Ein Kündigungsrecht kommt nur der Dienstbehörde, nicht aber dem Beamten zu. Der Beamte kann jedoch aus dem Dienstverhältnis austreten. Das Kündigungsrecht der Dienstbehörde besteht unabhängig von einer allfälligen Durchführung eines Disziplinarverfahrens.

Die Kündigungsfrist wird mit der Zustellung des Kündigungsbescheides in Lauf gesetzt. Das Ausmaß der Kündigungsfrist richtet sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses im Zeitpunkt der Zustellung des Kündigungsbescheides.

Bei Kündigungen durch den Dienstgeber wird gemäß § 12 Abs. 1 des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 154/1956, der Lauf von Kündigungsfristen, die im Zeitpunkt der Zustellung des Einberufungsbefehles an einen provisorischen Beamten oder bei Bekanntgabe des allgemeinen Einberufungsbefehles bereits laufen, durch den Präsenzdienst gehemmt. Die Hemmung beginnt mit dem Tag, für den der provisorische Beamte zur Leistung des Präsenzdienstes einberufen ist und endet mit dem Tag der Entlassung aus dem Präsenzdienst. Gleiches gilt gemäß § 35 Zivildienstgesetz (ZDG) für Zivildienstleistende.

Abs. 3 geht davon aus, daß z.B. ein der Aufnahme in das Beamtenverhältnis unmittelbar vorhergehendes Vertragsbedienstetenverhältnis zum Land dann eine Probezeit entbehrlich macht, wenn der betreffende Bedienstete während dieses gesamten Jahres in einer Verwendung stand, die der nunmehrigen Verwendung als Beamter zumindest gleichwertig ist.

Die Kündigungsgründe sind im Gesetz beispielsweise angeführt. Zu den angeführten Kündiungsgründen ist zu bemerken:

1. Nichterfüllung von Definitivstellungserfordernissen: Die Definitivstellungserfordernisse sind im § 9 bzw. der auf dieser Grundlage ergehenden Verordnung geregelt.

2. Mangel der körperlichen oder geistigen Eignung: Die Einholung eines ärztlichen Gutachtens ist nicht mehr vorgeschrieben. Dennoch wird es auch künftig nötig sein, zur Beurteilung medizinischer Fragen im Ermittlungsverfahren ein ärztliches Gutachten einzuholen. Bezüglich der Beurteilung des ärztlichen Gutachtens durch die Dienstbehörde und der Tragung der Kosten des Beweisverfahrens wird auf die Ausführungen zu § 5 Abs. 1 Z. 3 verwiesen.

3. Unbefriedigender Arbeitserfolg: Die Durchführung eines Dienstbeurteilungsverfahrens im Sinne der §§ 97 bis 105 und eine Mitteilung der Dienstbehörde im Sinne des § 103 an den Beamten, daß er eine nicht zumindest gute Dienstbeurteilung aufweist, sind für die Durchführung einer Kündigung wegen unbefriedigenden Arbeitserfolges nicht Voraussetzung und daher auch nicht erforderlich. Hat jedoch ein Dienstbeurteilungsverfah-

ren stattgefunden und zu einem negativen Ergebnis (einer nicht mindestens auf "gut" lautenden Dienstbeurteilung) geführt, so ist der Tatbestand des Abs. 4 Z. 3 ebenfalls erfüllt. Auf die Berichtspflicht des Vorgesetzten wird hingewiesen.

4. Pflichtwidriges Verhalten: Sowohl ein dienstliches als auch ein außerdienstliches Verhalten, mit dem die Dienstpflichten verletzt werden, erfüllt den angeführten Kündigungsgrund. Für eine Kündigung wegen pflichtwidrigen Verhaltens ist die Durchführung eines Disziplinarverfahrens nicht erforderlich.

5. Bedarfsmangel kann besonders bei "seltenen" Verwendungen auftreten.

Ein besonderer Kündigungsschutz, der auch für die Lösung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses gilt, ist in folgenden Rechtsvorschriften vorgesehen:

1. Weibliche Beamte können während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung bzw. bis zum Ablauf von vier Wochen nach Beendigung des Mutterschutz-Karenzurlaubes rechtswirksam nicht gekündigt werden.

2. Provisorische Beamte, die zum Präsenzdienst einberufen sind, dürfen ab diesem Zeitpunkt bis zum Ablauf einer bestimmten Zeit nach Beendigung des Präsenzdienstes nicht gekündigt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber sind dem § 6 des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 154/1956, zu entnehmen. Gleiches gilt gemäß § 35 ZivDG für Zivildienst leistende Personen.

3. Begünstigte Behinderte (§ 2 Abs. 1 Behinderteneinstellungsgesetz) dürfen gemäß § 8 Abs. 2 BehEG nur gekündigt werden, wenn der Behindertenausschuß beim Landesinvalidenamt der Kündigung zugestimmt hat.

4. Auf die Kündigung von Inhabern von Amtsbescheinigungen oder Opferausweisen ist gemäß § 6 Z. 4 des Opferfürsorgegesetzes § 8 BehEG ebenfalls anzuwenden.

Zu § 11:

Abs. 1 definiert die Beförderung. Abs. 3 deckt die im Landesbereich bisher festgelegte Praxis ab.

Zu § 12:

Die Überstellung wird als dienstrechtliche Maßnahme definiert, wobei die besoldungsrechtlichen Konsequenzen im § 34 Gehaltsgesetz 1956 in der für Landesbeamte geltenden Fassung (GG 1956) geregelt sind.

Die Überstellung war bisher im § 20 Gehaltsüberleitungsgesetz, BGBl.Nr. 22/1974, in der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Fassung geregelt.

Zu § 13:

Das Personalstandsverzeichnis dient der ordnungsgemäßen Personalwirtschaft und der Information der einzelnen Beamten.

Zu § 14:

§ 14 entspricht im wesentlichen § 20 BDG 1979.

Die im § 14 aufgezählten Auflösungsgründe sind allgemeiner Natur, sie gelten grundsätzlich für jeden Beamten (§ 14 Abs. 3 für jeden Ruhestandsbeamten). Die Aufzählung dieser allgemeinen Auflösungsgründe ist erschöpfend.

Abs. 1 Z. 1 erfaßt vor allem Fälle, in denen die Möglichkeiten einer Teilzeitbeschäftigung im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bereits ausgeschöpft sind. Um eine darüber hinausgehende Verlängerung der Herabsetzung der Wochendienstzeit zu ermöglichen, kann ein Vertragsbedienstetenverhältnis abgeschlossen werden. Dadurch endet das Beamtenverhältnis, ohne daß dies einen Austritt darstellt.

Der Austritt ist im § 15 geregelt. Die Kündigung des provisorischen Dienstverhältnisses ist im § 9 geregelt.

Entlassungstatbestände stellen sowohl § 105 (Entlassung wegen mangelnden Arbeitserfolges) als auch § 115 Abs. 1 Z. 5 (Disziplinarstrafe der Entlassung) dar.

Bei Z. 6 handelt es sich um einen kraft Gesetzes eintretenden Sonderfall der Entlassung. Gemäß § 27 Abs. 1 StGB ist bei einem Beamten mit der durch ein inländisches Gericht erfolgten Verurteilung wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe der Verlust des Amtes verbunden. Es tritt nur der Verlust des Amtes ein, nicht auch (wie nach dem alten Strafgesetz) die Unfähigkeit, das Amt wieder zu erwerben.
Amtsverlust kann nur bei Verurteilung durch ein inländisches Gericht eintreten.

Der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft ist nicht nur ein Erfordernis für die Begründung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses, sondern auch für seinen Bestand; daher bildet ihr Verlust gemäß § 14 Abs. 1 Z. 7 lit. a einen Auflösungsgrund dann, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen vom § 5 Abs. 2 erfaßten Staates gegeben ist. Dies insbesondere auch deshalb, da in bestimmten Bereichen die Aufnahme in ein Beamtendienstverhältnis auch für Staatsangehörige anderer Länder möglich ist, und daher ein genereller Endigungsgrund "Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft" nicht mehr sachgerecht ist.

§ 14 Abs. 1 Z. 7 lit. b regelt den Fall, daß eine Person auf Grund ihrer Staatsbürgerschaft eines EWR-Mitgliedstaates in das Beamtendienstverhältnis aufgenommen wurde und diese Staatsbürgerschaft verliert. In diesem Fall ist ein Auflösungsgrund dann gegeben, wenn nicht die Staatsbürgerschaft eines anderen EWR-Mitgliedstaates oder die österreichische Staatsbürgerschaft vorliegt.

Abs. 2: Andererseits besteht bei Verwendung auf Inländern vorbehaltenen Arbeitsplätzen (§ 96) der Bedarf nach einem Auflösungsgrund bei Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, wenn keine Zuweisung eines anderen In-

ländern nicht vorbehaltenen Arbeitsplatzes erfolgt. Auf diesen Fall nimmt Abs. 2 Bedacht.

Im Zusammenhang mit § 14 Abs. 3 wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Versetzung und der Übertritt in den Ruhestand zwar eine Veränderung, aber keine Auflösung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zum Land darstellen.

§ 14 Abs. 3 Z. 2 stellt eine Ergänzung zu § 14 Abs. 1 Z. 5 (Amtsverlust) dar. Diese ist notwendig, weil der Beamtenbegriff des § 74 Z. 4 StGB nur Beamte des Dienststandes, nicht jedoch Beamte des Ruhestandes erfaßt ("Beamter ist jeder, der bestellt ist, im Rahmen des Landes als dessen Organ Rechtshandlungen vorzunehmen, oder sonst mit Aufgaben der Bundesverwaltung betraut ist"). Siehe im übrigen auch § 11 lit. f des Pensionsgesetzes 1965 in der Fassung des Landesbeamten-Pensionsgesetzes (PG).

Als Beispiele für den im § 14 Abs. 4 enthaltenen Gesetzesvorbehalt sind etwa die Abfertigungsfälle des § 26 Abs. 3 Gehaltsgesetz 1956 in der für Landesbeamte geltenden Fassung, das Bundesgesetz BGBl.Nr. 174/1963 i.d.F. BGBl.Nr. 22/1964, über die Gewährung von Überbrückungsbeihilfen in der für Landesbeamte geltenden Fassung, und die nach dem PG allenfalls in Betracht kommenden Unterhaltsbeiträge anzusehen.

Zu § 15:

§ 15 entspricht § 21 BDG 1979, mit der Abweichung, daß die Austrittserklärung mit dem Ablauf des Tages (Bund : Monat) der Einbringung wirksam wird, um den Beamten nicht zu einem Verbleib im Dienststand zu zwingen.

Die Dienstbehörde kann den Eintritt der Folgen einer schriftlichen Austrittserklärung nicht verhindern. Für eine "Annahme" der Austrittserklärung durch die Dienstbehörde läßt nämlich das Gesetz keinen Raum. Die Erklärung wird kraft zwingenden Rechtes (§ 15 Abs. 2) mit Ablauf des Tages wirksam, den der Beamte bestimmt, frühestens mit Ablauf des Tages an dem sie dem Vorgesetzten überreicht wurde oder bei der Dienststelle eingelangt ist. Diese Regelung gilt auch für Erklärungen, die keinen oder einen früheren

Wirksamkeitsbeginn enthalten. Geldverbindlichkeiten, die im Zeitpunkt des Austrittes bestehen, sind auf dem Rechtsweg geltend zu machen.

Die Austrittserklärung gemäß § 15 ist eine einseitige Willenserklärung des Beamten. Ein Widerruf dieser Erklärung ist bis zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens möglich.

3. ABSCHNITT
Dienstausbildung und Fortbildung

Dieser Abschnitt gilt für Beamte und sonstige Bedienstete, die nicht Beamte sind (z.B. Vertragsbedienstete oder Personen, für deren Dienstverhältnis die Geltung eines Kollektivvertrages vereinbart wurde).

Die Dienstausbildung und Fortbildung ist derzeit durch das Gesetz über die Dienstausbildung und Fortbildung sowie über die Dienstprüfungen von Landesbediensteten, LGBl.Nr. 80/1978 i.d.F. 48/1992, geregelt. Im Zuge der vorliegenden Kodifikation wird dieses Gesetz als 3. Abschnitt im wesentlichen unverändert in den vorliegenden Entwurf eingearbeitet.

Die Zuständigkeit zur Durchführung des Prüfungsverfahrens außer der Prüfung selbst soll in der Regel der Landesregierung - als Dienstbehörde bzw. im Falle privatrechtlicher Dienstverhältnisse als zuständiges Organ des Dienstgebers - zukommen.

Zu § 17:

Die erfolgreiche Ablegung der Dienstprüfung ist einerseits als Erfordernis für die Pragmatisierung, andererseits etwa als Erfordernis für die Höherreihung von Vertragsbediensteten normiert.

Im Zusammenhalt mit § 1 Abs. 3 ergibt sich, daß sich die Bestimmung über Dienstprüfungen nicht nur auf die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bediensteten (Beamten), sondern auch auf die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bediensteten bezieht. Damit

wird dem Umstand Rechnung getragen, daß - anders als beim Bund - vorwiegend Vertragsbedienstete, aber auch Privatangestellte zu Dienstprüfungen antreten.

Wie in den Erläuterungen zu § 15 ausgeführt, ist das zuständige Organ des Dienstgebers bei privatrechtlichen Dienstverhältnissen die Landesregierung.

Zu § 18:

Die allgemeine inhaltliche Umschreibung des Zieles von Dienstprüfungen im Abs. 1 gehört zu den zentralen Bestimmungen. Es soll - unbeschadet des Abs. 2 - gewährleistet werden, daß sich Dienstprüfungen weitgehend an den praktischen Anforderungen der Verwendung des Bediensteten orientieren und vor allem dem Nachweis der Fähigkeit dienen, die erworbenen Kenntnisse anzuwenden, ohne jedoch ein spezielles Fachwissen zu fordern, das zur Erfüllung bestimmter Aufgaben benötigt wird. Dieses Prüfungsziel stellt hohe pädagogische Anforderungen an die Prüfer.

Eine Verwendung, in dem mehrere Verwendungsarten (Fachrichtungen) im Sinne des dritten Satzes zusammengefaßt sind, ist vor allem der wissenschaftliche und höhere wirtschaftskundige Verwaltungsdienst, in dem Bedienstete z.B. folgender Fachrichtungen tätig sind: Psychologen, Historiker, Volkskundler, Numismatiker, Geologen, Biologen, Soziologen, Sozialwirte, Betriebswirte.

Da nicht alle Bedienstete Kenntnisse des Verwaltungsverfahrensrechtes haben müssen (z.B. wissenschaftlicher Dienst in Anstalten, Köche, Kraftwagenlenker), überlassen es Abs. 3 und 4 den Prüfungsordnungen festzulegen, ob und welche Kenntnisse in diesem Gegenstand nachgewiesen werden müssen.

Die Abs. 3 und 4 ermöglichen eine möglichst flexible Gestaltung des Prüfungsstoffes.

Speziell zu Abs. 3 Z. 3 ist festzuhalten:
Die Umschreibung des Prüfungszieles im Abs. 1 bezieht sich unter anderem auf eine mögliche künftige Verwendung des Prüfungswerbers. Da sich die Aufgaben der Landesverwaltung laufend erweitern, können sich möglicherweise Verwendungen ergeben, an die bei der Festlegung der Prüfungsgegenstände in der Prüfungsordnung nicht gedacht werden konnte. Um in solchen Fällen nicht sogleich die Prüfungsordnung ändern zu müssen, wird die Ermächtigung der Dienstbehörde vorgesehen, anstelle einzelner vorgesehener Fachgebiete andere einschlägige festzusetzen.

Zu § 20:

Die Prüfungskommissionen sind im vorliegenden Entwurf nicht Behörden, da sie keinen Anteil an der Befehls- und Zwangsgewalt haben. Insbesondere ist es der Dienstbehörde vorbehalten, über die Zulassung zur Prüfung zu entscheiden (§ 21. Abs. 5).

Die Prüfungskommissionen sind Organe des Landes, deren Aufgabe die Erstellung von Gutachten ist (vgl. Funk, Die rechtliche Qualität von Prüfungsentscheidungen, in: Die Entwicklung der österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit, 1976, S. 175 ff), an die sich allerdings ex lege - aufgrund anderer dienstrechtlicher Vorschriften - Rechtswirkungen knüpfen.

Abs. 8: Es ist nicht in jedem Fall erforderlich, innerhalb der Prüfungskommission Senate zu bilden; dies soll nur bei Bedarf geschehen.

Zu § 21:

Zu Abs. 2 und 3: Im Interesse der Dienstbehörde und der Prüfungskandidaten soll die Möglichkeit zu einer relativ regelmäßigen, gleichwohl aber flexiblen Termingestaltung geschaffen werden.

Die (insbesondere im Hinblick auf gesetzliche Feiertage und Rücksichtnahmen auf die Haupturlaubszeiten sich ergebenden) Notwendigkeiten zur Termingestaltung könnten zu unbilligen Härten für jene Bediensteten führen, die

Prüfungen oder Prüfungsteile nicht bestanden haben. Die Festsetzung der Wiederholungsfrist auf vier Monate soll daher sicherstellen, daß jedenfalls jene Bediensteten, die zum Regeltermin (Halbjahrestermin) angetreten sind, schon zum nächsten Halbjahrestermin die Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung haben.

Zu § 22:

Abs. 1: Es wird vorgesehen, daß praktische Prüfungen auch in Verbindung mit einer schriftlichen Prüfung abgehalten werden können, etwa so, daß das Ergebnis einer praktischen Prüfung schriftlich dargelegt und ausgewertet werden muß.

Abs. 2: Es erscheint unzweckmäßig, als einzige Alternative der Klausurarbeit die Hausarbeit vorzusehen. Es ist denkbar, daß eine sinnvolle praktische Prüfung etwa durchaus im Dienstgeschehen ohne Klausuranordnung erfolgen kann. Als Normalfall wird die Themenstellung durch den Fachprüfer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden vorgesehen, um eine gewisse Gleichmäßigkeit zu fördern.

Abs. 6: Die gesetzliche Vermutung des Abs. 6 ist zur Hintanhaltung spekulativer Überlegungen notwendig; in diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Gesamtprüfung trotz des Nichtbestehens eines Teiles bestanden werden kann.

Abs. 8: Sinn einer Dienstprüfung ist es, die allgemeine dienstliche Eignung festzustellen. Dieser Sinn kommt in der Notengebung durch eine Kommission und die Gesamtnote zum Ausdruck. Daher sollte eine "Auszeichnung" auch konsequent nur bei insgesamt ausgezeichneter Leistung gegeben werden.

Abs. 11: Im Gegensatz zu einem Prüfungszeugnis ist diese Mitteilung nicht stempelpflichtig. Sie wird gelegentlich in Anspruch genommen.

Zu § 23:

Die Hauptgegenstände sollen auf jeden Fall kommissionell geprüft werden (Abs. 2 zweiter und dritter Satz); Einzelprüfungen sind im Rahmen der kommissionellen Prüfung zu wiederholen (Abs. 3 Z. 3); dies liegt sowohl im Interesse der Verwaltungsökonomie als auch im Interesse des Prüfungswerbers, der dadurch den Prüfungstermin wahren kann; das Prüfungsergebnis soll auch bei Teilprüfungen durch eine Gesamtnote ausgedrückt werden (Abs. 3 Z. 4).

Zu § 24:

Abs. 1 ist zweckmäßig, da für eine Reihe von Verwendungen, in denen sich lediglich eine kleine Zahl von Bediensteten befindet, keine eigene Dienstprüfung eingerichtet werden soll, sofern der Inhalt der Prüfungsvorschrift des Bundes mit dem im § 18 gesteckten Prüfungsziel übereinstimmt.

Die Abs. 2 und 3 sollen auch den Wechsel des Dienstes zwischen Körperschaften öffentlichen Rechtes erleichtern.

Zu § 25:

Die Ablegung der Dienstprüfungen nach den für Landesbedienstete geltenden Rechtsvorschriften soll nicht dazu mißbraucht werden können, eine im Dienstrecht des Prüfungswerbers vorgesehene Dienstprüfung zu umgehen. § 25 dient vielmehr in der Regel den Gemeinden (Gemeindeverbänden) dazu, ihren Bediensteten die Ablegung einer Dienstprüfung vorzuschreiben, die der Verwendung der Bediensteten besser entspricht als die sonst vorgesehenen und nicht nach Verwendungen differenzierenden Prüfungen.

Die Zulassung soll aus diesen Gründen auch nur auf Vorschlag der Dienstbehörde des Prüfungswerbers bzw. des zuständigen Dienstgebers erfolgen. Der Dienstgeber soll auch wesentlichen Einfluß auf den Inhalt der Prüfung haben, soweit die Prüfungsordnung diesbezüglich Gestaltungsmöglichkeiten vorsieht.

4. ABSCHNITT
Besondere Bestimmungen für Beamte der Allgemeinen Verwaltung

Zu § 26:

§ 26 enthält eine Verordnungsermächtigung der Landesregierung zur Festlegung allgemeiner und besonderer Erfordernisse für einzelne Verwendungen, die in einer Verordnung gemeinsam geregelt werden können. Diese einzelnen Verwendungen waren schon bisher als sogenannte Dienstzweige in der Landesdienstzweigeverordnung der o.ö. Landesregierung geregelt, die gemäß Art. 2 des Gesetzes LGBl.Nr. 41/1967 als Landesgesetz gilt und durch § 154 aufgehoben wird.

Zu § 27:

Diese Bestimmung normiert, daß für Beamte der allgemeinen Verwaltung entsprechende Nachweise über die für Ernennungen erforderlichen Ausbildungen und Prüfungen zu erbringen sind. § 40 Abs. 1 normiert die sinngemäße Anwendung für Lehrer.

Zu § 28:

§ 28 entspricht § 235a BDG 1979 in der Fassung des Gesetzesentwurfes für ein EWR-Dienstrechtsanpassungsgesetz.

Die Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (98/48/EWG, Amtsblatt L 19 vom 24.1.1989, S 16 - in der Folge "Richtlinie"), ist gemäß Art. 30 in Verbindung mit Anhang VII des EWRA umzusetzen. Die Richtlinie gilt (abgesehen vom Bereich jener Berufe, die Gegenstand einer Einzelrichtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome sind) für alle Angehörigen eines Mitgliedstaates, die als Selbständige oder abhängige Beschäftige einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen (Art. 2 der Richtlinie). Die

Umsetzung der Richtlinie erfordert legistische Maßnahmen auch im Bereich des Dienstrechtes, weil sich die besonderen Ernennungserfordernisse, soferne sie (auch) auf Diplome im Sinne der Richtlinie abstellen, als die berufliche Tätigkeit reglementierende Bestimmungen darstellen. Als reglementierte berufliche Tätigkeit gilt nämlich gemäß Art. 1 Buchstabe d der Richtlinie eine berufliche Tätigkeit, deren Aufnahme oder Ausübung oder eine ihrer Arten der Ausübung in einem Mitgliedstaat direkt oder indirekt durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz eines Diplomes gebunden ist.

Grundregel der Richtlinie ist es, daß der Aufnahmestaat, der den Zugang zu einem reglementierten Beruf vom Besitz eines Diplomes abhängig macht, einem Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates den Zugang zu einem Beruf nicht wegen mangelnder Qualifikation verweigern darf, wenn der Betreffende ein Diplom besitzt, das in einem andern Mitgliedstaat für den Zugang zu diesem Beruf erforderlich ist und dieses Diplom in einem Mitgliedstaat erworben worden ist (Art. 3 der Richtlinie). Damit ist die zentrale Bedeutung des Diplombegriffes angesprochen. Als Diplome im Sinne der Richtlinie gelten gemäß deren Art. 1 Buchstabe a:

"Alle Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise bzw. diese Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise insgesamt,

- die in einem Mitgliedstaat von einer nach seinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestimmten zuständigen Stelle ausgestellt werden,
- aus denen hervorgeht, daß der Diplominhaber ein mindestens dreijähriges Studium oder ein dieser Dauer entsprechendes Teilzeitstudium an einer Universität oder einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau absolviert und gegebenenfalls die über das Studium hinaus erforderliche berufliche Ausbildung abgeschlossen hat, und
- aus denen hervorgeht, daß der Zeugnisinhaber über die beruflichen Voraussetzungen verfügt, die für den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung in diesem Mitgliedstaat erforderlich sind,

wenn die durch das Diplom, das Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis bescheinigte Ausbildung überwiegend in der Gemeinschaft erworben wurde oder wenn dessen Inhaber eine dreijährige Berufserfahrung hat, die von dem Mitgliedstaat bescheinigt wird, der ein Diplom, ein Prüfungs-

zeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis eines Drittlandes anerkannt hat."

Aus dieser Begriffsbildung ergibt sich zunächst, daß die Richtlinie nur solche Berufe erfaßt, für die eine mindestens dreijährige hochschulmäßige Ausbildung erforderlich ist. Eine einheitliche Definition des Hochschulbereiches besteht nicht.

Weiters ergibt sich, daß ein Diplom eine Mehrzahl von Befähigungsnachweisen umfassen kann und im Sinne des Abstellens auf die unmittelbare Berufszugangsberechtigung ("Endprodukt") nur dann vorliegt, wenn auch die gegebenenfalls über das Studium hinaus erforderliche Ausbildung abgeschlossen ist. Der Diplombegriff der Richtlinie unterscheidet sich von einem Diplombegriff, der bloß an den Nachweis eines bestimmten Studienabschlusses anknüpft. Ist im Herkunftsland anders als im Aufnahmeland neben der hochschulmäßigen Ausbildung keine weiter (etwa berufspraktische) Ausbildung für den unmittelbaren Berufszugang erforderlich, liegt - im Falle der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen - ein Diplom im Sinne der Richtlinie vor. Auf diesen Umstand, der aus der Sicht des Aufnahmestaates eventuell als Manko empfunden wird, könnte im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 4 der Richtlinie (siehe unten) Bedacht genommen werden.

Eine weitere Folgerung aus dem Diplombegriff (Berufszugangsberechtigung) besteht darin, daß die Richtlinie nur anwendbar ist, wenn das Berufsbild in Herkunfts- und Aufnahmestaat zumindest weitgehend übereinstimmt.

Es gibt kein verbindliches Verzeichnis der auf der Basis der Richtlinie anzuerkennenden Diplome oder der in den einzelnen Mitgliedstaaten reglementierten Berufe. Die Richtlinie bildet vielmehr die Basis für eine Prüfung im Einzelfall auf der Grundlage des gegenseitigen Vertrauens auf die Qualität der Ausbildung in den Mitgliedstaaten und auf eine globale Vergleichbarkeit der Ausbildungsniveaus (Erl. zu Art. 30 EWRA, 460 dBlg., XVIII. GP).

Nicht in allen Fällen ist gewährleistet, daß der Inahber eines Diplomes, der seinen Beruf in einem anderen Mitgliedstaat als dem Herkunftsland ausüben will, zu einer sachgerechten Berufsausübung in der Lage ist. Dem trägt

die Richtlinie dadurch Rechnung, daß bei Defiziten im Bereich der Ausbildungsdauer oder der Ausbildungsinhalte die Anerkennung des Diplomes von der Erfüllung zusätzlicher Voraussetzungen (Ausgleichsmaßnahmen) abhängig gemacht werden darf. Bei den in Art. 4 der Richtlinie vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen handelt es sich um

a) den Nachweis von Berufserfahrung (bei einem Ausbildungsdauerdefizit von mindestens einem Jahr; Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie) oder
b) die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung (bei näher umschriebenen inhaltlichen Diskrepanzen; Art. 4 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie).

Der Aufnahmestaat kann von den Maßnahmen nach lit. a oder b nur alternativ Gebrauch machen (Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie).

Bei Maßnahmen nach lit. b steht dem Aufnahmewerber die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu; lediglich in Berufen, deren Ausübung eine genaue Kenntnis des nationalen Rechtes erfordert und bei denen die Beratung oder der Beistand in Fragen des innerstaatlichn Rechts ein wesentlicher und ständiger Bestandteil der beruflichen Tätigkeit ist, kann der Aufnahmestaat vorschreiben, ob ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung zu absolvieren bzw. abzulegen ist.

Wesentliche inhaltliche Ausbildungsunterschiede im Sinne der Richtlinie werden dann anzunehmen sein, wenn die Ausbildung im Herkunftsland Bedenken an der zufriedenstellenden Ausübung des Berufes im Aufnahmestaat weckt, weil bestimmte Fächer nicht von ihr erfaßt sind.

Unter Berufserfahrung ist die tatsächliche und rechtmäßige Ausübung des betreffenden Berufes in einem Mitgliedstaat zu verstehen (Art. 1 Buchstabe e der Richtlinie).

Ist die Ausbildungsdauer im Herkunftsland um mindestens ein Jahr kürzer als im Aufnahmestaat, so kann dieser zusätzlich zum Diplom Berufserfahrung verlangen: Die Dauer der verlangten Berufserfahrung darf das Doppelte der fehlenden Ausbildungszeit nicht überschreiten, wenn sich diese auf ein Studium und/oder eine unter Aufsicht absolvierte und mit Prüfung abgeschlossene Berufspraxis bezieht; sie darf die fehlende Ausbildungszeit nicht überschreiten, wenn sich diese auf eine mit Unterstützung eines qualifizierten Be-

rufsangehörigen erworbene Berufspraxis bezieht. In keinem Fall darf die Dauer der verlangten Berufserfahrung vier Jahre überschreiten (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie).

Unter einem Anpassungslehrgang versteht die Richtlinie die Ausübung eines reglementierten Berufes, die in dem Aufnahmestaat unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen erfolgt und gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht. Der Lehrgang ist Gegenstand einer Bewertung. Die Einzelheiten des Anpassungslehrganges werden von der zuständigen Stelle des Aufnahmestaates festgelegt (Art. 1 Buchstabe f der Richtlinie).

Eine Eignungsprüfung im Sinne der Richtlinie ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse des Antragstellers betreffende und von den zuständigen Stellen des Aufnahmestaates durchgeführte Prüfung, mit der die Fähigkeit des Antragstellers, in diesem Mitgliedstaat einen reglementierten Beruf auszuüben, beurteilt werden soll. Für die Zwecke dieser Prüfung erstellen die zuständigen Stellen des Aufnahmestaates ein Verzeichnis der Sachgebiete, die aufgrund eines Vergleiches zwischen der in ihrem Staat verlangten Ausbildung und der bisherigen Ausbildung des Antragstellers von dem Diplom oder dem bzw. den Prüfungszeugnissen, die der Antragsteller vorlegt, nicht abgedeckt werden.

Die Eignungsprüfung muß dem Umstand Rechnung tragen, daß der Antragsteller in seinem Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat über eine berufliche Qualifikation verfügt. Sie erstreckt sich auf Sachgebiete, die aus den in dem Verzeichnis enthaltenen Sachgebieten auszuwählen sind und deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufes im Aufnahmestaat ist. Diese Prüfung kann sich auch auf die Kenntnis der sich auf die betreffenden Tätigkeiten im Aufnahmestaat beziehenden berufsständischen Regeln erstrecken. Die Modalitäten der Eignungsprüfung werden von den zuständigen Stellen des Aufnahmestaates unter Wahrung der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechtes festgelegt. Im Aufnahmestaat wird die Rechtslage des Antragstellers, der sich dort auf die Eignungsprüfung vorbereiten will, von den zuständigen Stellen dieses Staates festgelegt.

Die Umsetzung der Richtlinie für den Bereich des Landesdienstrechtes soll durch § 28 erfolgen.

Abs. 3 verweist hinsichtlich der Diplomdefinition auf die Richtlinie. Diese Begriffsbestimmung ist abschließend.

Bei der im Abs. 4 vorgesehenen Entscheidung ("Anerkennung") ist zunächst zu ermitteln, ob der durch Diplom nachgewiesene berufsqualifizierende Abschluß im wesentlichen dem Verwendungsbild der vorgesehenen Verwendung entspricht. Dabei kommt es wesentlich auf das Maß an Kenntnissen und Fähigkeiten an, die das Diplom - unter Berücksichtigung von Art und Dauer des Studiums und gegebenenfalls einer komplementären praktischen Ausbildung - bei seinem Besitzer vermuten läßt. Eine Entsprechung im wesentlichen wird in der Regel dann anzunehmen sein, wenn die ermittelten Ausbildungsdefizite (inhaltlicher und zeitlicher Art) mit den allein zugelassenen Ausgleichsmaßnahmen (Art. 4 der Richtlinie) sachgerecht ausgeglichen werden können.

Beim zweiten Schritt, der Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen, ist auf die oben wiedergegebenen Bestimmungen der Richtlinie über die Berufspraxis, den Anpassungslehrgang und die Eignungsprüfung Bedacht zu nehmen.

Die Richtlinie und die vorgesehene Regelung zur Umsetzung betreffen nur die fachlichen Voraussetzungen für den Berufszugang.
Nicht berührt werden etwa Bestimmungen über die Aufnahme, wie sie insbesondere das O.ö. Objektivierungsgesetz 1990 oder § 5 Abs. 5 vorsehen. In diesem Zusammenhang ist auf Protokollerklärung Nr. 12 hinzuweisen:

"Der Rat und die Kommission erklären, daß die vorliegende Richtlinie hinsichtlich der abhängigen Beschäftigten es dem Arbeitgeber unbenommen läßt, ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Bewerbers besondere Einstellungsbedingungen vorzuschreiben, wie z.B. die Teilnahme an einem Auswahlverfahren ..."

Unabhängig von der Anerkennung eines Diploms aus einem anderen EWR-Mitgliedsland ist auch die Frage der erforderlichen Sprachkompetenz, auf die im § 5 Abs. 3 Bedacht genommen wird. Auch diesbezüglich liegt eine Protokollerklärung vor:

"Rat und Kommission stimmen darin überein, daß der Bewerber die Sprachkenntnisse besitzen muß, die für die Ausübung seines Berufes erforderlich sind."

Zum Spracherfordernis siehe im übrigen die Erläuterungen zu § 5 Abs. 3 und den Hinweis auf die Rechtssache C-379/1987, Anita Groener/Minister for Education and the City of Dublin Educational Committee, EuGHE 1989, 3967.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht bestimmt Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie, daß das Verfahren zur Prüfung eines Antrages auf Ausübung eines reglementierten Berufes so rasch wie möglich durchgeführt und mit einer mit Gründen versehenen Entscheidung der zuständigen Behörde des Aufnahmestaates spätestens vier Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen des Betreffenden abgeschlossen werden muß. Gegen diese Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung kann ein gerichtlicher Rechtsbehelf nach innerstaatlichem Recht eingelegt werden.

Abs. 4 und 5 sehen daher eine bescheidmäßige Erledigung des Antrages vor, wobei eine gegenüber dem AVG auf vier Monate verkürzte Entscheidungsfrist festzulegen ist.

Die Entscheidung über die Anerkennung des Diploms ist von der Entscheidung über die Begründung des Dienstverhältnisses, bezüglich der auch künftig keine Parteistellung des in- oder ausländischen Aufnahmewerbers - mag er die Ernennungserfordernisse unmittelbar oder nach entsprechender Anerkennung des Diploms und der Erbringung der allenfalls auferlegten Ausgleichsmaßnahmen erfüllen - bestehen soll, streng zu unterscheiden. Dementsprechend ist auch die Parteistellung des Anerkennungswerbers auf die Entscheidung über die Anerkennung beschränkt und betrifft nicht das Verfahren zur Verleihung einer Planstelle.

Die Entscheidung über die Anerkennung ist auch abzugrenzen von der Frage, ob es sich bei einem bestimmten Arbeitsplatz um einen Inländern vorbehaltenen Arbeitsplatz (§ 96) handelt.
Diese Frage ist anläßlich der Besetzung einer Planstelle an Hand der vorgesehenen Verwendung vorweg vom Dienstgeber zu entscheiden und in der Aus-

schreibung anzugeben, ohne daß einem Anerkennungs- oder Aufnahmewerber Parteistellung zukommt.

Spruchinhalt eines Bescheides im Sinne des § 28 ist nicht die generelle Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses im Sinne einer Nostrifizierung nach § 40 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes. Gegenstand der Entscheidung ist vielmehr, ob bzw. mit welchen Zusatzerfordernissen mit einem Diplom im Sinne der Richtlinie - daß dieser Begriff nicht mit einem ausländischen Studienabschluß oder akademischen Grad deckungsgleich ist, wurde bereits erwähnt - die besonderen Ernennungserfordernisse für eine bestimmte Verwendung erfüllt werden.

Wird im Zuge der Bewerbung um eine ausgeschriebene Stelle - nur in diesem Zusammenhang soll ein Anerkennungsverfahren ausgelöst werden können - ein Anerkennungsantrag gestellt, ist dieser unabhängig von der Zuständigkeit für die Durchführung des Ausschreibungs- oder Aufnahmeverfahrens und ohne diese zu unterbrechen, der Dienstbehörde vorzulegen. Solange eine Anerkennung nicht ausgesprochen ist oder die in der Anerkennung festgelegten zusätzlichen Erfordernisse nicht erbracht sind, wird dem jeweiligen besonderen Ernennungserfordernis nicht entsprochen. Eine weitere Teilnahme dieses Aufnahme- und Anerkennungswerbers am laufenden Ausschreibungs- oder Aufnahmeverfahren wird daher - abgesehen von Sonderfällen, in denen eine rasche Anerkennung ohne Festlegung zusätzlicher Erfordernisse erfolgen kann - nicht möglich sein. Mit einer positiven Entscheidung über die Anerkennung und dem Nachweis der in der Anerkennung zusätzlich verlangten Erfordernisse kann jedoch in einem späteren Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren für eine gleichartige Verwendung die Erfüllung des entsprechenden Ernennungserfordernisses nachgewiesen werden.
Hinsichtlich der Anwendbarkeit des AVG wird darauf verwiesen, daß dieses auch nach der entsprechenden Bestimmung im BDG anzuwenden ist.

Zu den §§ 29 bis 35:

In diesen Bestimmungen werden die ganz allgemein für die jeweiligen Verwendungsgruppen geforderten Ernennungserfordernisse, wie etwa Hochschulstudium, Reifeprüfung, Meisterprüfung etc. festgelegt.

Aufgrund der im § 26 enthaltenen Verordnungsermächtigung der Landesregierung können darüber hinausgehende besondere Erfordernisse für einzelne Verwendungen festgelegt werden.

5. ABSCHNITT
Besondere Bestimmungen für Lehrer

Zu den §§ 39 ff:

Unter den 5. Abschnitt fallen Lehrer in folgenden Schulen: Bruckner-Konservatorium Linz, Schule für Altenbetreuung, Textilschule des Landes Oberösterreich, HTL für Lebensmitteltechnologie und Getreidewirtschaft.

Zu § 39:

Die in Abs. 1 angeführten Ausnahmen beruhen darauf, daß es im Bereich der Lehrer kein Dienstklassensystem gibt. Aus diesem Grund kommt auch eine Beförderung nicht in Betracht.

Zu § 40:

Abs. 1 verweist auf die Beibringung von Nachweisen und die Verordnungsermächtigung zur Erlassung besonderer Ernennungserfordernisse. Beide Bestimmungen sind ebenso wie § 28 auch für das Dienstverhältnis betreffend Lehrer unverzichtbar.

Abs. 2 bis 4 entsprechen § 202 Abs. 1 bis 3 BDG.

Zu § 41:

Die Abs. 1 bis 3 entsprechen § 209 BDG.

Mit Abs. 4 soll die Dienstbehörde in die Lage versetzt werden, Lehrer aus wichtigen dienstlichen Gründen ohne deren Zustimmung auch an einer anderen Schule zu verwenden. Im Gegensatz zu § 210 BDG ist diese Verwendung mit der Dauer eines Semesters begrenzt (im BDG: "vorübergehend"). Als "wichtiger dienstlicher Grund" wird vor allem anzusehen sein, daß ein Lehrer an einer anderen Schule nicht die volle Lehrverpflichtung erfüllt.

Zu § 42:

Abs. 1 entspricht § 220 Abs. 1 Z. 1 BDG. Die Abs. 2 und 3 entsprechen § 215 BDG.

Zu § 43:

Abs. 1 entspricht § 211 BDG und nimmt auf die Besonderheiten des Schulbetriebes Bedacht. Daraus ergibt sich, daß der Lehrer nicht nur zur regelmäßigen Unterrichtserteilung und zur Einhaltung der vorgeschriebenen Unterrichtszeit, sondern auch zur Erfüllung der sonstigen sich aus seiner lehramtlichen Stellung ergebenden Aufgaben verpflichtet ist.

Abs. 3 entspricht § 212 Abs. 2 BDG. Die Abs. 4 bis 10 entsprechen § 213 BDG.

Zu § 44:

Analog § 26 soll auch für Lehrer die Festlegung von Amtstiteln einer Verordnung der Landesregierung vorbehalten bleiben.

Zu § 45:

Die Abs. 1 bis 5 entsprechen den Abs. 1 bis 5 des § 56 LDG 1984. Abs. 6 entspricht § 219 Abs. 6 BDG.

6. ABSCHNITT
Dienstpflichten des Beamten

Dieser Abschnitt steht neben seinem primären Zweck, die Grundsätze für das persönliche Verhalten des Beamten in bezug auf sein Dienstverhältnis festzulegen, auch in engem Zusammenhang mit dem Disziplinarrecht. Dieses stellt nämlich keine konkreten strafbaren Tatbestände auf, sondern bestimmt nur, daß Beamte, die schuldhaft ihre Dienstpflichten verletzen, disziplinär zur Verantwortung zu ziehen sind.

Im Gegensatz zur Dienstpragmatik (DP), die die Verletzung von "Amts- und Standespflichten" unter disziplinäre Sanktion stellte, ist nach diesem Entwurf - wie bereits nach der 29. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl.Nr. 63/1993, - nur mehr die Verletzung von Dienstpflichten disziplinär zu ahnden. Der in der DP enthaltene Gesetzesbefehl zur Wahrung des Standesansehens führte häufig zu einer Vermengung der dienstlichen mit der Privatsphäre des Beamten. Das soll in Hinkunft grundsätzlich nicht mehr möglich sein.

Dies bedeutet jedoch nicht, daß sich der Bereich der Dienstpflichten ausschließlich auf das Verhalten des Beamten in Ausübung seines Dienstes beschränkt und die Disziplinarbehörde nicht in besonders krassen Fällen auch ein außerdienstliches Verhalten zu beurteilen hätte.

Der Begriff "Dienstpflichtverletzung" geht somit über Pflichtverletzungen während der Ausübung des Dienstes hinaus. Andernfalls könnte z.B. auch ein Verstoß gegen die Amtsverschwiegenheit nicht verfolgt werden, wenn er nach Dienstschluß begangen wurde.

Die §§ 46 bis 63 sind mit Ausnahme der §§ 53, 55, 58 und 62 fast wörtlich der 29. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl.Nr. 63/1993, entnommen.

Zu § 46:

Der erste Satz stellt für den Beamten eine grundsätzliche Leitlinie für die Erfüllung der ihm übertragenen Staatsaufgaben dar. Die Worte "aus eigenem" weisen auf die Bedeutung hin, die einer von Eigeninitiative getragenen Amtsführung jedes einzelnen Beamten beizumessen ist.
"Mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln" bedeutet die subjektive Verpflichtung des Beamten, sein Bestes zu geben.
Unter "dienstlichen Aufgaben" sind die mit dem Arbeitsplatz des Beamten verbundenen Aufgaben (§ 89) zu verstehen.

Der zweite Satz überträgt die der Verwaltung von der Bundesverfassung auferlegte Verpflichtung zur Beachtung des Grundsatzes größtmöglicher Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis in das Beamtendienstrecht.

Zu § 47:

Wer Vorgesetzter ist, bestimmt sich nach den innerorganisatorischen Vorschriften. Der Begriff des Vorgesetzten umfaßt sowohl den mit der Dienstaufsicht betrauten Vorgesetzten als auch jenen, dem der Beamte fachlich zur Besorgung bestimmter Amtsgeschäfte zugeordnet ist. Ferner umfaßt er auch die im Art. 19 B-VG genannten obersten Organe der Vollziehung.

Die Lehre versteht unter "Weisung" eine generelle oder individuelle, abstrakte oder konkrete Norm, die an einen oder an eine Gruppe von (dem Weisungsgeber) untergeordneten Verwaltungsorganwalter(n) ergeht. Sie ist ein interner Akt im Rahmen der Verwaltungsorganisation.

Der Nebensatz "soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist" verweist auf die zahlreichen Weisungsfreistellungen verfassungsrechtlicher Natur (vgl. z.B. Art. 20 Abs. 1 B-VG).

Aus § 47 Abs. 2, der inhaltlich nur eine Wiederholung des Art. 20 Abs. 1 letzter Satz B-VG darstellt, ist ableitbar, daß eine rechtswidrige Weisung (den krassen Fall der Strafgesetzwidrigkeit ausgenommen) grundsätzlich zu

befolgen ist. Dies darf aber nicht zu dem Umkehrschluß führen, daß der Vorgesetzte zur Erteilung rechtswidriger Weisungen berechtigt ist. Er würde damit gegen § 46 Abs. 1 verstoßen. Im Falle einer strafgesetzwidrigen Weisung wird dem Beamten ausdrücklich die Pflicht auferlegt, diese Weisung abzulehnen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in den Erkenntnissen vom 17. Dezember 1979, Zl. 555/78 (Slg. 9995/A), und vom 15. Dezember 1982, Zl. 09/2480/80 (Slg. 10 924/A), zur Frage der Befolgung von Weisungen auführlich Stellung genommen.

Unter den Begriff "strafgesetzliche Vorschriften" im Sinne des Art. 20 Abs. 1 zweiter Satz B-VG und der entsprechenden beamtenrechtlichen Vorschriften fallen - nach dieser Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes - auch die sogenannten "echten Beamtendelikte" des Strafgesetzbuches, wie z.B. Mißbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB), Geschenkannahme durch den Beamten (§ 304 StGB), Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 310 StGB). In diesem Zusammenhang hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 15. Dezember 1982, Zl. 09/2480/80 (Slg. 10 924/A), ausgeführt, daß es sich bei den Amtsgeschäften im Sinne des § 302 StGB um Rechtshandlungen, aber auch um Verrichtungen tatsächlicher Art handeln kann, vorausgesetzt, daß letztere wie Organhandlungen zu werten sind, wie z.B. das Vorerledigen einer Entscheidung, das Vorlegen von Akten und dgl. (vgl. Bericht des Justizausschusses zum StGB, 15). Organhandlungen setzt, wer Urteile fällt, Beschlüsse faßt, Bescheide erläßt, Verfügungen trifft, Beurkundungen vornimmt, Verhandlungen leitet, amtliche Erhebungen pflegt, Entscheidungen vollstreckt usw. Tatsächliche Verrichtungen, die wie Organhandlungen zu werten sind, können im Vorerledigen von Akten, im Abfassen von Entscheidungsentwürfen, im Kalendieren von Akten, im Aufnehmen von Anträgen mit Parteien und dgl. bestehen.

Weder Organhandlungen noch solchen gleichwertig (und damit nicht von § 302 StGB erfaßt) sind das Abtragen von Akten, überhaupt der Zustelldienst innerhalb des Amtes bzw. zur Post oder von der Post, das Befördern von Postsendungen innerhalb des Amtes, das Verladen von Paketen und ähnliches (vgl. Leukauf - Steininger, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Auflage, S. 1547, 1549 und 1550).

Für den Mißbrauch der Amtsbefugnisse im Sinn des § 302 StGB ist Wissentlichkeit gemäß § 5 Abs. 3 leg.cit. vorausgesetzt. Der Beamte darf es nicht bloß für möglich halten, daß er gesetzwidrig vorgeht, sondern muß davon überzeugt sein (es für gewiß halten). Hält sich ein Beamter innerhalb des ihm eingeräumten Ermessensspielraumes, so kann im allgemeinen ein Mißbrauch der Amtsgewalt nicht angenommen werden. Entscheidet er aber innerhalb dieses Spielraumes wissentlich nach unsachlichen Kriterien (Zu- oder Abneigung, parteipolitischen Erwägungen), so liegt bei Schädigungsvorsatz Mißbrauch der Amtsgewalt (Ermessensmißbrauch) vor.

Dies bedeutet, daß die Gehorsamspflicht des Beamten gegenüber Weisungen, bei deren Befolgung er gegen § 302 StGB verstoßen würde, nur dann nicht besteht, wenn er sicher ist, daß die Weisung rechtswidrig ist. Als weitere Konsequenz müßte mit Rücksicht auf § 84 Strafprozeßordnung 1975, BGBl.Nr. 631/1975, i.d.F. BGBl.Nr. 526/1993 (StPO) gegen denjenigen, der eine Weisung erteilt, deren Befolgung einen Mißbrauch der Amtsgewalt bedeuten würde, eine Anzeige erstattet werden, weil die Nichterstattung der Anzeige in diesem Fall selbst wieder das Delikt des Mißbrauches der Amtsgewalt darstellen würde. Auf die Ausführungen zu § 54 wird hingewiesen.

Es wird sich in solchen Fällen im Interesse des Beamten als zweckmäßig erweisen, alle rechtlichen Überlegungen, die zur Frage der Gesetzwidrigkeit des durch Weisung angeordneten Verhaltens angestellt wurden, in einem Aktenvermerk festzuhalten.

Folgendes läßt sich zusammenfassen:
Ist der Beamte ganz sicher, daß die Befolgung der Weisung einen Mißbrauch der Amtsgewalt bedeuten würde, so muß er die Befolgung der Weisung verweigern. Ist der Beamte nicht sicher, daß die Befolgung der Weisung einen Mißbrauch der Amtgewalt bedeuten würde, hält er dies jedoch für möglich oder die Weisung in anderer Weise für rechtswidrig, so muß er gemäß § 47 Abs. 3 noch vor Befolgung der Weisung dem Vorgesetzten seine Bedenken mitteilen, die Weisung aber befolgen, wenn der Vorgesetzte sie schriftlich wiederholt.

Der Begriff "Gefahr im Verzug" im Abs. 3 ist den §§ 4 Abs. 3, 7 Abs. 2 und 57 Abs. 1 AVG nachgebildet. Die diesbezügliche Judikatur (z.B. VwGH, Slg.NF

5057, 6027) hat den Begriff eindeutig klargestellt. "Gefahr im Verzug" ist die Wahrscheinlichkeit eines unmittelbaren Schadens bei Unterlassung einer Maßnahme.

Zu § 48:

Die im § 48 aufgezählten Pflichten sind allgemeiner Natur. Hinzu treten zahlreiche, in verschiedenen Rechtsvorschriften enthaltene, spezielle Pflichten für Vorgesetzte.

Zu § 49:

§ 49 Abs. 1 enthält eine Definition der Amtsverschwiegenheit, die der Auffassung folgt, daß der Gesetzesvorbehalt des Art. 20 Abs. 3 B-VG dem einfachen Gesetzgeber nicht die Befugnis gibt, die Amtsverschwiegenheit auch auf Tatsachen zu erstrecken, deren Geheimhaltung nicht im Interesse einer Gebietskörperschaft oder einer Partei gelegen ist oder die dem Staatsorgan nicht ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgeworden ist (siehe Erk. des VfGH Slg. 6288).

§ 49 Abs. 2 stellt fest, daß die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses fortbesteht. Eine Nichtbeachtung dieser Bestimmung kann zwar keinem Disziplinarrecht unterliegen, doch enthält § 310 StGB eine Strafbestimmung.

Für den Beamten des Ruhestandes besteht die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit gemäß § 63 Abs. 1 als Dienstpflicht weiter. Eine Verletzung dieser Pflicht ist disziplinär zu ahnden.

Je nachdem, wo der Beamte auszusagen hat, ergeben sich aus § 49 die nachstehend beschriebenen rechtlichen Folgerungen:

Die Aussage des Beamten vor Gericht, gleichgültig ob als Zeuge oder als Beschuldigter, ist keine amtliche Mitteilung im Sinne des § 49 Abs. 1, da der Beamte sie nicht in Ausübung seines Dienstes ablegt. Es besteht daher für

ihn die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Die StPO trägt diesem Umstand Rechnung, indem sie im § 151 Z. 2 bestimmt, daß Staatsbeamte, wenn sie durch ihr Zeugnis das ihnen obliegende Amtsgeheimnis verletzen würden, bei sonstiger Nichtigkeit ihrer Aussage nicht als Zeugen vernommen werden dürfen, sofern sie nicht von dieser Verschwiegenheitspflicht entbunden sind. Für die Vernehmung eines Beamten als Beschuldigten enthält die StPO keine entsprechende Bestimmung. Für den Fall, daß ein Beamter als Beschuldigter von seinem Schweigerecht Gebrauch macht, kommt eine Entbindung von der Amtsverschwiegenheit von vornherein nicht in Betracht. Will sich ein Beamter als Beschuldigter verantworten und glaubt er, dabei ein Amtsgeheimnis eröffnen zu müssen, so bedarf es gleichfalls der Entbindung von der Amtsverschwiegenheit. Abs. 3 wurde § 46 Abs. 3 BDG nachgebildet; im übrigen ist die Entbindung von der Amtsverschwiegenheit im o.ö. Landesbereich in innerorganisatorischen Vorschriften (DBO-A, DBO-B) geregelt.

Gemäß § 48 Z. 3 AVG dürfen Organe des Bundes, der Länder, Bezirke und Gemeinden, wenn sie durch ihre Aussage das ihnen obliegende Amtsgeheimnis verletzen würden, nicht als Zeugen vernommen werden, soweit sie von der Pflicht zur Geheimhaltung nicht entbunden sind. § 51 AVG dehnt diese Bestimmung auf die Vernehmung von Beteiligten zum Zwecke der Beweisführung aus.
In diesen Fällen gelten die für Aussagen vor Gericht angegebenen Grundsätze sinngemäß.

Mitteilungen an den Rechnungshof sind amtliche Mitteilungen. Der Beamte ist bei Gebarungsprüfungen nicht berechtigt, Organen des Rechnungshofes gegenüber die Amtsverschwiegenheit einzuwenden.

Abs. 4 geht davon aus, daß es im Disziplinarverfahren zwischen Beamten, die alle der Amtsverschwiegenheit unterliegen (z.B. Mitglieder des Disziplinarsenates, Disziplinaranwalt), keine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit geben kann.

Zu § 50:

Befangenheit ist die Hemmung einer unparteiischen Entschließung durch unsachliche, psychologische Motive. Gemäß Art. II EGVG gelten die Verwaltungsverfahrensgesetze nur für bestimmte Verwaltungsorgane, soweit sie behördliche Aufgaben besorgen, ihnen somit behördlicher Charakter im funktionellen Sinn zukommt, nicht aber auch, soweit sie eine sonstige Tätigkeit ausüben, insbesondere eine Gebietskörperschaft als Trägerin von Privatrechten vertreten. Da aber auch hier Befangenheit auftreten kann, war die im § 50 enthaltene Regelung erforderlich.

Ein Befangenheitsgrund kann sich stets nur auf individuelle Verwaltungsorgane (Organwalter), nicht aber auch auf eine Behörde als solche beziehen (VwGH, Erk. vom 22.1.1971, Zl. 66/70). Zum Begriff "Gefahr im Verzug" siehe die diesbezüglichen Ausführungen zu § 47.

Zu § 51:

Da die Verwaltung vom Vertrauen der Allgemeinheit in die Sachlichkeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben getragen wird, ist dem Beamten im Abs. 1 aufgetragen, sich dieses Vertrauen zu erhalten. Es handelt sich grundsätzlich um ein auf das dienstliche Verhalten des Beamten gerichtetes Gebot, das aber in besonders krassen Fällen auch das außerdienstliche Verhalten betreffen kann. Ein korrektes Verhalten des Beamten gegenüber Vorgesetzten, Mitarbeitern und Parteien gehört zu den unabdingbaren Notwendigkeiten eines geordneten Dienstbetriebes. Ebenso ist korrektes Verhalten außerhalb des Dienstes unerläßlich. Die Verpflichtung zu einem korrekten Verhalten trifft sowohl Beamte des Dienststandes als auch Ruhestandsbeamte.

§ 51 Abs. 2 enthält Vorschriften zur Verwirklichung des Grundgedankens, daß Verwaltung Dienst an der Öffentlichkeit bedeutet und daß der rechtsuchenden Bevölkerung der Zugang zum Recht möglichst erleichtert werden soll (Verwaltungsservice). Die gegenständliche Unterstützungspflicht darf nicht so weitgehend aufgefaßt werden, daß die Gefahr der Parteilichkeit entsteht. Sie ist eine Beamtenpflicht, aus der der Partei kein subjektives Recht auf Beratung erwächst. Der hier verwendete Parteibegriff ist nicht der im Ver-

waltungsverfahren geltende, sondern etwa im Sinne des Parteienverkehrs verwendete umfassendere Begriff.

Zu § 52:

Eine Dienstverhinderung aus "anderen wichtigen Gründen" liegt z.B. bei Außerdienststellung, Präsenzdienst, Zivildienst, Voraussetzungen für die Gewährung eines Sonderurlaubes oder eines Karenzurlaubes oder Inanspruchnahme einer Pflegefreistellung vor.

§ 52 folgt grundsätzlich der bisherigen Praxis (bei Krankheit bis zu drei Tagen einfache Meldung, bei einer länger dauernden Krankheit eine ärztliche Bescheinigung), wobei aber durch § 52 Abs. 4 klargestellt wurde, daß es sich um Arbeitstage handelt.

Um jedoch ein individuelles Vorgehen bei Beamten, die übermäßig oft kürzere Krankenstände aufweisen, beibehalten zu können, wurde in das Gesetz der Halbsatz "oder der Vorgesetzte oder der Leiter der Dienststelle es verlangt" aufgenommen.

Unter "Vorgesetztem" ist hier der unmittelbar zur Führung der Dienstaufsicht über den Beamten berufene Organwalter zu verstehen.

Als Sanktionen gegen Zuwiderhandelnde stehen - wie bisher - die disziplinäre Verfolgung und bei eingenmächtigem Fernbleiben der Bezugsentfall gemäß § 13 Abs. 3 Gehaltsgesetz zu Gebote, wobei der Bezugsentfall auch dann angedroht wird, wenn sich der Beamte einer zumutbaren Krankenbehandlung entzieht oder die zumutbare Mitwirkung an einer ärztlichen Untersuchung verweigert (vgl. § 358 ASVG und § 129 Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz).

"Zumutbarkeit" ist jedenfalls dann nicht mehr gegeben, wenn für einen bestimmten Fall eine in der Schulmedizin umstrittene Behandlungsmethode angewendet werden soll oder die medizinischen Sachverständigen uneinig sind. Auch eine objektiv hohe Schmerzintensität oder Lebensgefahr überschreiten die Zumutbarkeit.

Im Rahmen der Überprüfung, ob die Abwesenheit gerechtfertigt ist, steht es der Dienstbehörde zu, über die vorgelegte privatärztliche Bescheinigung hinaus einen amtlichen Sachverständigen zu bestellen. Wenn nun das amtsärztliche Gutachten dem privatärztlichen widerspricht, obliegt es dem zuständigen Organ des Landes zu befinden, welchem Gutachten die höhere Beweiskraft zukommt. In besonders schwierigen Fällen (z.B. bei psychischen Leiden), wird es sich bei widersprüchlichen Gutachten empfehlen, ein fachärztlichen Gutachten einzuholen. Weiters kann nach § 53 eine ärztliche Untersuchung veranlaßt werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Erkenntnisse des VwGH Slg. A 339/1948 und Slg. A 1213/1950 verwiesen. Aus diesen Erkenntnissen ergibt sich: Wenn einem im Berufungsverfahren abgegebenen ärztlichen Gutachten besonderer Beweiswert zukommen soll, dann muß es entweder in sachlicher Beziehung überzeugender oder in fachlicher Beziehung überragender sein. Bei einem Widerspruch der Gutachten eines privaten und eines amtlichen Sachverständigen kann nicht schon die amtliche Eigenschaft des einen Sachverständigen, sondern nur der innere Wahrheitswert des Gutachtens den Ausschlag geben.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß jede Krankheit eine gerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst darstellt. Zwar ist es sehr problematisch, den Begriff "Krankheit" zu definieren, doch wäre die Abwesenheit vom Dienst wegen Krankheit dann als gerechtfertigt anzusehen, wenn

1. durch die Krankheit die ordnungsgemäße Dienstleistung verhindert würde oder
2. die Dienstleistung die Gefahr der Verschlimmerung mit sich bringen würde oder
3. die Dienstleistung für den Beamten eine objektiv unzumutbare Unbill darstellen würde.

Um eine weitgehende Geheimhaltung der in den ärztlichen Gutachten enthaltenen Art der Krankheit im berechtigten Interesse des erkrankten Beamten zu gewährleisten, darf diese Meldung im Sinne des § 56 Abs. 2 direkt an die Dienstbehörde gerichtet werden. Diese hat darüber zu entscheiden, ob und inwieweit der fachlich Vorgesetzte von der Art der Krankheit zu informieren ist. Die ärztlichen Gutachten sind ebenso wie die sonstigen Unterlagen, in denen die Art der Krankheit festgehalten wird, unter Verschluß zu halten. Grundsätzlich ist der Kreis der Bediensteten, die von der Art der Krankheit

dienstlich Kenntnis erlangen, möglichst klein zu halten. Alle diese Bediensteten sind zur Geheimhaltung der Art der Krankheit im Interesse des Beamten verpflichtet.
In diesem Zusammenhang wird - ausgehend von Fällen, in denen sich Ärzte unter Berufung auf die ärztliche Verschwiegenheitspflicht geweigert haben, die Art der Krankheit bekanntzugeben - auf das Erk. des VwGH vom 12.3.1968, Zl. 868/66, verwiesen. Nach diesem Erkenntnis ist dem Arzt die Offenbarung des Geheimnisses nicht nur dann erlaubt, wenn ihn die hiedurch betroffene Person von der Geheimhaltung entbunden hat, sondern auch, wenn sie nach Art und Inhalt durch ein öffentliches Interesse, insbesondere durch Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege und der Rechtspflege, gerechtfertigt ist.

Zu § 53:

§ 53 stellt - in Ergänzung zur bisherigen Rechtslage - ausdrücklich klar, daß sich der Beamte in den angeführten Fällen einer Untersuchung durch einen Amtsarzt oder einen Vertrauensarzt der Dienstbehörde zu unterziehen hat. Zu Abs. 1 Z. 1 wird auf die Ausführungen zu § 5 verwiesen, zu Abs. 1 Z. 2 auf § 52, und zu Abs. 1 Z. 4 zu § 107.
Anlaß einer Untersuchung nach Z. 2 wird im Regelfall nicht eine einzelne Dienstverhinderung sein, sondern eine Folge mehrerer Dienstverhinderungen.

§ 52 reicht nicht aus, um einen Beamten, an dessen körperlicher oder geistiger Eignung für seine dienstlichen Aufgaben berechtigte Zweifel bestehen, ärztlich untersuchen zu lassen. Dies wird durch § 53 Abs. 1 Z. 3 ermöglicht.

Abs. 2 stellt lediglich klar, daß die amtsärztliche Untersuchung durch die Dienstbehörde zu veranlassen ist.

Abs. 3: Nach Notwendigkeit steht es der Dienstbehörde im Rahmen der Überprüfung auch zu, amtliche oder nichtamtliche Sachverständige zu bestellen, und allenfalls zur Abklärung des Sachverhaltes (z.B. behauptete Abnützungserscheinungen oder Schmerzzustände, z.B. neurologische oder orthopädische Untersuchungen) eine stationäre Untersuchung auf Kosten des Landes anzuord-

nen. Liegen bereits Befunde vor, die anläßlich eines stationären Aufenthaltes erstellt wurden, so ist darauf - soweit sie zur Klärung des Falles beitragen können - Bedacht zu nehmen.

Zu § 54:

Die Anzeigepflicht der Behörde oder öffentlichen Dienststelle gegenüber der Staatsanwaltschaft oder Sicherheitsbehörde ist im § 84 StPO i.d.F. des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 526/1993 geregelt. § 54 dieses Landesgesetzes enthält hingegen die Regelung der innerdienstlichen Meldung des Beamten an den Vorgesetzten.

Die Meldepflicht ist auf jene Verdachtsmomente eingeschränkt, die dem Beamten unmittelbar aus seiner dienstlichen Tätigkeit bekannt werden ("bei der Ausübung seines Dienstes").

Zu § 55:

Als Beispiel für den Verlust einer für die Ausübung des Dienstes erforderlichen Berechtigung oder Befähigung wäre der Verlust der Lenkerberechtigung für einen Beamten, der als Lenker eines Kraftfahrzeuges verwendet wird, zu nennen.

Die Meldung des Besitzes eines Bescheides nach § 14 Abs. 1 oder 2 BEinstG ist erforderlich, um dem Land die korrekte Erfüllung der Meldepflicht nach dem BEinstG zu ermöglichen. Bei unvollständiger Meldung entsteht dem Land ein erheblicher finanzieller Schaden.

Der Entwurf selbst enthält weitere Meldepflichten in den §§ 49, 52, 58 und 61. Auf weitere Meldepflichten nach § 5 Abs. 5 Gehaltsgesetz 1956 in der für Landesbeamte geltenden Fassung (Änderung der Haushaltszulage), nach § 20b Abs. 7 Gehaltsgesetz 1956 in der für Landesbeamte geltenden Fassung (Änderung des Fahrtkostenzuschusses) und nach § 38 Pensionsgesetz in der für Landesbeamte geltenden Fassung wird hingewiesen.

In Ergänzung zur bisherigen Rechtslage wurde normiert, daß der Verlust bagatellwerter Sachbehelfe nicht zu melden ist.

Zu § 56:

Unter "Anliegen" sind Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstigen Mitteilungen (13 Abs. 2 AVG) zu verstehen. Beziehen sich diese auf das Dienstverhältnis des Beamten oder handelt es sich um Aufgaben seines Arbeitsplatzes, so ist grundsätzlich der Dienstweg einzuhalten. Es wird empfohlen, auf Verlangen des Beamten zum Zweck der Beweissicherung eine Empfangsbestätigung (z.B. Stampiglie oder Durchschlag) auszustellen.

Die Einhaltung des Dienstweges bedeutet, daß das Anliegen beim unmittelbaren Dienstvorgesetzten einzubringen ist, der zur Weiterleitung an die zuständige Stelle verpflichtet ist. "Zuständige Stelle" kann die zuständige Dienstbehörde oder ein "Zwischenvorgesetzter" sein.

"Unzumutbarkeit" im Sinne des § 56 Abs 2 wird z.B. vorliegen, wenn sich das Anliegen auf den zur Weiterleitung verpflichteten Vorgesetzten bezieht. Die Ausnahmen von der Einhaltung des Dienstweges sind im Abs. 3 geregelt.

Zu § 57:

Die grundlegende Definition des Begriffes "Wohnsitz" ist im § 66 Abs. 1 der Jurisdiktionsnorm enthalten. Danach ist der Wohnsitz einer Person an dem Ort begründet, an welchem sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, daselbst ihren bleibenden Aufenthalt zu nehmen.

Dieser Definition wohnt somit ein tatsächliches Moment - die Niederlassung an einem Ort - und ein psychisches Moment - die Absicht, an dem Ort der Niederlassung bleibend Aufenthalt zu nehmen - inne (VwGH, Erk. vom 25.11.1965, Zl. 1518/65).

Will der Beamte seinen Wohnsitz verlegen und würde er infolge der Lage seines neuen Wohnsitzes bei der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben beeinträchtigt, so hat die Dienstbehörde ein Untersagungsrecht. Verlegt der Beamte den Wohnsitz dennoch, so liegt eine Dienstpflichtverletzung vor.

Zu § 58:

§ 58 entspricht im wesentlichen der Regelung der Nebenbeschäftigung in der 29. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl.Nr. 63/1993. Es wurde nunmehr klargestellt, daß der Beamte die Vermutung der Befangenheit "in Ausübung seines Dienstes" (Abs. 2) nicht hervorrufen darf. Weiters wurden die genehmigungspflichtigen Nebenbeschäftigungen (Abs. 4) erweitert.

Die Nebenbeschäftigung ist jede Tätigkeit des Beamten, die weder zur Erfüllung der Dienstpflichten zählt noch eine Nebentätigkeit (§ 90) darstellt. Sie kann, muß aber nicht erwerbsmäßig sein. Es kann sich somit um erwerbsmäßige unselbständige Tätigkeiten handeln (privatrechtliche Verträge), ferner um wirtschaftlich selbständige Tätigkeiten und schließlich auch um nicht erwerbsmäßige Tätigkeiten.

Für Befangenheit genügt deren Vermutung. Der Beweis der Befangenheit ist nicht erforderlich. Befangenheit ist z.B. zu vermuten, wenn der Beamte einer Baubehörde eine Nebenbeschäftigung als Versicherungsvertreter ausübt und während oder im Anschluß an Bauverhandlungen mit Bauwerbern Versicherungsverträge abschließt.

Abs. 3 verpflichtet den Beamten, jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung, die die Wertgrenze des Abs. 3 übersteigt, unverzüglich seiner Dienstbehörde zu melden. Die Dienstbehörde kann gegebenenfalls die Unzulässigkeit dieser Nebenbeschäftigung feststellen. In Zweifelsfällen kann der Beamte die Entscheidung der Dienstbehörde über die Zulässigkeit einer Nebenbeschäftigung herbeiführen (Erlassung eines Feststellungsbescheides, Erk. des VwGH vom 23.10.1956, Slg. NF 4175). "Erwerbsmäßigkeit" im Sinne der Definition im Abs. 3 setzt nicht voraus, daß die Tätigkeit wiederholt ausgeübt werden muß. Es fallen daher z.B. auch Werkverträge darunter.

Das im Abs. 4 normierte Erfordernis der Genehmigung einer Nebenbeschäftigung durch die Dienstbehörde soll die Ausübung einer Nebenbeschäftigung verhindern, die im Widerspruch zum Grund der ausgeführten Maßnahmen steht. Die zweifache Ausführung des Mutterschutzgesetzes (MSchG bzw. O.ö. MSchG) ist notwendig, weil der Entwurf eines O.ö. MSchG vorliegt, der jedoch nicht für Bedienstete in Betrieben anwendbar ist.

Abs. 5 stellt kein Verbot für eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts auf, sondern knüpft an die Ausübung einer solchen Nebenbeschäftigung eine Meldepflicht auch dann, wenn sie im Sinne der vorstehenden Ausführungen nicht als "erwerbsmäßig" anzusehen ist. Zur Nebentätigkeit siehe § 90 und die Ausführungen zu dieser Bestimmung.

Zu § 59:

Sachverständige sind Personen, die aufgrund eines besonderen Fachwissens über Tatsachen aussagen, die sie im Verfahren und für Zwecke des Verfahrens wahrgenommen haben. Dadurch werden sie von den Zeugen, vor allem aber von den sachverständigen Zeugen, unterschieden.

Unter "Abgabe" eines Gutachtens ist sowohl dessen alleinige Herstellung als auch die Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe zu verstehen. Gemäß § 59 erster Satz bedarf der Beamte für die außergerichtliche Abgabe eines Sachverständigengutachtens über Angelegenheiten, die mit seinen dienstlichen Aufgaben im Zusammenhang stehen, der Genehmigung seiner Dienstbehörde. Als "mit den dienstlichen Aufgaben im Zusammenhang stehend" sind sowohl konkret anhängige Angelegenheiten als auch solche anzusehen, die ohne konkrete Anhängigkeit zum Aufgabenbereich des Beamten gehören.

Ein gerichtliches Sachverständigengutachten liegt dann vor, wenn ein erkennendes Gericht im Sinne des § 351 ZPO oder des § 118 StPO einen Sachverständigen bestellt. Das Sachverständigengutachten eines Beamten unterliegt in diesem Fall nicht der Genehmigungspflicht des § 59, weil es sich hier nicht um außergerichtliche Gutachten (sogenannte Privatgutachten) handelt.

Die Bestimmungen der ZPO über die Beiziehung von Sachverständigen (§§ 351 und 353 ZPO) decken sich im wesentlichen mit § 52 AVG, der gemäß § 24 VStG auch auf das Verwaltungsstrafverfahren anzuwenden ist. In dieser Gesetzesbestimmung wird grundsätzlich die Beiziehung von Amtssachverständigen und ausnahmsweise - wenn solche nicht zur Verfügung stehen oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten erscheint - von anderen geeigneten Personen vorgesehen. Für diese Fälle wird daher empfohlen, die Abgabe solcher Sachverständigengutachten vor einer Verwaltungsbehörde zu genehmigen.

Zu § 60:

Durch § 60 wird für den Beamten die Dienstpflicht statuiert, an einer Aus- und Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen, wenn dies im dienstlichen Interesse erforderlich ist. Dies wird z.B. im Anschluß an umfassende Neukodifikationen von Rechtskomplexen erforderlich sein, wenn hiedurch der Aufgabenbereich eines Beamten einschneidend berührt wird.

Die Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sollen grundsätzlich während der Normaldienstzeit stattfinden. Die Verpflichtung zur Teilnahme - insbesondere an längerdauernden Veranstaltungen - muß dem Beamten zumutbar sein.

Zu § 61:

§ 304 StGB normiert als Tatbestand, daß der Beamte für die pflichtwidrige oder auch pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines bestimmten Amtsgeschäftes einen Vermögensvorteil annimmt. Diese Bestimmung bezieht sich auf eine ganz bestimmte Rechtshandlung oder Verrichtung tatsächlicher Natur (z.B. Zusammenstellung von Unterlagen). § 61 hingegen ist eine Verbotsnorm, die losgelöst von einer konkreten Amtshandlung, Fälle betrifft, in denen zwecks Schaffung eines "günstigen Klimas" oder Erhaltung von "Gewogenheit" dem Beamten Zuwendungen gemacht werden, die er nie erhalten hätte, wenn er nicht Beamter wäre. § 61 Abs. 1 wurde sprachlich an das StGB angepaßt. Um einer allzu engen Interpretation vorzubeugen, die den Beamten von jeder Einladung durch Freunde, z.B. auch durch befreundete Beamte, aus-

schlösse, sei auf die Wendung "im Hinblick auf seine amtliche Stellung" hingewiesen. Eine solche Einladung erfolgt nicht "im Hinblick auf seine amtliche Stellung". Es soll auch hier die Privatsphäre von der Beamtenfunktion getrennt werden. Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert sind z.B. Reklameartikel einfacher Art mit Firmenaufdruck, wie Kalender, Kugelschreiber, Schreibblöcke und ähnliche Gegenstände.

Zu § 62:

"Dienstliche Rücksichten", die das Tragen einer Dienstkleidung (z.B. Uniform) oder eines Dienstabzeichens erfordern, sind z.B. die Notwendigkeit der Kennzeichnung von Bediensteten bei Wahrnehmung bestimmter Aufgaben, Unterscheidung gegenüber Zivilpersonen, gegebenenfalls protokollarische Anlässe.

Zu § 63:

Bei den auch dem Beamten des Ruhestandes auferlegten Pflichten handelt es sich um die Wahrung der Amtsverschwiegenheit und um die Meldepflichten hinsichtlich Namensänderung, Standesveränderung, Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft und Änderung des Wohnsitzes. Die im § 63 Abs. 2 erwähnten Pflichten sind die Meldepflichten bei erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigungen und bei außergerichtlicher Abgabe von Gutachten. Diese Tätigkeiten können in einem Verfahren betreffend die Wiederaufnahme in den Dienststand u.U. ein Indiz für die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit darstellen.

7. ABSCHNITT
Dienstzeit, Urlaub

Die §§ 64 bis 70 sowie 81 bis 84 des 7. Abschnittes entsprechen den Regelungen in der 29. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl.Nr. 63/1993.

Zu den §§ 64 bis 66:

Der öffentliche Dienst ist vom Geltungsbereich des Arbeitszeitgesetzes ausgenommen, weil Verhältnisse vorliegen, die sich wesentlich von jenen in der Privatwirtschaft unterscheiden. Weiters überläßt das Arbeitszeitgesetz die Berücksichtigung der Belange einzelner Gruppen der kollektivvertraglichen Sonderregelung. Dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung folgend hat aber die Arbeitszeitregelung für die öffentlich Bediensteten auch alle Detailregelungen gesetzmäßig zu erfassen.

Die Regelung trägt einerseits den Bedürfnissen des öffentlichen Dienstes, andererseits dem auch für öffentlich Bedienstete geltenden Schutzprinzip Rechnung.

Der Beamte kann nach § 65 dazu verhalten werden, seine Tätigkeit über die sich aus dem Dienstplan ergebende Dienstzeit hinaus auszudehen, und hat einen Anspruch auf Zeitausgleich bzw. finanzielle Abgeltung dieser Dienstleistungen als Überstunden.

Der in den §§ 64 bis 66 enthaltene Begriff "Dienstplan" ist eine Dienstanweisung, in der angeordnet wird, während welcher Zeit der Beamte grundsätzlich und generell Dienst zu versehen hat.

Folgende Arten von Dienstplänen sind vorgesehen:

1. der im § 64 Abs. 2 geregelte Normaldienstplan (möglichst bleibende Aufteilung der 40 Wochenstunden auf die Tage der Woche),
2. der im § 64 Abs. 3 vorgesehene Dienstplan, der eine gleitende Dienstzeit zum Inhalt hat (ohne Rücksicht darauf, ob ihm eine 40stündige oder eine gemäß § 64 Abs. 6 verlängerte Wochendienstzeit zugrunde liegt),
3. der im § 64 Abs. 4 und 5 vorgesehene Schicht- oder Wechseldienstplan,
4. der verlängerte Dienstplan nach § 64 Abs. 6, in dem unter Berücksichtigung von Dienstbereitschaft und Wartezeiten eine längere als die im § 64 Abs. 2 und 4 vorgesehene Dienstzeit festgelegt wird.

Auf § 8 Abs. 1 lit. S O.Ö. L-PVG, wonach bei der Erstellung und Änderung des Dienstplanes die Mitwirkung der Personalvertretung vorgesehen ist, wird hingewiesen.

Zu § 64:

Abs. 1: "Vom Dienst befreit oder enthoben" ist der Beamte in allen Fällen des Urlaubes, der Außerdienststellung, der Dienstfreistellung nach dem O.Ö. L-PVG und des Kuraufenthaltes. Auf die Sonderbestimmungen über den Präsenzdienst (WehrG) und über die Schutzfrist nach dem MSchG wird hingewiesen. Sonstige Abwesenheiten des Beamten bedürfen der Rechtfertigung (§ 52). "Vom Dienst befreit oder enthoben" ist der Beamte aufgrund einer konkreten gesetzlichen Bestimmung, "gerechtfertigt vom Dienst abwesend" aufgrund einer als Rechtfertigungsgrund anzuerkennenden Tatsache.

Abs. 2: Wo kontinuierlicher Dienst zu leisten ist oder sich der Dienst nach den Bedürfnissen der Wirtschaft zu richten hat, wird mit der Fünf-Tage-Woche nicht das Auslangen gefunden werden können und auf eine der weiteren Dienstplanformen des § 64 zurückzugreifen sein.

Da der Normaldienstplan seit je her bei vielen Dienststellen des Landes keine gleichmäßige Verteilung der Wochendienstzeit auf die Tage der Woche vorsieht, war diesbezüglich eine Veränderung erforderlich.

Auf die Bedeutung des Begriffes "Dienstplan" ist bereits oben hingewiesen worden. Der im Abs. 2 zweiter Satz ausgesprochene Grundsatz für die Gestaltung des Normaldienstplanes gilt für alle Arten von Dienstplänen (möglichst bleibende Aufteilung unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse und berechtigter Dienstnehmerinteressen). "Möglichst bleibend" soll die Wochendienstzeit sowohl bei Fünf- und Sechs-Tage-Woche als auch bei Schicht- und Welchseldienst aufgeteilt werden.

Abs. 3: Gleitende Dienstzeit ist jene Form der Dienstzeit, bei der der Beamte den Beginn und das Ende seiner täglichen Dienstzeit innerhalb festgesetzter Grenzen (Gleitzeit) selbst bestimmen kann und während des übrigen Teiles der Dienstzeit (Blockzeit) jedenfalls Dienst zu versehen hat. Wesentlich für die gleitende Dienstzeit ist die Freiwilligkeit und die grundsätzlich freie Bestimmbarkeit der Dienstzeit durch den Bediensteten. Im Gegensatz dazu stellt die "gestaffelte Dienstzeit" in allen ihren Variationen keine "gleitende Dienstzeit" dar. Diese Form der Dienstzeitregelung hält am starren Beginn und Ende der Dienstzeit fest, es verschiebt sich nur die La-

ge der Dienstzeit innerhalb eines Tages (z.B. 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr oder 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr).

Durch Abs. 3 wird sichergestellt, daß die gleitende Dienstzeit nur dann eingeführt werden darf, wenn diese Form der Dienstzeitregelung nicht mit dienstlichen oder sonstigen öffentlichen Interessen in Widerspruch gerät. Aufgrund dieser Bestimmung können daher von der gleitenden Dienstzeit sowohl Dienststellen als auch Dienststellenteile, bestimmte Abteilungen, Beamtengruppen oder einzelne Beamte ausgenommen werden, sofern die Voraussetzungen des Abs. 3 vorliegen. Es werden je nach den besonderen Gegebenheiten einer Dienststelle unterschiedliche Ausnahmeregelungen zu treffen sein (z.B. Boten, Portiere, Kraftfahrer, Telefonzentrale, Fernschreibstelle, Hausdienste u.a.).

Es wird darauf hingewiesen, daß die Einführung der gleitenden Dienstzeit mittels Zeiterfassungsgerät vorgesehen ist.

Abs. 4 setzt nicht voraus, daß eine ganze Dienststelle Schicht- oder Wechseldienst versieht. Es werden auch Beamtengruppen (Dienststellenteile) oder einzelne Beamte erfaßt. Entscheidend ist, daß an einer oder mehreren Arbeitsstätten, nachdem ein Beamter seinen Dienst versehen hat, ein anderer Beamter einen weiteren Dienst und nach diesem u.U. ein dritter Beamter abermals einen Dienst versieht. Beim gewöhnlichen Schichtdienst werden Sonn- und Feiertage dienstfrei gehalten, beim kontinuierlichen Schichtdienst läuft der Dienst auch während der Sonn- und Feiertage weiter.

Durch die im Abs. 4 enthaltene Legaldefinition der Begriffe "Schichtdienst" und "Wechseldienst" wurde eine dem bisherigen Recht mangelnde Klarstellung dieser Begriffe erreicht. Der zweite Satz enthält eine Verdeutlichung dahingehend, daß durch einen Schicht- oder Wechseldienstplan keine Bevorzugung oder Benachteiligung von Bediensteten eintreten darf, die einem Normaldienstplan oder einem anderen Schicht- oder Wechseldienstplan unterliegen.

Der im Abs. 4 enthaltene Begriff "Arbeitsstätte" ist im organisatorischen Sinn, nicht im funktionellen Sinn zu verstehen.

Abs. 5: Die Einteilung zur Dienstleistung an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag sowie die Festsetzung der Ersatzruhezeit ist im Dienstplan, allenfalls in einem besonderen Sonn- und Feiertagsdienstplan, zu regeln.

Abs. 6: Bei Beamten, in deren Dienstleistungen regelmäßig oder in erheblichem Umfang Dienstbereitschaft (Wartezeit) fällt, während der keine vollen Dienstleistung erbracht werden muß, sondern lediglich die Anwesenheit gefordert wird, um für etwaige Dienstleistungen bereit zu sein, besteht nach Abs. 6 die Möglichkeit, eine über das im Abs. 2 und Abs. 4 festgesetzte Maß hinausgehende Dienstzeit vorzusehen.

Zu § 65:

Abs. 1: Die Anerkennung einer Mehrleistung als Überstunde setzt voraus:

1. die Dienstleistung muß über die sich aus dem Dienstplan (auch wenn dieser gemäß § 64 Abs. 6 verlängert ist) ergebende Dienstzeit hinaus erbracht werden und
2. die Überstunde muß angeordnet sein oder im Sinne der nachfolgenden Ausführungen als angeordnet gelten.

Wie der VwGH in seinen Erkenntnissen Slg. NF 8861 und vom 3.10.1977, Zl. 1383/77, ausgeführt hat, muß die Anordnung von Überstunden das Wort "Überstunde" nicht ausdrücklich enthalten; eine derartige Anordnung liegt vielmehr auch dann in einer einen Anspruch auf Überstundenvergütung rechtfertigenden Weise vor, wenn sie auf die Ausführung von Arbeiten bestimmten Ausmaßes innerhalb eines bestimmten Zeitraumes gerichtet war und im Zeitpunkt ihrer Erteilung (und nicht infolge von Umständen, die erst nachträglich eingetreten sind und daher bei Erteilung des Auftrages nicht vorhersehbar waren) von vornherein feststand, daß die Erfüllung des Auftrages die Leistung von Überstunden unumgänglich notwendig macht.

Der Grundsatz, daß nur angeordnete Überstunden vergütet werden, bedurfte für den Bereich des Beamtenrechtes einer Ergänzung. Eine Anordnung kann begrifflich nur vor der Leistung der Überstunde erfolgen. Es gibt aber auch Fälle, in denen die Leistung einer Überstunde unbedingt und ohne Verschulden des betreffenden Beamten notwendig ist, sich dies aber erst in einem Zeitpunkt oder in einer Situation herausstellt, in der ein

angordnungsbefugter Vorgesetzter nicht erreichbar ist. Im Bereich freier Lohngestaltung (privatrechtlicher Dienstverhältnisse) führt dies zu keinen Schwierigkeiten, da hier nachträglich Gleichstellungsvereinbarungen erfolgen können. Im strengeren Recht für das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis muß auch für diesen Fall vorgesorgt werden. Dies erfolgt mit den im zweiten Satz des Abs. 1 umschriebenen Einschränkungen.

Sind die Voraussetzungen des zweites Satzes des Abs. 1 erfüllt, ist eine solche Überstunde wie eine angeordnete Überstunde zu behandeln. Diese Gleichsetzung mit angeordneten Überstunden gilt nicht für Beamte mit gleitender Dienstzeit, weil der gleitenden Dienstzeit die Selbstbestimmung des Beamten über die Dauer der Anwesenheit immanent ist und eine Überstunde nur dann vorliegt, wenn sie ausdrücklich angeordnet wird. Handelt es sich hingegen um außerhalb der Rahmenzeit liegende Dienstverrichtungen eines Beamten, der einem Gleitzeitdienstplan unterliegt, so ist die hiefür aufgewendete Zeit bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 zweiter Satz wie angeordnete Überstunden zu behandeln.

Die Setzung einer Frist zur Geltendmachung geleisteter Überstunden soll die Dienstbehörde in die Lage versetzen, das Vorliegen der Voraussetzungen der Z. 1 bis 3 ohne zeitlichen Abstand beurteilen und auch einen in erster Linie in Betracht zu ziehenden Freizeitausgleich anordnen zu können.

In Abs. 2 ist der Grundsatz normiert, daß Überstunden je nach Anordnung durch Gewährung von Freizeit auszugleichen oder nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten wird. Die Regelung über die finanzielle Vergütung ist in den §§ 16 und 17 Gehaltsgesetz 1956 (in der für Landesbeamte geltenden Fassung) enthalten.

Bis 31.12.1992 waren bei Beamten und Vertragsbediensteten geleistete Überstunden im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen. In der Privatwirtschaft und in einigen Kollektivverträgen, die auch für privatrechtliche Dienstverhältnisse zum Land gelten, besteht seit längerer Zeit die günstigere Ausgleichsregelung 1 : 1,5.

Außer dieser Ungleichbehandlung führen diese unterschiedlichen Regelungen auch zu Schwierigkeiten bei der Gestaltung einheitlicher Dienstpläne. Da

Überstunden besoldungsrechtlich mit Überstundenzuschlägen - und damit besser als 1 : 1 - abgegolten werden, ist auch ein vorrangiges Interesse der Bediensteten an einer finanziellen Abgeltung festzustellen. Eine finanzielle Abgeltung belastet aber den Personalaufwand und verhindert die Inanspruchnahme der - aus arbeitsmedizinischer Sicht zu bevorzugenden - Abgeltung durch Freizeit.

Die vorliegende Regelung sieht nun drei grundsätzlich gleichwertige Möglichkeiten zur Abgeltung geleisteter Überstunden vor:

1. Freizeitausgleich im Verhältnis 1 : 1,5,
2. finanzielle Abgeltung wie bisher nach den §§ 16 und 17 des Gehaltsgesetzes 1956, also Grundvergütung und Überstundenzuschlag,
3. Kombination eines Freizeitausgleichs im Verhältnis 1 : 1 mit einem Überstundenzuschlag nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften (ohne Grundvergütung).

Die dem Bundesrecht entsprechende Übergangsregelung bis Ende 1994 enthält § 153 Abs. 2.

Abs. 3: Welche Abgeltungsart für geleistete Überstunden zum Tragen kommt, hat der Dienstgeber zu entscheiden. Er hat dabei in erster Linie dienstliche Interessen zu beachten (z.B. Arbeitsanfall, zur Verfügung stehendes Personal). Soweit es mit diesen dienstlichen Interessen vereinbar ist, kann auch auf die Wünsche der Beamten (z.B. bei der datumsmäßigen Festlegung des Freizeitausgleichs) eingegangen werden.

Eine Abgeltung durch Freizeitausgleich ist gemäß Abs. 6 bis zum Ende des sechsten Monates zulässig, der auf den Monat folgt, in dem die betreffende Überstunde geleistet wurde.

Um jedoch rechtzeitig Klarheit darüber zu schaffen, auf welche Art die Überstunde abgegolten wird, hat der Dienstgeber die von ihm gewählte Abgeltungsart dem Beamten spätestens bis zum Ende des Kalendermonates mitzuteilen, der auf die Leistung der Überstunden folgt. Dies verhindert, daß eine allfällige finanzielle Abgeltung bis zu einem halben Jahr hinausgezögert wird.

Wenn es zweckmäßig erscheint, können für mehrere in einem Kalendermonat geleistete Überstunden verschiedene Abgeltungsarten gewählt werden.

Mit der Entscheidung über die Art der Abgeltung müssen noch nicht Datum und Uhrzeit der tatsächlichen Konsumierung des Freizeitausgleichs festgelegt werden. Der Dienstgeber hat jedoch - wie bereits oben angeführt - sicherzustellen, daß der Freizeitausgleich jedenfalls vor dem Ablauf des sechsten Monates durchgeführt wird, der auf den Monat folgt, in dem die Überstunde geleistet wurde.

Abs. 4: Zusätzliche Dienstleistungen, die die im § 64 Abs. 2 festgesetzte regelmäßige Wochendienstzeit nicht überschreiten (z.B. im Fall einer Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG bzw. nach dem O.ö. MSchG oder dem O.ö. EKUG oder einer Herabsetzung der Wochendienstzeit bis zur Hälfte), sind so wie bisher nur im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit oder durch bloße Grundvergütung (ohne Überstundenzuschlag) abzugelten.

Abs. 5: Die Vorrangbestimmung des Besoldungsrechtes betreffend den Freizeitausgleich bei Überstunden außerhalb der Nachtzeit wird in das Dienstrecht transferiert, da diese Regelung nunmehr bei der Entscheidung des Dienstgebers, welche Abgeltungsart für geleistete Überstunden gewählt wird, zu Grunde zu legen ist. Diese Vorrangbestimmung gilt sowohl für den ausschließlichen Freizeitausgleich nach Abs. 1 Z. 1 als auch für die kombinierte Abgeltung nach Abs. 1 Z. 3.

Wie bisher ist ein Freizeitausgleich für an Sonn- und Feiertagen geleistete Überstunden nicht vorgesehen. Auch die kombinierte Abgeltung gemäß Abs. 1 Z. 3 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.

Abs. 6: Bisher mußten alle Überstunden, die nicht bis zum Ablauf des auf die Leistung der Überstunden folgenden Monates in Freizeit ausgeglichen wurden, nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abgegolten werden. Die nunmehr verbesserte Regelung des Freizeitausgleichs macht eine Verlängerung dieser Frist bis zum Ablauf des sechsten Monates notwendig, der auf den Monat der Leistung der Überstunden folgt. Damit werden die Dispositionsmöglichkeiten des Dienstgebers ausgebaut, und er kann viel besser als bisher einem periodisch unterschiedlichen Arbeitsanfall Rechnung tragen.

Andererseits muß der Dienstgeber gemäß Abs. 3 vor Ablauf des ersten auf die Leistung der Überstunden folgenden Monates dem Beamten verbindlich mitteilen, welche Abgeltungsart er wählt. Der Beamte erfährt daher im gleichen Zeitraum wie bisher, auf welche Art seine Überstunden abgegolten werden.

Ist z.B. aus dienstlichen Gründen ein Freizeitausgleich nicht möglich, so hat dies der Dienstgeber dem Beamten bis zum Ende des Folgemonats mitzuteilen und die Abgeltung nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften unverzüglich zu veranlassen.

Teilt der Dienstgeber mit, daß er sich für die kombinierte Abgeltung entschieden hat, so ist die Auszahlung des Überstundenzuschlags unverzüglich zu veranlassen, während der Freizeitausgelich bis zum Ende des sechsten auf die Leistung der Überstunde folgenden Monates möglich ist.

Ein Freizeitausgleich (auch als Teil einer kombinierten Abgeltung) nach dem Ende des sechsten Folgemonats ist nur dann zulässig, wenn der Beamte ausdrücklich damit einverstanden ist.

Abs. 7: Die verbesserte Regelung des Freizeitausgleichs macht eine schärfere Abgrenzung zwischen Überstunden und anderen Dienstleistungen notwendig, die der Beamte außerhalb des Normaldienstplans erbringt. Für alle Dienstleistungen, die nicht als Überstunden gewertet werden können, gilt wie bisher ein Freizeitausgleich im Ausmaß 1 : 1.

Somit sind alle Dienstleistungen, die vom Beamten außerhalb des Normaldienstplans erbracht werden und zwar vom Dienstgeber genehmigt sind, aber überwiegend auf ein Interesse des Beamten oder eines Dritten (letzteres im Falle eines Diensttausches) zurückgehen, keine Überstunden.

Ebenso sind Zeitguthaben, die im Rahmen der gleitenden Dienstzeit bis zu der nach dem Dienstplan zulässigen Höhe in den Folgemonat übernommen werden, keine Überstunden und daher im Verhältnis 1 : 1 auszugleichen. Zeiten, mit denen die im Dienstplan für die Übertragung in den Folgemonat zulässige Höhe überschritten wird, sind nur dann als Überstunden zu werten, wenn sie den Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 (Anordnung oder Gleichhaltung unter den Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 Z. 1 bis 4) entsprechen.

Zu § 66:

Im Abs. 1 wurden wegen ihres dienstrechtlichen Inhalts Definitionen der in den §§ 17a und 17b Gehaltsgesetz 1956 in der für Landesbeamte geltenden Fassung geregelten außerdienstplanmäßigen Dienstverrichtungen übernommen. Das Wort "fallweise" im Abs. 2 hindert nicht, daß der Beamte regelmäßig, nach einem vorgegebenen Bereitschaftsplan, zur Rufbereitschaft eingeteilt wird; es soll damit nur eine dauernde Einteilung zur Rufbereitschaft ohne Unterbrechung verhindert werden.

Zu §§ 67 bis 70:

Die §§ 28a und 28d Dienstpragmatik in der Fassung der 24. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl.Nr. 64/1985, die früher die Teilbeschäftigung für Landesbeamte regelten, haben sich als zu eng erwiesen, weshalb mit der 29. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl.Nr. 63/1993, folgende großzügigere Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten eingeräumt wurden:

- Anstelle einer Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte wurde eine Herabsetzung der Wochendienstzeit bis zur Hälfte ermöglicht.
- Der Zeitraum der Teilzeitbeschäftigung nach § 67 Abs. 1 (Kinderpflegetatbestand) wurde von sechs auf sieben Jahre ausgedehnt.
- Da für die Herabsetzung der Wochendienstzeit immer wieder gesundheitliche Gründe geltend gemacht werden, soll durch § 67 Abs. 2 Z. 2 eine Ausweitung der Teilzeitbeschäftigung um weitere fünf Jahre ermöglicht werden, wenn dies aus gesundheitlichen Gründen notwendig ist.

Die Regelung ist insgesamt das Maximum dessen, was vom Bild des Berufsbeamtentums her noch vertretbar ist. Eine Herabsetzung auf weniger als die Hälfte der Wochendienstzeit - wie bei Vertragsbediensteten - kommt daher nicht in Frage.

Daß die Regelung Festsetzungen der Wochenstundenanzahl in der vollen Bandbreite zwischen 20 und 40 Wochenstunden zuläßt, kommt nicht nur den Wünschen der Beamten entgegen, sondern auch dem Bild des Berufsbeamtentums (je mehr Stunden, desto ungeteilter kann sich der Beamte dem Dienst widmen).

Im § 70 Abs. 2 werden die erforderlichen Regelungen über die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Wochendienstzeit geschaffen.

Zu § 71:

Abs. 1: Maßgebend für die Urlaubsansprüche des Beamten ist das Kalenderjahr - das Kalenderjahr ist immer auch Urlaubsjahr.

Abs. 2 übernimmt die Bestimmungen der sog. "Beschäftigungssicherungsnovelle 1993", BGBl.Nr. 502/1993. Die unter Artikel VII normierte Änderung des Urlaubsgesetzes, BGBl.Nr. 360/1976, sieht vor, daß bereits in den ersten sechs Monaten des Dienstverhältnisses ein Anspruch auf Erholungsurlaub besteht. Allerdings ist gemäß § 74 Abs. 1 dieses Landesgesetzes ein dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis unmittelbar vorangegangenes Vertragsdienstverhältnis zum Land Oberösterreich zu berücksichtigen. Ein solches Vertragsdienstverhältnis ist dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis voranzusetzen, sodaß eine Aliquotierung je nach Dauer des Vertragsbedienstetenverhältnisses unter Umständen nicht mehr in Betracht kommt. Der zweite Satz im Abs. 2 stellt klar, daß der Anspruch auf allfällige zusätzliche Urlaubstage erst nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von sechs Monaten entsteht.

Zu § 72:

Abs. 1: Das Ausmaß des Erholungsurlaubes wird unter anderem durch das "Dienstalter" bestimmt. Es ist dies gemäß Abs. 7 jene Zeit, "die für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebend ist". Für den Zweck der Ermittlung des Urlaubsausmaßes zählen zum Dienstalter auch Zeiten, die vor dem 18. Lebensjahr in einem Ausbildungs- oder Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt wurden.

Das Urlaubsrecht der o.ö. Landesbeamten der Allgemeinen Verwaltung beruht auf den Beschlüssen der o.ö. Landesregierung vom 24.4.1978 (verlautbart mit Erlaß PersR-50/11-1978/Gl vom 30.5.1978), vom 16.11.1981 (verlautbart mit Erlaß vom 19.11.1981, PersR-5/14-1981/Ob), vom 9.5.1983 (verlautbart mit

Erlaß vom 18.5.1983, PersR-50/7-1083/Ob), vom 17.10.1983 (verlautbart mit Erlaß vom 25.10.1983, PersR-50/13-1983/Ob), vom 9.7.1984 (verlautbart mit Erlaß vom 17.7.1984, PersR-50/14-1984/Ob), vom 24.6.1985 (verlautbart mit Erlaß vom 5.7.1985, PersR-50/10-1985/Ob), vom 20.12.1985 (verlautbar mit Erlaß vom 14.1.1986, PersR-50/21-1985/Ob) und vom 16.7.1990 verlautbart mit vom 27.7.1990, PersR-230011/6-1990/Bum). Durch diese Beschlüsse der Landesregierung wurde sichergestellt, daß die bundesrechtliche Verbesserung in diesem Bereich auch für den Landesbereich wirksam werden. Dies war in dieser Form deshalb geboten, weil die schon längere Zeit beabsichtigte umfassende Neukodifikation des Landesbeamtenrechts eben erst jetzt in Form eines Teilschrittes durch das O.ö. Landesbeamtengesetz 1993 in Angriff genommen werden kann.

Abs. 1 Z. 2 lit. c: Ruhegenußfähige Zulagen sind nur solche Zulagen, die ausdrücklich als ruhgenußfähig erklärt sind. Dies sind z.B. die Verwaltungsdienstzulage, Leistungszulage, Verwendungszulage (nicht aber die Verwendungsabgeltung), die Pflegedienstzulage und die Pflegedienst-Chargenzulage. Die Zulagen, die einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründen, sind im § 12 Abs. 1 Pensionsgesetz taxativ aufgezählt. Es ist dies z.B. die Erzieherzulage. Nebengebühren, wie z.B. die Überstundenvergütung, die Journaldienstzulage oder die Erschwerniszulage, sind bei der Festsetzung des Urlaubsausmaßes keinesfalls zu berücksichtigen.

Abs. 2: Es besteht der gesetzliche Auftrag, bei jenen Beamten, für welche die Fünftagewoche gilt, das Urlaubsausmaß von Werktagen auf Arbeitstage umzurechnen. Bei Beamten, denen gemäß § 80 eine Erhöhung des Urlaubsausmaßes zusteht, ist so vorzugehen, daß dem in Werktagen ausgedrückten Ausmaß des Erholungsurlaubes (§ 72) das in Werktagen ausgedrückte Ausmaß der Erhöhung (§ 80) zugeschlagen und erst dann auf Arbeitstage umgerechnet wird.

Abs. 3 regelt in Entsprechung zu § 71 (Anspruch) das Urlaubsausmaß.

Abs. 4: Diese Regelung ist darauf zurückzuführen, daß Teizeitbeschäftigte ihre Dienstzeit auch etwa nur auf zwei oder drei Tage pro Woche verteilen bzw. im Anstaltsbereich eine stundenweise Urlaubsfestlegung nicht möglich ist.

Gemäß Abs. 5 ist der Erholungsurlaub zu aliquotieren, wenn in das Kalenderjahr (gemäß § 71 Abs. 1 ist das Kalenderjahr immer auch Urlaubsjahr) Zeiten eines Karenzurlaubes (§§ 82 und 83), einer Suspendierung oder einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst fallen. Zu beachten ist, daß die Aliquotierung des Erholungsurlaubes nur soweit in Betracht kommt, als er vorher noch nicht verbraucht wurde. Wird er vorher voll in Anspruch genommen, kommt eine Aliquotierung nicht in Frage.

Abs. 7: Weist der Beamte ein abgeschlossenes Hochschulstudium auf und gehört er einer Verwendungsgruppe an, für die das Hochschulstudium Ernennungserfordernis ist, so ist bei der Ermittlung des Urlaubsausmaßes die Zeit dieser Studiums bis zu einem Höchstausmaß von fünf Jahren voll anzurechnen. Ist die Studienzeit ohnehin schon beim Dienstalter berücksichtigt worden (weil sie nämlich bei der Festsetzung des Vorrückungsstichtages ganz oder zum Teil zu berücksichtigen war), so ist die Zeit des Studium nun mehr insoweit anzurechnen, als sie über den bereits im Dienstalter enthaltenen Zeitraum hinausgeht.

Zu § 73:

Im Gegensatz zum BDG besteht die Möglichkeit, den Erholungsurlaub nicht nur in Stunden, sondern auch in Bruchteilen davon festzulegen, um eine flexiblere Gestaltung des Erholungsurlaubes zu ermöglichen.

Zu § 74:

Abs. 1: Aus dem Gebrauch des Wortes "unmittelbar" im Abs. 1 ergibt sich, daß das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis an das Vertragsdienstverhältnis zum Land Oberösterreich nahtlos anschließen muß. Nur dann kann die Zeit des Vertragsdienstverhältnisses berücksichtigt werden. Es ist jedoch auch nur in diesem Fall zulässig, den bereits im Vertragsdienstverhältnis verbrauchten Erholungsurlaub von dem Urlaub abzuziehen, der dem Bediensteten aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zusteht.

Abs. 2 normiert, daß der Beamte den aus dem unmittelbar vorhergegangenen Vertragsdienstverhältnis noch zustehenden Erholungsurlaub im öffentlich-

rechtlichen Dienstverhältnis verbrauchen darf, und zwar so lange, bis der Erholungsurlaub auch im Vertragsdienstverhältnis verfallen wäre.

Zu § 75:

Abs. 1 sieht vor, daß Erholungsurlaub auch stundenweise gewährt und verbraucht werden kann. Eine besondere Regelung darüber, in welchen Fällen der stundenweise Verbrauch des Erholungsurlaubes möglich ist, scheint entbehrlich, da ohnedies Abs. 2 eine Handhabe bietet, ein Ausufern des stundenweisen Urlaubsverbrauches hintanzuhalten.

Zu § 76:

§ 76 entspricht § 9 der 29. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl.Nr. 63/1993.

Abs. 1: Eine Anordnung, daß ein schon bewilligter Urlaub nicht angetreten oder nicht fortgesetzt werden darf, und daß der Antritt oder die Fortsetzung des Urlaubes aufzuschieben ist, ist auf die Fälle zwingender dienstlicher Rücksichten zu beschränken. Wenn eine solche Anordnung nicht zu vermeiden ist und dem Beamten dadurch nachweisbar unvermeidliche Auslagen erwachsen (z.B. durch Zahlung einer Stornogebühr bei einem Reisebüro), wären dem Beamten diese Auslagen gemäß § 20 GG in der für Landesbeamte geltenden Fassung zu ersetzen. Im übrigen wird auf die Landesreisegebührenvorschrift (derzeit als Entwurf vorliegend) verwiesen.

Abs. 2: Die vorliegende Regelung soll generell einen Ersatzanspruch für alle durch Nichtantritt oder Rückberufung vom Erholungsurlaub entstandenen Mehraufwendungen schaffen, die über die Reisekosten des Beamten hinausgehen. Dies betrifft insbesondere auch die Mehraufwendungen aufgrund mitreisender naher Familienangehöriger.

Zu § 77:

Abs. 1: Der Zeitraum für den Verbrauch des Erholungsurlaubes ist im Gegensatz zu § 69 BDG verlängert und gestaffelt: Die Hälfte des noch nicht verbrauchten Urlaubsanspruches verfällt nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist. Die zweite Hälfte ab dem Ablauf von drei Jahren. Diese Regelung verbessert die bisherige Situation für Beamte, die u.a. aus dienstlichen Gründen den Urlaub nicht verbrauchen konnten. Durch die Verlängerung eines Teils des Verbrauchszeitraumes sollen unbillige Härten vermieden werden soll.

Zu § 78:

§ 78 entspricht § 70 BDG 1979.

Der Vorgriff auf künftige Urlaubsansprüche soll sich auf Ausnahmefälle beschränken. Ein Rechtsanspruch ist dem Beamten nicht eingeräumt. Bei Vorliegen der im § 78 genannten Voraussetzungen ist die Gewährung dem Ermessen der Dienstbehörde überlassen. Die Zustimmung zu einem Urlaubsvorgriff darf aber jedenfalls dann nicht erteilt werden, wenn die Gefahr besteht, daß im nächsten Kalenderjahr kein Urlaubsanspruch entsteht (z.B. wenn zu erwarten ist, daß der Beamte in den Ruhestand versetzt wird).

Zu § 79:

§ 79 entspricht im wesentlichen § 71 BDG 1979.

Abs. 1: Im Unterschied zu § 71 Abs. 1 BDG sind alle auf Werktage (Arbeitstage) fallenden Tage der Erkrankung von der Anrechnung auf das Urlaubsausmaß ausgenommen.

Abs. 3: Eine behördliche Bestätigung im Sinne des § 71 Abs. 2 BDG 1979 ist nicht vorgesehen.

Zu § 80:

§ 80 entspricht § 72 BDG 1979, zusätzlich wurde die Bestimmung des Abs. 2 Z. 1 eingeführt.

Da es sich hier um keine eigene Urlaubsart, sondern lediglich um eine Erhöhung des Ausmaßes des Erholungsurlaubes handelt, teilen die nach § 80 zustehenden Urlaubstage das rechtliche Schicksal des nach § 72 gebührenden Erholungsurlaubes. Die Erhöhung des Urlaubsausmaßes gebührt ausschließlich bei Vorliegen einer der im Abs. 1 taxativ aufgezählten Voraussetzungen. Diese gelten auch für die Erhöhung gemäß Abs. 2 und 3. Das Vorliegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 v.H. allein führt daher noch zu keiner Erhöhung des Urlaubsausmaßes, es muß zusätzlich eine der in Abs. 1 angeführten Voraussetzungen gegeben sein. Die Tatsache, daß die in den Abs. 2 und 3 angeführten Ausmaße lediglich eine Erhöhung auf eine bestimmte Anzahl von Werktagen darstellen, hat überdies zur Folge, daß sich bei Erfüllung der im Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 oder 3 angeführten Vorausetzungen das Ausmaß des gemäß § 72 zustehenden Erholungsurlaubes um insgesamt drei, vier, fünf oder sechs Wertage erhöht.

Zu § 81:

Im Gegensatz zum Karenzurlaub (§ 82) behält der Beamte während der Zeit eines Sonderurlaubes den Anspruch auf die vollen Bezüge.

Ein Sonderurlaub darf nur aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen oder aus einem sonstigen besonderen Anlaß und nur dann gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen. Die Dauer des Sonderurlaubes muß dem Anlaß angemessen sein. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist in jedem Einzelfall zu prüfen.

Zu § 82:

Der Karenzurlaub ist ein Urlaub unter Entfall der Bezüge. Wenn der Karenzurlaub während eines Kalendermonates beginnt oder endet, so sind die Bezüge zu aliquotieren. § 13 Abs. 4 GG in der für Landesbeamte geltenden Fassung bestimmt, daß für den Fall eines Karenzurlaubes bis zum Tag des Wiederantrittes des Dienstes ein Dreißigstel des Monatesbezuges abzuziehen ist. Umfaßt der Karenzurlaub einen ganzen Kalendermonat, entfällt für den betreffenden Monat der Anspruch auf Monatesbezug.

So wie der Sonderurlaub darf auch der Karenzurlaub nur auf Ansuchen und nur dann gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen.

Grundsätzlich ist die Zeit des Karenzurlaubes für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen. Gemäß § 10 Abs. 4 GG in der für Landesbeamte geltenden Fassung wird dieser Hemmungszeitraum aber mit dem Tage des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam.

Sind für die Gewährung eines Karenzurlaubes gemäß § 82 andere als private Interessen des Beamten maßgebend oder liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor (das Vorliegen beider Voraussetzungen ist im Einzelfall zu prüfen), so kann die Dienstbehörde verfügen, daß die Zeit des Karenzurlaubes für einzelne oder für alle Rechte berücksichtigt wird. Eine Verfügung, daß für die Zeit des Karenzurlaubes die Bezüge oder ein Teil dieser weiterzuzahlen sind, ist nicht zulässig. Wurde ein Karenzurlaub auf diese Weise gemäß § 82 Abs. 3 als ruhegenußfähige Landesdienstzeit berücksichtigt, so hat der Beamte gemäß § 22 Abs. 3 GG in der für Landesbeamte geltenden Fassung für die Zeit dieses Karenzurlaubes den monatlichen Pensionsbeitrag zu entrichten.

Keine Hemmung tritt gemäß § 10 Abs. 1 Z. 3 GG in der für Landesbeamte geltenden Fassung ein, wenn der Karenzurlaub nach § 15 MSchG bzw. § 10 O.ö. MSchG oder O.ö. EKUG gewährt wurde. Der im bestehenden öffentlichrechtlichen Landesdienstverhältnis zurückgelegte Karenzurlaub nach dem MSchG bzw. O.ö. MSchG bzw. O.ö. EKUG gilt überdies gemäß § 6 Abs. 2 PG in der für Landesbeamte geltenden Fassung als ruhegenußgähige Landesdienst-

zeit. Gemäß § 22 Abs. 4 Z. 2 GG in der für Landesbeamte geltenden Fassung ist für Zeiten eines Karenzurlaubes nach § 15 MSchG bzw. § 10 O.ö. MSchG oder O.ö. EKUG kein Pensionbeitrag zu leisten.

Zu § 83:

Dieser Sonderfall des Karenzurlaubes wurde aus sozialen Gründen geschaffen. Hinzuweisen ist darauf, daß - selbstverständlich - dann, wenn die erhöhte Familienbeihilfe nicht mehr gewährt wird, ein Karenzurlaub wegen Wegfallens einer Voraussetzung auch dann nicht mehr beansprucht werden kann, wenn die Altersgrenze noch nicht erreicht ist.

Zu § 84:

Der Entwurf übernimmt die Neuregelung der 29. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz.

Der Anspruch besteht bis zum Höchstausmaß einer weiteren Woche, wenn der Bedienstete wegen der Pflege eines noch nicht zwölfjährigen Kindes neuerlich an der Dienstleistung verhindert ist.
Dies kann jedoch nicht dazu führen, daß für einen Verhinderungsfall zunächst Pflegefreistellung nach Abs. 1 und im Anschluß daran die neugeschaffene Pflegefreistellung nach Abs. 4 des § 84 beansprucht wird und so eine zusammenhängende Pflegefreistellung von 2 Wochen erreicht wird.

Der Anspruch nach Abs. 4 (auf die weitere Woche) steht vielmehr erst dann zu, wenn der Anspruch nach Abs. 1 aus einem der dort genannten Dienstverhinderungsgründe ausgeschöpft und ein neuerlicher Verhinderungsfall (aus dem Bereich der Pflege eines erkrankten Kindes unter 12 Jahren) innerhalb eines Kalenderjahres eingertreten ist.
Es ist daher nicht zulässig, für denselben Verhinderungsfall unmittelbar anschließend an die erste Woche eine zusammenhängende Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß von 2 Wochen in Anspruch zu nehmen.

Die vorliegende Regelung schafft weiters die Möglichkeit, Pflegefreistellung auch dann in Anspruch nehmen zu können, wenn die Person, die das Kind des Bediensteten betreut, an der Betreuung verhindert ist.

Wenn der Anspruch auf Pflegefreistellung erschöpft ist und ein noch nicht zwölfjähriges Kind des Bediensteten erkrankt, so soll der Bedienstete einen Erholungsurlaub zur Pflege des Kindes antreten können, ohne vorher den Urlaubsantritt mit dem Dienstgeber zu vereinbaren. Ein solcher Urlaub darf jedoch den Zeitraum der notwendigen Pflege nicht überschreiten.

Zu § 85:

§ 85 entspricht § 79 BDG 1979 und regelt die Dienstbefreiung für
1. den Kuraufenthalt (Abs. 1) und
2. die Unterbringung in einem Genesungsheim (Abs. 3).

Abs. 2 soll sicherstellen, daß der Beamte, dem die Wahl der Kurperiode gemäß Abs. 1 offensteht, nicht zu einer Zeit die Kur absolviert, während der er dienstlich dringend benötigt wird. Im Gegensatz zum Kuraufenthalt (Abs. 1) duldet die Unterbringung in einem Genesungsheim nach einem chirurgischen Eingriff oder nach einer schweren Erkrankung in der Regel keinen Aufschub. Daher braucht in diesem Fall auf Dienstrücksichten nicht Bedacht genommen werden. Die Gleichstellungsbestimmung des Abs. 5 bedeutet, daß auch die gegenständliche Dienstbefreiung eine Abwesenheit vom Dienst gemäß § 107 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 3 nicht unterbricht.

Die Gewährung eines Zuschusses zum Landaufenthalt und die Zuerkennung eines Kurmittelbeitrages bilden keine Grundlage für die Gewährung einer Dienstbefreiung.

8. ABSCHNITT
Rechte des Beamten

Zu § 86:

Durch § 86 wird der Zusammenhang zwischen den drei Teilen des Beamtenrechts, nämlich dem Dienstrecht im engeren Sinn (O.ö. LBG), dem Besoldungsrecht (GG in der für Landesbeamte geltenden Fassung) und dem Pensionsgesetz (PG in der für Landesbeamte geltenden Fassung) aufgezeigt.

Zu § 87:

Die Krankenfürsorge für o.ö. Landesbeamte ist eine Einrichtung im Sinne des § 2 Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz. Sie hatte ihre Rechtsgrundlage ursprünglich im § 8 des Landesbeamtengesetzes. Durch LGBl.Nr. 5/1983 und zuletzt durch LGBl.Nr. 63/1993 (29. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz) wurde die Regelung entsprechend den Neuerungen im Leistungsrecht der Sozialversicherungsträger, zuletzt 21. B-KUVG Novelle, BGBl.Nr. 679/1991 angepaßt.

Zu § 88:

Abs. 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 23 Gehaltsüberleitungsgesetz BGBl.Nr. 22/1947, in der als landesgesetzlicher Vorschrift geltenden Fassung, bringt aber Klarstellungen in der Formulierung. Nach dem bisherigen Gesetzestext wurde einerseits die Begriffsbestimmung, ob eine Wohnung eine Dienstwohnung oder eine Naturalwohnung ist, von dem Zweck abgeleitet, zu dem eine Wohnung dem Beamten im Rahmen seines Dienstverhältnisses "beigestellt" oder "überlassen" wird, andererseits war nicht klargestellt, daß die "Gewährung des Benützerrechtes" an einer Dienst- oder Naturalwohnung eines hoheitsrechtlichen Aktes, nämlich den der "Zuweisung" der Wohnung bedarf. Die Fassung des Abs 2 bringt diese Klarstellung, wobei gleichzeitig die Definition des Begriffes der Dienstwohnung dem Wortlaut des § 57 Abs. 2 angepaßt wurde.

Neu ist die Regelung, daß jede bauliche Veränderung der Wohnung, die sich nicht aus dem gewöhnlichen Gebrauch ergibt, der Zustimmung der Dienstbehörde bedarf.

Die Dienstwohnung kann außerdem entzogen werden, wenn ihre Benützung zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben des Beamten nicht mehr erforderlich ist.

Nach Abs. 6 gelten die Vorschriften über Dienst- und Naturalwohnungen sinngemäß für Grundstücke, Hausgärten, Garagen und Abstellplätze, doch wird klargestellt, daß diese sinngemäße Anwendung nur dann zu erfolgen hat, wenn nicht für die Benützung von Grundstücken, Hausgärten, Garagen und Abstellplätzen eine privatrechtliche Vereinbarung maßgebend ist.

9. ABSCHNITT
Verwendung des Beamten

Zu §§ 89 bis 96:

An die Bestimmungen des § 89 über die Aufgaben schließen sich nach einer Regelung der Nebentätigkeit eine Reihe von Bestimmungen an, die einen Wechsel des Arbeitsplatzes zum Gegenstand haben. Formen des Arbeitsplatzwechsels unter gleichzeitigem Dienststellenwechsel sind die Versetzung (§ 92) und die Dienstzuteilung (§ 91). Ein Arbeitsplatzwechsel ohne gleichzeitigen Dienststellenwechsel ist die Verwendungsänderung (§ 93). Der 9. Abschnitt endet mit Bestimmungen über Verwendungsbeschränkungen (§ 95) allgemein und Verwendungsbeschränkungen für EWR-Bürger (§ 96).

Zu § 89:

§ 89 lehnt sich an die Regelung des § 36 BDG 1979 an.

Die im Abs. 3 normierte Verpflichtung ist nur eine vorübergehende. Damit sollen vor allem Vertretungen während eines Urlaubes oder Krankenstandes gesichert werden.

Zu § 90:

Die Abs. 1 bis 3 entsprechen im wesentlichen § 37 BDG 1979.

Das O.ö. LBG enthält kein Verbot für eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer juristischen Person des öffentlichen doer privaten Rechts. Wird eine solche Tätigkeit vom Beamten auf Veranlassung seiner Dienstbehörde bei juristischen Personen des privaten Rechts, deren Anteile ganz oder teilweise im Eigentum des Landes stehen oder bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, ausgeübt, so stellt sie eine Nebentätigkeit dar.

Die Nebentätigkeit ist von der im § 58 geregelten Nebenbeschäftigung zu unterscheiden.

Die durch Abs. 3 vorgeschriebene Genehmigung einer Nebentätigkeit durch die oberste Dienstbehörde während der Dauer der Herabsetzung der Wochendienstzeit nach § 67 soll verhindern, daß der Beamte, dessen Wochendienstzeit herabgesetzt wurde, eine Nebentätigkeit ausübt, die im Widerspruch zum Grund der Herabsetzung der Wochendienstzeit steht. Wenn z.B. die Wochendienstzeit einer Beamtin zur Pflege eines Kleinkindes herabgesetzt wurde, dann darf eine Nebentätigkeit dann nicht genehmigt werden, wenn sie die Pflege des Kindes beeinträchtigen würde.

Zu § 91:

§ 91 entspricht § 39 BDG 1979 mit der Ausnahme, daß im Abs. 3 eine zeitliche Beschränkung von einem Jahr eingefügt wurde.

Bei der Dienstzuteilung handelt es sich um ein der Versetzung verwandtes Rechtsinstitut (vorübergehende Zuweisung zur Dienstleistung an eine andere

Dienststelle und Wahrnehmung von Aufgaben eines Arbeitsplatzes dieser Dienststelle). Die Dienstzuteilung unterscheidet sich von der Versetzung in mehrfacher Hinsicht: Materiell handelt es sich um eine vorübergehende Maßnahme (ohne schriftliche Zustimmung des Beamten höchstens 90 Tage in einem Kalenderjahr; keine endgültige organisatorische Eingliederung). Es fehlt das für die Versetzung vorgesehene Erfordernis des Vorliegens "wichtiger dienstlicher Interessen" (die Dienstzuteilung ist nur "aus dienstlichen Gründen" zulässig). In formeller Hinsicht liegt der Unterschied darin, daß die Dienstzuteilung nicht durch Bescheid, sondern durch Dienstauftrag erfolgt.

Bei der Dienstzuteilung handelt es sich um einen Dienstauftrag, für den die Erlassung eines Bescheides nicht in Betracht kommt. Ein Bescheid ist nur zu erlassen, wenn es darum geht, die Verpflichtung zur Befolgung eines Dienstauftrages festzustellen.

Eine gesetzliche Verpflichtung, außer auf die bisherige Verwendung des Beamten und auf sein Dienstalter auch auf seine persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse Bedacht zu nehmen, besteht nur bei einer Dienstzuteilung an einen anderen Dienstort.

Zu § 92:

Im § 92 werden zum Teil Regelungen aus § 38 BDG 1979 übernommen.

Als Konsequenz seines Eintrittes in den öffentlichen Dienst muß sich der Beamte bewußt sein, daß er sich mit diesem Schritt freiwillig bestimmten Beschränkungen unterwirft, die sich aus der Eigenart des öffentlichen Dienstes ergeben. So ist der Beamte grundsätzlich verpflichtet, seinen Dienst überall dort zu versehen, wo es im Interesse des Landes erforderlich ist. Die Bestimmungen des § 92 haben den Zweck, bei Aufrechterhaltung des erwähnten Grundsatzes alle vermeidbaren Härten bei Änderung der Dienstverwendung zu vermeiden und dem Beamten die Möglichkeit zu geben, berechtigte persönliche, insbesondere familiäre Gründe bei der Versetzung geltend zu machen.

Die Regelung der Versetzung bezieht sich auf alle Versetzungen, somit auch auf jene, die auf Antrag des Beamten eingeleitet werden. Für amtswegig eingeleitete Versetzungen werden in den Abs. 2 bis 5 spezielle Vorschriften vorgesehen, die der Hintanhaltung vermeidbarer Härten dienen.

Durch den zweiten Satz des § 92 Abs. 3 ist die Dienstbehörde verpflichtet, vor amtswegigen Versetzungen an einen anderen Dienstort zu prüfen, bei welchen Beamten durch eine den Anforderungen des Dienstes entsprechende Versetzung die geringste soziale Härte eintritt.

Durch Abs. 4 wird dem Beamten die Möglichkeit eingeräumt, noch vor der Entscheidung über seine in Aussicht genommene Versetzung alle gegen diese Maßnahme sprechenden dienstlichen und persönlichen Einwände geltend zu machen. Erst nach Einlangen der Einwendungen, nach ungenütztem Ablauf der Frist für die Einwendungen oder nach Zustimmung zur geplanten Versetzung kann über die Versetzung entschieden werden. In den beiden zuletzt genannten Fällen bedarf der Versetzungsbescheid keiner Begründung.

Ein Bescheid nach Abs. 5 wird, soweit er im Bereich des inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung, der Bezirkshauptmannschaften und Agrarbezirksbehörden ergeht, vom Landesamtsdirektor erlassen (§ 152 Abs. 1 Z. 2).

Zu § 93:

§ 93 Abs. 1 bis 3 entspricht im wesentlichen § 40 BDG 1979. Anders als im BDG 1979 ist die Verwendungsänderung dann nicht einer Versetzung gleichzuhalten, wenn lediglich die neue Verwendung einer langandauernden und umfangreichen Einarbeitung bedarf (§ 40 Abs. 2 Z. 3 BDG 1979). Diese Regelung wurde getroffen, weil jede etwas anspruchsvollere Tätigkeit einer Einarbeitung bedarf.

Unter Verwendungsänderung ist die Zuweisung einer neuen Verwendung in der Dienststelle des Beamten nach Abberufung von seiner bisherigen Verwendung zu verstehen.

Gemäß Abs. 1 sind Verwendungsänderungen innerhalb der Dienststelle, die in ihrer Auswirkung einen der Versetzung ähnlichen Eingriff in die Verhältnisse des Beamten darstellen, einer Versetzung gleichzuhalten. Somit wurde die Unterscheidung zwischen der einfachen und der sogenannten qualifizierten Verwendungsänderung aus § 67 DP ins O.ö. LBG übernommen. Die Tatbestände, die eine einfache Verwendungsänderung zu einer qualifizierten machen, sind im Abs. 1 Z. 1 und 2 aufgezählt.

Die Gleichhaltung hat sowohl in materieller als auch in formeller Hinsicht Bedeutung: In materieller Hinsicht bedeutet sie, daß solche Verwendungsänderungen ein "wichtiges dienstliches Interesse" voraussetzen. In formeller Hinsicht bedeutet die Gleichhaltung, daß qualifizierte Verwendungsänderungen im Sinne des Abs. 1 Z. 1 und 2 nur nach vorheriger Verständigung (§ 92 Abs. 4) zulässig und mit Bescheid zu verfügen sind (§ 92 Abs. 5), während sonstige Verwendungsänderungen durch Dienstauftrag (Weisung) erfolgen.

Abs. 1 gilt gemäß Abs. 3 dann nicht, wenn ein Beamter höchstens drei Monate vorübergehend zu einer anderen Tätigkeit herangezogen wird.

Der zweite Satz des Abs. 3 enthält zwei weitere Ausnahmen zum Abs. 1. Dadurch soll einerseits vermieden werden, daß ein etwa durch länger dauernde Krankheit an der Ausübung seines Amtes verhinderter Beamter durch den in der Zwischenzeit tätig gewordenen "Vertreter" aus seiner Funktion verdrängt wird.

Mit den Abs. 4 und 5 soll für die im O.ö. Objektivierungsgesetz 1990 vorgesehenen befristeten Funktionen die ergänzende dienstrechtliche Regelung für den Fall der Nichtweiterbestellung getroffen werden.
Damit soll sichergestellt werden, daß der Beamte nicht schlechter gestellt wird als vor der Betrauung mit einer vom Objektivierungsgesetz erfaßten Leiterfunktion.

Zu § 94:

§ 94 entspricht im wesentlichen § 31a in der 29. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl.Nr. 63/1993, mit der Abweichung, daß Beamte nicht nur zu Einrichtungen, die im Rahmen der europäischen Integration oder der OECD tätig sind, entsandt werden können, sondern auch zu Vertretungsbehörden im Ausland z.B. zur Österreichischen Mission bei den Europäischen Gemeinschaften, zu den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts, zum Bundeskanzleramt sowie zu sonstigen Institutionen im Inland, aber auch zu allen in Frage kommenden privaten Rechtsträgern im In- und Ausland (Unternehmen, Rechtsträger privater Krankenanstalten, etc.). Dadurch wird die Ausbildung der Dienstnehmer forciert und es können praktische Erfahrungen gesammelt werden.

Die besoldungsrechtlichen Bestimmungen befinden sich in § 21 Gehaltsgesetz 1956 in der Fassung der 29. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl.Nr. 63/1993.

Unter nationalen Experten sind insbesondere jene Bediensteten zu verstehen, auf die die Definition des Art. I Abs. 1 des Beschlusses der EG-Kommission vom 26. Juli 1988 zutrifft. Es sind dies die zu den Dienststellen der Kommission abgeordneten nationalen Sachverständigen (Experten) sowie die nationalen Beamten, die im Rahmen des Beamtenaustausches vorübergehend der Kommission zur Verfügung gestellt werden. Ausgenommen sind nach diesem Beschluß jedoch

- die nur zu kurzfristigen Konsulationen einberufenen Experten ("Sitzungssachverständige") im Sinne der "Regelung über die Erstattung der Reise-, Aufenthalts- und Fahrkosten verwaltungsfremder Personen, die als Sachverständige einberufen werden"(KOM(74) P 309, s.V. C2049/74, zuletzt geändert durch Beschluß SEK(83) 501), sowie
- die Experten im Sinne der "Internen Regelung der Kommission über die Studien- und Fachberater" (KOM(87) P 868).

Zu § 95:

§ 95 entspricht § 42 BDG 1979.

Abs. 1 stellt auf dem Sektor der Verwendung eine logische Ergänzung zur Bestimmung des § 5 Abs. 7 betreffend den Ausschluß der Nachsicht von der Nichterfüllung eines Ernennungserfordernisses dar. Auf die Ausführungen zu dieser Bestimmung wird verwiesen.

Zu § 96:

§ 96 wurde dem Gesetzesentwurf für ein EWR-Dienstrechtsanpassungsgesetz angeglichen und erfüllt eine zweifache Funktion. Zum einen wird eine Verwendungsbeschränkung normiert: Beamte, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, dürfen auf den im § 96 umschriebenen Arbeitsplätzen nicht verwendet werden. Zum anderen wird mit der Umschreibung im § 5 Abs. 2 das Ernennungserfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft durch die Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Abkommens im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern, ersetzt.

Wenn im § 96 eine generell-abstrakte Umschreibung der Inländern vorbehaltenen Verwendungen vorgesehen ist, so liegt dies - neben der erheblichen Problematik einer Auflistung - vor allem darin begründet, daß eine auf den konkreten Arbeitsplatz abstellende Prüfung den Bedürfnissen der Praxis wie auch der Judikatur des EuGH besser entsprechen dürfte, die regelmäßig auf Stellen (Arbeitsplätze) und die mit ihnen verbundenen Tätigkeiten, nicht etwa auf Berufe insgesamt, abstellt (Hochbaum, Die Aktion der EG-Kommission zur Liberalisierung des öffentlichen Dienstes, ZBR 2/1989, 33 <37,39>.

Es wird im Einzelfall anläßlich der Besetzung einer Planstelle an Hand der vorgesehenen Verwendung zu entscheiden sein, ob eine Inländern vorbehaltene Verwendung vorliegt, und dies gegebenenfalls bei der Ausschreibung zu berücksichtigen sein.

Nachstehend sind jene Tätigkeiten angeführt, zu denen Aussagen in der Judikatur des EuGH vorliegen:

Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung
(= Zulässigkeit des Inländervorbehaltes)

SNCB (Belgische Staatsbahnen) (1)	
- Rangierarbeiter	nein
- Ladearbeiter	nein
- Lokomotivführer	nein
- Gleisbauarbeiter	nein
- Stellwerkarbeiter	nein
SNCV (Belgische Lokalbahnen) (1)	
- Büroreinigungsarbeiter	nein
- Malergehilfe	nein
- Polsterergehilfe	nein
- Arbeiter für Batterieinstandhaltung	nein
- Vorbereiter von Feldwicklungen	nein
- Vorbereiter von Ankern	nein
- Nachtwächter	nein
- Reinigungsarbeiter	nein
- Kantinenarbeiter	nein
- Werkstatthilfsarbeiter	nein
Stadt Brüssel (2)	
- Tischler	nein
- Gärtnereihilfe	nein
- Krankenschwester	nein
- Säuglings- und Kinderschwester	nein
- Nachtwächter	ja
- Leiter der Technischen Kontrolle	ja
- Hauptkontrolleur	ja
- Arbeitskontrolleur	ja

- Inventarkontrolleur	ja
- Aufseher	nein
- Architekt	ja

Gemeinde Audergham (1)

- Architekt	ja
- Säuglings- und Kinderschwester	nein
- Krankenschwester in Kinderkrippen	nein
- Gärtnereigehilfe	nein
- Tischler	nein
- Elektriker	nein
- Installateur	nein

Frankreich

- Krankenpfleger und Krankenschwestern (2)	nein
- Lehramt an höheren Schulen (7)	nein

Deutschland

- Studienreferendar (3)	nein

Italien

- Forschungstätigkeiten (4)	nein
- staatl. Leitungs- und Beratungsfunktionen in wissenschaftl. und technischen Fragen (4)	ja
- Fremdsprachenlektoren (5)	nein

Irland

- Kunstdozentin am College of Marketing and Design (6)	nein

(1) RS 149/1979, Kommission/Belgien, EuGHE 1980, 3881 (Zwischenurteil) und EuGHE 1982, 1845 /Endurteil)

(2) RS 307/1984, Kommission/Französische Republik, EuGHE 1986, 1725

(3) RS 66785, Deborah Lawrie-Blum/Land Baden-Württemberg, EuGHE 1986, 2121
(4) RS 225/1985, Kommission/Italienische Republik, EuGHE 1987, 2625
(5) RS 33/1988, Pilar Allue und Carmel Mary Coonan/universita degli studi di Venezia, EuGHE 1989, 1591
(6) RS C-379/1987, Anita Groener/Minister for Education and the City of Dublin Educational Committee, EuGHE 1989, 3967
(7) RS C-4/1992, Annegret Bleis/Ministere de 1 Education nationale

Die Interpretation wird teilweise dadurch erschwert, daß Tätigkeitsbilder, die im einzelnen für das Verständnis der Argumentation maßgeblich wären, nicht immer evident und tw. auch aus den Begründungen nicht erschließbar sind (dies gilt z.B. für die genannten Kontroll- und Aufsichtstätigkeiten). Im Zusammenhang mit jenen Nachtwächterstellen, die als Inländern vorbehaltbar angesehen werden, verwendet die Kommission eine präzisierende Formulierung: ... Nachtwächter, soweit sie sich aufgrund der Tätigkeit als Aufseher über bewachungsbedürftige Gebäude oder Gelände leicht Zugang zu Geheimnissen der betreffenden Einrichtung verschaffen könnten (RS 149/1979, EuGHE 1982, 1845 <1848>.

Ob im Bereich des Schulwesens nach Ansicht des EuGH neben der Unterrichtstätigkeit auch andere Agenden, insbesondere Leitungs- und Inspektionstätigkeiten, Angehörigen anderer Mitgliedstaaten zugänglich zu machen sind, läßt sich nicht mit Sicherheit beantworten. Es ist denkbar, daß der EuGH bei diesem Themenkomplex den Überlegungen des Generalanwaltes in der RS 66/85 folgt, wonach Tätigkeiten, die etwa mit der grundlegenden pädagogischen Orientierung des Unterrichtes oder dessen allgemeiner Ausgestaltung zu tun haben, sowie die Aufstellung der Grundsätze für die Notengebung und die Erteilung von Zeugnissen gemäß Art. 48 Abs. 4 EWGV Inländern vorbehalten bleiben dürfen.

Der Generalanwalt stellt diesen Agenden (neben der generellen Erteilung des Unterrichtes) die Aufrechterhaltung der Disziplin, die Erteilung von Einzelnoten oder die Verhängung von einzelnen Disziplinarmaßnahmen gegenüber, mögen diese (im übrigen nicht den Kern der Lehrtätigkeit ausmachenden) Tätigkeiten auch nach nationalem Recht als hoheitliches Handeln bzw. als Verwaltungsakte angesehen werden (EuGHE 1986, 2121 <2135f>).

In der RS 147/1986 (Kommission/Griechenland, EuGHE 1988, 1656) hat der EuGH die Tätigkeit eines Privatschuldirektors nicht als ausnahmefähige hoheitliche Aufgabe anerkannt. Ob damit eine entsprechende Beurteilung auch für das öffentliche Schulwesen vorgegeben ist, bleibt offen (Ruhs, Freizügigkeit für Lehrer in der EG und im EWR, Economy Fachmagazin 12/91, 313 <315>).

Die bloße Möglichkeit, daß ein Bewerber, der die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt, im Zuge seiner zu erwartenden Laufbahn einmal Tätigkeiten übernehmen wird, die zu Inländern vorbehaltenen Tätigkeiten gehören, rechtfertigt nicht, ihn von der Beschäftigung überhaupt auszuschließen. In diesem Zusammenhang sieht der EuGH die unterschiedlichen Laufbahnmöglichkeiten für Inländer und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten als die geringere Einschränkung der Freizügigkeit und daher als akzeptablere Lösung an: Das Gemeinschaftsrecht verbietet es seinen Mitgliedstaaten nicht, seinen eigenen Staatsangehörigen innerhalb einer Laufbahn diejenigen Aufgaben vorzubehalten, die Teil der Ausübung hoheitlicher Befugnisse oder der Wahrung der allgemeinen Belange des Staates sind (RS 225/1985, EuGHE 1987, 2625 <2639> Rz 10, ähnlich RS 149/1979, EuGHE 1980, 3881 <3904> Rz 21.

Die EG-Kommission hat im Jahre 1988 eine Aktion auf den Gebiet der Anwendung von Art. 48 Abs. 4 EWGV beschlossen (ABl. C/72, S. 2 vom 18. März 1988; zur Problematik der Aktion siehe Hochbaum. Die Aktion der EG-Kommission zu Liberalisierung des öffentlichen Dienstes, ZBR 2/1989, 33). Die Kommission hat darin ihre Rechtsansicht zur Reichweite des Ausnahmetatbestandes "Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung" zum Ausdruck gebracht, wobei sie eine bereichsbezogene und nicht - wie der EuGH - eine tätigkeitsbezogene Abgrenzung verwendet hat. Nach dieser Sicht der Kommission fallen unter die Ausnahme des Art. 48 Abs. 4 EWGV und können Inländern vorbehalten bleiben:

> "die Streitkräfte, die Polizei und sonstige Ordnungskräfte; die Rechtspflege; die Steuerverwaltung und die Diplomatie. Außerdem gilt die Ausnahme für Stellen, die in die Zuständigkeit der staatlichen Ministerien, der Regionalregierungen, der Gebietskörperschaften und sonstiger gleichgestellter Organe sowie der Zentral-

banken fallen, soferne es sich um Personal handelt (Beamte und sonstige Bedienstete), das Tätigkeiten im Zusammenhang mit hoheitlichen Befugnissen des Staates oder einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts wie der Ausarbeitung von Rechtsakten, die Durchführung dieser Rechtsakte, die Überwachung ihrer Anwendung und die Beaufsichtigung der nachgeordneten Stellen ausübt."

Bereiche, die nach Ansicht der Kommission Inländern nicht vorbehalten bleiben dürfen und auf die sich die Aktion der Kommission daher vorrangig beziehen soll, sind folgende:

"- Einrichtungen, die mit der Verwaltung und Erbringung kommerzieller Dienstleistungen betraut sind (beispielsweise: öffentliches Verkehrswesen, Strom- und Gasversorgung, Luftverkehrsunternehmen und Reedereien, Post- und Fernmeldewesen, Rundfunk- und Fernsehanstalten);
- Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens;
- der Unterricht an staatlichen Bildungseinrichtungen;
- zivile Forschung in staatlichen Forschungsanstalten."

10. ABSCHNITT
Dienstbeurteilung

Allgemeines:

Der Umfang und die Wertigkeit der Leistungen des Beamten sind in Begriffen zu beschreiben, die sich auf das Arbeitsergebnis, nicht aber auf die Eigenschaften (Befähigungen) von Menschen beziehen.

Die Dienstbeurteilung dient dazu, die Eignung der Beamten für ihren Dienst sowie ihr Verhalten verläßlich und in möglichst objektiver Weise zu beurteilen.

Als nähere Merkmale für die Beurteilung der dienstlichen Leistungen des Beamten nach Umfang (Quantität) und Wertigkeit (Qualität), kommen insbesondere in Betracht:

1. Fachliche Kenntnisse,
2. Fähigkeiten und Auffassung,
3. Fleiß, Ausdauer, Gewissenhaftigkeit, Verläßlichkeit, Verantwortungsbewußtsein und Arbeitstempo,
4. Bewährung im Parteienverkehr und Außendienst,
5. Ausdrucksfähigkeit,
6. Verhalten im Dienst,
7. bei Beamten, die sich auf einem leitenden Dienstposten befinden oder deren Berufung auf einen solchen Posten in Frage kommt, die Eignung hiezu,
8. Bewährung als Vorgesetzter,
9. Erfolg der Verwendung.

Zu § 97:

Die Abs. 1 bis 4 umschreiben den Personenkreis der zu beurteilenden Beamten, wobei Beurteilungszeitraum grundsätzlich das abgelaufene Kalenderjahr ist.

Abs. 6: Werden dienst- und besoldungsrechtliche Vorschriften geändert, so kann der Beamte innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Änderung eine Dienstbeurteilung beantragen, wenn diese für die Anwendung der geänderten Dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften auf den Beamten von Bedeutung ist (§ 96 Abs. 6). Diese Bestimmung soll verhindern, daß Beamte nicht in den Genuß dienst- und besoldungsrechtliche Verbesserungen kommen können, weil die Frist für den Antrag auf Durchführung einer Dienstbeurteilung bereits abgelaufen ist.

Abs. 7 sieht abweichend von den Abs. 1 bis 6 auch die Möglichkeit vor, ein Dienstbeurteilungsverfahren bei Vorliegen eines besonderen Anlasses auch für ein Kalenderhalbjahr einzuleiten.
Als besondere Anlässe sind etwa die beabsichtigte Betrauung mit einer Leiterfunktion, dienst- und besoldungsrechtliche Maßnahmen (Beförderungen) aber auch Dienstpflichtverletzungen anzusehen.

Zu § 98 bis 103:

In diesen Bestimmungen ist die Durchführung der Dienstbeurteilung, einschließlich der Einrichtung der Dienstbeurteilungskommission und der Dienstbeurteilungsoberkommission und des Verfahrens geregelt.

Diese Regelung entspricht den Bestimmungen der §§ 14 bis 20a der Dienstpragmatik in der Fassung der 27. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz.

Mitteilung der Dienstbehörde an den Beamten:
Die Gesamtbeurteilung wird von der Dienstbehörde dem Beamten mitgeteilt.

Antrag/Rechtsmittel:
Ist der Beamte mit der von der Dienstbehörde mitgeteilten Gesamtbeurteilung nicht einverstanden, so steht ihm das Recht zu, binnen zwei Wochen nach Zustellung dieser Mitteilung bei der Dienstbeurteilungskommission einen Antrag auf Festsetzung der Gesamtbeurteilung einzubringen (§ 103 Abs. 3).
Gegen die Bescheide der Dienstbeurteilungskommission können sowohl der Beamte als auch die Dienstbehörde Berufung an die Dienstbeurteilungsoberkommission erheben. Gegen Bescheide der Dienstbeurteilungsoberkommission ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig (§ 104).

Durchführung der Dienstbeurteilung:
Die Dienstbeurteilung wird grundsätzlich von der Dienstbehörde festgelegt (§ 98 Abs. 1).
Die Dienstbeurteilungskommission wird nur dann eingeschaltet, wenn der Beamte mit der von der Dienstbehörde festgesetzten Gesamtbeurteilung nicht einverstanden oder wenn die Dienstbehörde mit der Festsetzung der Gesamtbeurteilung säumig ist (§ 103 Abs. 3 und Abs. 4).

Verfassung der Dienstbeschreibung: (§ 101)

1. Bedeutung der Dienstbeschreibung:
 Die Dienstbeschreibung ist das wesentliche Element der Dienstbeurteilung.

Erfolg und Sinnhaftigkeit des Beurteilungswesens hängen entscheidend von dem Engagement ab, mit dem die Verfasser der Dienstbeschreibung ihre Aufgabe erfüllen.

2. Sachverhaltsermittlung, Einbindung von Vorgesetzten:
Die Dienstbeschreibung ist unter Beachtung des Grundsatzes größter Sachlichkeit zu erstellen und muß auf einer sorgfältigen Ermittlung des Sachverhaltes beruhen. Die Dienstbeschreibung muß so abgefaßt sein, daß die Dienstbehörde die Beurteilung ohne weitere Sachverhaltsermittlung vornehmen kann. Das macht es im Regelfall erforderlich, daß beim Verfassen von Zwischenvorgesetzten Auskünfte eingeholt werden sollen.

3. Beurteilungsgespräch:
Das für die Dienstbeschreibung zuständige Organ hat vor Weiterleitung der Dienstbeschreibung an die Dienstbehörde diese in Durchschrift dem Beamten zur Kenntnis zu bringen, sie mit ihm zu besprechen und ihm Gelegenheit zu geben, binnen einer Woche zur Dienstbeschreibung Stellung zu nehmen. Es empfiehlt sich, diesem Gespräch den oder die Zwischenvorgesetzten beizuziehen.

Für das Beurteilungsgespräch (§ 101 Abs. 7) können grundsätzlich keine allgemein gültigen Regeln aufgestellt werden. Es empfiehlt sich, sowohl auf positive als auch auf negative Leistungen hinzuweisen.

Für das Beurteilungsgespräch wird empfohlen:
Das Thema soll vom Vorgesetzten leidenschaftslos behandelt werden, wobei der Vorgesetzte auf die besondere Belastung Rücksicht nehmen sollte, die das Gespräch für den Mitarbeiter insbesondere dann bedeutet, wenn die in Aussicht genommene Beschreibung hinter den Erwartungen des Mitarbeiters zurückbleibt. Dabei sollte gleichzeitig aufgezeigt werden, wie die beanstandete Leistung geändert werden kann. Wichtig ist, daß nur die Leistung gewertet (gegebenenfalls kritisiert) wird und nicht auch die Person des Beamten.

Ergeben sich aus dem Beurteilungsgespräch neue Gesichtpunkte, so kann der Vorgesetze die Dienstbeschreibung sogleich vor Weiterleitung entsprechend ändern.

Gegen die Beiziehung einer Person des Vertrauens des Mitarbeiters bzw. eines Personalvertreters bestehen keine Bedenken.

Über die Kenntnis durch den Beamten ist entweder auf der Dienstbeschreibung ein Einsichtsvermerk mit Datum anzuschließen oder ein sonst geeigneter Nachweis anzuschließen.

4. Stellungnahme des Beamten:

Dem Beamten ist Gelegenheit zu geben, binnen einer Woche zur Dienstbeschreibung Stellung zu nehmen. Die allfällige Stellungnahme des Beamten (§ 101 Abs. 7) ist der Dienstbeschreibung beizulegen.

5. Einzelheiten der Beschreibung:

Hinsichtlich der Angaben auf der Dienstbeschreibung ist zu beachten:

a) Soweit mehrere Haupttätigkeiten vorliegen, ist die Beschreibung für jede getrennt anzugeben.

b) Als Grundlage für die Beschreibung in den einzelnen Punkten kann der Beschreibungsspiegel dienen.

c) Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann die Gesamtbeurteilung nur dann "ausgezeichnet" lauten, wenn der Beamte während der Zeit, auf die sich die Beurteilung erstreckt, nicht nur das zu einer erfolgreichen Verwendung erforderliche Durchschnittsmaß überstieg, sondern zudem auch außergewöhnliche hervorragende Leistungen des zu Beurteilenden vorliegen.

Wenn daher aus der Dienstbeschreibung eine Gesamtbeurteilung mit "ausgezeichnet" resultieren soll, ist eine besondere Begründung zu geben, in der insbesondere die im Vergleich zu anderen gleichartigen Beamten erbrachten außergewöhnlichen Leistungen anzuführen sind.

d) Eine besondere Begründung ist auch dann zu geben, wenn aus der Beschreibung eine Gesamtbeurteilung mit "nicht entsprechend" resultieren soll.

e) Der Vermerk "unter dem Durchschnitt" trifft zu, wenn das zur ordnungsgemäßen Versehung des Dienstes unerläßliche Mindestmaß an Leistung ständig erzielt wird, jedoch nicht den Durchschnitt erreicht. Das ist der Fall, wenn die Anforderungen mit gewissen Mängeln und Schwächen erfüllt werden, wenn Störungen im Arbeitsablauf vorkommen.

6. Ermahnung des Beamten:

Nach § 101 Abs. 11 hat das zur Dienstbeschreibung zuständige Organ den Beamten, dessen Dienstleistung in einer die Dienstbeschreibung beeinflussenden Weise nachgelassen hat, nachweislich zu ermahnen. Eine solche Ermahnung hat unverzüglich zu erfolgen, sobald die Dienstleistung nachgelassen hat. Keinesfalls ist dem Gesetz genüge getan, wenn eine solche Ermahnung erst am Ende des Beurteilungszeitraumes (z.B. anläßlich der Besprechung der Dienstbeschreibung mit dem Beamten) ausgesprochen wird.

Die nachweisliche Ermahnung soll den Beamten über seine mangelhaften Leistungen in Kenntnis setzen, um ihm noch Gelegenheit zur Leistungsverbesserung zu geben.

Zu § 103:

Die Dienstbehörde hat aufgrund der Dienstbeschreibung und nach allfälliger Durchführung eines Ermittlungsverfahrens keinen Feststellungsbescheid zu erlassen, sondern dem Beamten binnen zwei Monaten schriftlich mitzuteilen, welche Gesamtbeurteilung sie für gerechtfertigt hält. Diese Mitteilung gilt in folgenden Fällen als endgültige Dienstbeurteilung:

1. wenn die Dienstbehörde der vom Beamten beantragten Gesamtbeurteilung Rechnung trägt,
2. in den übrigen Fällen, wenn der Beamte nicht die Dienstbeurteilungskommission anruft.

Die bisher vorgesehene Rückmeldung bei Zustimmung zur Dienstbeschreibung ist entfallen, um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Zu § 105:

Diese Bestimmung ist § 22 BDG 1979 nachgebildet. Da das O.ö. Landesdienstrecht 5 Beurteilungsstufen vorsieht, das Bundesdienstrecht jedoch nur 3, soll die Sanktion bereits nach zweimaliger Beurteilung mit dem schlechtesten Kalkül eintreten (beim Bund nach dreimaliger).

Durch den letzten Satz des § 105 wird klargestellt, daß die letzte von zwei aufeinanderfolgenden, auf "nicht entsprechend" lautenden Dienstbeurteilungen auch dann eine Beendigung des Dienstverhältnisses bewirkt, wenn sie nicht in Bescheidform, sondern in Form einer Mitteilung der Dienstbehörde ergangen und endgültig geworden ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Beamte es verabsäumt, innerhalb von vier Wochen ab der Zustellung der Mitteilung des Beurteilungsergebnisses die Leistungsfeststellungskommission anzurufen.

11. ABSCHNITT
Ruhestand

Die Bestimmungen dieses Abschnittes sind im wesentlichen den §§ 13 bis 16 BDG 1979 nachgebildet. Eine eigenständige Regelung enthält § 107 Abs. 5 und 6 (siehe dort).

Zu § 106:

Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis wird grundsätzlich auf Lebenszeit des Beamten begründet. Durch den Übertritt und die Versetzung in den Ruhestand tritt nur eine Veränderung im Dienstverhältnis dergestalt ein, daß der Beamte des Dienststandes nunmehr Beamter des Ruhestandes wird.

Der Entwurf unterscheidet nicht mehr zwischen zeitlichem und dauerndem Ruhestand, sondern enthält nur mehr einen einheitlichen Begriff des Ruhestandes. Der Beamte, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den zeitlichen Ruhestand versetzt worden ist, befindet sich nunmehr im Ruhestand.

Der Beamte des Dienststandes wird Beamter des Ruhestandes durch:

1. Übertritt in den Ruhestand kraft Gesetzes (§ 106),
2. Versetzung in den Ruhestand durch rechtsgestaltenden Bescheid der Dienstbehörde (§ 107),
3. Versetzung in den Ruhestand durch rechtsgestaltende Erklärung des Beamten (§ 108).

Zu § 107:

Die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit sind im Abs. 1 Z. 1 und 2 erschöpfend aufgezählt.

Der VwGH versteht in seiner ständigen Judikatur unter "Dienstunfähigkeit" die durch körperliche oder geistige Unzulänglichkeit bedingte Unfähigkeit des Beamten, den Dienstobliegenheiten ordnungsgemäß nachzukommen; vernünftigerweise kann darunter nicht die Unfähigkeit zu jeglicher Art von Dienstverrichtungen, sondern nur die Unfähigkeit des Beamten, seine ihm aufgrund seiner dienstrechtlichen Stellung zukommenden Aufgaben ordnungsgemäß zu versehen, verstanden werden. "Dienstunfähigkeit" umfaßt daher alles, was die Eignung des Beamten zur Versehung des Dienstes aufhebt, also nicht nur Gesundheitsstörungen, sondern auch habituelle Charaktereigenschaften und geistige Mängel, welche die ordnungsmäßige Führung der dem Beamten übertragenen Geschäfte ausschließen (VwGH, 4.12.1958, Zl. 1402/57; 9.7.1959, Zl. 2141/58; 24.5.1962, Zl. 1272/60; 25.10.1962, Zl. 1922/61).
Der Entwurf umschreibt den Begriff der Dienstunfähigkeit in Abs. 2. Er berücksichtigt die vorerwähnte Judikatur des VwGH, indem er eine Begriffsumschreibung wählt, die sowohl die Fälle der Krankheit, der körperlichen Beschädigung, sonstiger Gebrechen oder Unfallsfolgen einschließt, aber auch die auf keiner Gesundheitsstörung beruhenden "habituellen Charaktereigenschaften und geistigen Mängel" ("Psychopathien") umfaßt. Die vorerwähnten Zustände wurden mit "körperlicher oder geistiger Verfassung" umschrieben, die die Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben verhindert.
Für den Begriff der Dienstunfähigkeit enthält § 107 Abs. 2 noch weitere Bedingungen (Fehlen eines gleichwertigen Arbeitsplatzes, dessen Aufgabe der Beamte erfüllen kann und der ihm mit Rücksicht auf seine persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse billigerweise zumutbar ist).

Der Begriff der Dienstunfähigkeit ist ein Rechtsbegriff; er unterliegt daher der rechtlichen Beurteilung. Daraus folgt, daß nicht der ärztliche Sachverständige die Dienstunfähigkeit festzustellen hat, sondern die zur Lösung von Rechtsfragen berufene Dienstbehörde (siehe die Ausführungen zu § 5 Abs. 1 Z. 3 über den Inhalt ärztlicher Gutachten).

Die "dauernde Dienstunfähigkeit" ist eine im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung bereits bestehende und von der Dienstbehörde festgestellte rechtserhebliche Tatsache, ein bleibender und nicht besserungsfähiger Zustand. Sobald die "dauernde Dienstunfähigkeit" festgestellt wurde, hat die Dienstbehörde bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des Abs. 3 den Bescheid über die Ruhestandsversetzung zu erlassen.

Die ordnungsgemäß festgestellte Dienstunfähigkeit verpflichtet die Dienstbehörde dazu, den Beamten unverzüglich in den Ruhestand zu versetzen (§ 107 Abs. 1 Z. 1). Wegen Krankheit, Unfalls oder Gebrechens ohne dauernde Dienstunfähigkeit darf der Beamte erst dann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er ein Jahr vom Dienst abwesend ist und seine Dienstunfähigkeit ordnungsgemäß festgestellt wird (§ 107 Abs. 1 Z. 2).

Neben der einjährigen Abwesenheit vom Dienst ist unabdingbares Tatbestandserfordernis die Dienstunfähigkeit im Zeitpunkt des Ablaufes dieses Jahres. Für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit reicht eine ärztliche Bestätigung des Inhaltes, der Beamte sei ein Jahr wegen Krankheit, Unfalls oder Gebrechens zur Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben nicht in der Lage gewesen, nicht aus. Der ärztliche Sachverständige muß zunächst feststellen, zu welchen dienstlichen Verrichtungen der Beamte noch in der Lage ist. Die Dienstbehörde hat in der Folge zu prüfen, ob sie dem Beamten einen anderen Arbeitsplatz in ihrem Wirkungsbereich zuweisen kann, und zu untersuchen, ob der Beamte auf einer solchen Stelle verwendbar ist. Erst nach Verneinung dieser Frage liegt Dienstunfähigkeit vor, und es ist die Versetzung in den Ruhestand gemäß § 107 Abs. 1 Z. 2 zu verfügen.

Im § 107 sind keine besonderen Verfahrensbestimmungen vorgesehen, sodaß auf das Verfahren zur Versetzung in den Ruhestand das DVG uneingeschränkt anzuwenden ist. Dies bedeutet, daß die Tatbestandserfordernisse der Z. 1 und 2 des § 107 Abs. 1 und die des Abs. 2 (dauernde Dienstunfähigkeit, einjährige

Abwesenheit vom Dienst infolge Krankheit und Dienstunfähigkeit, kein geeigneter Arbeitsplatz) jeweils in einem nach den Bestimmungen des DVG durchzuführenden Ermittlungsverfahren unter Wahrung des Parteiengehörs festzustellen sind. Bescheide über Versetzungen in den Ruhestand von Amts wegen gemäß § 107 Abs. 1 und 2 sind auch dann zu begründen, wenn der Beamte im Rahmen des Parteiengehörs keine Einwendungen erhoben hat.

Abs. 3 stellt im wesentlichen bisher geltendes Recht dar. Klargestellt wurde, daß auch eine ungerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst die einjährige Dauer der Abwesenheit vom Dienst nicht unterbricht.

Nach Abs. 4 kann ein Beamter, auf den die §§ 110 oder 112 anzuwenden sind, jederzeit die Ruhestandsversetzung beantragen. Diese Möglichkeit steht jedoch dem Beamten, dem gemäß § 111 die erforderliche freie Zeit zu gewähren ist, nicht offen.

Zu Abs. 5: Wenn sich die Aufgaben der Landesverwaltung ändern, muß oft so rasch wie möglich die Organisation des Dienstes entsprechend geändert werden. Daraus ergeben sich häufig personelle Fragen. Wird beispielsweise die Organisation vereinfacht, werden etwa Organisationseinheiten zusammengelegt, so kann dies bewirken, daß leitende Funktionen überflüssig werden.

Sicherlich wird in solchen Fällen primär versucht, einen bisherigen Funktionsinhaber in entsprechender Verwendung einzusetzen. Wenn dies aber nicht möglich ist und der bisherige Funktionsinhaber einen diesbezüglichen Antrag stellt, so soll die Möglichkeit bestehen, ihn in den Ruhestand zu versetzen. Auch andere wichtige dienstliche Umstände von vergleichbarem Gewicht können ein solche Lösung auf Antrag in Ausnahmefällen zweckmäßig erscheinen lassen.

Zu Abs. 7: Diese Regelung entspricht § 80 Abs. 1 DP in der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Fassung.

Zu Abs. 8 und 9: Die Abs. 8 und 9 entsprechen § 79 Abs. 3 und 4 DP in der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Fassung. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 9 ist durch eine Untersuchung durch den Amtsarzt oder Vertrauensarzt der Behörde zu belegen.

Zu § 108:

Während in den Fällen des § 107 die Versetzung in den Ruhestand von der Dienstbehörde verfügt wird, bewirkt dagegen in den Fällen des § 108 der Beamte durch seine eigene rechtsgültige Erklärung seine Versetzung in den Ruhestand. Der Entwurf läßt für eine "Annahme" der Erklärung durch die Dienstbehörde keinen Raum.

Voraussetzung für das Wirksamwerden dieser Ruhestandsversetzung ist die Vollendung des 60. Lebensjahres des Beamten (§ 108 Abs. 1). Abs. 3 ist im Zusammenhang mit Abs. 1 zu sehen: Der darin genannte Zeitpunkt (Ablauf des Monates, der der Abgabe der Erklärung folgt) darf keinesfalls vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt (Vollendung des 60. Lebensjahres des Beamten) liegen. Unter dieser Voraussetzung kann der Beamte den Tag des Ausscheidens aus dem Dienststand bestimmen.

Abs. 3 gewährleistet, daß in der Zeit zwischen der Abgabe der Erklärung und dem Wirksamwerden der Ruhestandsversetzung eine geordnete Übergabe der Amtsgeschäfte erfolgen kann. Bestimmt der Beamte keinen oder einen zu frühen Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand, so wird die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des der Abgabe der Erklärung folgenden Monates wirksam (wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind). Da der Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Ruhestandsversetzung für die Beurteilung aller weiteren dienst- und pensionsrechtlichen Angelegenheiten des Beamten und seiner Hinterbliebenen von ausschlaggebender Bedeutung ist und daher aktenmäßig besonders sorgfältig erfaßt werden muß, wird eine Mitteilung der Dienstbehörde an den Beamten mit allen maßgeblichen Daten empfohlen.
Abweichend davon regelt Abs. 2 das Wirksamwerden des Antrages im Falle, daß der Beamte eine Funktion innehat, die nach dem O.Ö. Objektivierungsgesetz 1990 auszuschreiben ist. Die 6-Monatefrist ist wegen des durchzuführenden Auswahlverfahrens notwendig.

Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Beamten und der Dienstbehörde über das Wirksamwerden der Versetzung in den Ruhestand werden mit dem Beamten zu besprechen und allenfalls aufzuklären sein. Führt dies zu keinem Ergebnis, wird die Erlassung eines Feststellungsbescheides erforderlich sein.

Abs. 5 regelt den Widerruf einer bereits abgegebenen Erklärung über die Versetzung in den Ruhestand. Durch die Bindung an die einmonatige bzw. dreimonatige Frist soll eine ordnungsgemäße Personalbewirtschaftung und Ausschreibung nach dem O.Ö. Objektivierungsgesetz 1990 sichergestellt werden. Ein Widerruf nach Eintritt dieser Fristen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Dienstbehörde möglich. Solange keine rechtskräftige bescheidmäßige Zustimmung der Dienstbehörde vorliegt, ist die vom Beamten abgegebene Erklärung über die Versetzung in den Ruhestand rechtsgültig.

Aus dem Gebot der Sparsamkeit der Verwaltung ergibt sich, daß eine solche Ruhestandsversetzung nur in seltenen Ausnahmefällen erfolgen soll.

Zu § 109:

Die Wiederaufnahme in den Dienststand (früher "Reaktivierung") stellt eine der Arten der Ernennung dar. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine derartige Maßnahme. Durch den Ernennungsbescheid wird für den Beamten die Pflicht zur Wiederaufnahme der Dienstleistung begründet.

Abs. 2: Zu dem im zweiten Satzteil verwendeten Begriff der Wahrscheinlichkeit wird auf folgende Aussagen verwiesen:

1. Wahrscheinlichkeit ist die Erweckung des Glaubens der Behörde an die Richtigkeit einer Behauptung, ohne die volle Überzeugung der Behörde von der Richtigkeit herbeizuführen (Wahrscheinlichkeitsurteil als problematisches Urteil geringern Grades im Gegensatz zum Gewißheitsurteil).
2. Der Begriff der Wahrscheinlichkeit, also dessen, was einen mehr oder minder großen Anspruch auf Wahrheit aufweist, aber keine objektiv feststehende Wahrheit ist, stellt einen Rechtsbegriff dar. Er unterliegt daher der rechtlichen Beurteilung. Daraus folgt, daß nicht der ärztliche Sachverständige die Wahrscheinlichkeit der ordnungsgemäßen Versehung der dienstlichen Aufgaben durch mindestens fünf Jahre hindurch festzustellen hat, sondern die zur Lösung von Rechtsfragen berufene Dienstbehörde.

12. ABSCHNITT
Außerdienststellung

Zu §§ 110 bis 113:

§§ 110 bis 112 entsprechen den §§ 17 bis 19 BDG 1979.

Beamten ist gemäß Art. 59a B-VG während der Ausübung eines solchen Mandates die hiezu erforderliche freie Zeit zu gewähren, im übrigen haben sie jedoch grundsätzlich ihre berufliche Tätigkeit fortzusetzen. Der Anspruch auf die erforderliche freie Zeit besteht darüber hinaus für die Zeit der Bewerbung um das Amt des Bundespräsidenten oder um ein Mandat im Nationalrat oder im Landtag ab der Einbringung des Wahlvorschlages bei der zuständigen Wahlbehörde. Die Ausübung eines Mandates erstreckt sich nicht nur auf die Wahrnehmung parlamentarischer Termine. Mandatare haben darüber hinaus auch noch zeitliche Verpflichtungen gegenüber ihren wahlbewerbenden Gruppen, der Wählerschaft und allgemein im Interesse der "Mitwirkung an der politischen Willensbildung" im Sinne des Parteiengesetzes wahrzunehmen. Aus Art. 56 B-VG ergibt sich, daß die Mitglieder des Nationalrates und Bundesrates und gem. Art. 96 Abs. 1 B-VG auch der Landtage "bei der Ausübung dieses Berufes an keinen Auftrag gebunden" sind. Der jeweils zuständigen Dienstbehörde kommt daher nicht das Recht zu, einem Mandatar die erforderliche freie Zeit zur Wahrnehmung einer politischen Verpflichtung zu verweigern. Vielmehr ergibt sich unmittelbar aus der Verfassung für Beamte während der Ausübung eines solchen Mandates das Recht zur Inanspruchnahme der zur Mandatsausübung notwendigen erforderlichen freien Zeit, ohne daß es hiezu einer gesonderten Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde bedürfte.

Hingegen hat ein Beamter während der Ausübung eines solchen Mandates wie jeder andere den beabsichtigten Antritt eines Erholungsurlaubes zu melden; das Urlaubsausmaß steht in voller Höhe zu. Desgleichen haben solche Beamte in gleicher Weise wie alle übrigen eine Abwesenheit vom Dienst infolge einer Erkrankung zu melden.

Wie bereits oben ausgeführt, hat der Beamte während der Ausübung eines Nationalrats-, Bundesrats- oder Landtagsmandates seine Berufstätigkeit fortzusetzen. Liegt jedoch einer der in § 110 Abs. 2 genannten Gründe vor,

die eine Fortsetzung der Berufstätigkeit am bisherigen Arbeitsplatz unmöglich erscheinen lassen, so hat ihm die jeweilige Dienstbehörde "einen seiner bisherigen Verwendung mindestens gleichwertigen, zumutbaren Arbeitsplatz zuzuweisen". Diese Zuweisung eines neuen Arbeitsplatzes hat unter Außerachtlassung der §§ 91 und 92 zu erfolgen. Kann für einen Beamten während der Ausübung eines solchen Mandates kein entsprechender Arbeitsplatz gefunden werden, so ist er "für die Dauer der Mandatsausübung außer Dienst zu stellen". Sowohl bei der Zuweisung eines neuen Arbeitsplatzes wie auch bei der Außerdienststellung hat die jeweils zuständige Dienstbehörde vorerst bestrebt zu sein, nach Möglichkeit mit dem betroffenen Beamten das Einvernehmen herzustellen.

Sowohl bei der Zuweisung eines Arbeitsplatzes gem. § 110 Abs. 2 wie auch bei der Außerdienststellung gem. § 110 Abs. 3 hat die Dienstbehörde, wie bereits ausgeführt, bestrebt zu sein, im Rahmen der gesetzlichen und administrativen Möglichkeiten im Einvernehmen mit dem betroffenen Beamten vorzugehen. Kann ein solches Einvernehmen jedoch nicht erzielt werden, so ist dies unverzüglich der jeweiligen obersten Dienstbehörde mitzuteilen. Diese hat nach Prüfung des Sachverhaltes vorerst gem. § 110 Abs. 4 dem Präsidenten des Nationalrates bzw. dem Vorsitzenden des Bundesrates den Sachverhalt unter Abgabe jener Gründe mitzuteilen, die dafür ausschlaggebend waren, daß zwischen der Dienstbehörde und dem betroffenen Beamten das Einvernehmen nicht erzielt werden konnte. In weiterer Folge ist der Präsident des Nationalrates bzw. Vorsitzende des Bundesrates im Sinne von § 110 Abs. 4 um die Abgabe einer Stellungnahme zu ersuchen. Im Lichte dieser Stellungnahme hat die oberste Dienstbehörde nochmals zu prüfen, ob mit dem betroffenen Beamten nicht doch eine einvernehmliche Lösung getroffen werden kann. Ist dies nicht der Fall, so hat sie mit Bescheid die Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes bzw. die Außerdienststellung zu verfügen. In gleicher Weise ist bei der Zuweisung eines mindestens gleichwertigen, zumutbaren Arbeitsplatzes oder bei der Außerdienststellung von Beamten vorzugehen, die Abgeordnete zu einem Landtag sind. Voraussetzung ist jedoch, daß der jeweilige Landtag gem. Art. 95 Abs. 4 B-VG in der Fassung der Novelle BGBl.Nr. 611/1983 eine dem Art. 59a B-VG entsprechende Regelung getroffen hat (siehe Art. 41 O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1991).

Die Frage, ab wann ein Beamter als Bewerber um ein Mandat zu betrachten ist, wird im Gegensatz zu früheren Regelungen durch § 111 erster Satz eindeutig beantwortet (ab Einbringung des gültigen Wahlvorschlages bei der zuständigen Wahlbehörde). Ob der Wahlwerber im Wahlvorschlag an aussichtsreicher oder an nicht aussichtsreicher Stelle steht, ist nicht entscheidend.

Gleiches gilt für die Mitglieder des unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich.

13. ABSCHNITT
Disziplinarrecht

In diesen Abschnitt wurden die Regelungen der 29. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl.Nr. 63/1993, übernommen. Zusätzlich wurde das Beschwerderecht des Disziplinaranwaltes (§ 124 Abs. 4) normiert.

Zu § 114:

Das StGB geht davon aus, daß für Beamte ein eigenes Disziplinarrecht besteht und die Verletzung von Dienstpflichten durch Disziplinarbehörden geahndet wird. Lediglich bei Begehung besonders schwere Delikte, die eine Weiterverwendung des Beamten untragbar erscheinen lassen, sieht das Strafgesetzbuch vor, daß mit der ausgesprochenen Strafe der Amtsverlust eintritt (Freiheitsstrafe über ein Jahr für eine Vorsatztat).
Voraussetzung für die disziplinäre Verantwortlichkeit ist die schuldhafte Verletzung der Dienstpflichten. Welche Dienstpflichten der Beamte zu erfüllen hat, ergibt sich aus dem 6. Abschnitt (§§ 46 bis 63). Auf die Ausführungen zu diesen Bestimmungen wird verwiesen.
Unter "Schuld" versteht man die Vorwerfbarkeit der Tat mit Rücksicht auf die darin zum Ausdruck kommende, zu mißbilligende Gesinnung des Täters. Der komplexe Schuldbegriff hat nach neuerer Auffassung drei Komponenten:

1. das biologische Schuldelement, d.h. der Täter muß zurechnungsfähig sein;
2. das psychologische Schuldelement, d.h. der Täter muß vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben und
3. das normative Schuldelement, d.h. dem Täter muß zugemutet werden können, daß er sich rechtmäßig verhält.

Daraus, daß ein "schuldhaftes" Begehen der Dienstpflichtverletzung verlangt wird, folgt, daß nur dann, wenn die Dienstpflichtverletzung dem Beamten zum Vorwurf gemacht werden kann, seine Handlung (Unterlassung) strafbar ist.

Zu § 115:

Bemessungsgrundlage für die Geldbuße bzw. die Geldstrafe ist der Monatesbezug. Nach § 3 Abs. 2 GG in der für Landesbeamte geltenden Fassung besteht der Monatesbezug aus dem Gehalt und allfälligen Zulagen (Dienstalterszulagen, Verwaltungsdienstzulage, Verwendungszulage, Pflegedienstzulage, Pflegedienst-Chargenzulage, Ergänzungszulagen, Haushaltszulage, Teuerungszulage, Leistungszulage und Gehaltszulage). Von diesen Zulagen ist lediglich die in den §§ 4 bis 6 GG in der für Landesbeamte geltenden Fassung geregelte Haushaltszulage bei der Ermittlung des der Strafe zugrunde zu legenden Monatesbezuges auszuscheiden.

Gemäß Abs. 2 ist in den Fällen des Abs. 1 Z. 2 und 3 von dem Monatesbezug auszugehen, der dem Beamten aufgrund seiner besoldungsrechtlichen Stellung im Zeitpunkt der Fällung des erstinstanzlichen Disziplinarerkenntnisses gebührt. Allfällige Kürzungen des Monatesbezuges, etwa aufgrund ein Suspendierung, bleiben bei der Berechnung des Betrages der Strafe außer Bedracht.
Gemäß § 134 Abs. 11 ist das Erkenntnis samt den wesentlichen Gründen mündlich zu verkünden. Mit der mündlichen Verkündung gilt das Urteil als gefällt.
Die Disziplinarverfügung ist hingegen von der Dienstbehörde schriftlich zu erlassen (§ 146). Die Disziplinarverfügung ist daher nicht schon mit dem Tag der Unterfertigung, sondern erst mit der Zustellung als verhängt anzusehen.

Zwischen Geldstrafe und Entlassung wird die Disziplinarstrafe der Versetzung in den Ruhestand mit geminderten Ruhebezug normiert. Diese Strafe soll dort zur Anwendung kommen, wo eine Geldstrafe nicht dem Unrechtsgehalt der Tat entspricht, eine Entlassung aber eine untragbare Härte darstellen würde; dies könnte vor allem bei älteren Beamten der Fall sein.

Die Disziplinarstrafe der Entlassung wird dann auszusprechen sein, wenn der Beamte für den öffentlichen Dienst untragbar geworden ist. Ist ein Beamter nur in seiner bisherigen Verwendung untragbar geworden, dann besteht für die Dienstbehörde die Möglichkeit, dem Beamten im Rahmen einer Ordnungsmaßnahme andere Aufgaben zuzuweisen oder ihn auf eine andere Planstelle zu versetzen. Das Vorliegen eines solchen Grundes ist als "wichtiges dienstliches Interesse" im Sinne des § 92 Abs. 2 anzusehen. Durch eine solche Maßnahme kann sich eine disziplinäre Entlassung erübrigen.

Die Dienstbehörde hat im Falle einer disziplinären Entlassung für den entlassenen Beamten an den Sozialversicherungsträger einen Überweisungsbetrag zu leisten (§ 311 ff ASVG). Dadurch bleibt dem entlassenen Beamten nicht nur der sozialversicherungsrechtliche Schutz gewahrt, sondern er hat auch die Möglichkeit, weitere Anwartsschaftszeiten auf eine Pension nach dem ASVG zu erwerben. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen besteht auch Anspruch auf Überbrückungshilfe nach dem Bundesgesetz BGBl.Nr. 174/1963 i.d.F. BGBl.Nr. 22/1964, in der für Landesbeamte geltenden Fassung.

Zu § 116:

Abs. 1: Die Disziplinarstrafe soll der Schwere der Dienstpflichtverletzung entsprechen. Es werden bei der Strafbemessung daher das Gewicht der Tat, der Grad des Verschuldens, die dienstrechtliche Stellung und Verantwortlichkeit sowie der Umfang der verletzten Dienstpflicht zu berücksichtigen sein. Nicht im Vordergrund steht die Spezialprävention.
Darüber hinaus sind die nach dem StGB für die Strafbemessung maßgebenden Gründe (§§ 32 bis 35 StGB) zu berücksichtigen, deren Inhalt sinngemäß auf die Dienstpflichtverletzungen umzustellen ist.

Die Bedachtnahme auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten bedeutet, daß insbesondere der Familienstand, die Einkünfte und die Vermögensverhältnisse des Beamten bei der Strafbemessung zu berücksichtigen sind.

Abs. 2: Der Entwurf enthält kein Typenstrafrecht, sondern kennt als einzigen allgemeinen Straftatbestand nur "die schuldhafte Verletzung von Dienstpflichten". Trotzdem können durch eine Tat (Idealkonkurrenz) oder durch mehrere selbständige Taten (Realkonkurrenz) mehrere Dienstpflichtverletzungen begangen werden, wobei die Strafe nach der schwersten Dienstpflichtverletzung zu bemessen ist und die weiteren Dienstpflichtverletzungen als Erschwerungsgrund zu werten sind.

Zu § 117:

Abs. 1 sieht zwei Verjährungsfristen vor:
In Z. 1 diejenige, die innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem der Disziplinarkommission die Dienstpflichtverletzung zur Kenntnis gelangt ist, zu laufen beginnt, und in Z. 2 die absolute Frist von drei Jahren, die an die Beendigung der Dienstpflichtverletzung anknüpft. Auf die Möglichkeit der Verlängerung dieser Frist durch Abs. 3 wird hingewiesen.
Aufgrund des Verhältnisses der Z. 1 zur Z. 2 ergibt sich, daß die Disziplinarkommission in dem Zeitpunkt, in dem sie von einer Dienstpflichtverletzung Kenntnis erlangt, zunächst zu prüfen hat, ob gemäß Z. 2 die Verjährung eingetreten ist. Ist dies der Fall, kommt eine Disziplinarbestrafung nicht mehr in Betracht.

Eine besondere Vorgangsweise erfordert jedoch ein strafgerichtliches Verfahren. Gemäß Abs. 2 wird nämlich der Lauf der im Abs. 1 genannten Fristen für die Dauer des strafgerichtlichen Verfahrens gehemmt. Insbesondere wegen der sehr kurzen sechsmonatigen Frist (§ 117 Abs. 1 Z. 1) zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist es erforderlich, den Zeitraum "Dauer eines strafgerichtlichen Verfahrens" genau abzugrenzen. Dazu bedarf es der Festlegung des Beginns bzw. des Endes eines strafgerichtlichen Verfahrens, für die die StPO heranzuziehen ist, deren § 83 die Gerichte verpflichtet, von der Einleitung und von der Beendigung des Strafverfahrens gegen Personen,

die in einem Bundes- oder anderem öffentlichen Dienste stehen, deren vorgesetzter Behörde Mitteilung zu machen.

Ein strafgerichtliches Verfahren liegt jedenfalls ab dem Zeitpunkt vor, in dem ein sog. Prozeßrechtsverhältnis begründet erscheint, das ist mit der Einleitung der Voruntersuchung, der Verfügung auf Zustellung der Anklageschrift oder des Strafantrages im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz, im bezirksgerichtlichen Verfahren mit der ersten gerichtlichen Verfügung aufgrund des Verfolgungsantrages eines berechtigten Anklägers (Foregger-Serini, Strafprozeßordnung 2, Anm. I zu § 83 StPO). Im Einklang mit der Regelung, die § 58 Abs. 3 Z. 2 StGB für die Hemmung der Verjährung gerichtlich strafbarer Handlungen getroffen hat, und der hiezu ergangenen Rechtssprechung, wird aber darüber hinaus das Vorliegen eines strafgerichtlichen Verfahrens bereits dann anzunehmen sein, sobald irgendeine strafgerichtliche Maßnahme (Verfügung) gegen den Verdächtigen getroffen wird, d.h. insbesondere auch bei gerichtlichen Vorerhebungen (Leukauf-Steiniger, § 58 StGB, RZ 21 bis 24).
Ein strafgerichtliches Verfahren endet und die Verjährungsfrist im Disziplinarverfahren läuft weiter, wenn:

1. der Staatsanwalt nach Abschluß der gerichtlichen Vorerhebungen erklärt, keinen Anlaß zur Verfolgung zu haben,
2. das Gericht die Einstellung des Strafverfahrens verfügt oder
3. das Urteil rechtskräftig wird.

Gemäß § 32 Abs. 1 VStG ist Beschuldigter die im Verdacht einer Verwaltungsübertretung stehenden Person vom Zeitpunkt der ersten von der Behörde gegen sie gerichteten Verfolgungshandlung bis zum Abschluß der Strafsache. Verfolgungshandlung ist gemäß § 32 Abs. 2 VStG jede von einer Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigter gerichtete Amtshandlung (Ladung, Vorführbefehl, Vernehmung, Ersuchen um Vernehmung, Auftrag zur Ausforschung, Strafverfügung u.dgl.), und zwar auch dann, wenn die Behörde zu dieser Amtshandlung nicht zuständig war, die Amtshandlung ihr Ziel nicht erreicht oder der Beschuldigte davon keine Kenntnis erlangt hat.

Die strafrechtliche Verjährungsfristen sind in den §§ 57 und 58 StGB geregelt. Für den Bereich des VStG besteht keine dem § 83 StPO analoge Verständigungspflicht.

Zu § 118:

Wurde ein Beamter wegen einer gerichtlich oder verwaltungsrechtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt, dann ist gemäß Abs. 1 von der disziplinären Verfolgung nur abzusehen, wenn

1. die Dienstpflichtverletzung sich in der Verwirklichung des gerichtlich (verwaltungsbehördlich) strafbaren Tatbestandes erschöpft und
2. die Verhängung einer Disziplinarstrafe nicht erforderlich ist, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten.

Eine gesonderte, disziplinäre Verfolgung ist daher dann einzuleiten, wenn der Sachverhalt, auf den sich die gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafe bezieht, auch eine Dienstpflichtverletzung enthält, die vom strafgerichtlichen Tatbestand nicht erfaßt ist (disziplinärer Überhang).
In diesem Zusammenhang wird auf das Erk. des VwGH vom 14. Jänner 1980, Zl. 2073/79, verwiesen, in dem der VwGH die Verhängung der Disziplinarstrafe der Entlassung neben einer strafgerichtlichen Verurteilung nicht für rechtswidrig erklärt hat. Aber auch in den Fällen, in denen ein disziplinärer Überhang nicht vorhanden ist, hat eine disziplinäre Verfolgung dann stattzufinden, wenn die Verhängung einer Disziplinarstrafe für erforderlich angesehen wird, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten (Abs. 1). In diesem Fall sowie auch beim disziplinären Überhang ist aber im Disziplinarverfahren gemäß Abs. 3 eine Strafe nur auszusprechen, wenn und soweit dies zusätzlich erforderlich ist, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten.

Durch Abs. 2 wird die Bindung der Disziplinarbehörde an die Tatsachenfeststellung des Strafgerichtes (nur inländisches Gericht) oder der Verwaltungsbehörde normiert. Diese Bindung dient nicht nur der Rechtssicherheit, sondern ist auch darin begründet, daß den Gerichten ein größerer Erhebungsapparat und besonders geschulte Organe zur Verfügung stehen. Es kann jedoch der Fall eintreten, daß das Gericht zwar feststellt, daß ein (gerichtlich) strafbarer Tatbestand nicht vorliegt, der Tatbestand jedoch eine Dienstpflichtverletzung darstellt, die disziplinär zu ahnden ist.

Sollten erst im Disziplinarverfahren neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die beim strafgerichtlichen (Verwaltungsstraf-) Verfahren noch nicht bekannt waren, dann hat die Disziplinarbehörde diese neu hervorgekommenen Tatsachen und Beweismittel dem Gericht (der Verwaltungsbehörde) mitzuteilen. Zweckmäßigerweise wird in einem solchen Fall die Disziplinarbehörde das Verfahren so lange unterbrechen, bis feststeht, ob das Gericht (die Verwaltungsbehörde) eine Wiederaufnahme des Verfahrens verfügt. Nach Abschluß des wiederaufgenommenen Verfahrens bzw. ab dem Zeitpunkt, in dem das Gericht (die Verwaltungsbehörde) mitteilt, daß die neuen Tatsachen und Beweismittel nicht hinreichend sind, das Verfahren wieder aufzunehmen, ist das Disziplinarverfahren fortzusetzen.

Zu § 119:

Abs. 1 behält die bewährte zweistufige Aufbauorganisation der Disziplinarbehörden bei, wie sie derzeit das Landesbeamtengesetz vorsieht. Die Mitglieder der Disziplinarbehörden sind schon nach der derzeitigen Rechtslage in Ausübung ihres Amtes selbständig und unabhängig.

Im Abs. 2 sollen die Mitglieder der Disziplinarkommission und Disziplinaroberkommission verfassungsrechtlich weisungsfrei gestellt werden. Die Zulässigkeit der Weisungsfreistellung durch landesverfassungsrechtliche Bestimmungen ist durch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes eindeutig geklärt (E vom 14.12.1992, G 117/92).

Zu § 120:

Im Abs. 2 ist die Funktionsperiode der Disziplinarkommission mit fünf Jahren festgelegt; auch das BDG 1979 sieht im § 98 Abs. 3 eine fünfjährige Funktionsperiode vor.

Die im Abs. 3 und 4 genannte zuständige Dienstnehmervertretung ist für die Landesanstalten und Betriebe der Zentralbetriebsrat und für das Amt der Landesregierung, die Bezirkshauptmannschaften und die Agrarbezirksbehörden der Landespersonalausschuß.

Der Modus für die Bestellung der Mitglieder der Disziplinarkommission (Abs. 3 und 4) ist dem Modell des § 98 Abs. 3 und 4 BDG 1979 nachgebildet.

Zu § 121:

Abs. 2: Die Tätigkeit als Kommissionsmitglied zählt zu den Dienstpflichten eines Beamten. Die Bestellung zum Kommissionsmitglied kann daher nicht abgelehnt werden.
Die Aufzählung in Abs. 3 ist erschöpfend. Daher stellt die Dienstfreistellung eines Personalvertreters (gem. § 28 Abs. 5 O.Ö. L-PVG) keinen Ruhensgrund der Mitgliedschaft zu den Disziplinarkommissionen dar.

Durch den Klammerausdruck "(vorläufige)" in Abs. 3 ist klargestellt, daß die Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission auch während einer vorläufigen Suspendierung ruht (so auch § 100 Abs. 3 BDG 1979).

Abs. 6 normiert überdies besondere Pflichten für die zur Mitwirkung an einem Disziplinarverfahren berufenen Personen.

Zu § 122:

Abs. 1 übernimmt die bewährte Einrichtung der Disziplinarsenate aus dem Landesbeamtengesetz. Im Gegensatz zu § 101 Abs. 1 BDG 1979, der drei Senatsmitglieder vorsieht, soll der Disziplinarsenat weiterhin aus fünf Mitgliedern bestehen.

Nach Abs. 3 liegt es im Ermessen der Landesregierung, wieviele Senate sie bildet und wie sie die Geschäfte auf diese verteilt.

Zu § 123:

Der Verfassungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 14. Oktober 1987, G 181/86 u.a. ausgesprochen, daß die Garantien des Art. 6 MRK immer dann zum Tragen kommen, wenn Strafen von bestimmter Schwere vorgesehen sind, also auch dann, wenn sie im Disziplinarbereich verhängt werden. Im Erkenntnis VfSlg.Nr. 7099, E vom 29.6.1973, G 15/73, hat der Verfassungsgerichtshof darauf verwiesen, daß nach § 13 Abs. 4 Z. 1 lit. a Tiroler Grundverkehrsgesetz 1970 der Landesgrundverkehrsbehörde als stimmberechtigtes Mitglied und Vorsitzender das für Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung angehört. Damit hat der Gesetzgeber eine personelle Verflechtung der Landesgrundverkehrsbehörde mit der Exekutive in einer Art geschaffen, die dem erwähnten Grundsatz des Art. 6 Abs. 1 MRK widerstreitet. Es ist ein Widerspruch in sich, die Unabhängigkeit von einem Exekutivorgan anzunehmen, wenn dieses selbst an der Willensbildung teilnimmt.

Die Zusammensetzung der Disziplinaroberkommission wurde der zitierten Judikatur insoweit angepaßt, als ihr nur noch Landesbeamte angehören, wobei zwei Mitglieder vom Landespersonalausschuß nominiert werden.

Zu § 124:

Ähnlich wie die Staatsanwälte im strafgerichtlichen Verfahren berufen sind, den Strafanspruch des Staates zu vertreten, obliegt es den Disziplinaranwälten im Disziplinarverfahren, die dienstlichen Interessen wahrzunehmen.
Im Gegensatz zu den Mitgliedern der Disziplinarkommissionen und der Disziplinaroberkommission, die durch die Verfassungsbestimmung im § 119 Abs. 2 ausdrücklich weisungsfrei gestellt wurden, sind die Disziplinaranwälte so wie bisher an Weisungen gebunden. Die Bestellungsdauer des Disziplinaranwaltes soll mit der Funktionsperiode der Disziplinarkommission gekoppelt werden.

Die Tätigkeit der Disziplinaranwaltes ist dem Bereich des inneren Dienstes zuzuordnen.

Zu § 125:

Von der Anwendbarkeit des AVG ausdrücklich ausgenommen sind im Disziplinarverfahren die §§ 2 (sachliche Zuständigkeit), 3 (örtliche Zuständigkeit), 4 (konkurrierende Zuständigkeit), 12 (die Bestimmungen über Beteiligte beziehen sich auch auf gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte), 42 Abs. 1 und 2 (Folgen der Anberaumung einer Verhandlung durch Anschlag an der Amtstafel oder durch Verlautbarung), 44 (Verhandlungsschrift), 51 (Vernehmung von Beteiligten), 57 (Mandatsverfahren), 63 Abs. 1 (Instanzenzug, Berufung) und Abs. 5 erster Satz zweiter Halbsatz (Einbringung der Berufung bei der Behörde, die über die Berufung zu entscheiden hat), 64 Abs. 2 (Ausschluß der aufschiebenden Wirkung einer Berufung), 64a (Berufungsvorentscheidung), 67a bis 67g (Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten), 68 Abs. 2 und 3 (Aufhebung oder Abänderung von Bescheiden), 75 bis 79a (Kosten der Behörden) und 80 (Schlußbestimmungen) AVG.

§ 44 AVG wurde in den Katalog der im Disziplinarverfahren nicht anzuwendenden Bestimmungen aufgenommen, weil der Entwurf für Niederschriften über mündliche Verhandlungen vom AVG abweichende, eigene Bestimmungen enthält (§ 55 Abs. 12 und 13). § 51a und 53a wurden nicht in den Katalog aufgenommen, um die einfachere Regelung des AVG über Gebühren für Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher anwenden zu können.

Zu § 126:

Die Aufzählung der Parteien ist taxativ.
Die Parteien haben das Recht, zur Klarstellung des maßgebenden Sachverhaltes die ihnen notwendig scheinenden Beweisanträge zu stellen. Der Disziplinarsenat ist verpflichtet, auf das bezügliche Parteienvorbringen, soweit es für die Feststellung des Sachverhaltes von Bedeutung ist, einzugehen. Der Disziplinaranwalt hat die Stellung einer Formalpartei mit Berufungsrecht.

Zu § 127:

Eine Verpflichtung zur Übernahme der Verteidigung besteht nur für den von der Dienstbehörde bestellten Verteidiger.
Die Verschwiegenheitspflicht des Verteidigers gemäß Abs. 4 ist eine lex spezialis gegenüber der Meldepflicht des § 54.

Ein zum Verteidiger bestellter Landesbeamter kann diese Funktion nur sinnvoll ausüben, wenn er bei dieser Tätigkeit keinen Weisungen unterliegt. Dafür sorgt Abs. 5.

Zu § 128:

Da sämtliche Schriftstücke nicht nur dem Beschuldigten, sondern auch seinem Verteidiger zu eigenen Handen zuzustellen sind, bedurfte es einer Aussage darüber, an welche der beiden Zustellungen Rechtsfolgen geknüpft sind. Die Zustellung an den Verteidiger ist für Rechtsfolgen nur dann relevant, wenn der Verteidiger zustellungsbevollmächtigt ist.

Zu § 129:

Nicht jede Dienstpflichtverletzung soll zu einer Disziplinaranzeige führen. Geringfügigere Dienstpflichtverletzungen sollen durch Belehrungen oder Ermahnungen geahndet werden. Ferner ist auf die Möglichkeit der Disziplinarverfügung (§ 146) Bedacht zu nehmen.

Zu § 130:

Durch die Bestimmung über die Selbstanzeige wird dem Beamten die Möglichkeit gegeben, durch Anrufung der Disziplinarkommission der wahrheitswidrigen Behauptung, er habe eine Dienstverpflichtung begangen, entgegenzutreten.

Zu § 131:

Die Bestimmungen über die Suspendierung sind dem § 112 BDG 1979 nachgebildet. Im wesentlichen soll nur im folgenden Punkt abgewichen werden: § 112 Abs. 5 BDG 1979 sieht vor, daß bei Wegfall der Umstände, die für die Suspendierung des Beamten maßgebend gewesen sind, die Suspendierung von der Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission), bei der das Disziplinarverfahren anhängig ist, unverzüglich aufzuheben ist. Diese Regelung weist eine Lücke für den Fall auf, daß es überhaupt nicht zu einem Disziplinarverfahren kommt. Der Entwurf sieht daher im Abs. 4 vor, daß bei Wegfall der Umstände, die zur Suspendierung geführte haben, grundsätzlich die Disziplinarkommission zur Aufhebung der Suspendierung zuständig ist, gleichgültig, ob ein Disziplinarverfahren anhängig ist oder nicht. Fallen die für die Suspendierung maßgeblichen Umstände zu einem Zeitpunkt weg, zu dem ein Disziplinarverfahren bei der Disziplinaroberkommission anhängig ist, soll diese verpflichtet sein, die Suspendierung unverzüglich aufzuheben.

Die Kürzung des Monatesbezuges des Beamten - unter Ausschluß der Haushaltszulage - auf zwei Drittel für die Dauer der Suspendierung tritt gemäß § 131 Abs. 3 bereits unmittelbar aufgrund des Gesetzes mit der Verfügung der Suspendierung durch die Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission) ein. Den Disziplinarbehörden wird jedoch die Möglichkeit gegeben, auf Antrag des Beamten oder von Amts wegen die Kürzung zu vermindern oder aufzuheben, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes des Beamten und seiner Familienangehörigen, für die er sorgepflichtig ist, unbedingt notwendig ist. Hiebei sind neben dem Familienstand insbesondere die Einkünfte und die Vermögensverhältnisse des Beamten und seiner unterhaltsberechtigten Familienangehörigen zu berücksichtigen.
Gegen die Entscheidung über die Verminderung (Aufhebung) der Bezugskürzung ist eine Berufung (ohne aufschiebende Wirkung) zulässig, über die die Disziplinaroberkommission ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden hat.
Von der im § 131 Abs. 5 vorgesehenen Berufung gegen eine Entscheidung über die Verminderung (Aufhebung) der Bezugskürzung ist der im § 131 Abs. 6 angeführte Antrag des Beamten auf Verminderung oder Aufhebung der Bezugskürzung zu unterscheiden. Während die Entscheidung über die Berufung auf den Tag des Wirksamwerdens des angefochtenen Bescheides zurückwirkt, wird die

im § 131 Abs. 6 vorgesehene Verfügung über die Verminderung oder Aufhebung der Bezugskürzung auf Antrag des Beamten mit dem Tag wirksam, an dem der Antrag gestellt worden ist. Eine Verfügung nach § 131 Abs. 6 wird z.B. dann in Betracht kommen, wenn die Fortdauer des vollen Ausmaßes der Bezugskürzung mit Rücksicht auf geänderte finanzielle, persönliche oder soziale Verhältnisse des Beamten als Härte anzusehen wäre.
Hinsichtlich der Auswirkungen der Bezugskürzung bei der Suspendierung wird auf § 13 Abs. 1 GG in der Fassung der 40. GG-Novelle, BGBl.Nr. 49/1983, in der für Landesbeamte geltenden Fassung, hingewiesen.

Zu § 132:

Von der Disziplinarkommission für notwendig erachtete Sachverhaltsfeststellungen sollen grundsätzlich von der Dienstbehörde durchgeführt werden. Diese Sachverhaltsfeststellungen haben in einem Ermittlungsverfahren gemäß den Bestimmungen der §§ 37 ff AVG zu erfolgen.

Zu § 133:

Gemäß § 133 kommt die Einstellung des Disziplinarverfahrens nur bis zur mündlichen Verhandlung in Betracht. Wurde eine Disziplinarverhandlung durchgeführt, so ist nach § 136 vorzugehen.

Als Gründe, die nach Abs. 1 Z. 1 die Strafbarkeit ausschließen, kommen in Betracht: Mangel der Zurechnungsfähigkeit, unverschuldete Unkenntnis der Verwaltungsvorschriften, unverschuldeter Irrtum, Notstand, Notwehr. Die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat ist dann als nicht erwiesen anzusehen (Abs. 1 Z. 2), wenn die Disziplinarkommission den Tatbestand der Dienstpflichtverletzung nicht feststellen kann; wegen eines bloßen Verdachtes darf die Disziplinarkommission keine Disziplinarstrafe verhängen. Die Verfolgung ist ausgeschlossen (Abs. 1 Z. 3), wenn Verfolgungsverjährung eingetreten ist (siehe § 117) oder wenn berufliche oder außerberufliche Immunität von Mitgliedern des Nationalrates, des Bundesrates oder der Landtage vorliegt.

Die Z. 4 des Abs. 1 ist dem § 42 Abs. 1 StGB nachgebildet. Die Einstellung des Disziplinarverfahrens durch die Disziplinarkommission mit Bescheid wegen mangelnder Strafwürdigkeit der Tat setzt voraus, daß die Schuld gering ist, was nur dann der Fall ist, wenn der Unrechts- und Schuldgehalt der Tat unter dem Niveau des Strafwürdigen liegt. Überdies darf die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen haben. Unter "Folgen" sind nicht nur die unmittelbaren Tatfolgen, sondern alle Auswirkungen zu verstehen. Schließlich muß die Bestrafung sowohl aus dem Gesichtspunkt der Vorbeugung als Strafzweck (Spezialprävention) wie auch der Wirkung auf andere Beamte (Generalprävention) entbehrlich sein. Es müssen sämtliche Erfordernisse der Z. 4 vorliegen.
Während die Einstellung des Disziplinarverfahrens bei Vorliegen der in den Z. 1 bis 4 des Abs. 1 genannten Gründen nur mittels Bescheid erfolgen darf, genügt im Falle des Abs. 2 ein Aktenvermerk, in dem festgehalten wird, daß wegen der Beendigung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses das Disziplinarverfahren als eingestellt gilt.
Aus der Parteistellung des Disziplinaranwalts (§ 126) und dem normierten Bescheidcharakter der Einstellung ergibt sich, daß dem Disziplinaranwalt ein Berufungsrecht gegen die bescheidmäßige Einstellung des Disziplinarverfahrens gemäß Abs. 1 zusteht.

Zu § 134:

Das Recht des Beschuldigten, ein Mitglied des Senates ohne Angabe von Gründen abzulehnen, erstreckt sich auch auf den Vorsitzenden des Senates und besteht auch im Rechtsmittelverfahren vor der Disziplinarkommission bzw. Rechtmittelverfahren vor der Disziplinaroberkommission. Da es sich bei Dienstpflichtverletzungen um dienstliche Vorgänge handelt, konnte dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung nur beschränkt dadurch Geltung verschafft werden, daß wie bisher, auf Verlangen des beschuldigten Beamten bei der mündlichen Verhandlung bis zu drei Beamte als Vertrauensperson anwesend sein dürfen.

In Abs. 12 und 13 ist abweichend von § 124 Abs. 13 und 14 BDG 1979 für die Abfassung der Niederschrift über eine mündliche Verhandlung eine Regelung vorgesehen, die sowohl den Anforderungen der Praxis als auch dem Recht-

schutzinteresse der Parteien des Disziplinarverfahrens gerecht wird. Ein Veto der Parteien gegen die Aufnahme der Verhandlungsschrift in Kurzschrift oder auf Schallträger (wie in § 124 Abs. 13 BDG 1979 enthalten) würde bedeuten, daß die Verhandlungsschrift während der Verhandlung in Vollschrift aufzunehmen wäre. Dies würde zu beträchtlichen Schwierigkeiten führen. Die bewährte Praxis der Abfassung der Verhandlungsschrift in Kurzschrift soll daher beibehalten werden; hiezu kommt noch die Möglichkeit der Aufnahme auf Schallträger. Da sich eine kurzschriftlich aufgenommene Verhandlungsschrift in der Regel nicht für eine Verlesung vor der Beratung des Senates, d.h. unmittelbar nach ihrer Aufnahme, eignet und das Abspielen einer auf Schallträger aufgenommenen Verhandlungsschrift nicht sinnvoll erscheint, sieht der Entwurf kein Recht der Verfahrensparteien vor, eine Verlesung der Verhandlungsschrift bzw. ein Abspielen des Schallträgers vor der Beratung des Senates zu verlangen. Die rechtlichen Interessen der Betroffenen werden aber durch die Möglichkeit gewahrt, gegen die Vollschrift übertragene Verhandlungsschrift Einwendungen zu erheben.

Zu § 135:

Als Höchstmaß der Unterbrechung einer Verhandlung anerkennt die Literatur zur Strafprozeßordnung (BERTEL, Grundriß des österreichischen Strafprozeßrechtes, 1975) 24 Stunden und betrachtet jede längere Unterbrechungszeit als Vertagung.

Zu § 136:

Da das AVG im Disziplinarverfahren gilt, sind auf das Disziplinarerkenntnis die Vorschriften über den Bescheid (§§ 56 ff AVG) anzuwenden. Jedes Disziplinarerkenntnis ist als solches zu bezeichnen, hat auf Schuldspruch oder Freispruch zu lauten und im Falle eines Schuldspruches die Strafe festzusetzen, wenn nicht nach § 118 Abs. 3 von einem Strafausspruch abgesehen wird.

Es hat ferner die Bezeichnung der Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission), die Namen der Mitglieder des Senates, den Na-

men, den Amtstitel und die Dienststelle des Beschuldigten sowie eine Entscheidung über die Kosten (§ 141) zu enthalten.

Im Spruch des Erkenntnisses sind sämtliche im Verhandlungsbeschluß angeführten Anschuldigungspunkte (§ 134 Abs. 1 und 2) zu erledigen. Wird der beschuldigte Beamte nicht in allen Punkten für schuldig erklärt, so ist er in den übrigen Punkten ausdrücklich freizusprechen. In der Begründung sind die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtslage klar und übersichtlich zusammenzufassen. Es sind ferner die für die Strafbemessung maßgebenden Gründe (§ 116) der sinngemäß anzuwendenden §§ 32 bis 35 StGB anzuführen und darzulegen, inwieweit auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beamten Bedacht genommen worden ist.

Da die Dienstbehörde nach Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses dieses zu vollstrecken hat (§ 144), ist ihr ebenfalls eine schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses, diesfalls mit Rechtskraftklausel versehen, zuzustellen.

Zu § 137:

Das aus dem Strafrecht bekannte und bewährte Institut der bedingten Strafnachsicht (§§ 43 ff StGB) soll auch im Disziplinarrecht eingeführt werden.

Zu § 138:

Das Verbot der reformatio in peius gilt auch im Disziplinarverfahren.

Zu § 139:

Abs. 1 soll ausdrücklich klarstellen, daß für das Verfahren vor der Disziplinaroberkommission die Verfahrensvorschriften für die Disziplinarkommission sinngemäß gelten.

Ein Beschluß der Disziplinaroberkommission über die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist entbehrlich, da die Anschuldigungspunkte bereits im Verhandlungsbeschluß der Disziplinarkommission enthalten sind und sich die Anberaumung der mündlichen Verhandlung vor der Disziplinaroberkommission daher auf die Festsetzung des Verhandlungstermines beschränkt (Abs. 4).

Zu § 140:

Grundsätzlich gelten für die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die Bestimmungen der §§ 69 bis 72 AVG. § 140 enthält jedoch für das Disziplinarverfahren notwendige Sonderregelungen.
Nach Abs. 1 sind vor der Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die Parteien - das sind der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt - zu hören.
Mit der Erstreckung der Fristen von drei auf zehn Jahre durch den Abs. 2 folgt der Entwurf dem § 14 Abs. 4 DVG.
Nach Abs. 3 darf das Verfahren zum Nachteil des Beschuldigten nur innerhalb der in § 117 festgelegten Verjährungsfristen wiederaufgenommen werden. Bei der Wiederaufnahme auf Antrag des Beschuldigten und bei der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand darf keine strengere als die bereits verhängte Strafe ausgesprochen werden (Ausschluß der reformatio in peius).
Nach dem Abs. 4 wird die Parteieigenschaft auch Personen zuerkannt, die nach dem bestraften Beamten einen Versorgungsanspruch nach dem O.Ö. Landesbeamten-Pensionsgesetz besitzen oder besäßen, wenn der Beamte nicht entlassen worden wäre (das können die Witwe, die Waise und die frühere Ehefrau eines aus dem Dienststand entlassenen Beamten sein).
Da das sofortige Außerkrafttreten des erlassenen Bescheides mit der Verfügung der Wiederaufnahme des Verfahrens oder der Bewilligung der Wiederein-

setzung in den vorigen Stand oft zu einem ungeregelten Zustand führen würde, sieht Abs. 5 ähnlich wie § 14 Abs. 1 DVG vor, daß der frühere Bescheid nicht schon mit der Wiederaufnahme (Wiedereinsetzung) außer Kraft tritt. Erst mit der Beendigung des so fortgesetzten Verfahrens tritt der neue Bescheid an die Stelle des früheren Bescheides.

Zu § 141:

Zu den Kosten des Verfahrens zählt auch der dem Disziplinaranwalt aus Anlaß einer im Disziplinarverfahren erforderlichen Dienstreise erwachsene Mehraufwand. Auch die Disziplinarkommission kann dem Beschuldigten die Kosten des Verfahrens auferlegen.

Abweichend vom § 117 Abs. 3 BDG wird jedoch die Gebührenregelung für Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher in § 125 inkludiert (§ 51a und § 53a AVG).

Zu § 142:

Zur Entscheidung über einen Antrag auf Ratenbewilligung soll nach Abs. 1 und 2 aus verfahrensökonomischen Gründen nicht die Disziplinarkommission, sondern deren Vorsitzender zuständig sein. Häufig wird ein Ansuchen um Ratenbewilligung erst nach Abschluß des Disziplinarverfahrens gestellt werden; es müßte dann eigens für diesen Zweck wieder die Kommission einberufen werden.

Zu § 143:

Die Veröffentlichung des Inhaltes des rechtskräftigen Erkenntnisses durch den Beamten, auf den sich das Disziplinarverfahren bezogen hat oder durch dessen Hinterbliebene ist grundsätzlich zulässig: die Disziplinarkommission hat jedoch (im Spruch des Erkenntnisses) diejenigen Teile des Erkenntnisses zu bezeichnen, die deshalb von der Veröffentlichung ausgeschlossen sind, weil sie der Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Unter den Hinterbliebenen, die ebenfalls berechtigt sind, den Inhalt eines rechtskräftigen Disziplinarerkenntnisses unter den oben genannten Voraussetzungen zu veröffentlichen, sind in erster Linie die Witwe, die Kinder und die frühere Ehefrau des verstorbenen Beamten zu verstehen. Man wird aber auch anderen Familienangehörigen, wie z.B. den Eltern, wenn sie bei einem für den Beamten günstigen Ausgang des Disziplinarverfahrens ein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung des Disziplinarerkenntnisses haben, diese zubilligen können. Die Amtsverschwiegenheit ist im § 49 bzw. im Art. 20 Abs. 3 B-VG geregelt. Der Ausschluß von der Veröffentlichung kann vom Beschuldigten angefochten werden.

Zu § 144:

Wurde über den Beamten eine Geldstrafe oder Geldbuße verhängt, so hat die Dienstbehörde die Hereinbringung zu veranlassen. Die Einbringung der Geldstrafen durch Abzug vom Monatesbezug bzw. vom Ruhebezug soll erst dann Platz ergreifen, wenn der Bestrafte trotz Aufforderung durch die Dienstbehörde die Geldstrafe nicht entrichtet.

Welche Veranlassung die Dienstbehörde zur treffen hat, wenn über den Beamten die Disziplinarstrafe der Entlassung verhängt wurde oder wenn der Beamte in seiner bisherigen Verwendung untragbar geworden ist, ist zu § 115 ausgeführt.
Hat das Disziplinarverfahren durch Einstellung, Freispruch oder durch Verhängung der Strafe des Verweises oder der Geldbuße geendet, so hat die Dienstbehörde die Nachzahlung der aufgrund der Suspendierung zurückbehaltenen Monatesbezüge zu veranlassen. Dies gilt nicht, wenn der Beamte strafgerichtlich verurteilt wurde oder während eines gegen ihn laufenden Disziplinarverfahrens aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist. Auf § 13 Abs. 1 und 2 GG in der Fassung der 35. GG-Novelle, BGBl.Nr. 561/1979, in der für Landesbeamte geltenden Fassung, wird verwiesen.
Die oben genannten Maßnahmen, die die Dienstbehörde zu treffen hat, sind vom Senatsvorsitzenden zu veranlassen.

Zu § 145:

Das Institut der Löschung der Disziplinarstrafe im Standesausweis wurde bereits durch die 29. Ergänzung zum LBG in zwei Punkten geändert:

a) die Löschung erfolgt von Amts wegen;
b) die Zuständigkeit zur Löschung wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung der Dienstbehörde übertragen.

Zu § 146:

Die Disziplinarverfügung ist der Strafverfügung des § 49 VStG nachgebildet, d.h. sie kann ohne weiteres Verfahren, also ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens, aufgrund eines Geständnisses des Beschuldigten vor dem Dienstvorgesetzten oder vor der Dienstbehörde von der Dienstbehörde erlassen werden. Die Disziplinarverfügung soll vor allem dazu beitragen, geringfügige Dienstpflichtverletzungen einer schnellen Ahndung ohne großen Verwaltungsaufwand zuzuführen.

Ein einfaches Tatsachengeständnis berechtigt die Dienstbehörde noch nicht zur Erlassung einer Disziplinarverfügung. Die Dienstbehörde muß vielmehr dem Beamten vor Augen führen, daß er durch eine Handlung oder Unterlassung Dienstpflichten verletzt hat; erst wenn der Beante dies ausdrücklich zugibt (Schuldgeständnis), ist der Weg frei für die Erlassung einer Disziplinarverfügung. Bezüglich der Begriffe "Monatesbezug" und "Haushaltszulage" wird auf die Ausführung zu § 115 verwiesen.

Zu § 147:

Durch die Erhebung des Einspruches tritt die Disziplinarverfügung außer Kraft. Die Disziplinarkommission hat sodann zu entscheiden, ob ein Disziplinarverfahren einzuleiten ist. Es handelt sich somit hier nicht um einen Instanzenzug zur Entscheidung über den Einspruch.

Zu § 148:

Bezüglich der Pflichten des Beamten des Ruhestandes siehe die Ausführungen zu § 63.

Zu § 149:

Unter dem der Ermittlung der Geldstrafe zugrunde zu legenden Ruhebezug sind zunächst gemäß § 3 Abs. 2 PG in der für Landesbeamte geltenden Fassung des Landesbeamten-Pensionsgesetzes, LGBl.Nr. 22/1966, in der Fassung LGBl.Nr. 92/1991, der Ruhegenuß und die nach dem PG gebührenden Zulagen zu verstehen. Bei diesen Zulagen handelt es sich um die Ruhegenußzulage (§ 12 PG), die Ergänzungszulage (§ 26 PG) und die Teuerungszulage (§ 41 PG). Aber auch die Nebengebühr zum Ruhegenuß gilt als Bestandteil des Ruhebezuges (§ 4 Abs. 2 des O.Ö. Nebengebührenzulagengesetzes), LGBl.Nr. 27/1978.
Durch die Verhängung der Disziplinarstrafe des Verlustes aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche erlischt der Anspruch auf Ruhegenuß (§ 11 lit. e PG). Dem ehemaligen Beamten des Ruhestandes, dessen Anspruch auf Ruhegenuß infolge disziplinärer Verurteilung erloschen ist, gebührt aber nach § 50 Abs. 1 PG ein monatlicher Unterhaltsbeitrag in Höhe 75 % des Ruhegenusses und der Ruhegenußzulage, auf die der ehemalige Beamte Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre. Für die Hinterbliebenen eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes ist im § 51 PG vorgesorgt. Im übrigen wird auf die Bestimmungen des § 50 Abs. 2 und 3 und die gemeinsamen Bestimmungen des § 52 PG hingewiesen.
Im Falle der Verurteilung eines Beamten des Ruhestandes zur Disziplinarstrafe des Verlustes aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche kommen weder die Gewährung von Überbrückungshilfen nach dem Bundesgesetz BGBl.Nr. 174/1963 noch die Leistung eines Überweisungsbetrages nach § 311 ASVG in Betracht. Diese Maßnahmen sind nämlich unter bestimmten Voraussetzungen nur im Falle des Ausscheidens aus dem Dienststand vorgesehen.

Zu § 150:

Eine Rezeption der im Abs. 2 angeführten Bundesgesetze in der jeweils geltenden Fassung wäre als dynamische Verweisung verfassungswidrig. Diese Bundesgesetze werden daher in ihrer letzten Fassung übernommen. Dies bedeutet allerdings, daß jede Novellierung dieser Bundesgesetze auch eine Anpassung dieser Verweisungsvorschrift an den letzten Stand erfordern wird.

Zu § 152:

Die Regelung über die Vollziehung berücksichtigt den Umstand, daß zur Wahrnehmung der Angelegenheiten des inneren Dienstes im Amt der Landesregierung, bei den Bezirkshauptmannschaften und den Agrarbezirksbehörden gemäß Art. 106 B-VG, § 1 Abs. 3 des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juli 1925 betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl.Nr. 289/1925, § 8 Abs. 5 lit. a und b des Übergangsgesetzes 1920, BGBl.Nr. 269/1925, sowie Art. 53 Abs. 2 und Art. 54 Abs. 1 L-VG 1991, LGBl.Nr. 122, § 3 Abs. 1 O.ö. Agrarbezirksbehördengesetz, LGBl.Nr. 35/1955, der Landesamtsdirektor unter der unmittelbaren Aufsicht des Landeshauptmannes zuständig ist.

Für Beamte in denjenigen Anstalten und Einrichtungen, die nicht Teil des Amtes der Landesregierung sind (z.B. Krankenanstalten), ist die Landesregierung auch für die Angelegenheiten des inneren Dienstes zuständig.

Unter den weisungsfreien Verwaltungsbehörden sind insbesondere die Disziplinarkommission, die Disziplinaroberkommission und die Dienstbeurteilungskommission zu verstehen.

Zu § 153:

Abs. 2: Aus budgetären und organisatorischen Gründen, insbesondere der Anpassung der Dienstpläne an den geänderten Schlüssel für den Freizeitausgleich, erfolgt die Einführung der neuen Regelung wie im Bundesrecht in zwei Etappen, nämlich

- ab Jänner 1993 mit einem Freizeitausgleich von 1 : 1,25 und
- ab Jänner 1995 mit einem Freizeitausgleich vom 1 : 1,5.

Das Ausmaß des Freizeitausgleichs hängt vom Zeitraum ab, in dem die Überstunden geleistet werden. Überstunden, die vor dem 1. Jänner 1993 geleistet werden, sind im Verhältnis 1 : 1 auszugleichen, auch wenn der Freizeitausgleich erst im Jahr 1993 konsumiert wird. Überstunden, die in der Zeit vom 1. Jänner 1993 bis zum 31. Dezember 1994 geleistet werden, sind im Verhältnis 1 : 1,25, Überstunden, die nach dem 1. Jänner 1995 geleistet werden, aber im Verhältnis 1 : 1,5 auszugleichen.

Abs. 3: Die bisherigen gesetzlichen Grundlagen werden inhaltlich unverändert übernommen, sodaß die bisherigen Verordnungen unverändert weitergelten können.

Zu § 154:

Abs. 4: Die Kodifikation des Landesbeamten-Dienstrechts wird erst dann abgeschlossen sein, wenn auch das Besoldungsrecht und das Pensionsrecht durch vollständige Landesgesetze neu gefaßt sind. Bis dahin muß in diesen beiden Bereichen die bisherige Rechtssetzungsmethode der Rezeption von Bundesrecht mit den erforderlichen Änderungen durch Landesrecht beibehalten werden.

Aufgehoben werden können daher vorläufig nur diejenigen als Landesgesetz weitergeltenden bundesrechtlichen Vorschriften (mit den entsprechenden landesgesetzlichen Anpassungen), die das Dienstrecht im engeren Sinn betreffen und durch das im Entwurf vorliegende Landesbeamtengesetz neu geregelt werden.

Hingegen müssen die Vorschriften des Besoldungsrechtes (siehe das Gehaltsgesetz 1956 in der im Zuge der 29 Ergänzungen zum Landesbeamtengesetz rezipierten und veränderten Fassung) sowie die Vorschriften des Überbrückungshilfengesetzes, BGBl.Nr. 174/1963 i.d.F. BGBl.Nr. 22/1964, in der für Landesbeamte geltenden Fassung weiterhin aufrecht bleiben.

Unberührt bleibt das O.ö. Objektivierungsgesetz 1990, LGBl.Nr. 96/ i.d.F. 3/1993.

A n t r a g :

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz über das Dienstrecht der Beamten des Landes OÖ. (O.ö. Landesbeamtengesetz 1993 - O.ö. LBG) beschließen.

Linz, am 18. November 1993

Dr. Frais
Obmann

Mag. Wigelbeyer
Berichterstatter

L a n d e s g e s e t z

vom
über das Dienstrecht der Beamten des Landes OÖ.
(O.ö. Landesbeamtengesetz 1993 - O.ö. LBG)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

1. ABSCHNITT: Allgemeine Bestimmungen

§ 1: Anwendungsbereich
§ 2: Sprachliche Gleichbehandlung
§ 3: Dienstpostenplan

2. ABSCHNITT: Beginn und Ende des Dienstverhältnisses der Beamten

§ 4: Aufnahme in das Beamtendienstverhältnis
§ 5: Allgemeine Pragmatisierungserfordernisse
§ 6: Pragmatisierungsdekret
§ 7: Begründung des Dienstverhältnisses
§ 8: Angelobung
§ 9: Definitives Beamten-Dienstverhältnis
§ 10: Provisorisches Beamten-Dienstverhältnis
§ 11: Beförderung
§ 12: Überstellung in andere Verwendungsgruppen oder Verwendungen
§ 13: Personalstandsverzeichnis
§ 14: Auflösung des Dienstverhältnisses
§ 15: Austritt

3. ABSCHNITT: Dienstausbildung und Fortbildung

§ 16: Ziel und Arten der dienstlichen Aus- und Fortbildung
§ 17: Zuständigkeit
§ 18: Ziel der Dienstprüfung
§ 19: Prüfungsordnung
§ 20: Prüfungskommissionen
§ 21: Zulassung zur Dienstprüfung
§ 22: Prüfungsverfahren
§ 23: Teil- und Einzelprüfungen
§ 24: Ablegung der Dienstprüfung vor Prüfungskommissionen des Bundes, Anrechnung auf die Dienstprüfung
§ 25: Bestimmungen betreffend Bundes- und Gemeindebedienstete

4. ABSCHNITT: Besondere Bestimmungen für Beamte der allgemeinen Verwaltung

§ 26: Besondere Erfordernisse für einzelne Verwendungen
§ 27: Nachweise
§ 28: Gleichstellung mit Inländern
§ 29: Besondere Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe A (Höherer Dienst)
§ 30: Besondere Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe B (Gehobener Dienst)
§ 31: Besondere Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe C (Fachdienst)

§ 32: Besondere Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe D (Mittlerer Dienst)
§ 33: Besondere Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe E (Hilfsdienst)
§ 34: Besondere Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe S1 (Höherer Schulaufsichtsdienst)
§ 35: Besondere Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe S2 (Gehobener Schulaufsichtsdienst)
§ 36: Amtstitel
§ 37: Verleihung des Amtstitels
§ 38: Funktionstitel

5. ABSCHNITT: Besondere Bestimmungen für Lehrer

§ 39: Verwendung
§ 40: Besondere Ernennungserfordernisse
§ 41: Vorübergehende Verwendung bei einer Dienststelle der Verwaltung oder zusätzliche Verwendung an einer anderen Schule
§ 42: Dienstbeurteilung und besondere Meldepflichten
§ 43: Lehrverpflichtung
§ 44: Amtstitel
§ 45: Ferien und Urlaub

6. ABSCHNITT: Dienstpflichten des Beamten

§ 46: Allgemeine Dienstpflichten
§ 47: Dienstpflichten gegenüber Vorgesetzten
§ 48: Dienstpflichten des Vorgesetzten und des Dienststellenleiters
§ 49: Amtsverschwiegenheit
§ 50: Befangenheit
§ 51: Persönliches Verhalten des Beamten
§ 52: Dienstverhinderung
§ 53: Ärztliche Untersuchung
§ 54: Meldung strafbarer Handlungen
§ 55: Sonstige Meldepflicht
§ 56: Dienstweg
§ 57: Wohnsitz und Dienstort
§ 58: Nebenbeschäftigung
§ 59: Gutachten
§ 60: Ausbildung und Fortbildung
§ 61: Geschenkannahme
§ 62: Dienstkleidung, Dienstabzeichen und sonstige Sachbehelfe
§ 63: Pflichten des Beamten des Ruhestandes

7. ABSCHNITT: Dienstzeit, Urlaub

§ 64: Dienstzeit
§ 65: Überstunden
§ 66: Bereitschaft und Journaldienst
§ 67: Herabsetzung der Wochendienstzeit bis zur Hälfte
§ 68: Diensteinteilung
§ 69: Überschreitung der Wochendienstzeit
§ 70: Vorzeitige Beendigung
§ 71: Anspruch auf Erholungsurlaub
§ 72: Ausmaß des Erholungsurlaubes
§ 73: Festlegung des Erholungsurlaubes in Stunden
§ 74: Berücksichtigung von Vertragsdienstzeiten und des Erholungsurlaubes aus einem Vertragsbedienstenverhältnis
§ 75: Verbrauch des Erholungsurlaubes
§ 76: Unterbrechung des Erholungsurlaubes und Verhinderung des Urlaubsantrittes
§ 77: Verfall des Erholungsurlaubes
§ 78: Vorgriff auf künftige Urlaubsansprüche
§ 79: Erkrankung während des Erholungsurlaubes
§ 80: Erhöhung des Urlaubsausmaßes für Invalide
§ 81: Sonderurlaub

§ 82: Karenzurlaub
§ 83: Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes
§ 84: Pflegefreistellung
§ 85: Dienstbefreiung für Kuraufenthalt

8. ABSCHNITT: Sonstige Rechte des Beamten

§ 86: Bezüge
§ 87: Krankenfürsorge für O.ö. Landesbeamte
§ 88: Dienst- und Naturalwohnung

9. ABSCHNITT: Verwendung des Beamten

§ 89: Aufgaben
§ 90: Nebentätigkeit
§ 91: Dienstzuteilung
§ 92: Versetzung
§ 93: Verwendungsänderung
§ 94: Entsendung
§ 95: Verwendungsbeschränkungen
§ 96: Verwendungsbeschränkung für EWR-Bürger

10. ABSCHNITT: Dienstbeurteilung

§ 97: Allgemeines
§ 98: Durchführung der Dienstbeurteilung
§ 99: Mitglieder der Dienstbeurteilungskommission und der Dienstbeurteilungsoberkommission
§ 100: Entscheidung; Senate
§ 101: Dienstbeschreibung als Grundlage für die Dienstbeurteilung
§ 102: Gesamtbeurteilung
§ 103: Mitteilung an den Beamten
§ 104: Berufung an die Dienstbeurteilungsoberkommission
§ 105: Entlassung wegen mangelnden Arbeitserfolges

11. ABSCHNITT: Ruhestand

§ 106: Übertritt in den Ruhestand
§ 107: Versetzung in den Ruhestand auf Antrag oder von Amts wegen
§ 108: Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung
§ 109: Wiederaufnahme in den Dienststand

12. ABSCHNITT: Außerdienststellung

§ 110: Außerdienststellung, Weiterverwendung von Mitgliedern des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages
§ 111: Gewährung von Freizeit zum Zweck der Bewerbung um ein Mandat
§ 112: Außerdienststellung der Inhaber höchster Funktionen in Bund und Ländern
§ 113: Außerdienststellung von Mitgliedern des unabhängigen Verwalungssenates des Landes Oberösterreich als Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages

13. ABSCHNITT: Disziplinarrecht

§ 114: Dienstpflichtverletzung
§ 115: Disziplinarstrafen
§ 116: Strafbemessung
§ 117: Verjährung
§ 118: Zusammentreffen von gerichtlich oder verwaltungsrechtlich strafbaren Handlungen mit Dienstpflichtverletzung
§ 119: Disziplinarbehörden
§ 120: Disziplinarkommission
§ 121: Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission
§ 122: Disziplinarsenate
§ 123: Disziplinaroberkommission
§ 124: Disziplinaranwalt

§ 125: Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 und des Zustellgesetzes im Disziplinarverfahren
§ 126: Parteien
§ 127: Verteidiger
§ 128: Zustellungen
§ 129: Disziplinaranzeige
§ 130: Selbstanzeige
§ 131: Suspendierung
§ 132: Einleitung des Disziplinarverfahrens
§ 133: Einstellung des Disziplinarverfahrens
§ 134: Verhandlungsbeschluß und mündliche Verhandlung
§ 135: Unterbrechung oder Vertagung bzw. Wiederholung der mündlichen Verhandlung
§ 136: Disziplinarerkenntnis
§ 137: Bedingte Strafnachsicht
§ 138: Berufung des Beschuldigten
§ 139: Verfahren vor der Disziplinaroberkommission
§ 140: Außerordentliche Rechtsmittel
§ 141: Kosten
§ 142: Ratenbewilligung, Verwendung der Strafgelder
§ 143: Mitteilung an die Öffentlichkeit
§ 144: Vollzug des Disziplinarerkenntnisses
§ 145: Löschung der Disziplinarstrafen im Standesausweis
§ 146: Disziplinarverfügung
§ 147: Einspruch
§ 148: Disziplinäre Verantwortlichkeit der Beamten des Ruhestandes
§ 149: Disziplinarstrafen für Beamte des Ruhestandes
§ 150: Gnadenrecht

14. ABSCHNITT: Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 151: Verweisungen
§ 152: Vollziehung
§ 153: Übergangsbestimmungen
§ 154: Inkrafttreten

1. ABSCHNITT
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Dieses Landesgesetz ist auf alle Bediensteten anzuwenden, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich stehen. Sie werden im folgenden als "Beamte" bezeichnet.

(2) Ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Landesgesetzes sind die im § 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes - LDG 1984 und die im § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes - LLDG 1985 genannten Personen.

(3) Die §§ 3, 16 bis 25, 38 und 110 bis 113 sind auch auf Bedienstete des Landes Oberösterreich anzuwenden, die nicht Beamte sind.

§ 2
Sprachliche Gleichbehandlung

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Landesgesetz gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

§ 3
Dienstpostenplan

(1) Die Landesregierung hat alljährlich einen Dienstpostenplan zu verfassen und dem Landtag zusammen mit dem Voranschlag des Landes vorzulegen. Dieser legt die Anzahl der Dienstposten durch Beschluß fest.

(2) Der Dienstpostenplan besteht aus einem allgemeinen und einem besonderen Teil. Der allgemeine Teil enthält allgemeine Richtlinien und besondere Ermächtigungen für die Dienstpostenbewirtschaftung, der besondere Teil ein

Verzeichnis der für die Erfüllung der Aufgaben der Landesverwaltung benötigten Dienstposten.

(3) Ein Dienstposten ist ein Arbeitsplatz in der Landesverwaltung, der von einer bzw. im Fall der Teilzeitbeschäftigung von mehreren physischen Personen besetzt wird, um die der Verwaltung des Landes obliegenden Aufgaben durchzuführen. Die betreffende Person muß die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

(4) Im Dienstpostenplan dürfen Dienstposten für Beamte, Vertragsbedienstete und sonstige Bedienstete nur in der Art und Anzahl vorgesehen werden, die zur Bewältigung der Aufgaben des Landes zwingend notwendig sind.

(5) (Verfassungsbestimmung) Der Landtag kann die Landesregierung ermächtigen, im Falle einer Änderung der Organisation der Landesverwaltung den Dienstpostenplan im unbedingt erforderlichen Ausmaß der Organisationsänderung anzupassen, soweit diese Maßnahmen im Gesamtpersonalaufwand des Voranschlages des Landes Oberösterreich für das betreffende Verwaltungsjahr Deckung finden.

2. ABSCHNITT
Beginn und Ende des Dienstverhältnisses der Beamten

§ 4
Aufnahme in das Beamtendienstverhältnis

(1) Die Aufnahme in das Beamtendienstverhältnis erfolgt durch Ernennung auf einen im Dienstpostenplan für Beamte vorgesehenen Dienstposten (Pragmatisierung). Ein Rechtsanspruch auf Pragmatisierung besteht nicht.

(2) Die Verwendungsgruppe umfaßt gleichwertige Verwendungen bzw. Verwendungen mit gleichartiger Vor(Aus)bildung.

(3) Die Verwendung umfaßt Dienstposten innerhalb einer Verwendungsgruppe mit ähnlicher facheinschlägiger Vor(Aus)bildung und weist auf die fachliche Tätigkeit des Beamten hin.

(4) Die Dienstklasse stellt dienst- und besoldungsrechtliche Merkmale des Beamten fest.

(5) Es sind zugeordnet:
1. Der Verwendungsgruppe A (höherer Dienst) die Dienstklassen III bis IX,
2. der Verwendungsgruppe B (gehobener Dienst) die Dienstklassen II bis VII,
3. der Verwendungsgruppe C (Fachdienst) die Dienstklassen I bis V,
4. der Verwendungsgruppe D (mittlerer Dienst), die Dienstklassen I bis IV
5. der Verwendungsgruppe E (Hilfsdienst) die Dienstklassen I bis III

§ 5
Allgemeine Pragmatisierungserfordernisse

(1) Allgemeine Pragmatisierungserfordernisse sind
1. die österreichische Staatsbürgerschaft,
2. die volle Handlungsfähigkeit,
3. die persönliche, insbesondere gesundheitliche, und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind, und
4. ein Lebensalter von mindestens 19 und höchstens 45 Jahren zum Zeitpunkt der Pragmatisierung und von höchstens 40 Jahren beim Eintritt in den Landesdienst.

(2) Wenn es sich nicht um Verwendungen handelt, die österreichischen Staatsbürgern (Inländern) vorbehalten sind (§ 96), wird das Erfordernis des Abs. 1 Z. 1 auch durch die Staatsangehörigkeit eines Landes erfüllt, dessen Angehörigen Österreich aufgrund des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum (EWR) dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern.

(3) Das Erfordernis der fachlichen Eignung gemäß Abs. 1 Z. 3 umfaßt auch die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Bei Verwendungen, für deren Ausübung die Beherrschung der deutschen Sprache in geringerem Umfang genügt, ist ihre Beherrschung in dem für diese Verwendung erforderlichen Ausmaß nachzuweisen.

(4) Nicht pragmatisiert werden darf:

1. wer aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung kein öffentliches Amt bekleiden darf;
2. wer durch Amtsverlust im Sinne des Strafgesetzbuches aus einem öffentl. Dienstverhältnis ausgeschieden ist;
3. wer aufgrund eines Disziplinarerkenntnisses aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entlassen worden ist;
4. wer bereits in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich gestanden ist, außer wenn dazwischen nur Dienstzeiten zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft bzw. einer Institution der Europäischen Gemeinschaft(en) lagen;
5. wer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft steht.

(5) Von mehreren Bewerbern, die die Pragmatisierungserfordernisse erfüllen, darf nur der pragmatisiert werden, von dem aufgrund seiner persönlichen und fachlichen Eignung anzunehmen ist, daß er die mit der Verwendung auf dem Dienstposten verbundenen Aufgaben in bestmöglicher Weise erfüllt.

(6) Darüber hinaus kann die Landesregierung im Hinblick auf die budgetären Auswirkungen, die für Beamte zur Verfügung stehenden Dienstposten sowie die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung weitere Voraussetzungen für die Pragmatisierung (insbesondere höheres Mindestalter, besonderer Arbeitserfolg, erforderliche Landesdienstzeit, Beschäftigungsausmaß) festsetzen. Die besonderen Erfordernisse für die Pragmatisierung ergeben sich aus dem 4. und 5. Abschnitt dieses Landesgesetzes.

(7) Die Nachsicht vom Höchstalter des Abs. 1 Z. 4 und vom Abs. 4 Z. 4 und von besonderen Pragmatisierungserfordernissen für einzelne Verwendungen (§ 26 und § 40) kann aus besonderen dienstlichen Gründen erteilt werden.

(8) Eine gemäß Abs. 7 erteilte Nachsicht von einem bestimmten Erfordernis gilt auch für spätere Ernennungen des Beamten.

§ 6

Pragmatisierungsdekret

(1) Über die Pragmatisierung ist ein Bescheid (Pragmatisierungsdekret) auszufertigen.

(2) Im Pragmatisierungsdekret sind jedenfalls anzuführen:
1. der Tag, an dem die Pragmatisierung wirksam wird;
2. die Feststellung, daß es sich um die Aufnahme in das Beamtenverhältnis handelt;
3. die Verwendungsgruppe, die Verwendung und die Dienstklasse, denen der Dienstposten angehört;
4. der Amtstitel;
5. die Gehaltsstufe und der Zeitpunkt der nächsten Vorrückung.

(3) Das Pragmatisierungsdekret ist dem Beamten spätestens an dem im Pragmatisierungsdekret angeführten Tag der Wirksamkeit der Ernennung zuzustellen. Ist dies aus Gründen nicht möglich, die nicht vom Beamten zu vertreten sind, so gilt die Zustellung als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt wird. Erfolgt die Zustellung nicht rechtzeitig oder ist im Pragmatisierungsdekret kein Datum angeführt, so wird die Ernennung abweichend vom Abs. 2 Z. 1 mit dem Tag der Zustellung wirksam.

§ 7

Begründung des Dienstverhältnisses

(1) Im Falle der Pragmatisierung einer Person, die bereits in einem Dienstverhältnis zum Land steht, beginnt das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis mit dem im Pragmatisierungsdekret festgesetzten Tag.

(2) Im Fall der Pragmatisierung einer Person, die nicht bereits in einem Dienstverhältnis zum Land steht, beginnt das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis abweichend von Abs. 1 frühestens mit dem Tag des Dienstantrittes. Wird der Dienst nicht binnen einem Monat angetreten, so tritt das Pragmatisierungsdekret rückwirkend außer Kraft.

(3) Der Dienst gilt auch dann an einem Monatsersten als angetreten, wenn der Dienst am ersten Arbeitstag des Monates angetreten wird.

§ 8
Angelobung

(1) Der Beamte hat anläßlich seiner Pragmatisierung dem zuständigen Vertreter der Dienstbehörde oder einem von ihm Beauftragten zu geloben, die Verfassung und die übrigen Gesetze zu beachten und die Pflichten eines Landesbeamten treu und gewissenhaft zu erfüllen. Über diese Angelobung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Wenn der Beamte die Angelobung verweigert, ist die Pragmatisierung rechtsunwirksam.

§ 9
Definitives Beamten-Dienstverhältnis

(1) Das Dienstverhältnis wird bei den Mitgliedern des unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich bei der Pragmatisierung definitiv. Bei den übrigen Beamten, wenn sie neben den Ernennungserfordernissen
1. die für ihre Verwendung vorgesehenen Definitivstellungserfordernisse (§§ 26 und 40) erfüllt und
2. eine Dienstzeit von vier Jahren, soweit sie für die Festsetzung des Vorrückungsstichtages berücksichtigt wurde, vollendet haben.

(2) Wurde das Dienstverhältnis provisorisch (§ 10) begründet, dann ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 zweiter Satz über Antrag des Beamten der Eintritt der Definitivstellung mit Bescheid festzustellen.

(3) Bei dem Beamten, der anläßlich seiner Pragmatisierung unmittelbar
1. auf einen höheren als den für ihn in Betracht kommenden Dienstposten ernannt oder

2. in eine höhere als die aufgrund des Vorrückungsstichtages in Betracht kommende Gehaltsstufe eingereiht

wird, kann die Zeit nach Abs. 1 Z. 2 verkürzt werden.

(4) Bei der Verkürzung gemäß Abs. 3 ist auf die bisherige Berufslaufbahn und die vorgesehene Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen.

(5) Wurde das Dienstverhältnis provisorisch begründet, tritt die Definitivstellung während eines Disziplinarverfahrens und bis zu drei Monate nach dessen rechtskräftigem Abschluß nicht ein. Wird jedoch das Disziplinarverfahren eingestellt oder der Beamte freigesprochen, tritt die Definitivstellung rückwirkend ein.

(6) Endet das Disziplinarverfahren anders als durch Einstellung oder Freispruch und sind außerdem die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt, so kann die Dienstbehörde aus berücksichtigungswürdigen Gründen schon während des dreimonatigen Zeitraumes eine Definitivstellung vornehmen.

(7) Die Nichterfüllung eines Definitivstellungserfordernisses kann von der Landesregierung aus dienstlichen Gründen nachgesehen werden, wenn ein gleichgeeigneter Bewerber, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden und nicht in besonderen Vorschriften die Nachsicht ausgeschlossen ist.

§ 10
Provisorisches Beamten-Dienstverhältnis

(1) Das Dienstverhältnis wird nur dann provisorisch, soweit sich aus § 9 nichts anderes ergibt.

(2) Das provisorische Dienstverhältnis kann mit Bescheid gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt

1. während der ersten sechs Monate des Dienstverhältnisses (Probezeit) ein Kalendermonat;

2. nach Ablauf der Probezeit zwei Kalendermonate;
3. nach Vollendung des zweiten Dienstjahres drei Kalendermonate.
Die Kündigungsfrist hat mit Ablauf eines Kalendermonates zu enden.

(3) Während der Probezeit ist die Kündigung ohne Angabe von Gründen, später nur mit Angabe des Grundes möglich. Die Bestimmungen über die Probezeit sind nicht anzuwenden auf den Beamten, der unmittelbar vor Beginn des Dienstverhältnisses mindestens ein Jahr in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich in gleichwertiger Verwendung zugebracht hat.

(4) Kündigungsgründe sind insbesondere:
1. Nichterfüllung von Definitivstellungserfordernissen,
2. Mangel der körperlichen oder geistigen Eignung,
3. unbefriedigender Arbeitserfolg,
4. pflichtwidriges Verhalten,
5. Bedarfsmangel.

§ 11
Beförderung

(1) Der Beamte kann durch Ernennung auf einen Dienstposten der nächsthöheren Dienstklasse seiner Verwendungsgruppe befördert werden.

(2) Die Landesregierung hat die Voraussetzungen für die Beförderung von Beamten festzusetzen. Sie hat dabei auf die Dauer der Dienstzeit, auf die Beurteilung der Dienstleistung und erforderlichenfalls auch auf die Art der Verwendung (Dienstpostenbewertung) Bedacht zu nehmen. Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht.

(3) Beförderungen sind nur zum 1. Jänner und 1. Juli zulässig. Eine rückwirkende Beförderung ist außer im Falle des Abs. 6 rechtsunwirksam.

(4) Eine Beförderung auf einen im Dienstpostenplan nicht vorgesehenen Dienstposten ist unzulässig, außer wenn dafür ein im Dienstpostenplan vor-

gesehener Dienstposten einer höheren Dienstklasse derselben Verwendung unbesetzt bleibt.

(5) Die Beförderung ist unzulässig, solange der Beamte
1. vom Dienst suspendiert ist oder
2. gegen ihn ein Disziplinarverfahren oder strafgerichtliches Verfahren läuft.

(6) Die nach Abs. 5 unzulässige Beförderung kann innerhalb von 6 Monaten ab rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens rückwirkend vollzogen werden, wenn
1. die Suspendierung und die Einleitung eines Disziplinarverfahrens aufgehoben wird oder
2. das strafgerichtliche Verfahren durch Einstellung, Zurücklegung oder gleichwertige Rechtsakte oder durch Freispruch endet oder
3. das Disziplinarverfahren mit Freispruch endet oder nur ein Verweis oder eine Geldbuße ausgesprochen wird.

§ 12
Überstellung in andere Verwendungsgruppen oder Verwendungen

(1) Der Beamte kann durch Ernennung auf einen Dienstposten
1. einer anderen Verwendungsgruppe oder
2. einer anderen Verwendung in dieser Verwendungsgruppe

überstellt werden, wenn er die dafür erforderlichen besonderen Ernennungserfordernisse erfüllt. Ein Rechtsanspruch auf Überstellung besteht nicht.

(2) Die Überstellung in eine niedrigere Verwendungsgruppe ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Beamten zulässig.

(3) § 11 Abs. 5 und 6 gilt sinngemäß.

§ 13
Personalstandsverzeichnis

(1) Über alle Beamten ist ein Personalstandsverzeichnis zu führen, das zum 1. Jänner jedes Jahres abzuschließen ist.

(2) Die Beamten sind im Personalstandsverzeichnis getrennt nach Verwendungsgruppen, Verwendungen und, soweit dies in Betracht kommt, innerhalb der Verwendungsgruppen nach Dienstklassen zu führen.

(3) Im Personalstandsverzeichnis sind folgende Personaldaten anzuführen:
1. Name und Geburtsdatum,
2. Vorrückungsstichtag,
3. Tag der Wirksamkeit der Ernennung in die Verwendungsgruppe oder, sofern dies in Betracht kommt, in die Dienstklasse, der der Beamte angehört (Rangstichtag),
4. Gehaltsstufe und Tag der Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe oder der Erlangung der Dienstalterszulage,
5. Amtstitel und Funktionstitel,
6. Dienststelle des Beamten.

(4) Ausfertigungen des Personalstandsverzeichnisses sind dem Beamten auf Verlangen gegen Kostenersatz auszufolgen.

§ 14
Auflösung des Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis wird aufgelöst durch
1. Übernahme in ein Vertragsbedienstetenverhältnis zum Land Oberösterreich, soweit dieses nicht eine Nebenbeschäftigung zum Inhalt hat,
2. Austritt,
3. Kündigung des provisorischen Dienstverhältnisses,
4. Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zu einer anderen Gebietskörperschaft,

5. Entlassung, (§ 105 wegen mangelnden Arbeitserfolges, § 115 Abs. 1 Z. 5 als Disziplinarstrafe),
6. Amtsverlust gemäß § 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches,
7. a) Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen, vom § 5 Abs. 2 erfaßten Landes gegeben ist, oder
 b) Verlust der Staatsangehörigkeit eines vom § 5 Abs. 2 erfaßten Landes, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen vom § 5 Abs. 2 erfaßten Landes oder die österreichische Staatsbürgerschaft gegeben ist,
8. Tod.

(2) Bei einem Beamten, der auf einem Arbeitsplatz verwendet wird, der Inländern vorbehalten ist (§ 96), wird das Dienstverhältnis außerdem drei Monate nach Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft aufgelöst, es sei denn,
1. der Beamte wird von seiner bisherigen Verwendung abberufen und
2. es wird ihm innerhalb der Dreimonatsfrist eine neue, Inländern nicht vorbehaltene Verwendung zugewiesen.

(3) Beim Beamten des Ruhestandes wird das Dienstverhältnis außerdem aufgelöst durch die
1. Verhängung der Disziplinarstrafe des Verlustes aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche (§ 149 Z. 3) oder
2. Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe. Das Dienstverhältnis wird jedoch nicht aufgelöst, wenn diese Rechtsfolge der Verurteilung bedingt nachgesehen wird, es sei denn, daß die Nachsicht widerrufen wird.

(4) Durch die Auflösung des Dienstverhältnisses erlöschen, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, alle aus dem Dienstverhältnis sich ergebenden Anwartschaften, Rechte und Befugnisse des Beamten und seiner Angehörigen. Ansprüche des Beamten, die sich auf die Zeit vor der Auflösung des Dienstverhältnisses beziehen, bleiben unberührt.

(5) Ein Beamter hat dem Land im Fall der Auflösung des Dienstverhältnisses nach Abs. 1 Z. 2 bis 7 die Ausbildungskosten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ersetzen:

1. einzubeziehen sind Ausbildungen in jeder Art von Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich;
2. Ausbildungskosten sind zu ersetzen, soweit sie für die betreffende Verwendung am Tag der Beendigung dieser Ausbildung das Dreifache des Monatsgehaltes eines Beamten der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen übersteigen;
3. der Ersatz der Ausbildungskosten entfällt, wenn das Dienstverhältnis mehr als fünf Jahre nach der Beendigung der Ausbildung geendet hat oder das Dienstverhältnis aus den Gründen des § 9 Abs. 4 Z. 2 und 5 gekündigt worden ist;
4. bei der Ermittlung der Ausbildungskosten sind
 a) die Kosten einer Grundausbildung,
 b) die Kosten, die dem Land aus Anlaß der Vertretung des Beamten während der Ausbildung erwachsen sind,
 c) die dem Beamten während der Ausbildung zugeflossenen Bezüge und
 d) die durch die Teilnahme an der Ausbildung verursachten Reisegebühren

 nicht zu berücksichtigen.

(6) Die dem Land gemäß Abs. 4 zu ersetzenden Ausbildungskosten sind von der Dienstbehörde, die im Zeitpunkt des Ausscheidens des Beamten aus dem Dienstverhältnis zuständig gewesen ist, mit Bescheid festzustellen. Der Anspruch auf Ersatz der Ausbildungkosten verjährt nach drei Jahren ab der Auflösung des Dienstverhältnisses. Die §§ 13a Abs. 2 und 13b Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 in der für Landesbeamte geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden.

(7) Wird ein Vertragsbediensteter pragmatisiert, so gelten die Abs. 5 und 6 mit der Maßgabe, daß Zeiten als Vertragsbediensteter wie im Beamtendienstverhältnis zugebrachte Zeiten zu behandeln sind.

§ 15
Austritt

(1) Der Beamte kann schriftlich seinen Austritt aus dem Dienstverhältnis erklären.

(2) Die Austrittserklärung wird mit Ablauf des Tages wirksam, den der Beamte bestimmt, frühestens jedoch mit Ablauf des Tages der Einbringung. Hat der Beamte keinen oder einen früheren Zeitpunkt der Wirksamkeit bestimmt, so wird die Austrittserklärung mit Ablauf des Tages der Einbringung wirksam.

3. ABSCHNITT
Dienstausbildung und Fortbildung

§ 16
Ziel und Arten der dienstlichen
Aus- und Fortbildung

(1) Durch Maßnahmen der Dienstausbildung und Fortbildung werden die zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben der Bediensteten erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Verhaltensweisen vermittelt, erweitert und vertieft.

(2) Zum Bereich der Dienstausbildung gehören folgende Zweige:
1. Einführung neuer Bediensteter: Diese hat zum Ziel, neu in den Landesdienst eingetretenen Bediensteten grundlegende Kenntnisse insbesondere über Amtsorganisation und Dienstbetrieb zu vermitteln;
2. Prüfungsvorbereitung: Diese hat zum Ziel, den Bediensteten die Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die zur Ablegung der vorgeschriebenen Dienstprüfungen erforderlich sind; die Gestaltung von Dienstausbildungslehrgängen zur Prüfungsvorbereitung ist auf die in den Prüfungsordnungen (§ 19) vorgesehenen Fachgebiete abzustellen;
3. Fachliche Ausbildung: Diese hat zum Ziel, Bediensteten für bestimmte Aufgaben grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die nicht durch die Prüfungsvorbereitung vermittelt werden.

(3) Zum Bereich der Fortbildung gehören insbesondere folgende Zweige:

1. Fachliche Fortbildung: Diese hat zum Ziel, Kenntnisse und Fähigkeiten von Bediensteten für bestimmte Aufgaben zu erweitern und zu vertiefen;
2. Fortbildung im persönlichen Bereich: Diese hat zum Ziel, die Persönlichkeitsbildung und -entwicklung zu fördern;
3. Fortbildung für Führungskräfte: Diese hat zum Ziel, Bediensteten neue Organisationsformen, Planungs- und Entscheidungstechniken sowie moderne Führungsverhaltensweisen zu vermitteln, die zur zielgerichteten und ökonomischen Führung der öffentlichen Verwaltung erforderlich sind.

§ 17
Zuständigkeit

Soweit sich die folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes auf privatrechtliche Dienstverhältnisse beziehen, tritt an die Stelle der Dienstbehörde das zuständige Organ des Dienstgebers.

§ 18
Ziel der Dienstprüfung

(1) Ziel der Dienstprüfung ist es, festzustellen, daß der Bedienstete für die Verwendung benötigten grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, vor allem die Fähigkeit, diese Kenntnisse in der praktischen Aufgabenstellung anzuwenden. Auf die voraussichtliche künftige Verwendung des Bediensteten ist nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen. Wenn in der Verwendung mehrere Verwendungsarten (Fachrichtungen) zusammengefaßt sind, die wesentlich verschiedene Anforderungen an die Kenntnisse und Fähigkeiten des Bediensteten stellen, sind die grundlegenden Kenntnisse nachzuweisen, die für den Bediensteten nach seiner Verwendungsart in Betracht kommen.

(2) Die Dienstprüfung hat sich jedenfalls auf die erforderlichen Kenntnisse aus den Gegenständen österreichisches Verfassungsrecht, Behördenorganisation sowie Dienst- und Besoldungsrecht der Landesbediensteten (einschließlich des Personalvertretungs- bzw. Betriebsverfassungsrechtes) zu erstrecken.

(3) In der Prüfungsordnung kann bestimmt werden, daß die Dienstbehörde

1. aus einer Mehrzahl von Fachgebieten eines oder mehrere als Prüfungsgegenstände auszuwählen hat oder
2. bei einzelnen Fachgebieten die Prüfung auf Teile des Fachgebietes einzuschränken hat oder
3. anstelle von in der Prüfungsordnung angeführten Fachgebieten andere als Prüfungsgegenstände festzusetzen hat,

wenn dies im Hinblick auf das Prüfungsziel notwendig ist.

(4) In der Prüfungsordnung kann bestimmt werden, daß der Prüfungswerber aus einer Mehrzahl von Fachgebieten eines oder mehrere als Prüfungsgegenstände auszuwählen hat.

§ 19
Prüfungsordnungen

(1) Die Dienstprüfungen sind für jede Verwendung durch Verordnung der Landesregierung zu regeln. Dabei ist in besonderer Weise auf das jeweilige Prüfungsziel (§ 18 Abs. 1) abzustellen.

(2) In der Prüfungsordnung sind jene Fachgebiete besonders zu bezeichnen, von denen in der Prüfung eine eingehende Kenntnis oder eine Kenntnis der Grundzüge oder ein fachlicher Überblick nachzuweisen ist.

§ 20
Prüfungskommissionen

(1) Die Prüfungen sind von Prüfungskommissionen durchzuführen, die beim Amt der o.ö. Landesregierung einzurichten sind. Für jede Verwendung ist eine Prüfungskommission einzurichten

(2) Der Vorsitzende, sein (seine) Stellvertreter und die übrigen Mitglieder jeder Prüfungskommission sind für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen.

(3) Die Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied einer Prüfungskommission sind in der Prüfungsordnung unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Prüfung festzusetzen. Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen und ihre Stellvertreter müssen der Verwendungsgruppe A oder einer gleichwertigen Besoldungs- oder Verwendungsgruppe oder - wenn solche Beamte nicht zur Verfügung stehen - der höchsten verfügbaren Verwendungsgruppe angehören.

(4) Die Mitgliedschaft zu einer Prüfungskommission ruht
1. bei Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß,
2. während einer Suspendierung vom Dienst,
3. während einer Außerdienststellung,
4. während eines Urlaubes von mehr als drei Monaten,
5. während der Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes.

(5) Mitglieder einer Prüfungskommission sind vor Ablauf ihrer Bestellungsperiode abzuberufen, wenn
1. sie es verlangen oder
2. ihre geistige oder körperliche Eignung nicht mehr gegeben ist oder
3. sie trotz Aufforderung unentschuldigt an drei Prüfungen nicht teilgenommen haben oder
4. die Voraussetzungen für ihre Bestellung nicht mehr bestehen.

(6) Die Mitgliedschaft zu einer Prüfungskommission erlischt, wenn
1. über das Mitglied durch rechtskräftiges Erkenntnis eine Disziplinarstrafe verhängt wurde oder
2. das Mitglied aus dem Dienststand ausscheidet, sofern nicht die Dienstbehörde mit Zustimmung des Beamten festlegt, daß die Mitgliedschaft für den Rest der Funktionsperiode der Kommission aufrecht bleibt, oder
3. das Dienstverhältnis aufgelöst wird.

(7) Scheidet ein Mitglied aus einer Prüfungskommission aus oder ist es aus anderen Gründen notwendig, eine Prüfungskommission zu ergänzen, so sind die neuen Mitglieder für den Rest der Funktionsdauer zu bestellen.

(8) Für die Abhaltung der Dienstprüfungen hat der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Bedarf Prüfungssenate zu bilden. Jeder Prüfungssenat hat aus dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder seinem Stellvertreter (einem seiner Stellvertreter) als Senatsvorsitzenden und aus mindestens zwei weiteren Mitgliedern zu bestehen. Soweit die §§ 22 und 23 auf die Prüfungskommissionen bzw. deren Vorsitzende verweisen, sind sie auf Prüfungssenate bzw. deren Vorsitzende sinngemäß anzuwenden.

(9) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen sind in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig.

§ 21
Zulassung zur Dienstprüfung

(1) Als Voraussetzungen für die Zulassung zur Dienstprüfung können in der Prüfungsordnung vorgesehen werden:

1. die Erfüllung von Ernennungserfordernissen für die Verwendung, für die die Prüfung bestimmt ist;
2. die Verpflichtung zur vorherigen Absolvierung eines Dienstausbildungslehrganges zur Prüfungsvorbereitung sowie allfällige Gründe für eine Nachsicht von dieser Verpflichtung;
3. Verwendungs- oder Praxiszeiten von mindestens einem Jahr;
4. falls die Ablegung mehrerer Prüfungen erforderlich ist, die Reihenfolge der Ablegung dieser Prüfungen.

(2) Prüfungstermine sind von der Dienstbehörde nach Bedarf festzusetzen; pro Kalenderhalbjahr soll zumindest ein Prüfungstermin anberaumt werden (Halbjahrestermin). Zwischen den Halbjahresterminen ist ein Zeitraum von mindestens vier Monaten vorzusehen. Die Dienstbehörde hat die Prüfungstermine mindestens zwei Monate vor dem ersten Tag der Prüfungen in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(3) Wird ein Prüfungstermin nicht mindestens alljährlich anberaumt, so ist nach Einlangen eines Antrages auf Zulassung zur Prüfung ein Prüfungstermin derart festzusetzen, daß der Prüfungswerber die Prüfung spätestens sechs Monate danach abgeschlossen haben kann.

(4) Die Zulassung zur Prüfung ist im Dienstweg bei der Dienstbehörde bis spätestens sechs Wochen vor der Prüfung zu beantragen. Hat der Prüfungswerber nach der Prüfungsordnung die Wahl zwischen mehreren Fachgebieten, so hat er das gewählte Fachgebiet bzw. die gewählten Fachgebiete im Antrag anzuführen.

(5) Die Dienstbehörde hat über die Zulassung zu einem bestimmten Prüfungstermin zu entscheiden. In diesem Verfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) anzuwenden.

(6) Wird der Dienstbehörde in der Prüfungsordnung
1. die Wahl zwischen mehreren Fachgebieten oder
2. die Einschränkung der Prüfung auf Teile eines Fachgebietes oder
3. die Festsetzung anderer Fachgebiete oder
4. die Entscheidung darüber, ob eine schriftliche oder praktische Prüfung abzuhalten ist,

ermöglicht, so ist die getroffene Maßnahme dem Prüfungswerber in der Entscheidung über die Zulassung - sofern diese positiv ist - bekanntzugeben.

(7) Die Dienstbehörde hat der Prüfungskommission bekanntzugeben:
1. die Zulassung,
2. die gewählten und die von der Dienstbehörde festgesetzten Gegenstände,
3. die Einschränkung der Prüfung auf den Teil eines Fachgebietes sowie
4. die Entscheidung, ob eine schriftliche oder eine praktische Prüfung abzuhalten ist.

Gleichzeitig ist ihr ein Bericht über alle bei der Prüfung zu berücksichtigenden persönlichen und dienstlichen Umstände zu übermitteln. Darin ist insbesondere die voraussichtliche künftige Verwendung nach Möglichkeit zu beschreiben.

(8) Die Prüfung darf nicht früher als zwei Wochen nach der Erlassung des Bescheides über die Zulassung zur Prüfung stattfinden.

§ 22
Prüfungsverfahren

(1) Dienstprüfungen sind zuerst schriftlich und dann mündlich abzuhalten. Wenn es für die betreffende Verwendung erforderlich ist, kann in der Prüfungsordnung bestimmt werden, daß an Stelle, neben oder in Verbindung mit der schriftlichen Prüfung eine praktische Prüfung abzuhalten ist.

(2) In den Prüfungsordnungen ist je nach dem Prüfungszweck zu bestimmen, ob und inwieweit schriftliche und praktische Prüfungen als Klausurarbeiten abzuhalten sind. Sofern in den Prüfungsordnungen nichts anderes bestimmt wird, sind die Themen der schriftlichen und der praktischen Prüfung von dem mit der mündlichen Prüfung des betreffenden Gegenstandes betrauten Prüfer einvernehmlich mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestimmen. Der Prüfer hat bei Klausurarbeiten die für die Behandlung der Themen zulässigen Behelfe festzulegen. In den Prüfungsordnungen ist unter Bedachtnahme auf den Prüfungszweck zu bestimmen, zu welchem Zeitpunkt dem Prüfungswerber diese Behelfe bekanntzugeben sind.

(3) Mündliche Prüfungen sind vor der Prüfungskommission abzulegen. Der Vorsitzende der Kommission hat mindestens einen Gegenstand selbst zu prüfen. Er hat das Recht, Fragen aus allen Gegenständen zu stellen. Bei der mündlichen Prüfung sind öffentlich Bedienstete des Dienststandes als Zuhörer zugelassen.

(4) Bis zum Beginn des ersten Prüfungsteiles (schriftliche bzw. praktische Prüfung) kann der Prüfungswerber seinen Rücktritt von der Prüfung erklären. In diesem Fall kann er frühestens zum nächsten Termin zur Prüfung zugelassen werden.

(5) Ist ein Prüfungswerber aus einem wichtigen Grund außerstande, zur festgesetzten Zeit zu einer Prüfung zu erscheinen, diese fortzusetzen oder zu beenden, so hat der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Ansuchen des Prüfungswerbers die Ablegung oder Fortsetzung der Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt, wenn dies jedoch nicht möglich ist, zum nächsten Prüfungstermin, zu gestatten. Im Falle einer Unterbrechung der Prüfung aus einem wichtigen

Grund ist der Prüfungsteil (schriftliche, praktische oder mündliche Prüfung), in dem die Prüfung unterbrochen wurde, zur Gänze zu wiederholen.

(6) Ist ein Prüfungswerber ohne wichtigen Grund zur festgesetzten Zeit zum ersten Prüfungsteil nicht erschienen, so gilt dies als Rücktritt von der Prüfung. Wenn der Prüfungswerber eine Prüfung ohne wichtigen Grund nicht fortsetzt oder nicht beendet, gilt der betreffende Prüfungsteil als nicht bestanden.

(7) Bei Durchführung der Prüfung ist auf die in der Person des Prüfungswerbers gelegenen Behinderungen so weit Rücksicht zu nehmen, wie dies mit dem Prüfungszweck vereinbar ist.

(8) Über das Ergebnis der Prüfung hat die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Beratung zu beschließen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Mehrheit der Kommissionsmitglieder feststellt, daß der Prüfungswerber die erforderlichen Kenntnisse bzw. Fertigkeiten besitzt. Stellt die Mehrheit der Kommissionsmitglieder darüber hinaus fest, daß der Prüfungserfolg insgesamt als ausgezeichnet zu bewerten ist, so sind der Angabe des Prüfungserfolges die Worte "mit Auszeichnung" beizufügen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Hat der Bedienstete die Prüfung nicht bestanden, so kann die Prüfung frühestens nach vier Monaten wiederholt werden. Hat der Bedienstete im ersten Prüfungsteil (schriftliche bzw. praktische Prüfung) ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten aufgewiesen und liegen seit der erfolgreichen Ablegung des ersten Prüfungsteiles nicht mehr als zwei Jahre zurück, so hat sich die Wiederholung auf die mündliche Prüfung zu beschränken. Eine mehr als zweimalige Wiederholung derselben Prüfung (desselben Prüfungsteiles) ist unzulässig.

(10) Über die bestandene Prüfung ist dem Bediensteten ein Zeugnis auszustellen, in dem der Prüfungstag und der Prüfungserfolg angeführt werden und das von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigen ist.

(11) Wenn es der Bedienstete im Antrag auf Zulassung zur Dienstprüfung verlangt hat, hat an die Stelle des Zeugnisses eine inhaltlich gleichge-

staltete schriftliche Mitteilung an die Dienstbehörde bzw. den Dienstgeber des Bediensteten zu treten.

§ 23
Teil- und Einzelprüfungen

(1) In den Prüfungsordnungen kann abweichend vom § 22 die Ablegung der Prüfung in Form von Teilprüfungen festgelegt werden, wenn dies dem Prüfungszweck besser entspricht. Für die Teilprüfungen gelten die Bestimmungen des § 22, soweit anwendbar, sinngemäß.

(2) In den Prüfungsordnungen kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auch bestimmt werden, daß mündliche Teilprüfungen abweichend vom § 22 vor Einzelprüfern abzuhalten sind. Die im § 18 Abs. 2 genannten Gegenstände und die Gegenstände, in denen im Sinne des § 19 Abs. 2 eine eingehende Kenntnis nachzuweisen ist, sind jedoch auf jeden Fall vor der Prüfungskommission zu prüfen. Der Termin dieser Prüfung vor der Prüfungskommission ist nach den Terminen der übrigen Teilprüfungen anzusetzen.

(3) § 22 ist auf Einzelprüfungen mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. Einzelprüfungen auch vor der schriftlichen Prüfung abgehalten werden können, sofern der betreffende Gegenstand unmittelbar vor der Einzelprüfung in einem Dienstausbildungslehrgang zur Prüfungsvorbereitung, den der Prüfungswerber besucht, abgeschlossen wird;
2. der jeweilige Einzelprüfer entscheidet, ob und mit welchem Kalkül die betreffende Einzelprüfung bestanden wurde;
3. eine Wiederholung nur im Rahmen der Prüfung vor der Prüfungskommission stattfinden kann;
4. die Prüfungskommission das Ergebnis der Gesamtprüfung festzustellen hat und nur darüber ein Zeugnis auszustellen ist;
5. eine Zulassung zu Einzelprüfungen nicht erforderlich ist.

§ 24
Ablegung der Dienstprüfung vor Prüfungskommissionen des Bundes, Anrechnung auf die Dienstprüfung

(1) Landesbedienstete dürfen die Dienstprüfung vor einer Prüfungskommission des Bundes ablegen, wenn die Prüfung durch keine Prüfungsordnung des Landes geregelt ist.

(2) Hat der Prüfungswerber bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts eine Ausbildung erfahren oder eine Prüfung erfolgreich abgelegt, mit der zumindest gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten wie bei der Dienstprüfung nachgewiesen werden, so ist auf Antrag des Prüfungswerbers zu bestimmen, daß die Prüfung bzw. der entsprechende Teil bzw. der entsprechende Gegenstand der Prüfung als erfolgreich abgeschlossen gelten.

(3) Die Prüfungsordnung kann außerdem Dienstprüfungen, Teile von Dienstprüfungen oder andere Erfordernisse anführen, bei deren Erfüllung die Prüfung oder ein bestimmter Teil derselben als erfolgreich abgeschlossen gilt, wenn damit ein gleichwertiger Nachweis der für die Verwendung des Bediensteten erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erbracht wird. Ebenso kann bestimmt werden, daß der Nachweis bestimmter Fähigkeiten, der nicht zumutbar ist, durch den Nachweis von Kenntnissen oder Fähigkeiten anderer Art ersetzt werden kann.

§ 25
Bestimmungen betreffend Bundes- und Gemeindebedienstete

(1) Bundes- und Gemeindebedienstete sind auf Vorschlag ihrer Dienstbehörde bzw. ihres Dienstgebers zu Dienstprüfungen zuzulassen, wenn

1. sie die Zulassungsvoraussetzungen für die betreffende Dienstprüfung sinngemäß erfüllen,
2. die Ablegung der Prüfung für ihre derzeitige oder angestrebte Verwendung vorgeschrieben und

3. die Prüfung nicht nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften zwingend vor einer anderen Prüfungskommission abzulegen ist.

Ihre Dienstbehörde bzw. ihr Dienstgeber hat zu bestätigen, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Wird in der Prüfungsordnung

1. die Wahl zwischen mehreren Fachgebieten oder
2. die Einschränkung der Prüfung auf Teile eines Fachgebietes oder
3. die Festsetzung anderer Fachgebiete oder
4. die Entscheidung darüber, ob eine schriftliche oder praktische Prüfung abzuhalten ist,

eingeräumt (§ 21 Abs. 6), so hat sich der Vorschlag der in Betracht kommenden Dienstbehörde bzw. des Dienstgebers auch darauf zu erstrecken.

(3) Die Bestimmungen über die Zulassung zur Dienstprüfung (§ 21 Abs. 4 bis 7) sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß dabei an die Stelle der in Betracht kommenden Dienstbehörde bzw. des Dienstgebers die Landesregierung tritt.

4. ABSCHNITT
Besondere Bestimmungen für Beamte der allgemeinen Verwaltung

§ 26
Besondere Erfordernisse für einzelne Verwendungen

Zusätzlich zu den allgemeinen Erfordernissen (§ 5) kann die Landesregierung durch Verordnung besondere Ernennungserfordernisse festlegen. Dabei ist insbesondere auf die Art der Verwendung, die damit verbundenen Aufgaben sowie die Ausbildung (wie Hochschulstudium, Reifeprüfung, Fachdienstausbildung entsprechend den Berufsbildern, Dienstprüfungen) Bedacht zu nehmen.

§ 27
Nachweise

Ausbildungen und Prüfungen sind durch staatsgültige Zeugnisse, die Erlernung eines Lehrberufes ist nach den Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes nachzuweisen.

§ 28
Gleichstellung mit Inländern

(1) Für Personen mit der Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich aufgrund des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum (EWR) dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern, gelten hinsichtlich der besonderen Ernennungserfordernisse ergänzend die Bestimmungen der Abs. 2 bis 5.

(2) Personen mit einem Diplom, das zum unmittelbaren Zugang zu einem Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes berechtigt, erfüllen die entsprechenden besonderen Ernennungserfordernisse für eine Verwendung, die diesen Beruf im wesentlichen entspricht, wenn

1. diese Entsprechung gemäß Abs. 4 festgestellt worden ist und
2. a) eine Anerkennung gemäß Abs. 4 ohne Festlegung zusätzlicher Erfordernisse ausgesprochen worden ist oder
 b) die in der Anerkennung gemäß Abs. 4 festgelegten zusätzlichen Erfordernisse erbracht worden sind.

(3) Diplome nach Abs. 2 sind Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 1 Buchstabe a der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG, ABL.Nr. L 19/1989, 16).

(4) Die Dienstbehörde hat über Antrag eines Bewerbers (Abs. 1) um eine Inländern nicht vorbehaltene Verwendung im Einzelfall zu entscheiden,

1. ob ein im Abs. 2 genannter Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes der angestrebten Verwendung im wesentlichen entspricht und
2. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Verwendung verlangt, für die Anerkennung des Diploms zusätzliche Erfordernisse nach Art. 4 der im Abs. 3 genannten Richtlinie festzulegen.

(5) Auf das Verfahren gemäß Abs. 4 ist das AVG anzuwenden. Der Bescheid ist abweichend von § 73 Abs. 1 AVG spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen des Betreffenden zu erlassen.

§ 29
Besondere Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe A (Höherer Dienst)

(1) Als Beamter der Verwendungsgruppe A (höherer Dienst) darf ernannt werden, wer ein der Verwendung entsprechendes Hochschulstudium abgeschlossen und die nach den Prüfungsordnungen (§ 19) vorgesehene Dienstprüfung abgelegt hat.

(2) Ein Hochschulstudium im Sinne dieses Gesetzes hat abgeschlossen, wer den Diplomgrad nach Hochschulstudienrecht erworben hat. Ärzte müssen das Doktorat der Medizin erworben haben.

§ 30
Besondere Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe B (Gehobener Dienst)

(1) Als Beamter der Verwendungsgruppe B (gehobener Dienst) darf ernannt werden, wer die Reifeprüfung an einer höheren Schule und die nach den Prüfungsordnungen (§ 19) für die Verwendung vorgesehene Dienstprüfung abgelegt hat, sofern nicht in der Verordnung über die besonderen Erfordernisse für einzelne Verwendungen abweichende Regelungen getroffen wurden.

(2) Die Reifeprüfung wird ersetzt durch

1. das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit,
2. eine abgeschlossene Hochschulbildung, wenn mit dieser auch das Ernennungserfordernis für die Verwendungsgruppe A oder für eine der Verwendungsgruppe A gleichwertige Verwendungs- oder Besoldungsgruppe erfüllt wird oder
3. die erfolgreiche Ablegung der Beamten-Aufstiegsprüfung, wenn die Prüfung vor dem 1. August 1988 abgelegt wurde und der Beamte außerdem nach der Vollendung des 18. Lebensjahres acht Jahre im Dienst zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt hat.

§ 31
Besondere Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe C (Fachdienst)

(1) Als Beamter der Verwendungsgruppe C (Fachdienst) darf ernannt werden, wer im öffentlichen Dienst nach der Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens

1. drei Jahre Aufgaben im mittleren Dienst erfüllt hat, die der Verwendung verwandt sind, für die er angestellt wird, oder
2. ein Jahr Aufgaben des Fachdienstes erfüllt hat, die der Verwendung entsprechen, für die er angestellt wird,

und die nach den Prüfungsordnungen (§ 19) für die Verwendung vorgesehene Dienstprüfung abgelegt hat.

(2) Die Ernennungserfordernisse des Abs. 1 Z. 1 und Z. 2 werden durch die gemeinsame Erfüllung folgender Voraussetzungen ersetzt:

1. Lehrabschluß nach dem Berufsausbildungsgesetz und
2. erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung oder der Werkmeisterprüfung.

(3) Eine einschlägige Meisterprüfung oder Konzessionsprüfung ersetzt folgende Anstellungserfordernisse:

1. Abschluß der Fachschule,
2. Verwendung in verwandten Aufgaben des mittleren Dienstes oder in entsprechenden Aufgaben des Fachdienstes nach Abs. 1.

§ 32
Besondere Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe D (Mittlerer Dienst)

(1) Als Beamter der Verwendungsgruppe D (mittlerer Dienst) darf ernannt werden, wer nach der Vollendung des 18. Lebensjahres vier Jahre im öffentlichen Dienst Aufgaben erfüllt hat, die der Verwendung entsprechen, für die er angestellt wird, und die nach den Prüfungsordnungen (§ 19) für die Verwendung vorgesehene Dienstprüfung abgelegt hat.

(2) Eine Meisterprüfung oder Konzessionsprüfung ersetzt die Verwendung in entsprechenden Aufgaben nach Abs. 1.

§ 33
Besondere Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe E (Hilfsdienst)

Als Beamter der Verwendungsgruppe E darf ernannt werden, wer nach der Vollendung des 18. Lebensjahres vier Jahre im öffentlichen Dienst stand.

§ 34
Besondere Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe S1 (Höherer Schulaufsichtsdienst)

(1) Als Beamter der Verwendungsgruppe S1 darf ernannt werden, wer eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulausbildung (Lehramt) aufweist und hervorragende pädagogische Leistungen erbracht hat.

(2) Vom Erfordernis der abgeschlossen Hochschulausbildung kann aus besonderen dienstlichen Gründen Nachsicht erteilt werden.

§ 35
Besondere Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe S2 (Gehobener Schulaufsichtsdienst)

(1) Als Beamter der Verwendungsgruppe S 2 darf ernannt werden, wer die Reifeprüfung an einer höheren Schule aufweist und hervorragende pädagogischen Leistungen erbracht hat.

(2) Vom Erfordernis der Reifeprüfung kann aus besonderen dienstlichen Gründen Nachsicht erteilt werden.

§ 36
Amtstitel

(1) Die Beamten der Allgemeinen Verwaltung haben das Recht, Amtstitel zu führen. Diese sind durch Verordnung der Landesregierung festzulegen. Dabei ist auf die Abstufung nach Verwendungsgruppen, Dienstklassen bzw. Gruppen von Dienstklassen und auf die Verwendungserfordernisse Bedacht zu nehmen. Der Beamte kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Dienstbehörde auf das Recht zur Führung des Amtstitels verzichten.

(2) Beamte führen die Amtstitel, soweit dies sprachlich möglich ist, in der jeweils geschlechtsspezifischen Form.

§ 37
Verleihung des Amtstitels

(1) Einem Beamten kann der Amtstitel der nächsthöheren Dienstklasse seiner Verwendungsgruppe verliehen werden, der seiner Verwendung entspricht. Ein Rechtsanspruch auf eine solche Verleihung besteht nicht.

(2) Die Landesregierung hat die Voraussetzungen für die Verleihung der Amtstitel festzusetzen. Sie hat dabei auf den Dienstposten, die Verwendung oder Funktion und die besoldungsrechtliche Stellung Bedacht zu nehmen.

§ 38
Funktionstitel

(1) Zusätzlich zu den durch Gesetze festgelegten Bezeichnungen für Inhaber bestimmter Funktionen (z.B. Landesamtsdirektor, Bezirkshauptmann) können weitere Funktionstitel durch Verordnung festgelegt werden. Diese Verordnung erläßt die Landesregierung, soweit es sich jedoch um Funktionen innerhalb des Amtes der Landesregierung, der Bezirkshauptmannschaften und Agrarbezirksbehörden handelt der Landeshauptmann (Landesamtsdirektor).

(2) Funktionstitel dürfen nur für die Dauer der Innehabung der damit zusammenhängenden Funktion geführt werden.

(3) Beamte führen die Funktionstitel, soweit dies sprachlich möglich ist, in der jeweils geschlechtsspezifischen Form.

5. ABSCHNITT
Besondere Bestimmungen für Lehrer

§ 39
Verwendung

(1) Für Lehrer gelten vom 2. Abschnitt § 4 Abs. 3 bis 5 und § 11 nicht.

(2) Für Lehrer gibt es folgende Verwendungsgruppen:
L PA, L 1, L 2a2, L 2a1, L 2b1, L 2b2, L 2b3, L 3.
Die Einreihung hat durch Verordnung der Landesregierung unter Bedachtnahme insbesondere auf die absolvierte Ausbildung und Verwendung zu erfolgen.

§ 40
Besondere Ernennungserfordernisse

(1) Die in den §§ 26 bis 28 enthaltenen besonderen Bestimmungen für Beamte der allgemeinen Verwaltung sind sinngemäß auf Lehrer anzuwenden.

(2) Eine Berufspraxis, die im Zusammenhang mit einer abgeschlossenen schulmäßigen Ausbildung oder einer sonstigen Berufsausbildung für Lehrer vorgeschrieben ist, ist - vorbehaltlich des § 26 - nach Abschluß der vorgeschriebenen Ausbildung zurückzulegen.

(3) Lehrer an zweisprachigen Schulen oder Klassen sowie an Schulen oder Klassen mit einer anderen als der deutschen Sprache als Unterrichtssprache haben die der Schulart entsprechende Befähigung zur Erteilung des Unterrichtes auch in der betreffenden Unterrichtssprache nachzuweisen, sofern sie in dieser Unterrichtssprache tatsächlich Unterricht zu erteilen haben.

(4) Religionslehrer und Lehrer für Religionspädagogik haben die kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärte Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des entsprechenden Unterrichtes an der betreffenden Schulart nach den hiefür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften nachzuweisen. Eine Nachsicht von diesem Erfordernis ist ausgeschlossen.

§ 41
Vorübergehende Verwendung bei einer Dienststelle der Verwaltung oder zusätzliche Verwendung an einer anderen Schule

(1) Der Lehrer kann bei Bedarf mit seiner Zustimmung unter Freistellung von der Unterrichtserteilung einer Dienststelle der Landesverwaltung vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesen werden.

(2) Der Zustimmung des Lehrers bedarf es nicht, wenn die vorübergehende Verwendung bei einer Dienststelle der Schulverwaltung und für einen Zeitraum erfolgt, in dem der Lehrer aufgrund eines amtsärztlichen Zeugnisses wegen seines gesundheitlichen oder die Gesundheit der Schüler gefährdenden Zustandes zwar für den Schuldienst, nicht aber für den Verwaltungsdienst ungeeignet ist.

(3) Der Lehrer unterliegt für die Dauer einer solchen Verwendung, soweit sie nicht in der Ausübung des Lehramtes besteht, den für die Beamten dieser Dienststelle geltenden Bestimmungen über die dienstliche Tätigkeit, die Pflichten, die Feiertagsruhe und den Urlaub.

(4) Der Lehrer kann aus wichtigen dienstlichen Gründen im Auftrag der Dienstbehörde bis zur Dauer eines Semesters pro Schuljahr auch an einer anderen Schule verwendet werden.

§ 42
Dienstbeurteilung und besondere Meldepflichten

(1) Die Bestimmungen über die Dienstbeurteilung sind auf Lehrer mit der Abweichung anzuwenden, daß an die Stelle des Kalenderjahres das Schuljahr und an die Stelle des Monates Jänner der Monat Oktober treten.

(2) Die Aufenthaltnahme außerhalb des Wohnsitzes, wenn der Lehrer gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist, und die Adresse, unter der dem beurlaubten Lehrer im kürzesten Weg amtliche Verständigungen zukommen können, sind der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle zu melden.

(3) Der während der Schulferien beurlaubte Lehrer hat die Adresse, unter der ihm im kürzesten Weg amtliche Verständigungen zukommen können, nur für die Zeit der Hauptferien zu melden. Leiter haben diese Meldung auch für die Zeit der Weihnachts-, Semester- und Osterferien zu erstatten.

§ 43
Lehrverpflichtung

(1) Der Lehrer ist zur Erteilung regelmäßigen Unterrichtes (Lehrverpflichtung) sowie zur genauen Erfüllung der sonstigen aus seiner lehramtlichen Stellung sich ergebenden Obliegenheiten verpflichtet. Er hat die vorgeschriebene Unterrichtszeit einzuhalten.

(2) Das Ausmaß der dem Lehrer obliegenden Lehrverpflichtung ist von der Landesregierung durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Schulbetriebes so festzusetzen, daß sich unter Berücksichtigung der für den Unterricht erforderlichen Hilfstätigkeiten wie Vorbereitung und Korrektur einerseits und der Dauer des Urlaubs andererseits eine der 40-Stunden Woche der Beamten der Allgemeinen Verwaltung vergleichbare Jahresarbeitsbelastung ergibt.

(3) Aus wichtigen dienstlichen Gründen kann der Lehrer vorübergehend auch zur Erteilung des Unterrichtes in Unterrichtsgegenständen verpflichtet werden, für die er nicht lehrbefähigt ist.

(4) Die §§ 67 bis 70 sind auf Lehrer mit den Abweichungen anzuwenden, die sich aus den Absätzen 5 bis 10 ergeben.

(5) Die Zeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung endet unbeschadet des § 70 mit Ablauf des Schuljahres, in dem oder mit dessen Beginn die im § 67 Abs. 3 festgelegte Frist abläuft. Dies gilt jedoch nicht für solche Zeiträume, an die ohne Unterbrechung ein weiterer Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach § 67 anschließt.

(6) Zeiträume nach § 67 Abs. 3 um die infolge der Anwendung des Abs. 5 Jahresfristen überschritten werden, sind auf den im § 67 Abs. 3 angeführten

Gesamtzeitraum anzurechnen. Soweit es die Einhaltung des Abs. 5 erfordert, ist eine Überschreitung dieses Gesamtzeitraumes um höchstens ein Jahr zulässig.

(7) Die Verpflichtung des Lehrers zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wird durch die §§ 68 und 69 nicht berührt.

(8) Für Mehrdienstleistungen nach § 69 kommt bei Lehrern ein Freizeitausgleich nicht in Betracht.

(9) Eine Anwendung des § 70 ist in den letzten vier Monaten des Schuljahres ausgeschlossen.

(10) Auf Lehrer, die eine Leitungsfunktion ausüben, mit einer Schulaufsichtsfunktion betraut sind und auf Klassenlehrer sind die §§ 67 bis 70 nicht anzuwenden.

§ 44
Amtstitel

Die Lehrer und Leiter haben das Recht, Amtstitel zu führen. Diese sind durch Verordnung der Landesregierung festzulegen. Dabei ist auf die Abstufung nach Verwendungsgruppen, Dienstklassen bzw. Gruppen von Dienstklassen und Verwendungserfordernisse Bedacht zu nehmen. § 36 Abs. 1 dritter Satz und Abs. 2 gelten sinngemäß.

§ 45
Ferien und Urlaub

(1) Der Lehrer ist während der Schulferien vom Dienst beurlaubt, soweit nicht besondere Verpflichtungen (Vertretung des Schulleiters, Abhaltung von Prüfungen u. dgl.) entgegenstehen.

(2) An den sonstigen schulfreien Tagen besteht keine Verpflichtung zur Dienstleistung, wenn nicht besondere dienstliche Verhältnisse entgegenstehen.

(3) Der Leiter ist verpflichtet, die ersten und letzten drei Werktage der Hauptferien am Dienstort anwesend zu sein.

(4) Im übrigen hat der Leiter für die Wahrnehmung von unaufschiebbaren Leitungsgeschäften während der Schulferien zu sorgen, wobei er auch die seiner Schule zugewiesenen Lehrer unter tunlicher Berücksichtigung berechtigter Wünsche in möglichst gleichem Maß heranziehen kann.

(5) Der Lehrer kann aus wichtigen dienstlichen Gründen während der Schulferien und der sonstigen schulfreien Tage zur Dienstleistung zurückberufen werden. Sobald es der Dienst gestattet, ist die Rückberufung zu beenden.

(6) § 84 ist auf Lehrer mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Die Pflegefreistellung ist in vollen Unterrichtsstunden zu verbrauchen.
2. Durch den Verbrauch
 a) der Pflegefreistellung nach § 84 Abs. 1 dürfen je Schuljahr nicht mehr als 20 Wochenstunden,
 b) der Pflegefreistellung nach § 84 Abs. 4 dürfen je Schuljahr nicht mehr als 20 weitere Wochenstunden

im Sinne der Verordnung nach § 43 Abs. 2 an Dienstleistung entfallen.

3. Diese Zahl vermindert sich entsprechend, wenn die Wochendienstzeit des Lehrers herabgesetzt oder ermäßigt ist. Die Zahl erhöht sich entsprechend, wenn das Ausmaß der Lehrverpflichtung aus den im § 61 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, in der für Landesbeamte geltenden Fassung, angeführten Gründen überschritten wird.
4. Entfallen durch die Pflegefreistellung Zeiten einer Verwaltungstätigkeit, die in die Lehrverpflichtung einzurechnen ist, so ist jede Stunde als halbe Wochenstunde auf die Höchstdauer nach den Z. 2 und 3 anzurechnen.
5. Bei der Anwendung des § 84 Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 tritt an die Stelle des Kalenderjahres das Schuljahr.

6. § 84 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 8 sind nicht anzuwenden.

6. ABSCHNITT
Dienstpflichten des Beamten

§ 46
Allgemeine Dienstpflichten

Der Beamte ist verpflichtet, seine dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung und der innerdienstlichen Regelungen treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen. Er hat sich hiebei von den Grundsätzen größtmöglicher Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen.

§ 47
Dienstpflichten gegenüber Vorgesetzten

(1) Der Beamte hat seine Vorgesetzten zu unterstützen und ihre Weisungen, soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zu befolgen.

(2) Der Beamte kann die Befolgung einer Weisung ablehnen, wenn die Weisung von einem unzuständigen Organ erteilt worden ist. Er hat die Befolgung der Weisung abzulehnen, wenn sie gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

(3) Hält der Beamte eine Weisung eines Vorgesetzten aus einem anderen Grund für rechtswidrig, so kann er, wenn es sich nicht wegen Gefahr im Verzug um eine unaufschiebbare Maßnahme handelt, vor Befolgung der Weisung seine Bedenken dem Vorgesetzten mitteilen. Solange der Vorgesetzte die Weisung nicht schriftlich wiederholt, gilt sie als zurückgezogen.

§ 48
Dienstpflichten des Vorgesetzten und des Dienststellenleiters

(1) Der Vorgesetzte hat darauf zu achten, daß seine Mitarbeiter ihre dienstlichen Aufgaben gesetzmäßig und in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise erfüllen. Er hat seine Mitarbeiter dabei anzuleiten, ihnen erforderlichenfalls Weisungen zu erteilen, aufgetretene Fehler und Mißstände abzustellen und für die Einhaltung der Dienstzeit zu sorgen. Er hat das dienstliche Fortkommen seiner Mitarbeiter nach Maßgabe ihrer Leistungen zu fördern und ihre Verwendung so zu lenken, daß sie ihren Fähigkeiten weitgehend entspricht. Der Vorgesetzte darf keine gegen strafgesetzliche Bestimmungen verstoßende Weisungen erteilen.

(2) Der Leiter einer Dienststelle oder eines Dienststellenteiles hat außerdem für ein geordnetes Zusammenwirken der einzelnen ihm unterstehenden Organisationseinheiten zum Zweck der Sicherstellung einer gesetzmäßigen Vollziehung sowie einer zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Geschäftsgebarung zu sorgen.

§ 49
Amtsverschwiegenheit

(1) Der Beamte ist zur Verschwiegenheit über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist, gegenüber jedermann, dem er über solche Tatsachen nicht eine amtliche Mitteilung zu machen hat, verpflichtet (Amtsverschwiegenheit).

(2) Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

(3) Eine Ausnahme von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit tritt nur insoweit ein, als ein Beamter für einen bestimmten Fall oder für mehrere gleichartige Fälle von dieser Verpflichtung entbunden wurde. Bei der Entscheidung darüber, ob der Beamte von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu entbinden ist, ist das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen, wobei der Zweck des Verfahrens sowie der dem Beamten allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen sind. Die Entbindung von der Amtsverschwiegenheit kann unter der Voraussetzung ausgesprochen werden, daß die Öffentlichkeit von dem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird.

(4) Im Disziplinarverfahren ist weder der Beschuldigte noch die Disziplinarbehörde oder der Disziplinaranwalt zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 50
Befangenheit

Der Beamte hat sich der Ausübung seines Amtes zu enthalten und seine Vertretung zu veranlassen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen. Bei Gefahr im Verzug hat, wenn die Vertretung durch ein anderes Organ nicht sogleich bewirkt werden kann, auch der befangene Beamte die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen. § 7 AVG und sonstige die Befangenheit regelnde Verfahrensvorschriften bleiben unberührt.

§ 51
Persönliches Verhalten des Beamten

(1) Der Beamte hat in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, daß das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt.

(2) Der Beamte hat die Parteien, soweit es mit den Interessen des Dienstes und dem Gebot der Unparteilichkeit der Amtsführung vereinbar ist, im Rahmen

seiner dienstlichen Aufgaben zu unterstützen und zu informieren (Bürgernähe).

§ 52
Dienstverhinderung

(1) Eine Dienstverhinderung liegt vor, wenn ein Beamter infolge Erkrankung oder aus anderen wichtigen Gründen an der Ausübung seines Dienstes verhindert ist.

(2) Ist ein Beamter an der Ausübung seines Dienstes verhindert (Abs. 1), so hat er dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes und nach Möglichkeit auch der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung dem zuständigen Vorgesetzten unverzüglich zu melden.

(3) Bestehen Zweifel hinsichtlich des Verhinderungsgrundes, so hat der Beamte über Aufforderung des zuständigen Vorgesetzten den Grund für die Dienstverhinderung glaubhaft zu machen und sich über Aufforderung durch die Dienstbehörde einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen (§ 53).

(4) Ist der Beamte durch Krankheit, Unfall oder Gebrechen an der Ausübung seines Dienstes verhindert, so hat er innerhalb eines zumutbaren Zeitraumes dem zuständigen Vorgesetzten eine ärztliche Bescheinigung über den Beginn der Krankheit und nach Möglichkeit über die voraussichtliche Dauer der Dienstverhinderung vorzulegen, wenn er dem Dienst länger als drei Arbeitstage fernbleibt oder der Vorgesetzte oder der Leiter der Dienststelle es verlangt.

(5) Kommt der Beamte den in den Abs. 2 bis 4 festgelegten Verpflichtungen nicht nach, entzieht er sich einer zumutbaren Krankenbehandlung oder verweigert er die zumutbare Mitwirkung an einer ärztlichen Untersuchung, so gilt die Abwesenheit vom Dienst nicht als gerechtfertigt.

§ 53
Ärztliche Untersuchung

(1) Der Beamte hat sich einer Untersuchung durch einen Amtsarzt oder Vertrauensarzt der Dienstbehörde zu unterziehen

1. zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung anläßlich der Pragmatisierung,
2. zur Feststellung der Dienstfähigkeit im Falle der Dienstverhinderung,
3. zur Feststellung der körperlichen und geistigen Eignung für seine Verwendung, wenn berechtigte Zweifel daran bestehen oder
4. zur Feststellung der Dienstunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit aus Anlaß der Ruhestandsversetzung.

(2) Die Dienstbehörde hat die ärztliche Untersuchung zu veranlassen.

(3) Die ärztliche Untersuchung hat, wenn dies zur Abklärung des Falles erforderlich ist, auch eine fachärztliche Begutachtung einzuschließen. Die Kosten dieser Untersuchungen und Begutachtungen trägt das Land Oberösterreich.

§ 54
Meldung strafbarer Handlungen

Wird dem Beamten bei der Ausübung seines Dienstes der Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die von Amts wegen zu verfolgen ist, so hat er dies unverzüglich dem Vorgesetzten zu melden.

§ 55
Sonstige Meldepflichten

Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat der Beamte seiner Dienstbehörde zu melden:

1. Namensänderung,
2. Standesveränderung,
3. jede Veränderung seiner Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit(en),
4. Änderung des Wohnsitzes,
5. Verlust einer für die Ausübung des Dienstes erforderlichen behördlichen Berechtigung oder Befähigung, der Dienstkleidung, des Dienstabzeichens, des Dienstausweises und sonstiger (außer bagatellwertiger) Sachbehelfe,
6. Besitz eines Bescheides nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes,
7. Einberufung zum Zivildienst oder Präsenzdienst.

§ 56
Dienstweg

(1) Der Beamte hat Anliegen, die sich auf sein Dienstverhältnis oder auf seine dienstlichen Aufgaben beziehen, bei seinem Vorgesetzten einzubringen. Dieser hat das Anliegen unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

(2) Von der Einbringung im Dienstweg darf bei Gefahr im Verzug sowie dann abgesehen werden, wenn die Dienstbehörde dies ausdrücklich vorsieht oder wenn die Einhaltung des Dienstweges dem Beamten billigerweise nicht zumutbar ist.

(3) In Dienstrechtsangelegenheiten und in Disziplinarangelegenheiten können ohne Einhaltung des Dienstweges eingebracht werden:
1. Rechtsmittel,
2. Anträge auf Übergang der Entscheidungspflicht,
3. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und
4. Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof.

§ 57
Wohnsitz und Dienstort

(1) Der Beamte hat seinen Wohnsitz so zu wählen, daß er bei der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Aus der Lage seiner Wohnung kann der Beamte, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, keinen Anspruch auf dienstliche Begünstigungen ableiten.

(2) Wenn es die dienstlichen Aufgaben des Beamten erfordern, hat er eine ihm von seiner Dienstbehörde zugewiesene und ihm zumutbare Wohnung (Dienstwohnung) zu beziehen.

(3) Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es erfordern, darf der Beamte auf Anordnung seinen Dienstort oder sein Amtsgebiet nicht verlassen.

§ 58
Nebenbeschäftigung

(1) Nebenbeschäftigung ist jede Beschäftigung, die der Beamte außerhalb seines Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausübt.

(2) Der Beamte darf keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung der Befangenheit in Ausübung seines Dienstes hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.

(3) Der Beamte hat seiner Dienstbehörde jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung unverzüglich zu melden, wenn sie die Schaffung von Einkünften in Geld- oder Güterform bezweckt, die im Kalenderjahr 50 % des Monatsgehaltes eines Landesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, oder im Kalendermonat ein Zwölftel davon übersteigen.

(4) Der Beamte,

1. dessen Wochendienstzeit nach § 67 herabgesetzt worden ist oder
2. der eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c Muterschutzgesetz 1979 (MSchG) bzw. § 13 O.ö. Mutterschutzgesetz 1993 oder nach § 7 O.ö. Eltern-Karenzurlaubsgesetz (O.ö. EKUG) in Anspruch nimmt oder
3. der sich in einem Karenzurlaub befindet,

darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit die Dienstbehörde dies genehmigt. Die Nebenbeschäftigung darf dem Grund der nach Z. 1 bis 3 getroffenen Maßnahme nicht widerstreiten.

(5) Eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts hat der Beamte jedenfalls zu melden.

(6) Die Dienstbehörde hat jede Nebenbeschäftigung zu untersagen, wenn diese den Bestimmungen des Abs. 2 widerspricht.

§ 59
Gutachten

Der Beamte bedarf für die außergerichtliche Abgabe eines Sachverständigengutachtens über Angelegenheiten, die mit seinen dienstlichen Aufgaben im Zusammenhang stehen, der Genehmigung der Dienstbehörde. Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn nach Gegenstand und Zweck des Gutachtens dienstliche Interessen gefährdet werden.

§ 60
Ausbildung und Fortbildung

Der Beamte hat, wenn es die dienstlichen Interessen erfordern, an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, in denen die für die Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, ergänzt und erweitert werden beziehungsweise in denen er die für seine Tätigkeit notwendige praktische Unterweisung erhält.

§ 61
Geschenkannahme

(1) Dem Beamten ist es untersagt, im Hinblick auf seine amtliche Stellung für sich oder einen Dritten ein Geschenk, einen anderen Vermögensvorteil oder einen sonstigen Vorteil zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

(2) Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert gelten nicht als Geschenk im Sinne des Abs. 1.

(3) Ehrengeschenke darf der Beamte entgegennehmen. Er hat den zuständigen Vorgesetzten hievon in Kenntnis zu setzen. Wird die Annahme innerhalb eines Monates untersagt, so ist das Ehrengeschenk zurückzugeben.

§ 62
Dienstkleidung, Dienstabzeichen und sonstige Sachbehelfe

(1) Wenn es dienstliche Interessen erfordern, ist der Beamte im Dienst zum Tragen einer Dienstkleidung oder eines Dienstabzeichens verpflichtet.

(2) Der Beamte hat ihm beigestellte Dienstkleidung, Dienstabzeichen und sonstige Sachbehelfe sorgsam zu behandeln.

§ 63
Pflichten des Beamten des Ruhestandes

(1) Die in § 49 und § 55 Z. 1 bis 4 genannten Pflichten obliegen auch dem Beamten des Ruhestandes.

(2) Hat der Beamte des Ruhestandes das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet, so obliegen ihm außerdem die in § 58 Abs. 3 und 5 und § 59 genannten Pflichten.

7. ABSCHNITT
Dienstzeit, Urlaub

§ 64
Dienstzeit

(1) Der Beamte hat die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden einzuhalten, wenn er nicht vom Dienst befreit oder enthoben oder gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist.

(2) Die regelmäßige Wochendienstzeit des Beamten beträgt 40 Stunden. Die Wochendienstzeit ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse und der berechtigten Interessen der Beamten durch einen Dienstplan möglichst bleibend auf die Tage der Woche aufzuteilen (Normaldienstplan). Soweit nicht zwingende dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, sind Sonntage, gesetzliche Feiertage und Samstage dienstfrei zu halten.

(3) Soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, kann die gleitende Dienstzeit eingeführt werden.

(4) Bei Schicht- oder Wechseldienst ist ein Schicht- oder Wechseldienstplan zu erstellen. Dabei darf die regelmäßige Wochendienstzeit im mehrwöchigen Durchschnitt nicht über- oder unterschritten werden. Schichtdienst ist jene Form der Dienstzeit, bei der aus organisatorischen Gründen an einer Arbeitsstätte der Dienstbetrieb über die Zeit des Normaldienstplanes hinaus aufrechterhalten werden muß und ein Beamter den anderen ohne wesentliche zeitliche Überschneidung an der Arbeitsstätte ablöst. Bei wesentlichen zeitlichen Überschneidungen liegt Wechseldienst vor.

(5) Ist im Rahmen eines Schicht- oder Wechseldienstplanes oder eines Normaldienstplanes regelmäßig an Sonn- und Feiertagen Dienst zu leisten und wird der Beamte zu solchen Sonn- und Feiertagsdiensten eingeteilt, so ist eine entsprechende Ersatzruhezeit festzusetzen. Der Dienst an Sonn- und Feiertagen gilt in diesem Fall als Werktagsdienst. Wird der Beamte während der Ersatzruhezeit zur Dienstleistung herangezogen, so gilt dieser Dienst als Sonntagsdienst.

(6) Für Beamte, in deren Dienstzeit aufgrund der Eigenart des Dienstes regelmäßig oder in erheblichem Umfang Dienstbereitschaft bzw. Wartezeiten fallen und diese durch organisatorische Maßnahmen nicht vermieden werden können, kann durch Verordnung bestimmt werden, daß der Dienstplan eine längere als die in den Abs. 2 und 4 vorgesehene Wochendienstzeit umfaßt (verlängerter Dienstplan).

§ 65
Überstunden

(1) Der Beamte hat auf Anordnung über die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden hinaus Dienst zu versehen (Überstunden). Den auf Anordnung geleisteten Überstunden sind Überstunden gleichzuhalten, wenn

1. der Beamte einen zur Anordnung der Überstunde Befugten nicht erreichen konnte,
2. die Leistung der Überstunde zur Abwehr eines Schadens unverzüglich notwendig war,
3. die Notwendigkeit der Leistung der Überstunde nicht auf Umstände zurückgeht, die von dem Beamten, der die Überstunde geleistet hat, hätten vermieden werden können, und
4. der Beamte diese Überstunde spätestens innerhalb einer Woche nach der Leistung schriftlich meldet; ist der Beamte durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne sein Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, so verlängert sie sich um die Dauer der Verhinderung.

(2) Überstunden sind je nach Anordnung

1. im Verhältnis 1 : 1,5 in Freizeit auszugleichen oder
2. nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder
3. im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

(3) Dem Beamten ist bis zum Ende des auf die Leistung der Überstunden folgenden Monates mitzuteilen, auf welche Überstunden welche der Abgeltungsarten des Abs. 2 angewendet wird. Diese Frist kann mit Zustimmung des Beamten erstreckt werden.

(4) Auf Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach § 69, nach § 15c MSchG bzw. § 13 O.ö. MSchG und nach § 7 O.ö. EKUG ist, soweit sie die volle Wochendienstzeit nicht überschreiten, Abs. 2 nicht anzuwenden. Diese Zeiten sind

1. im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen oder
2. nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

Soweit jedoch Zeiten einer solchen Dienstleistung die volle Wochendienstzeit überschreiten, ist Abs. 2 anzuwenden.

(5) Überstunden außerhalb der Nachtzeit sind vor Überstunden in der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) auszugleichen. Überstunden an Sonn- und Feiertagen sind nicht durch Freizeit auszugleichen.

(6) Ein Freizeitausgleich ist bis zum Ende des sechsten auf die Leistung der Überstunden folgenden Monates zulässig. Soweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, kann die Frist für den Freizeitausgleich auf Antrag des Beamten oder mit dessen Zustimmung erstreckt werden.

(7) Folgende Zeiten gelten jedenfalls nicht als Überstunden:

1. Zeiten einer vom Beamten angestrebten Einarbeitung von Dienstzeit (z.B. im Fall eines Diensttausches oder einer sonstigen angestrebten Verlegung der Zeit der Dienstleistung) und
2. Zeitguthaben aus der gleitenden Dienstzeit bis zu der im betreffenden Dienstplan für die Übertragung in den Nachmonat zulässigen Höhe.

Diese Zeiten sind ausschließlich im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen.

§ 66
Bereitschaft und Journaldienst

(1) Der Beamte kann aus dienstlichen Gründen verpflichtet werden, sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden in einer Dienststelle oder an einem bestimmten anderen Ort aufzuhalten und bei Bedarf oder auf Anordnung seine dienstliche Tätigkeit aufzunehmen (Bereitschaft, Journaldienst).

(2) Soweit es dienstliche Rücksichten zwingend erfordern, kann der Beamte fallweise verpflichtet werden, in seiner dienstfreien Zeit seinen Aufenthalt so zu wählen, daß er jederzeit erreichbar und binnen kürzester Zeit zum Antritt seines Dienstes bereit ist (Rufbereitschaft). Rufbereitschaft gilt nicht als Dienstzeit. Wird ein Beamter im Rahmen einer Rufbereitschaft zum Dienst herangezogen, so gilt die Zeit, während der er Dienst zu versehen hat, als Dienstzeit.

§ 67

Herabsetzung der Wochendienstzeit bis zur Hälfte

(1) Die Wochendienstzeit des Beamten ist auf seinen Antrag zur Pflege
1. eines eigenen Kindes oder
2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend der Beamte und (oder) sein Ehegatte aufkommt,

bis zur Hälfte herabzusetzen.

(2) Die Wochendienstzeit des Beamten kann auf seinen Antrag bis zur Hälfte herabgesetzt werden, wenn:
1. berücksichtigungswürdige Gründe - ausgenommen gesundheitliche Gründe - vorliegen und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen oder
2. dies aus gesundheitlichen Gründen notwendig ist und dadurch die Dienstfähigkeit des Beamten voraussichtlich erhalten bleibt oder
3. dies der Fortbildung des Beamten dient und die Fortbildung im dienstlichen Interesse liegt.

(3) Die Wochendienstzeit darf
1. im Fall des Abs. 1 bis zum Ablauf von sieben Jahren nach der Geburt des Kindes
2. im Fall des Abs. 2 Z. 1 insgesamt für höchstens sechs Jahre,
3. im Fall des Abs. 2 Z. 2 insgesamt für höchstens fünf Jahre,

4. im Fall des Abs. 2 Z. 3 insgesamt für höchstens fünf Jahre,
5. nach Z. 2, 3 und 4 zusammen jedoch insgesamt für höchstens zehn Jahre

herabgesetzt werden.

(4) Die Wochendienstzeit darf nicht herabgesetzt werden, wenn

1. sich der Beamte in den vorangegangenen drei Jahren nicht ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule befunden hat oder
2. der Beamte infolge der Herabsetzung der Wochendienstzeit aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

(5) Der Antrag auf Herabsetzung der Wochendienstzeit ist im Fall des Abs. 2 Z. 2 und 3 spätestens zwei Monate vor dem gewünschten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

§ 68
Diensteinteilung

Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen der Beamte Dienst zu versehen hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten, insbesondere auf die Gründe, die zur Herabsetzung der Wochendienstzeit nach § 67 geführt haben, soweit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.

§ 69
Überschreitung der Wochendienstzeit

Ein Beamter, dessen Wochendienstzeit nach § 67 herabgesetzt worden ist, darf über die für ihn maßgebende Wochendienstzeit hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Bediensteter, dessen Wochendienstzeit nicht herabgesetzt ist, nicht zur Verfügung steht.

§ 70
Vorzeitige Beendigung

(1) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Beamten die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Wochendienstzeit verfügen, wenn
1. der Grund für die Herabsetzung weggefallen ist,
2. das Ausschöpfen der ursprünglich verfügten Dauer der Herabsetzung für den Beamten eine Härte bedeuten würde und
3. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Die Dienstbehörde hat auf Antrag des Beamten die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Wochendienstzeit nach § 67 zu verfügen, wenn der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG bzw. § 13 O.ö. MSchG oder nach § 7 O.ö. EKUG in Anspruch nimmt oder es im Falle des § 67 Abs. 2 der Beamte vorzeitig begehrt.

(3) Zeiten, um die sich dadurch ein ursprünglich vorgesehener Zeitraum der Herabsetzung der Wochendienstzeit nach § 67 Abs. 2 verkürzt, bleiben für eine neuerliche Herabsetzung der Wochendienstzeit gewahrt.

(4) Die Wochendienstzeit ist gemäß § 67 Abs. 1 neuerlich herabzusetzen, wenn die Voraussetzungen dafür wieder gegeben sind.

§ 71
Anspruch auf Erholungsurlaub

(1) Der Beamte hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub.

(2) Der Anspruch auf Erholungsurlaub entsteht in den ersten sechs Monaten des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses mit Beginn des jeweiligen Monates im Ausmaß von je einem Zwölftel des jährlichen Ausmaßes. Nach einer ununterbrochenen Dauer des Dienstverhältnisses von sechs Monaten entsteht der Anspruch in Höhe des noch für das laufende Kalenderjahr gebührenden restlichen Urlaubsausmaßes. Ab dem nachfolgenden Kalenderjahr entsteht der Urlaubsanspruch jeweils mit Jahresbeginn in voller Höhe.

(3) Die Erhöhung des Urlaubsausmaßes nach § 80 (Invalide) bleibt beim Entstehen des Urlaubsanspruches während der ersten sechs Monate des Dienstverhältnisses außer Betracht.

§ 72
Ausmaß des Erholungsurlaubes

(1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr

1. 30 Werktage bei einem Dienstalter von weniger als 25 Jahren
2. 36 Werktagen
 a) bei einem Dienstalter von 25 Jahren,
 b) für den Beamten, der das 51. Lebensjahr vollendet und mindestens zehn Jahre im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegt hat,
 c) für den Beamten, dessen Gehalt zuzüglich der ruhegenußfähigen und der einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Zulagen, in der Verwendungsgruppe C oder einer vergleichbaren Verwendungsgruppe den Betrag des Gehalts der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V, in der Verwendungsgruppe B oder einer vergleichbaren Verwendungsgruppe den Betrag des Gehalts der Gehaltsstufe 4 der Dienstklasse V, in der Verwendungsgruppe A oder einer vergleichbaren Verwendungsgruppe den Betrag des Gehalts der Gehaltsstufe 5 der Dienstklasse V, erreicht hat oder um höchstens S 25,-- unter diesem Betrag liegt.

(2) Gilt für einen Beamten die Fünftagewoche, so ist das Ausmaß des gebührenden Erholungsurlaubes in der Weise umzurechnen, daß anstelle von sechs Werktagen fünf Arbeitstage treten. Ergeben sich bei der Umrechnung Teile von Arbeitstagen, so sind diese auf ganze Arbeitstage aufzurunden.

(3) In den ersten sechs Monaten des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses beträgt das Urlaubsausmaß für jeden begonnen Monat des Dienstverhältnisses ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes; § 71 Abs. 2 zweiter und dritter Satz gilt sinngemäß.

(4) Ändert sich während des laufenden Urlaubsjahres das Beschäftigungsausmaß des Beamten, so ändert sich auch das Ausmaß des noch nicht verbrauchten Erholungsurlaubes entsprechend dem neuen Beschäftigungsausmaß.

(5) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Karenzurlaubes (§§ 82 und 83) einer Suspendierung oder einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst, so gebührt ein Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des Karenzurlaubes, der Suspendierung bzw. der Abwesenheit verkürzten Kalenderjahr entspricht. Wenn jedoch die Suspendierung aufgehoben wird und das Disziplinarverfahren nicht zum Ausspruch einer Disziplinarstrafe führt, gebührt der Erholungsurlaub rückwirkend im ungekürzten Ausmaß.

(6) Stichtag für die Ermittlung des Urlaubsausmaßes ist jeweils der 30. September.

(7) Unter Dienstalter im Sinne des Abs. 1 ist die Zeit zu verstehen, die für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebend ist. Zum Dienstalter zählt für die Ermittlung des Urlaubsausmaßes auch eine vor dem 18. Lebensjahr in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte Zeit. Zeiten, die dem Beamten wegen der Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe nicht angerechnet wurden, sind für den Urlaub in dem Ausmaß anzurechnen, in dem sie in einer niedrigeren Verwendungsgruppe anrechenbar wären. Dem Beamten, der ein abgeschlossenes Hochschulstudium aufweist und einer Verwendungsgruppe angehört, für die die volle Hochschulbildung vorgeschrieben ist, ist die Zeit dieses Studiums für die Bemessung des Urlaubsausmaßes bis zu einem Höchstausmaß von fünf Jahren anzurechnen. Der

für das Studium angerechnete Zeitraum vermindert sich insoweit, als dem Beamten die Zeit des Studiums bei der Feststellung des Dienstalters berücksichtigt wurde.

§ 73
Festlegung des Erholungsurlaubes in Stunden

(1) Die Dienstbehörde kann das Urlaubsausmaß in Stunden bzw. wenn erforderlich in Bruchteilen davon ausdrücken, wenn dies im Interesse des Dienstes geboten ist und den Interessen der Beamten nicht zuwiderläuft.

(2) Das Urlaubsausmaß ist auf der Grundlage von Arbeitstagen zu berechnen. Einem Arbeitstag entsprechen acht Urlaubsstunden. Wenn die Sechstagewoche gilt oder wenn im Falle eines unregelmäßigen Dienstes ein Samstagfeiertag die Zahl der Tage vermindert, an denen der Beamte Dienst zu leisten hat, sind jedoch keine Stunden aufgrund des Samstagfeiertages dazuzurechnen.

(3) Die Stundenzahl (Abs. 1 und 2)
1. erhöht sich entsprechend, wenn der Beamte einem verlängerten Dienstplan unterliegt,
2. vermindert sich entsprechend, wenn die Wochendienstzeit des Beamten nach § 67 herabgesetzt worden ist.

(4) Dem Beamten, dessen Urlaubsausmaß in Stunden ausgedrückt ist, sind für die Zeit seines Erholungsurlaubes so viele Urlaubsstunden bzw. Bruchteile davon als verbraucht anzurechnen, als er in diesem Zeitraum nach dem Dienstplan Dienst zu leisten hätte.

(5) Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Umrechnung des Erholungsurlaubes gemäß Abs. 1 ist ein noch ausstehender Urlaubsrest von Stunden auf Werktage (Arbeitstage) umzurechnen. Ergeben sich bei dieser Umrechnung Bruchteile eines Werktages (Arbeitstages), so ist diser Teil des Erholungsurlaubes weiter nach Stunden zu verbrauchen.

§ 74

Berücksichtigung von Vertragsdienstzeiten und des Erholungsurlaubes aus einem Vertragsdienstverhältnis

(1) Für die Feststellung des erstmaligen Anspruches auf Erholungsurlaub (§ 71 Abs. 3) und für die Berechnung des Urlaubsausmaßes im ersten Kalenderjahr des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses (§ 72 Abs. 3) ist die Zeit eines unmittelbar vorangegangenen Vertragsdienstverhältnisses zum Land Oberösterreich dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis voranzusetzen. Ein Urlaub, der in einem solchen Vertragsdienstverhältnis für dasselbe Kalenderjahr bereits verbraucht wurde, ist auf das dem Beamten gebührende Urlaubsausmaß anzurechnen.

(2) Hat der Beamte aus dem im Abs. 1 genannten Vertragsdienstverhältnis ein Urlaubsguthaben aus früheren Kalenderjahren, so darf er den Erholungsurlaub im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis verbrauchen. Dieser Erholungsurlaub verfällt, wenn er auch bei Fortbestand des Vertragsdienstverhältnisses verfallen wäre.

§ 75

Verbrauch des Erholungsurlaubes

(1) Der Erholungsurlaub kann nur nach Tagen oder nach einem Vielfachen von Tagen, bei stundenweiser Festlegung auch stundenweise bzw., wenn erforderlich auch in Bruchteilen davon gewährt und verbraucht werden.

(2) Die kalendermäßige Festlegung des Erholungsurlaubes ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen vorzunehmen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Soweit nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, hat der Beamte Anspruch, die Hälfte des Erholungsurlaubes ungeteilt zu verbrauchen.

§ 76
Unterbrechung des Erholungsurlaubes und Verhinderung des Urlaubsantrittes

(1) Die kalendermäßige Festlegung des Erholungsurlaubes schließt eine aus besonderen dienstlichen Rücksichten gebotene abändernde Verfügung nicht aus. Der Antritt oder die Fortsetzung des Erholungsurlaubes ist, sobald es der Dienst zuläßt, zu ermöglichen.

(2) Konnte ein Beamter wegen einer solchen abändernden Verfügung den Erholungsurlaub nicht zum festgesetzten Tag antreten, oder ist der Beamte aus dem Urlaub zurückberufen worden, so sind ihm die hiedurch entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen zu ersetzen, soweit sie nicht gemäß § 12 der O.ö. Landesreisegebührenvorschrift zu ersetzen sind. Die Ersatzpflicht umfaßt auch die entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen für die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen (§ 84 Abs. 2), wenn ihnen ein Urlaubsantritt oder eine Fortsetzung des Urlaubes ohne den Beamten nicht zumutbar ist.

§ 77
Verfall des Erholungsurlaubes

(1) Nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist, verfällt die Hälfte des noch nicht verbrauchten Urlaubsanspruchs, der Rest nach Ablauf von drei Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist.

(2) Hat der Beamte einen Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15b und 15d MSchG bzw. §§ 10 bis 12 und 14. O.ö. MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 8 O.ö. EKUG in Anspruch genommen, so wird der Verfallstermin um jenen Zeitraum hinausgeschoben, um den dieser Karenzurlaub das Ausmaß von zehn Monaten übersteigt.

(3) Mit dem Enden des Dienstverhältnisses, der Versetzung oder dem Übertritt des Beamten in den Ruhestand erlischt der Anspruch auf einen allfälligen Urlaubsrest.

§ 78
Vorgriff auf künftige Urlaubsansprüche

Dem Beamten kann bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände auf seinen Antrag der Verbrauch des ganzen oder eines Teiles des im nächsten Kalenderjahr gebührenden Erholungsurlaubes gestattet werden.

§ 79
Erkrankung während des Erholungsurlaubes

(1) Erkrankt ein Beamter während des Erholungsurlaubes, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so sind auf Werktage (Arbeitstage) fallende Tage der Erkrankung, an denen der Beamte durch die Erkrankung dienstunfähig war, auf das Urlaubsausmaß nicht anzurechnen. Ist das Urlaubsausmaß des Beamten in Stunden ausgedrückt, so sind so viele Stunden auf das Urlaubsausmaß nicht anzurechnen, wie der Beamte während der Tage seiner Erkrankung Dienst zu leisten hätte.

(2) Der Beamte hat der Dienststelle, die den Erholungsurlaub festlegt, nach dreitägiger Krankheitsdauer die Erkrankung unverzüglich mitzuteilen. Ist dies aus Gründen, die nicht vom Beamten zu vertreten sind, nicht möglich, so gilt die Mitteilung als rechtzeitig, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird. Beim Wiederantritt des Dienstes hat der Beamte ohne schuldhafte Verzögerung ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers oder der Krankenanstalt über Beginn und Dauer der Dienstunfähigkeit vorzulegen. Kommt der Beamte diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden.

(3) Erkrankt ein Beamter, der während eines Erholungsurlaubes eine dem Erholungszweck des Urlaubes widersprechende Erwerbstätigkeit ausübt, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden, wenn die Erkrankung mit dieser Erwerbstätigkeit in ursächlichem Zusammenhang steht.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten auch für den Beamten, der infolge eines Unfalles dienstunfähig war.

§ 80
Erhöhung des Urlaubsausmaßes für Invalide

(1) Der Beamte hat ab dem der Feststellung folgenden Kalenderjahr Anspruch auf Erhöhung des Urlaubsausmaßes um zwei Werktage, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

1. Bezug einer Rente aufgrund des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, des Opferfürsorgegesetzes oder des Heeresversorgungsgesetzes wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit;
2. Bezug einer Rente als Folge eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit im Dienst einer Gebietskörperschaft;
3. Besitz eines Bescheides gemäß § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes
4. Besitz einer Gleichstellungsbescheinigung gemäß § 13 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, BGBl.Nr. 21, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 55/1958 oder gemäß § 13 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 329/1973.

(2) Das im Abs. 1 genannte Ausmaß von zwei Werktagen erhöht sich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens

1. 30 v.H. auf 3 Werktage,
2. 40 v.H. auf 4 Werktage,
3. 50 v.H. auf 5 Werktage,
4. 60 v.H. auf 6 Werktage.

(3) Der blinde Beamte hat jedenfalls Anspruch auf Erhöhung des Urlaubsausmaßes um sechs Werktage.

§ 81
Sonderurlaub

(1) Dem Beamten kann auf sein Ansuchen aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen oder aus einem sonstigen besonderen Anlaß ein Sonderurlaub gewährt werden.

(2) Für die Zeit des Sonderurlaubes behält der Beamte den Anspruch auf die vollen Bezüge.

(3) Der Sonderurlaub darf nur gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen, und darf die dem Anlaß angemessene Dauer nicht übersteigen.

(4) Sonderurlaub kann auch stundenweise gewährt und verbraucht werden.

§ 82
Karenzurlaub

(1) Dem Beamten kann auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Die Zeit des Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen, soweit in den Besoldungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

(3) Sind für die Gewährung eines Karenzurlaubes andere als private Interessen des Beamten maßgebend oder liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann die Dienstbehörde verfügen, daß die gemäß Abs. 2 mit der Gewährung des Karenzurlaubes verbundenen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang eintreten; dies gilt auch insbesondere für den Dienst bei internationalen Organisationen, bei denen Österreich Mitglied ist.

§ 83
Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes

(1) Dem Beamten ist auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge zu gewähren (Karenzurlaub), wenn er sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmet, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, gewährt wird, und seine Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs. 2), längstens jedoch bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Kindes. Der gemeinsame Haushalt besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

(2) Eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft im Sinne des Abs. 1 liegt vor, solange das behinderte Kind

1. das Alter für den Beginn der allgemeinen Schulpflicht (§ 2 des Schulpflichtgesetzes 1985) noch nicht erreicht hat und ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf oder
2. während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit (§ 15 des Schulpflichtgesetzes 1985) entweder von der allgemeinen Schulpflicht befreit ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf oder
3. nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht und vor Vollendung des 30. Lebensjahres dauernd bettlägerig ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf.

(3) Der Beamte hat den Antrag auf Gewährung des Karenzurlaubes spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(4) Der Beamte hat den Wegfall einer der Voraussetzungen für die Karenzierung (Abs. 1 und 2) innerhalb von zwei Wochen zu melden.

(5) Die Zeit des Karenzurlaubes zur Pflege eines behinderten Kindes gilt als ruhegenußfähige Dienstzeit ist aber für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen, soweit in den Besoldungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

(6) Die Berücksichtigung als ruhegenußfähige Dienstzeit endet mit dem Ende des Kalendermonates, in dem eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 weggefallen sind.

(7) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Beamten die vorzeitige Beendigung des Karenzurlaubes verfügen, wenn
1. der Grund für die Karenzierung weggefallen ist,
2. das Ausschöpfen der ursprünglich verfügten Dauer des Karenzurlaubes für den Beamten eine Härte bedeuten würde und
3. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

§ 84
Pflegefreistellung

(1) Der Beamte hat- unbeschadet des § 81 - Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn er aus einem der folgenden Gründe nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist:
1. wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder
2. wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, aus den Gründen des § 15b Abs. 2 Z. 1 bis 4 MSchG bzw. § 12 Abs. 2 Z. 1 bis 4 O.ö. MSchG für diese Pflege ausfällt.

(2) Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Beamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt.

(3) Die Pflegefreistellung nach Abs. 1 darf im Kalenderjahr das Ausmaß der auf eine Woche entfallenden dienstplanmäßigen Dienstzeit des Beamten nach § 64 Abs. 2 oder 6 oder nach den §§ 67 bis 69 nicht übersteigen.

(4) Darüber hinaus besteht - unbeschadet des § 81 - Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß einer weiteren Woche der im Abs. 3 angeführten Dienstzeit im Kalenderjahr, wenn der Beamte

1. den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 verbraucht hat und
2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Dienstleistung neuerlich verhindert ist.

(5) Die Pflegefreistellung kann tageweise, halbtageweise oder in vollen Stunden in Anspruch genommen werden. Verrichtet der Beamte jedoch Schicht- oder Wechseldienst oder unregelmäßigen Dienst, ist die Pflegefreistellung in vollen Stunden zu verbrauchen.

(6) Ändert sich das Ausmaß der dienstplanmäßigen Wochendienstzeit des Beamten während des Kalenderjahres, so ist die in diesem Kalenderjahr bereits verbrauchte Zeit der Pflegefreistellung in dem Ausmaß umzurechnen, das der Änderung des Ausmaßes der dienstplanmäßigen Wochendienstzeit entspricht. Bruchteile von Stunden sind hiebei auf volle Stunden aufzurunden.

(7) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten einer Pflegefreistellung in einem dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis unmittelbar vorangegangenen vertraglichen Dienstverhältnis zum Land, so ist diese im vertraglichen Dienstverhältnis zum Land bereits verbrauchte Zeit der Pflegefreistellung auf den im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bestehenden Anspruch auf Pflegefreistellung anzurechnen. Hat sich das Ausmaß der auf eine Woche entfallenden dienstplanmäßigen Dienstzeit geändert, ist dabei auch Abs. 6 anzuwenden.

(8) Ist der Anspruch auf Pflegefreistellung erschöpft, so kann zu einem in Abs. 4 genannten Zweck noch nicht verbrauchter Erholungsurlaub ohne vorherige kalendermäßige Festlegung angetreten werden.

§ 85

Dienstbefreiung für Kuraufenthalt

(1) Dem Beamten ist auf Antrag für die Dauer eines Kuraufenthaltes Dienstbefreiung zu gewähren, wenn

1. ein Sozialversicherungsträger oder ein Landesinvalidenamt die Kosten der Kur trägt oder einen Kurkostenbeitrag leistet und
2. die Kur in der Benützung einer Mineralquelle oder eines Moorbades oder im Aufenthalt in einem vorgeschriebenen Klima oder in der therapeutischen Anwendung von kaltem Wasser (sogenannte "Kneipp-Kuren") besteht und ärztlich überwacht wird.

(2) Bei der zeitlichen Einteilung der Dienstbefreiung ist auf zwingende dienstliche Gründe Rücksicht zu nehmen.

(3) Dem Beamten ist auf Antrag auch für die Dauer der Unterbringung in einem Genesungsheim Dienstbefreiung zu gewähren, wenn der Beamte zur völligen Herstellung der Gesundheit von einem Sozialversicherungsträger oder einem Landesinvalidenamt nach einem chirurgischen Eingriff oder nach einer schweren Erkrankung in ein Genesungsheim eingewiesen wird und die Kosten des Aufenthaltes im Genesungsheim vom Landesinvalidenamt oder vom Sozialversicherungsträger getragen werden.

(4) Für den Beamten, der im Ausland bei einer österreichischen Dienststelle oder als Vertreter (Beobachter) Österreichs bei einer zwischenstaatlichen Organisation seinen Dienst versieht, gelten die Voraussetzungen der Abs. 1 und 3 auch dann als erfüllt, wenn nach dem Gutachten eines Sozialversicherungsträgers die medizinischen Voraussetzungen für die Gewährung eines Kuraufenthaltes oder für die Einweisung in ein Genesungsheim vorliegen.

(5) Eine Dienstbefreiung nach Abs. 1 und 3 gilt als eine durch Krankheit verursachte Abwesenheit vom Dienst.

8. ABSCHNITT
Sonstige Rechte des Beamten

§ 86
Bezüge

Der Beamte hat nach Maßgabe besonderer landesgesetzlicher Vorschriften Anspruch auf Bezüge oder Ruhebezüge.

§ 87
Krankenfürsorge für O.ö. Landesbeamte

(1) Das Land hat durch eine Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit für Landesbeamte Krankenfürsorge mindestens in jenem Ausmaß sicherzustellen, das der Gleichwertigkeit im Sinne des § 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (B-KUVG) entspricht. Diese Einrichtung hat die Bezeichnung "Krankenfürsorge für oberösterreichische Landesbeamte" zu führen.

(2) Nähere Bestimmungen über Organisation und Tätigkeit der Krankenfürsorge für oberösterreichische Landesbeamte sowie über den Kreis der Mitglieder sind in einer Satzung so zu regeln, daß die Gleichwertigkeit im Sinne des Abs. 1 für den erfaßten Personenkreis gewährleistet ist.

(3) Die Mittel zur Bestreitung der Aufwendungen der Krankenfürsorge für oberösterreichische Landesbeamte werden durch Beiträge des Dienstgebers und der Dienstnehmer aufgebracht.

(4) Die Höhe des allgemeinen Beitrages ist in der Satzung entsprechend den Anforderungen einer ausreichenden Krankenfürsorge (einschließlich eines angemessenen Maßes an freiwilligen Leistungen) in Prozenten der Beitragsgrundlage festzusetzen.

(5) Die Beitragsgrundlage ist in der Satzung unter Bedachtnahme auf die entsprechende Regelung für die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter festzusetzen. Eine allfällige Höchstbeitragsgrundlage ist jedoch höher

festzusetzen als die für die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter geltende.

(6) Von den Sonderzahlungen sind Sonderbeiträge mit dem gleichen Hundertsatz wie für die allgemeinen Beiträge zu leisten. Hiebei sind die in einem Kalenderjahr fällig werdenden Sonderzahlungen bis zum doppelten Betrag der für Jänner dieses Jahres geltenden Höchstbeitragsgrundlage (Abs. 5) zu berücksichtigen.

(7) Von den nach den Abs. 4 bis 6 festgesetzten Beiträgen entfallen je die Hälfte auf den Dienstgeber und den Dienstnehmer, sofern nicht aufgrund besonderer Umstände für bestimmte Fälle in der Satzung Sonderregelungen getroffen werden.

(8) In der Satzung sind folgende Arten von Beitragszuschlägen festzusetzen:
1. ein Beitragszuschlag des Dienstgebers zur Bestreitung von Auslagen der erweiterten Heilbehandlung und der medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation,
2. ein Beitragszuschlag der Mitglieder oder bestimmter Gruppen von Mitgliedern, wenn dies zur Deckung der Kosten der Krankenfürsorge erforderlich ist.

Für diese Beitragszuschläge gilt Abs. 6 sinngemäß.

(9) Soweit die Kosten der Krankenfürsorge für oberösterreichische Landesbeamte nicht durch Beiträge gedeckt sind, trägt die Kosten das Land.

§ 88
Dienst- und Naturalwohnung

(1) Dem Beamten kann im Rahmen des Dienstverhältnisses eine Dienst- oder Naturalwohnung zugewiesen werden. Dienstwohnung ist eine Wohnung, die der Beamte zur Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben beziehen muß. Naturalwohnung ist jede andere Wohnung.

(2) Die Dienst- oder Naturalwohnung wird durch Bescheid der Dienstbehörde zugewiesen oder entzogen. Durch die Zuweisung wird kein Bestandverhältnis begründet.

(3) Jede bauliche Veränderung der Dienst- oder Naturalwohnung, die sich nicht aus dem gewöhnlichen Gebrauch ergibt, bedarf der Zustimmung der Dienstbehörde.

(4) Die Dienstbehörde kann die Dienst- oder Naturalwohnung entziehen, wenn

1. der Beamte an einen anderen Dienstort versetzt wird oder aus dem Dienststand ausscheidet oder
2. die Benützung zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben des Beamten nicht mehr erforderlich ist oder
3. ein Verhalten gesetzt wird, das einen Kündigungsgrund nach Mietrecht darstellen würde oder
4. die Wohnung auf eine Art verwendet werden soll, die in höherem Maße der Interessen der Verwaltung dient als die gegenwärtige Verwendung oder
5. der Beamte die Dienst- oder Naturalwohnung oder Teile derselben dritten Personen überlassen hat.

(5) Ist eine Dienst- oder Naturalwohnung entzogen worden, so hat sie der Beamte innerhalb der ortsüblichen Frist zu räumen. Die Räumungsfrist kann, wenn es das dienstliche Interesse erfordert, bis auf einen Monat herabgesetzt werden. Eine Verlängerung der Räumungsfrist bis auf insgesamt ein Jahr ist zulässig, wenn der Beamte glaubhaft macht, daß es ihm nicht gelungen ist, innerhalb der Räumungsfrist eine andere Wohnmöglichkeit zu erhalten.

(6) Die Abs. 2 bis 5 gelten sinngemäß auch für die Grundstücke, Hausgärten, Garagen und Abstellplätze, es sei denn, daß für die Benützung eine privatrechtliche Vereinbarung maßgebend ist.

(7) Die Dienstbehörde kann dem Beamten, der an einen anderen Dienstort versetzt wurde, dem Beamten des Ruhestandes oder den Hinterbliebenen des Beamten, die mit diesem bis zu dessen Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, so lange die tatsächliche Benützung der Naturalwohnung gestatten, als

diese nicht für einen Beamten des Dienststandes dringend benötigt wird. Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3 bis 6 gelten sinngemäß.

9. ABSCHNITT
Verwendung des Beamten

§ 89
Aufgaben

(1) Jeder Beamte, der nicht vom Dienst freigestellt, außer Dienst gestellt oder suspendiert ist, ist in einer Dienststelle mit der Wahrnehmung von Aufgaben zu betrauen, die grundsätzlich seiner Verwendungsgruppe und Dienstklasse entsprechen.

(2) Mit seiner Zustimmung und wenn er die Eignung hiefür aufweist, kann der Beamte zur Besorgung von Aufgaben herangezogen werden, die regelmäßig von Beamten einer höheren Verwendungsgruppe oder einer höheren Dienstklasse ausgeübt werden, falls entsprechend eingestufte, für diese Verwendung geeignete Beamte nicht zur Verfügung stehen.

(3) Der Beamte ist verpflichtet, vorübergehend auch Aufgaben zu besorgen, die nicht zu den Dienstverrichtungen der betreffenden Dienstklasse oder Verwendungsgruppe gehören, wenn es im Interesse des Dienstes notwendig ist.

(4) Der Beamte ist verpflichtet, die in seinen Aufgabenkreis fallenden Dienstleistungen innerhalb der Grenzen des Landes Oberösterreich sowie bei allen Dienststellen des Landes zu verrichten.

§ 90

Nebentätigkeit

(1) Dem Beamten können ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben, die ihm nach diesem Landesgesetz obliegen, noch weitere Tätigkeiten für das Land in einem anderen Wirkungskreis übertragen werden.

(2) Eine Nebentätigkeit liegt auch vor, wenn der Beamte auf Veranlassung seiner Dienstbehörde eine Funktion in Organen einer juristischen Person des privaten Rechts, deren Anteile ganz oder teilweise im Eigentum des Landes stehen, oder in Organen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ausübt.

(3) Der Beamte,

1. dessen Wochendienstzeit nach den § 67 herabgesetzt worden ist, oder
2. der eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG bzw. § 13 O.ö.MSchG oder nach § 7 O.ö. EKUG in Anspruch nimmt, oder
3. der sich in einem Karenzurlaub befindet,

darf eine Nebentätigkeit nur ausüben, wenn und insoweit die Dienstbehörde dies genehmigt. Die Nebentätigkeit darf dem Grund der nach Z. 1 bis 3 getroffenen Maßnahme nicht widerstreiten.

(4) Soweit für diese Nebentätigkeit nicht Bestimmungen eines anderen Landesgesetzes oder Bundesgesetzes oder eines privatrechtlichen Vertrages maßgeblich sind, kann dem Beamten eine gesonderte Entschädigung gewährt werden, die im Einzelfall unter Bedachtnahme auf den Umfang (insbesonders außerhalb der Regeldienstzeit) und die Bedeutung der Nebentätigkeit festzusetzen ist.

§ 91
Dienstzuteilung

(1) Eine Dienstzuteilung liegt vor, wenn der Beamte vorübergehend einer anderen Dienststelle zur Dienstleistung zugewiesen wird und für die Dauer dieser Zuweisung mit Aufgaben dieser Dienststelle betraut wird.

(2) Eine Dienstzuteilung ist nur aus dienstlichen Gründen zulässig. Sie darf ohne schriftliche Zustimmung des Beamten höchstens für die Dauer von insgesamt 90 Tagen in einem Kalenderjahr ausgesprochen werden.

(3) Eine darüber hinausgehende Dienstzuteilung ist ohne Zustimmung des Beamten zulässig
1. wenn der Dienstbetrieb auf andere Weise nicht aufrechterhalten werden kann, bis zur Dauer von einem Jahr, oder
2. zum Zweck einer Ausbildung.

(4) Bei einer Dienstzuteilung ist auf die bisherige Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen, bei einer Dienstzuteilung an einen anderen Dienstort außerdem auf seine persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse.

(5) Die Abs. 2 bis 4 sind auch bei einer Verwendung in einer Außenstelle, die außerhalb des Dienstortes liegt, anzuwenden.

§ 92
Versetzung

(1) Eine Versetzung liegt vor, wenn der Beamte nicht nur vorübergehend (§ 91) einer anderen Dienststelle zur Dienstleistung zugewiesen wird.

(2) Eine Versetzung von Amts wegen ist zulässig, wenn ein wichtiges dienstliches Interesse daran besteht. Während des provisorischen Dienstverhältnisses ist eine Versetzung auch ohne ein wichtiges dienstliches Interesse zulässig.

(3) Bei einer Versetzung an einen anderen Dienstort von Amts wegen ist auf die persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse des Beamten Bedacht zu nehmen. Eine Versetzung ist unzulässig, wenn sie für den Beamten einen wesentlichen wirtschaftlichen Nachteil bedeuten würde und ein anderer geeigneter Beamter, bei dem dies nicht der Fall ist, zur Verfügung steht.

(4) Ist die Versetzung des Beamten von Amts wegen in Aussicht genommen, so ist er davon schriftlich unter Bekanntgabe seiner neuen Dienststelle und Verwendung mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihm freisteht, gegen die beabsichtigte Maßnahme binnen zwei Wochen nach Zustellung Einwendungen vorbringen. Werden innerhalb dieser Frist keine Einwendungen vorgebracht, so gilt dies als Zustimmung zur Versetzung.

(5) Die Versetzung ist mit Bescheid zu verfügen.

§ 93
Verwendungsänderung

(1) Die Abberufung des Beamten von seiner bisherigen Verwendung unter Zuweisung einer neuen Verwendung ist einer Versetzung gleichzuhalten, wenn
1. durch die neue Verwendung in der Laufbahn des Beamten eine Verschlechterung zu erwarten ist, oder
2. die neue Verwendung der bisherigen Verwendung des Beamten nicht mindestens gleichwertig ist.

(2) Einer Versetzung ist ferner die Abberufung des Beamten von seiner bisherigen Verwendung ohne gleichzeitige Zuweisung einer neuen Verwendung gleichzuhalten.

(3) Abs. 1 gilt nicht für die Zuweisung einer vorübergehenden Verwendung, soweit ihre Dauer 90 Kalendertage nicht übersteigt. Abs. 1 gilt ferner nicht für die Beendigung der vorläufigen Ausübung einer höheren Verwendung zur Vertretung eines an der Dienstausübung verhinderten oder zur provisorischen Führung der Funktion an Stelle des aus dieser Funktion ausgeschiedenen Beamten.

(4) Endet der Zeitraum einer befristet zugeordneten leitenden Funktion im Sinne des § 8 bzw. § 12 des O.ö. Objektivierungsgesetzes 1990, LGBl.Nr. 96, ohne Weiterbestellung und verbleibt der Beamte im Dienststand, so ist er auf einen mindestens gleichwertigen Dienstposten zu ernennen wie den, welchen er vor seiner Betrauung mit der leitenden Funktion innehatte.

(5) Unterbleibt eine solche Ernennung, so gilt er als auf einen gleichwertigen Dienstposten wie den, welchen er unmittelbar vor seiner Betrauung mit der leitenden Funktion im Sinne des § 8 bzw. § 12 des O.ö. Objektivierungsgesetzes 1990 innehatte, ernannt.

§ 94
Entsendung

(1) Die Dienstbehörde kann den Beamten mit seiner Zustimmung zu einer Einrichtung im Inland oder im Ausland entsenden.

(2) Der Beamte kann im Sinn des Abs. 1
1. zu Ausbildungszwecken oder
2. als zugeteilter Bediensteter oder
3. als Nationaler Experte

entsendet werden.

(3) Für die Dauer einer solchen Entsendung gilt die betreffende Einrichtung als Dienststelle.

(4) Sofern der Beamte für die Tätigkeit, zu der er entsandt worden ist, oder im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit Zuwendungen von Dritten erhält, hat er diese dem Land Oberösterreich abzuführen.

§ 95
Verwendungsbeschränkungen

(1) Sind für die Ausübung einer Tätigkeit Erfordernisse vorgeschrieben, so darf der Beamte, der diese Erfordernisse nicht erfüllt, zu dieser Tätigkeit nur herangezogen werden, wenn von der Nichterfüllung dieser Erfordernisse nach diesem Landesgesetz Nachsicht erteilt werden kann und die Ausübung der Tätigkeit nicht nach anderen Rechtsvorschriften unzulässig ist.

(2) Beamte, die miteinander verheiratet sind, die zueinander in einem Wahlkindschaftsverhältnis stehen oder die miteinander in auf- oder absteigender Linie oder bis einschließlich zum dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht in folgenden Naheverhältnissen verwendet werden:

1. Weisungs- oder Kontrollbefugnis des einen gegenüber dem anderen Beamten,
2. bei der Verrechnung oder Geld- oder Materialgebarung.

(3) Ausnahmen von den Verwendungsbeschränkungen des Abs. 2 können genehmigt werden, wenn aus besonderen Gründen eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nicht zu befürchten ist.

§ 96
Verwendungsbeschränkung für EWR-Bürger

Beamte, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, dürfen nicht auf Arbeitsplätzen verwendet werden, die ein Verhältnis besonderer Verbundenheit sowie die Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten voraussetzen, die der österreichischen Staatsbürgerschaft zugrundeliegen. Solche Verwendungen sind insbesondere jene, die

1. die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Besorgung hoheitlicher Aufgaben oder
2. die Wahrnehmung allgemeiner Belange des Staates beinhalten.

10. ABSCHNITT
Dienstbeurteilung

§ 97
Allgemeines

(1) Beamte der Dienstklasse I der Verwendungsgruppe E, D und C, der Dienstklasse II der Verwendungsgruppe B, der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe A sowie alle im provisorischen Dienstverhältnis befindlichen Beamten und jene Beamten, deren letzte Gesamtbeurteilung nicht mindestens auf "gut" lautet, sind alljährlich für das vergangene Kalenderjahr zu beurteilen.

(2) Beamte der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe E, der Dienstklasse IV der Verwendungsgrupp D, der Dienstklasse V der Verwendungsgruppe C, der Dienstklasse VII der Verwendungsgruppe B und der Dienstklassen VIII und IX der Verwendungsgruppe A sowie die nicht zu diesem Personenkreis gehörenden Beamten, hinsichtlich derer die Zuständigkeit zur Abfassung der Dienstbeschreibung im § 101 Abs. 2 Z. 4, 5 und 6 geregelt ist, sind nur in den Fällen - und zwar für das jeweils letzte Kalenderjahr - zu beurteilen, in denen die Dienstbeurteilung für eine dienstrechtliche Maßnahme von Bedeutung ist.

(3) Die übrigen Beamten sind alle drei Jahre für das letzte Kalenderjahr zu beurteilen. Beamte der Verwendungsgruppe C sind in der Dienstklasse IV, Beamte der Verwendungsgruppe B in der Dienstklasse VI und Beamte der Verwendungsgruppe A in der Dienstklasse VII nur einmal zu beurteilen. Die Bestimmungen der Abs. 4 und 5 bleiben unberührt.

(4) Beamte, die nicht für jedes Kalenderjahr zu beurteilen sind (Abs. 2 und 3), sind zusätzlich für das Kalenderjahr zu beurteilen, für das die Dienstbehörde eine Feststellung nach § 10 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte geltenden Fassung benötigt oder für das die Dienstbehörde eine Feststellung, ob die Gesamtbeurteilung gegenüber der letzten zu ändern sei, für notwendig hält.

(5) Der Beamte ist auf seinen Antrag zu beurteilen, wenn er geltend macht, daß für ein Kalenderjahr, für das er nach den Abs. 2 und 3 nicht zu beur-

teilen ist, eine bessere als die letzte Gesamtbeurteilung angemessen sei. Der Antrag ist bis spätestens 31. Jänner des auf dieses Kalenderjahr folgenden Jahres im Dienstwege einzubringen; der Beamte hat anzugeben, in welchen Punkten der Dienstbeschreibung (§ 101) er eine Abänderung begehrt, die zu einer anderen Gesamtbeurteilung führen könnte.

(6) Werden dienst- und besoldungsrechtliche Vorschriften geändert, so kann der Beamte innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Änderung eine Dienstbeurteilung beantragen, wenn diese für die Anwendung der geänderten dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften auf den Beamten von Bedeutung ist. Mit Ausnahme der Frist ist auf diesen Antrag Abs. 5 sinngemäß anzuwenden.

(7) Bei Vorliegen eines besonderen Anlasses kann die Dienstbehörde abweichend von den Abs. 1 bis 6 auch für eine Kalenderhalbjahr ein Dienstbeurteilungsverfahren einleiten; unter denselben Voraussetzungen hat sie ein solches auf Antrag des Beamten einzuleiten.

§ 98
Durchführung der Dienstbeurteilung

(1) Die Durchführung der Dienstbeurteilung obliegt der Dienstbehörde, soweit im Abs. 2 nichts anderes vorgesehen ist.

(2) Zur Durchführung der Dienstbeurteilung in den Fällen des § 103 Abs. 3 und 4 und des § 104 werden beim Amt der Landesregierung eine Dienstbeurteilungskommission und eine Dienstbeurteilungsoberkommission errichtet.

(3) Die Dienstbeurteilungskommission besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und der erforderlichen Anzahl von weiteren Mitgliedern (§ 100). Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Dienstbeurteilungskommission sind von der Landesregierung aus dem Kreis der definitiven Landesbeamten mit Wirkung vom 1. Jänner eines Kalenderjahres für die Dauer von drei Jahren zu bestellen; vor der Bestellung jener Mitglieder, die im Sinne des § 100 Abs. 1 der beruflichen Vertretung der Landesbeamten angehören müssen, hat die Landesregierung die berufliche

Vertretung der Landesbeamten zu hören und ihr Gelegenheit zur Erstattung von Vorschlägen zu geben. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen rechtskundig sein.

(4) Die Dienstbeurteilungsoberkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder sind von der Landesregierung mit Wirkung vom 1. Jänner eines Kalenderjahres für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Gleichzeitig hat die Landesregierung ein Mitglied als Vorsitzenden zu bestimmen und für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder müssen definitive Landesbeamte sein. Zwei Mitglieder und deren Ersatzmitglieder müssen der beruflichen Vertretung der Landesbeamten angehören. Vor der Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder hat die Landesregierung die berufliche Vertretung der Landesbeamten zu hören und ihr Gelegenheit zur Erstattung von Vorschlägen für die Bestellung von zwei Mitgliedern und deren Ersatzmitglieder zu geben. Der Vorsitzende, das für diesen bestellte Ersatzmitglied und wenigstens zwei weitere Mitglieder sowie deren Ersatzmitglieder müssen rechtskundig sein.

§ 99
Mitglieder der Dienstbeurteilungskommission und der Dienstbeurteilungsoberkommission

(1) Die Mitglieder der Dienstbeurteilungskommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Dienstbeurteilungsoberkommission sein.

(2) Zu Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) der Dienstbeurteilungskommission bzw. Dienstbeurteilungsoberkommission (im folgenden: Kommissionen) dürfen nicht bestellt werden:

1. Beamte, über die rechtskräftig eine Disziplinarstrafe verhängt worden ist, solange diese im Standesausweis nicht gelöscht ist;
2. Beamte, deren Mitgliedschaft nach den Bestimmungen der Abs. 3 bzw. 4 ruhen oder enden würde;

3. Beamte, deren letzte Gesamtbeurteilung nicht auf "ausgezeichnet" lautet.

(3) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) zu den Kommissionen ruht in den Fällen

1. der Betrauung mit Personalangelegenheiten des zu Beurteilenden,
2. der Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen eines Dienstvergehens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß,
3. der Suspendierung vom Dienst,
4. der Außerdienststellung,
5. der Erteilung eines Urlaubes von mehr als drei Monaten und
6. der Ableistung des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes.

(4) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) zu den Kommissionen endet mit

1. dem Ablauf der Bestellungsdauer,
2. der Beendigung des Dienstverhältnisses,
3. der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe,
4. der Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand,
5. dem Übertritt in den dauernden Ruhestand sowie
6. der Austrittserklärung (§ 15).

(5) Scheiden Mitglieder (Ersatzmitglieder) während ihrer Funktionsdauer aus einer Kommission aus, so sind, falls erforderlich, für den Rest der Funktionsdauer neue Mitglieder (Ersatzmitglieder) zu bestellen.

(6) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kommissionen sind in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig.

(7) Alle zur Mitwirkung im Dienstbeurteilungsverfahren berufenen Beamten haben bei Ausübung ihrer Funktion strenge Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit und Verschwiegenheit zu beobachten. Die Kommissionen haben insbesondere auch auf die möglichste Gleichmäßigkeit in der Beurteilung der Beamten bedacht zu sein.

(8) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kommissionen sind berechtigt, unmittelbar vor den Sitzungen in die Beurteilungsunterlagen Einsicht zu nehmen.

(9) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kommissionen haben Anspruch auf Funktionsgebühren. Die Funktionsgebühren sind von der Landesregierung nach Maßgabe der Art und des Ausmaßes der Aufgaben festzusetzen.

(10) Geschäftsstelle der Kommissionen ist das Amt der Landesregierung. Die Geschäftsstelle hat für die Sitzungen der Kommissionen und Senate (§ 100) Protokollführer beizustellen. Die Protokollführer haben Anspruch auf Funktionsgebühren. Der zweite Satz des Abs. 9 gilt sinngemäß.

§ 100
Entscheidung, Senate

(1) Die Dienstbeurteilungskommission entscheidet in Senaten, die aus drei Mitgliedern bestehen, von denen eines den Vorsitz führt. Der Vorsitzende muß rechtskundig sein; ein Mitglied muß der beruflichen Vertretung der Landesbeamten angehören.

(2) Die Landesregierung hat für die Dauer der Funktionsperiode der Dienstbeurteilungskommission die Senate zusammenzusetzen und die Geschäfte unter den Senaten zu verteilen. Die Zusammensetzung der Senate und die Verteilung der Geschäfte hat unter Bedachtnahme auf die Zugehörigkeit der Beamten zu den verschiedenen Verwendungsgruppen und Verwendungen so zu erfolgen, daß die Senate nach ihrer Zusammensetzung zur Durchführung der ihnen übertragenen Geschäfte geeignet sind. Zugleich ist für jeden Senat der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die Reihenfolge zu bestimmen, in der die übrigen Kommissionsmitglieder bei Verhinderung eines Senatsmitgliedes in den Senat eintreten.

(3) Die Mitglieder eines Senates dürfen nicht Beamte einer niedrigeren Verwendungsgruppe sein als die Beamten, die vom Senat zu beurteilen sind. Jedes Mitglied der Kommission kann mehreren Senaten angehören. Das die Dienstbeschreibung verfassende Organ (§ 101 Abs. 2) und die Leiter der im Dienstweg eingeschalteten Dienststellen (§ 101 Abs. 6) können den Sitzungen zur Auskunftserteilung beigezogen werden.

(4) Die Senate fassen ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(5) Teilen sich die Stimmen in mehr als zwei verschiedene Meinungen, so daß keine dieser Meinungen die erforderliche Mehrheit für sich hat, so hat der Vorsitzende zu versuchen, ob sich durch Teilung der Fragen und Wiederholung der Umfrage eine absolute Mehrheit erzielen läßt. Bleibt dieser Versuch erfolglos, so werden die dem zu beurteilenden Beamten nachteiligsten Stimmen den zunächst minder nachteiligen so lange zugezählt, bis sich eine absolute Stimmenmehrheit ergibt.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 4 und 5 gelten für die Dienstbeurteilungsoberkommission sinngemäß.

§ 101
Dienstbeschreibung als Grundlage für die Dienstbeurteilung

(1) Als Grundlage für die Dienstbeurteilung ist eine mit der erforderlichen Begründung versehene Dienstbeschreibung zu verfassen, welche auf die nach § 102 Abs. 1 und 2 bei der Dienstbeurteilung zu berücksichtigenden Umstände abzustellen ist.

(2) Die Abfassung der Dienstbeschreibung obliegt
1. dem Dienststellenleiter, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt;
2. dem technischen Leiter der Agrarbezirksbehörde für die dieser Behörde zugeteilten Beamten des agrartechnischen Dienstes;
3. dem ärztlichen Leiter der Krankenanstalt für die Ärzte und Apotheker und das medizinisch-technische Personal; dem Pflegedienstleiter für das Pflegepersonal (einschließlich der Hebammen); dem Verwaltungsleiter der Krankenanstalt für das übrige Personal;
4. dem Landesbaudirektor für die Abteilungsleiter der Abteilungsgruppe Landesbaudirektion;

5. dem Landesamtsdirektor für die übrigen Abteilungsleiter des Amtes der Landesregierung, die Bezirkshauptmänner, die Amtsvorstände und die technischen Leiter der Agrarbezirksbehörden;
6. dem Leiter der unmittelbar übergeordneten Dienststelle für die Leiter der Anstalten, Betriebe und sonstigen Einrichtungen des Landes.

(3) War der Beamte während des Jahres, für das die Dienstbeschreibung zu verfassen ist, bei zwei oder mehreren Dienststellen zum Dienst zugewiesen oder hat der Beamte während dieses Jahres verschiedene Funktionen bekleidet, so hat jenes Organ die Dienstbeschreibung zu verfassen, welches nach den Voraussetzungen am Ende des Jahres, für das die Dienstbeschreibung gilt, nach den Bestimmungen des Abs. 2 hiezu berufen ist. Die übrigen für eine Dienstbeschreibung in Betracht kommenden Organe haben die für die Dienstbeschreibung maßgebenden Umstände dem beschreibenden Organ auf dessen Ersuchen zur Kenntnis zu bringen. Dieses Ersuchen ist jedenfalls dann zu stellen, wenn die Dienstzuteilung zu einer anderen Dienststelle oder die Ausübung der anderen Funktion über drei Monate gedauert hat. Diese Bestimmungen sind sinngemäß im Falle der Versetzung eines Beamten anzuwenden.

(4) Tritt in der Person des für die Dienstbeschreibung zuständigen Organs ein Wechsel ein, so hat das bisher für die Dienstbeschreibung zuständige Organ alle für die Dienstbeschreibung maßgebenden Umstände aus dem Beschreibungszeitraum seinem Nachfolger zur Kenntnis zu bringen. Ist dies nicht möglich, so hat das für die Dienstbeschreibung zuständige Organ alle für die Dienstbeschreibung maßgebenden Umstände zu erkunden.

(5) Ist das für die Dienstbeschreibung zuständige Organ verhindert, so hat die Dienstbeschreibung der Vertreter des Organs, das die Dienstbeschreibung durchzuführen gehabt hätte, zu verfassen. Ist das für die Dienstbeschreibung zuständige Organ verhindert und ist eine Dienstbeschreibung für dessen Vertreter zu verfassen, so gelten Abs. 2 Z. 4 bis 6 sinngemäß.

(6) Die Dienstbeschreibung ist im Dienstweg bis spätestens 15. Februar des dem Kalenderjahr, für das die Dienstbeurteilung erfolgen soll, folgenden Jahres, in den Fällen des § 97 Abs. 4 und 5 aber ohne unnötigen Aufschub, an die Dienstbehörde zu leiten. Die Leiter der im Dienstweg eingeschalteten

Dienststellen haben sich über die Dienstbeurteilung - im Falle einer abweichenden Meinung mit Angabe der Gründe - zu äußern.

(7) Das für die Dienstbeschreibung zuständige Organ hat vor Weiterleitung der Dienstbeschreibung an die Dienstbehörde diese in Durchschrift dem Beamten zur Kenntnis zu bringen, sie mit ihm zu besprechen und ihm Gelegenheit zu geben, binnen einer Woche zur Dienstbeschreibung Stellung zu nehmen.

(8) Hat bei alljährlich zu beurteilenden Beamten das für die Dienstbeschreibung zuständige Organ festgestellt, daß keine Änderung gegenüber der letzten Dienstbeschreibung eingetreten ist, so kann sich die Dienstbeschreibung auf einen Hinweis auf die letzte Dienstbeschreibung beschränken; ein solcher Hinweis ist jedoch nur zweimal nacheinander zulässig.

(9) Dienstbeschreibung und Dienstbeurteilung haben - unbeschadet der Bestimmungen des § 97 Abs. 4 - zu entfallen, wenn der Beamte in einem der Dienstbeschreibung unterliegenden Kalenderjahr länger als sechs Monate keinen Dienst bei derselben Dienststelle versehen hat. In diesem Falle ist der Beamte für jenes nächstfolgende Kalenderjahr zu beschreiben und zu beurteilen, in dem die Voraussetzungen für den Entfall der Dienstbeschreibung und Dienstbeurteilung nicht gegeben sind. Der Dienstbeurteilungskommission ist an Stelle der Dienstbeschreibung ein Bericht über den Entfall derselben vorzulegen.

(10) Von einer Dienstbeschreibung und Dienstbeurteilung ist weiters Abstand zu nehmen, wenn sich die Dienstleistung des Beamten ausschließlich aus nicht in seinem Verschulden gelegenen Gründen vorübergehend verschlechtert hat. Der zweite und der dritte Satz des Abs. 9 gelten in diesem Falle sinngemäß.

(11) Das zur Dienstbeschreibung zuständige Organ hat den Beamten, dessen Dienstleistung in einer die Dienstbeschreibung beeinflussenden Weise nachgelassen hat, nachweislich zu ermahnen.

(12) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Abteilungen und sonstigen Gliederungen des Amtes der Landesregierung, die Bezirkshauptmann-

schaften und die Agrarbezirksbehörden sowie die Anstalten, Betriebe und sonstigen Einrichtungen des Landes, die nach ihrem organisatorischen Aufbau eine verwaltungs- oder betriebstechnische Einheit darstellen.

§ 102
Gesamtbeurteilung

(1) Bei der Gesamtbeurteilung sind zu berücksichtigen:

1. die fachlichen Kenntnisse, insbesondere der zur Amtsführung notwendigen Vorschriften;
2. die Fähigkeiten und die Auffassung;
3. Fleiß, Ausdauer, Gewissenhaftigkeit, Verläßlichkeit, Verantwortungsbewußtsein und Arbeitstempo;
4. die Bereitschaft zur Fortbildung;
5. Bewährung im Parteienverkehr und Außendienst;
6. Ausdrucksfähigkeit (schriftlich und mündlich) in der deutschen Sprache und, sofern es für den Dienst erforderlich ist, die Kenntnis von Fremdsprachen;
7. Verhalten im Dienst, insbesondere Benehmen gegenüber Vorgesetzten und Mitarbeitern, sowie Verhalten außerhalb des Dienstes, sofern Rückwirkungen auf den Dienst eintreten;
8. bei Beamten, die sich auf einem leitenden Dienstposten befinden oder deren Berufung auf einen solchen Posten in Frage kommt, die Eignung hiezu;
9. Bewährung als Vorgesetzter;
10. Erfolg der Verwendung;

(2) Besondere für die Dienstbeurteilung entscheidende Umstände sind ausdrücklich anzuführen.

(3) Die Gesamtbeurteilung hat zu lauten:

1. ausgezeichnet, bei hervorragenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen;

2. sehr gut, bei überdurchschnittlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen;
3. gut, bei durchschnittlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen;
4. entsprechend, wenn das zur ordnungsgemäßen Versehung des Dienstes unerläßliche Mindestmaß an Leistung ständig erreicht wird;
5. nicht entsprechend, wenn das zur ordnungsgemäßen Versehung des Dienstes unerläßliche Mindestmaß an Leistung nicht erreicht wird.

(4) Lautet die Gesamtbeurteilung mindestens auf "gut", so gilt die für den Eintritt der Zeitvorrückung erforderliche Durchschnittsleistung als erbracht.

(5) Ist gegen den Beamten wegen eines in den Beurteilungszeitraum fallenden Verhaltens ein Disziplinarverfahren wegen Verdachtes eines Dienstvergehens eingeleitet worden, so kann das Verfahren vor der Dienstbeurteilungskommission bis zur rechtskräftigen Beendigung des Disziplinarverfahrens unterbrochen werden, wenn dies für die Dienstbeurteilung von Bedeutung ist.

§ 103
Mitteilung an den Beamten

(1) Die Dienstbehörde hat aufgrund der Dienstbeschreibung und der allfälligen Stellungnahmen sowie erforderlichenfalls sonstiger Erhebungen dem Beamten binnen drei Monaten schriftlich mitzuteilen, welche Gesamtbeurteilung sie für gerechtfertigt hält. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag des Einlangens der Dienstbeschreibung bei der Dienstbehörde.

(2) Die Mitteilung der Dienstbehörde gemäß Abs. 1 ist kein Bescheid. Die mitgeteilte Gesamtbeurteilung wird endgültig:
1. wenn die Dienstbehörde der vom Beamten beantragten Gesamtbeurteilung Rechnung trägt;
2. in den übrigen Fällen, wenn der Beamte nicht innerhalb der vorgesehenen Frist die Dienstbeurteilungskommission anruft.

(3) Ist der Beamte mit der von der Dienstbehörde mitgeteilten Gesamtbeurteilung nicht einverstanden, so steht ihm das Recht zu, binnen zwei Wochen

nach Zustellung dieser Mitteilung bei der Dienstbeurteilungskommission einen Antrag auf Festsetzung der Gesamtbeurteilung einzubringen.

(4) Hält die Dienstbehörde die im Abs. 1 genannte Frist nicht ein, so hat der Beamte das Recht, nach Ablauf dieser Frist bei der Dienstbeurteilungskommission einen Antrag auf Festsetzung der Gesamtbeurteilung einzubringen.

§ 104
Berufung an die Dienstbeurteilungsoberkommission

(1) Gegen Bescheide der Dienstbeurteilungskommission können sowohl der Beamte als auch die Dienstbehörde Berufung an die Dienstbeurteilungsoberkommission erheben. Gegen Bescheide der Dienstbeurteilungsoberkommission ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(2) Im Falle der Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Dienstbeurteilungsoberkommission ist § 73 Abs. 2 und 3 AVG nicht anzuwenden.

§ 105
Entlassung wegen mangelnden Arbeitserfolges

Der Beamte, dessen Dienstbeurteilung durch zwei aufeinanderfolgende Kalenderjahre auf "nicht entsprechend" gelautet hat, ist mit Rechtskraft der Dienstbeurteilung für das zweite Kalenderjahr entlassen. Der Rechtskraft der Dienstbeurteilung ist die Endgültigkeit des Beurteilungsergebnisses im Sinne des § 103 Abs. 2 gleich zu halten.

11. ABSCHNITT
Ruhestand

§ 106
Übertritt in den Ruhestand

Der Landesbeamte tritt mit Ablauf des Jahres, in welchem er das 65. Lebensjahr vollendet, von Gesetzes wegen in den Ruhestand.

§ 107
Versetzung in den Ruhestand auf Antrag oder von Amts wegen

(1) Der Beamte ist von Amts wegen oder auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er

1. dauernd dienstunfähig oder
2. infolge Krankheit, Unfalls oder Gebrechens ein Jahr vom Dienst abwesend und dienstunfähig ist.

(2) Der Beamte ist dienstunfähig, wenn er infolge seiner körperlichen oder geistigen Verfassung seine dienstlichen Aufgaben nicht erfüllen kann und ihm kein gleichwertiger Arbeitsplatz zugewiesen werden kann, dessen Aufgaben er nach seiner körperlichen und geistigen Verfassung zu erfüllen imstande ist und der ihm mit Rücksicht auf seine persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse billigerweise zugemutet werden kann.

(3) Die einjährige Dauer der Abwesenheit vom Dienst wird durch einen Urlaub sowie durch eine ungerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst nicht unterbrochen. Eine dazwischenliegende Dienstleistung ist nur dann als Unterbrechung anzusehen, wenn sie mindestens die halbe Dauer der unmittelbar vorhergegangenen Zeit der Abwesenheit vom Dienst erreicht. In diesem Fall ist das Jahr erst vom Ende dieser Dienstleistung an zu rechnen. Bei einer dazwischenliegenden Dienstleistung von kürzerer Dauer sind bei Berechnung der einjährigen Dauer der Abwesenheit vom Dienst die einzelnen Zeiten der Abwesenheit zusammenzurechnen.

(4) Der Beamte, auf den § 110 oder § 114 anzuwenden ist, ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er dies beantragt hat.

(5) Ein Beamter kann auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn dies im Zusammenhang mit einer Änderung in der Organisation des Dienstes oder aus sonstigen wichtigen dienstlichen Umständen im Landesinteresse liegt.

(6) Eine Versetzung in den Ruhestand nach den Abs. 1 bis 4 ist während einer Suspendierung oder vorläufigen Suspendierung gemäß § 131 nicht zulässig.

(7) Der Beamte kann, wenn die letzte Dienstbeurteilung auf "nicht entsprechend" lautet, innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Kalenderjahres, auf das sich die Dienstbeurteilung bezieht, aus dienstlichen Gründen in den Ruhestand versetzt werden. Der Rechtskraft der Dienstbeurteilung ist die Endgültigkeit des Beurteilungsergebnisses im Sinne des § 103 Abs. 2 gleich zu halten.

(8) Der invalide Beamte des Dienststandes, dessen Erwerbsfähigkeit um mindestens 80 % gemindert ist, ist auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er das 55. Lebensjahr vollendet hat.

(9) Der invalide Beamte des Dienststandes, dessen Erwerbsfähigkeit um mindestens 70 % gemindert ist und dessen Behinderung ihn bei Ausübung des Dienstes besonders schwer behindert, ist auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er das 55. Lebensjahr vollendet hat und eine Verbesserung der Behinderung ausgeschlossen ist.

(10) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Rechtskraft des Bescheides oder dem darin festgesetzten späteren Tag wirksam.

§ 108
Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung

(1) Der Beamte kann durch schriftliche Erklärung seine Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monates bewirken, in dem er das 60. Lebensjahr vollendet.

(2) Ein Beamter, der eine Funktion innehat, die nach dem O.ö. Objektivierungsgesetz 1990 auszuschreiben ist, hat die Erklärung spätestens 6 Monate vor dem beabsichtigten Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung einzubringen. Eine spätere Erklärung verschiebt den Zeitpunkt entsprechend, soweit nicht die Dienstbehörde einer Verkürzung zustimmt.

(3) Die Versetzung in den Ruhestand wird vorbehaltlich des Abs. 2 mit Ablauf des Kalendermonates wirksam, den der Beamte bestimmt, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonates, der der Abgabe der Erklärung folgt. Hat der Beamte keinen oder einen früheren Zeitpunkt bestimmt, so wird die Versetzung in den Ruhestand vorbehaltlich des Abs. 2 ebenfalls mit Ablauf des Kalendermonates wirksam, der der Abgabe der Erklärung folgt.

(4) Während einer Suspendierung kann eine Erklärung nach Abs. 1 nicht wirksam werden. In diesem Fall wird die Erklärung frühestens mit Ablauf des Monates wirksam, in dem die Suspendierung bzw. vorläufige Suspendierung geendet hat.

(5) Der Beamte kann die Erklärung nach Abs. 1 bis spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden widerrufen. Diese Frist erhöht sich auf drei Monate, wenn der Beamte eine Funktion innehat, die nach dem O.ö. Objektivierungsgesetz 1990 auszuschreiben ist. Ein späterer Widerruf wird nur wirksam, wenn die Dienstbehörde ausdrücklich zugestimmt hat.

§ 109
Wiederaufnahme in den Dienststand

(1) Der Beamte des Ruhestandes kann aus dienstlichen Gründen durch Ernennung wieder in den Dienststand aufgenommen werden, wenn er

1. in den Fällen des § 107 Abs. 1 seine Dienstfähigkeit wiedererlangt hat oder
2. im Fall des § 107 Abs. 4 die den Anlaß der Ruhestandsversetzung bildende Funktion nicht mehr ausübt und die Wiederaufnahme in den Dienststand beantragt oder
3. im Fall des § 107 Abs. 5 die Wiederaufnahme in den Dienststand beantragt und eine geeignete Verwendung vorhanden ist.

(2) Die Wiederaufnahme ist nur zulässig, wenn der Beamte das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und es wahrscheinlich ist, daß er noch durch mindestens fünf Jahre seine dienstlichen Aufgaben versehen kann. Ein Rechtsanspruch auf Wiederaufnahme in den Dienststand besteht nicht.

(3) Der Beamte hat den Dienst spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides, mit dem die Wiederaufnahme in den Dienststand verfügt wird, anzutreten.

12. ABSCHNITT
Außerdienststellung

§ 110
Außerdienststellung Weiterverwendung von Mitgliedern des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages

(1) Dem Beamten, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages ist, ist die zur Ausübung des Mandates erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(2) Ist eine Weiterbeschäftigung des Beamten, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages ist, auf seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht möglich, weil

1. aufgrund der besonderen Gegebenheiten die Tätigkeit auf dem bisherigen Arbeitsplatz neben der Ausübung des Mandates nur unter erheblicher Beeinträchtigung des Dienstbetriebes möglich wäre oder
2. ein weiterer Verbleib auf dem Arbeitsplatz wiederholte und schwerwiegende Interessenkonflikte zwischen den Dienstpflichten des Beamten und der freien Ausübung seines Mandates erwarten läßt oder
3. seine Tätigkeit als Mitglied eines Organs der Gesetzgebung und der Umfang seiner politischen Funktionen mit der Tätigkeit auf seinem Arbeitsplatz unvereinbar ist,

so ist ihm ein seiner bisherigen Verwendung mindestens gleichwertiger, zumutbarer Arbeitsplatz zuzuweisen, auf den keiner der in den Z. 1 bis 3 angeführten Umstände zutrifft. Die §§ 91 und 92 sind in diesem Fall nicht anzuwenden.

(3) Ist eine Weiterbeschäftigung des Beamten auf seinem bisherigen Arbeitsplatz aus den im Abs. 2 angeführten Gründen nicht möglich und kann dem Beamten ein den Erfordernissen des Abs. 2 entsprechender Arbeitsplatz nicht zugewiesen werden, so ist er für die Dauer der Mandatsausübung außer Dienst zu stellen.

(4) Wird hinsichtlich der Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes (Abs. 2) oder der Außerdienststellung (Abs. 3) ein Einvernehmen mit dem Beamten nicht erzielt, so ist hierüber mit Bescheid zu entscheiden. Zuvor ist, wenn es sich

1. um einen Abgeordneten zum Nationalrat handelt, der Präsident des Nationalrates,
2. um ein Mitglied des Bundesrates handelt, der Präsident des Bundesrates,
3. um ein Mitglied des o.ö. Landtages handelt, der Erste Präsident des o.ö. Landtages,
4. um ein Mitglied des Landtages eines anderen Bundeslandes handelt, der Präsident dieses Landtages

zu hören.

§ 111
Gewährung von Freizeit zum Zweck der Bewerbung um ein Mandat

Dem Beamten, der sich um das Amt des Bundespräsidenten oder um ein Mandat im Nationalrat oder in einem Landtag bewirbt, ist ab der Einbringung des Wahlvorschlages bei der zuständigen Wahlbehörde bis zur Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses die erforderliche freie Zeit zu gewähren.

§ 112
Außerdienststellung der Inhaber höchster Funktionen in Bund und Ländern

Der Beamte, der Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes, Mitglied der Volksanwaltschaft, Mitglied einer Landesregierung oder amtsführender Präsident oder Vizepräsident eines Landesschulrates ist, ist für die Dauer dieser Funktion außer Dienst zu stellen.

§ 113
Außerdienststellung von Mitgliedern des unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich als Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages

Beamte, die Mitglieder des unabhängigen Verwaltungssenats des Landes Oberösterreich sind und zu Mitgliedern des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages gewählt werden, sind abweichend von § 110 für die Dauer dieser Funktion außer Dienst zu stellen.

13. ABSCHNITT
Disziplinarrecht

§ 114
Dienstpflichtverletzungen

Der Beamte, der schuldhaft seine Dienstpflichten verletzt, ist nach den folgenden Bestimmungen zur Verantwortung zu ziehen. Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht bleiben davon unberührt.

§ 115
Disziplinarstrafen

(1) Disziplinarstrafen sind

1. der Verweis,
2. die Geldbuße bis zu einer Höhe von 10% des Monatsbezuges unter Ausschluß der Haushaltszulage,
3. die Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Monatsbezügen unter Ausschluß der Haushaltszulage,
4. die Versetzung in den Ruhestand mit geminderten Ruhebezug unter Ausschluß der Haushaltszulage und des Pflegegeldes,
5. die Entlassung.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z. 2 und Z. 3 ist von dem Monatsbezug auszugehen, der dem Beamten aufgrund seiner besoldungsrechtlichen Stellung im Zeitpunkt der Fällung des erstinstanzlichen Disziplinarerkenntnisses gebührt. Allfällige Kürzungen des Monatsbezuges sind bei der Strafbemessung nicht zu berücksichtigen.

(3) Die Versetzung in den Ruhestand kann entweder für einen bestimmten Zeitraum oder dauernd erfolgen. Der Abzug vom Ruhebezug (der Abfertigung) ist mit höchstens 25 % festzusetzen.

§ 116
Strafbemessung

(1) Das Maß für die Höhe der Strafe ist die Schwere der Dienstpflichtverletzung. Die nach dem Strafgesetzbuch für die Strafbemessung maßgebenden Gründe sind dem Sinne nach zu berücksichtigen; weiters ist auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten Bedacht zu nehmen.

(2) Hat der Beamte durch eine Tat oder durch mehrere selbständige Taten mehrere Dienstpflichtverletzungen begangen und wird über diese Dienstpflichtverletzungen gleichzeitig erkannt, so ist nur eine Strafe zu verhängen, die nach der schwersten Dienstpflichtverletzung zu bemessen ist, wobei die weiteren Dienstpflichtverletzungen als Erschwerungsgrund zu werten sind.

§ 117
Verjährung

(1) Der Beamte darf wegen einer Dienstpflichtverletzung nicht mehr bestraft werden, wenn gegen ihn nicht

1. innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem der Disziplinarkommission die Dienstpflichtverletzung zur Kenntnis gelangt ist, oder
2. innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Beendigung der Dienstpflichtverletzung,

eine Disziplinarverfügung erlassen oder ein Disziplinarverfahren vor der Disziplinarkommission eingeleitet wurde.

(2) Der Lauf der in Abs. 1 genannten Fristen wird für die Dauer eines strafgerichtlichen Verfahrens oder eines Verwaltungsstrafverfahrens gehemmt, wenn der der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegende Sachverhalt Gegenstand eines solchen Verfahrens ist.

(3) Hat die Dienstbehörde gemäß § 84 der Strafprozeßordnung 1975 (StPO) vorzugehen, so wird der Lauf der im Abs. 1 genannten Frist schon mit der

Erstattung der Strafanzeige an den Staatsanwalt gehemmt. Ab diesem Tag sind in die Frist nicht einzurechnen:

1. Die Zeit bis zur Kenntnisnahme der Zurücklegung der Strafanzeige gemäß § 90 Abs. 1 StPO durch die Dienstbehörde in die Frist nach Abs. 1 Z. 1 und
2. die Zeit bis zur Verfügung der Zurücklegung der Strafanzeige in die Frist nach Abs. 1 Z. 2.

(4) Hat der Sachverhalt, der einer Dienstpflichtverletzung zugrunde liegt, zu einer strafgerichtlichen Verurteilung geführt und ist die strafrechtliche Verjährungsfrist länger als die im Abs. 1 Z. 2 genannte Frist, so tritt an die Stelle dieser Frist die strafrechtliche Verjährungsfrist.

§ 118
Zusammentreffen von gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlungen mit Dienstpflichtverletzungen

(1) Wurde der Beamte wegen einer gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt, und erschöpft sich die Dienstpflichtverletzung in der Verwirklichung des strafbaren Tatbestandes, so ist von der Verfolgung abzusehen, wenn anzunehmen ist, daß die Verhängung einer Disziplinarstrafe nicht erforderlich ist, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten.

(2) Die Disziplinarbehörde ist an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung eines Strafgerichts (Straferkenntnis einer Verwaltungsbehörde) gebunden. Sie darf auch nicht eine Tatsache als erwiesen annehmen, die das Gericht (die Verwaltungsbehörde) als nicht erweisbar angenommen hat.

(3) Wird von der Verfolgung nicht abgesehen, dann ist, wenn sich eine strafgerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verurteilung auf denselben Sachverhalt bezieht, eine Strafe nur auszusprechen, wenn und soweit dies zusätzlich erforderlich ist, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten.

§ 119
Disziplinarbehörden

(1) Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen Landesbeamte wird beim Amt der Landesregierung eine Disziplinarkommission und als Rechtsmittelinstanz eine Disziplinaroberkommission eingesetzt. Gegen Entscheidungen der Disziplinaroberkommission ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(2) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Disziplinarkommission und Disziplinaroberkommission sind in Ausübung ihres Amtes selbständig und unabhängig.

(3) Geschäftsstelle der Disziplinarbehörden ist das Amt der Landesregierung. Die Geschäftsstelle hat für die Sitzungen der Disziplinarbehörden rechtskundige Schriftführer beizustellen.

(4) Zur vorläufigen Suspendierung und zur Erlassung von Disziplinarverfügungen ist die Dienstbehörde zuständig.

§ 120
Disziplinarkommission

(1) Die Disziplinarkommission besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertretern sowie der erforderlichen Anzahl weiterer Mitglieder (Beisitzer). Der Vorsitzende und die Stellvertreter müssen rechtskundig sein.

(2) Die Mitglieder der Disziplinarkommission sind aus dem Stande der definitiven Landesbeamten auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen.

(3) Die Bestellung obliegt:

1. hinsichtlich des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie der weiteren Mitglieder mit Ausnahme der im § 122 Abs. 2 genannten: der Landesregierung;

2. hinsichtlich der im § 122 Abs. 2 genannten Mitglieder: der zuständigen Dienstnehmervertretung.

(4) Bestellt die zuständige Dienstnehmervertretung innerhalb eines Monates nach Aufforderung durch die Landesregierung keine oder zu wenige Mitglieder für die Disziplinarkommission oder entsprechen die von der zuständigen Dienstnehmervertretung bestellten Mitglieder nicht den Bestimmungen dieses Landesgesetzes, so hat die Landesregierung die erforderlichen Mitglieder selbst zu bestellen.

§ 121
Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission

(1) Zu Mitgliedern der Disziplinarkommission dürfen nur Beamte des Dienststandes bestellt werden, gegen die kein Disziplinarverfahren anhängig ist.

(2) Der Beamte hat der Bestellung zum Mitglied der Disziplinarkommission Folge zu leisten.

(3) Die Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, während der Zeit der (vorläufigen) Suspendierung, der Außerdienststellung, der Erteilung eines Urlaubes von mehr als drei Monaten und der Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes.

(4) Die Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission endet mit dem Ablauf der Bestellungsdauer, mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe sowie mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand.

(5) Im Bedarfsfalle ist die Disziplinarkommission durch Neubestellung von Kommissionsmitgliedern für den Rest der Funktionsdauer zu ergänzen.

(6) Alle zur Mitwirkung im Disziplinarverfahren berufenen Personen haben bei Ausübung ihres Amtes strenge Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit und Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 122
Disziplinarsenate

(1) Die Disziplinarkommission entscheidet in Senaten, die aus dem Vorsitzenden der Kommission oder einem seiner Stellvertreter als Senatsvorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern zu bestehen haben. Außer dem Senatsvorsitzenden muß mindestens ein weiteres Mitglied rechtskundig sein. Jedes Kommissionsmitglied darf mehreren Senaten angehören.

(2) Ein Mitglied des Senates muß von der zuständigen Dienstnehmervertretung oder gemäß § 120 Abs. 4 bestellt worden sein.

(3) Die Landesregierung hat für die Dauer der Funktionsperiode der Disziplinarkommission die Senate zusammenzusetzen und die Geschäfte auf die Senate zu verteilen. Zugleich ist für jeden Senat der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Reihenfolge zu bestimmen, in der die übrigen Kommissionsmitglieder bei Verhinderung eines Senatsmitgliedes in den Senat eintreten.

(4) Der Senat hat mit Stimmenmehrheit zu entscheiden. Die Disziplinarstrafe der Entlassung darf nur einstimmig verhängt werden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab.

§ 123
Disziplinaroberkommission

(1) Die Disziplinaroberkommission besteht aus fünf Mitgliedern:
1. einem rechtskundigen Landesbeamten als Vorsitzendem;
2. einem rechtskundigen Landesbeamten als Stellvertreter des Vorsitzenden und einem weiteren Landesbeamten;
3. zwei weiteren Landesbeamten.

(2) Die Mitglieder der Disziplinaroberkommission sind auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen.

(3) Die Bestellung obliegt:

1. hinsichtlich der Mitglieder nach Abs. 1 Z. 1 und 2: der Landesregierung;
2. hinsichtlich der Mitglieder nach Abs. 1 Z. 3: der zuständigen Dienstnehmervertretung.

(4) Für die Mitglieder der Disziplinaroberkommission sind Ersatzmitglieder zu bestellen. Für die Bestellung gilt Abs. 3.

(5) § 120 Abs. 4 und § 121 gelten sinngemäß.

(6) Die Disziplinaroberkommission hat mit Stimmenmehrheit zu entscheiden. Die Disziplinarstrafe der Entlassung darf nur einstimmig verhängt werden. Eine Stimmenenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab.

§ 124
Disziplinaranwalt

(1) Zur Vertretung der dienstlichen Interessen im Disziplinarverfahren ist für die Dauer der Funktionsperiode der Disziplinarkommission aus dem Kreis der definitiven rechtskundigen Landesbeamten ein Disziplinaranwalt sowie ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Auf den Disziplinaranwalt ist § 121 sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Disziplinaranwalt ist vor jeder Beschlußfassung der Disziplinarbehörde zu hören.

(4) Dem Disziplinaranwalt wird gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG das Recht eingeräumt, gegen Entscheidungen der Disziplinaroberkommission Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

§ 125
Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 und des Zustellgesetzes im Disziplinarverfahren

Soweit in diesem Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Disziplinarverfahren

1. das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 mit Ausnahme der §§ 2, 3, 4, 12, 42 Abs. 1 und Abs. 2, 44, 51, 57, 63 Abs. 1 und Abs. 5 erster Satz zweiter Halbsatz, 64 Abs. 2, 64a, 67a bis 67g, 68 Abs. 2 und Abs. 3, 75, 76, 77, 78, 79, 79a und 80 sowie
2. das Zustellgesetz (ZuStellG) anzuwenden.

§ 126
Parteien

Parteien im Disziplinarverfahren sind der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt.

§ 127
Verteidiger

(1) Der Beschuldigte kann sich selbst verteidigen oder durch einen Rechtsanwalt, einen Verteidiger in Strafsachen oder einen Beamten verteidigen lassen.

(2) Auf Verlangen des Beschuldigten ist ein Beamter des Dienststandes als Verteidiger zu bestellen, wenn nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. Ein Anspruch auf Bestellung eines bestimmten Beamten besteht nicht; der Beschuldigte hat jedoch das Recht, einmal den von der Dienstbehörde bestellten Verteidiger bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der geeignet ist, die volle Unbefangenheit des Verteidigers in Zweifel zu ziehen, abzulehnen.

(3) Abgesehen von dem im Abs. 2 genannten Fall ist der Beamte zur Übernahme einer Verteidigung nicht verpflichtet. Er darf in keinem Fall eine Beloh-

nung annehmen und hat gegenüber dem Beschuldigten nur Anspruch auf Vergütung des im Interesse der Verteidigung notwendigen und zweckmäßigen Aufwandes.

(4) Der Verteidiger ist über alle ihm in dieser Eigenschaft zukommenden Mitteilungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) **(Verfassungsbestimmung)** Landesbeamte, die mit der Verteidigung betraut werden, sind in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig.

(6) Die Bestellung eines Verteidigers schließt nicht aus, daß der Beschuldigte im eigenen Namen Erklärungen abgibt.

§ 128
Zustellungen

(1) Zustellungen an die Parteien haben zu eigenen Handen zu erfolgen.

(2) Sofern der Beschuldigte einen Verteidiger hat, sind sämtliche Schriftstücke auch dem Verteidiger zu eigenen Handen zuzustellen. Ist der Verteidiger zustellungsbevollmächtigt, so treten die Rechtswirkungen der Zustellung für den Beschuldigten mit dem Zeitpunkt der Zustellung an den Verteidiger ein.

§ 129
Disziplinaranzeige

Ergibt sich der begründete Verdacht einer Dienstpflichtverletzung, so ist nach Durchführung der allenfalls zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen Disziplinaranzeige an den Vorsitzenden der Disziplinarkommission zu erstatten, wenn eine Belehrung oder Ermahnung mit Rücksicht auf die Art und Schwere der Verfehlung, auf die mit ihr verbundene Gefährdung oder Schädigung öffentlicher Interessen, auf ihre Wiederholung oder auf andere erschwerende Umstände nicht ausreicht und auch eine Disziplinarverfügung (§ 146) nicht erlassen wird.

§ 130
Selbstanzeige

(1) Jeder Beamte hat das Recht, bei der Dienstbehörde schriftlich die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst zu beantragen.

(2) Hat der Beamte Selbstanzeige erstattet, so ist nach § 129 vorzugehen. Auf Verlangen des Beamten ist die Selbstanzeige unverzüglich dem Vorsitzenden der Disziplinarkommission zu übermitteln.

(3) Der Beamte kann die Selbstanzeige zurückziehen, solange das Disziplinarverfahren noch nicht eingeleitet ist (§ 132). Die Zurückziehung schließt die amtswegige Einleitung eines Disziplinarverfahrens nicht aus.

§ 131
Suspendierung

(1) Wird über den Beamten die Untersuchungshaft verhängt oder würden durch die Belassung des Beamten im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzung das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet, so ist die vorläufige Suspendierung zu verfügen. Gegen die vorläufige Suspendierung ist kein Rechtsmittel zulässig.

(2) Jede vorläufige Suspendierung ist unverzüglich der Disziplinarkommission mitzuteilen, die über die Suspendierung zu entscheiden hat. Die vorläufige Suspendierung endet spätestens mit dem Tag dieser Entscheidung. Ist jedoch ein Disziplinarverfahren bei der Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission) bereits anhängig, so hat diese bei Vorliegen der im Abs. 1 genannten Voraussetzungen die Suspendierung zu verfügen.

(3) Jede durch Beschluß der Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission) verfügte Suspendierung hat die Kürzung des Monatsbezuges des Beamten - unter Ausschluß der Haushaltszulage - auf zwei Drittel für die Dauer der Suspendierung zur Folge. Die Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission) kann auf Antrag des Beamten oder von Amts wegen die Kürzung vermindern oder aufheben, wenn und soweit dies zur Aufrechter-

haltung des notwendigen Lebensunterhaltes des Beamten und seiner Familienangehörigen, für die er sorgepflichtig ist, unbedingt erforderlich ist.

(4) Die Suspendierung endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens. Fallen die Umstände, die für die Suspendierung des Beamten maßgebend gewesen sind, vorher weg, so ist die Suspendierung von der Disziplinarkommission unverzüglich aufzuheben. Ist ein Disziplinarverfahren bei der Disziplinaroberkommission anhängig, so ist diese zur Aufhebung der Suspendierung zuständig.

(5) Die Berufung gegen eine Suspendierung bzw. gegen eine Entscheidung über die Verminderung (Aufhebung) der Bezugskürzung hat keine aufschiebende Wirkung; über die Berufung hat die Disziplinaroberkommission ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

(6) Wird die Bezugskürzung auf Antrag des Beamten vermindert oder aufgehoben, so wird diese Verfügung mit dem Tage der Antragstellung wirksam.

§ 132
Einleitung des Disziplinarverfahrens

(1) Der Vorsitzende der Disziplinarkommission hat nach Einlangen der Disziplinaranzeige und nach Anhörung des Disziplinaranwaltes unverzüglich die Disziplinarkommission zur Entscheidung darüber einzuberufen, ob ein Disziplinarverfahren einzuleiten ist. Notwendige Ermittlungen sind von der Disziplinarkommission oder im Auftrag der Disziplinarkommission von der Geschäftsstelle durchzuführen.

(2) Die Entscheidung der Disziplinarkommission ist dem Beschuldigten, dem Disziplinaranwalt und dem Amt der Landesregierung zuzustellen. Gegen die Einleitung des Disziplinarverfahrens ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Ist der Sachverhalt - allenfalls nach Durchführung der notwendigen Ermittlungen - ausreichend geklärt, so kann die Disziplinarkommission anstatt des Beschlusses auf Einleitung des Disziplinarverfahrens sofort den Be-

schluß auf Durchführung der mündlichen Verhandlung (Verhandlungsbeschluß) fassen.

(4) Kommt die Disziplinarbehörde zur Ansicht, daß eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlung vorliegt, so hat sie der zuständigen Staatsanwaltschaft bzw. der zuständigen Verwaltungsbehörde Strafanzeige zu erstatten, falls eine solche nicht bereits von anderer Stelle erstattet wurde.

(5) Bis zum Abschluß des gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens ist ein Disziplinarverfahren nicht einzuleiten bzw. ein eingeleitetes Disziplinarverfahren zu unterbrechen.

§ 133
Einstellung des Disziplinarverfahrens

(1) Das Disziplinarverfahren ist mit Bescheid einzustellen, wenn sich noch vor der mündlichen Verhandlung herausstellt, daß

1. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Dienstpflichtverletzung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit ausschließen oder
2. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Dienstpflichtverletzung darstellt oder
3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen oder
4. die Schuld des Beschuldigten gering ist, die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und überdies eine Bestrafung nicht geboten ist, um den Beschuldigten von der Verletzung der Dienstpflichten abzuhalten oder der Verletzung von Dienstpflichten durch andere Beamte entgegenzuwirken.

(2) Das Disziplinarverfahren gilt als eingestellt, wenn das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis des Beschuldigten endet.

§ 134

Verhandlungsbeschluß und mündliche Verhandlung

(1) Ist nach Durchführung der notwendigen Ermittlungen der Sachverhalt ausreichend geklärt und liegt kein Grund für eine Einstellung des Disziplinarverfahrens vor, so hat die Disziplinarkommission den Beschluß auf Durchführung der mündlichen Verhandlung (Verhandlungsbeschluß) zu fassen. Zur mündlichen Verhandlung sind die Parteien sowie die in Betracht kommenden Zeugen und Sachverständigen zu laden. Sie ist so anzuberaumen, daß zwischen ihr und der Zustellung des Beschlusses ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegt.

(2) Im Verhandlungsbeschluß sind die Anschuldigungspunkte bestimmt anzuführen; weiters ist dem Beschuldigten im Verhandlungsbeschluß die Zusammensetzung des Senates bekanntzugeben. Der Beschuldigte hat das Recht, binnen einer Woche nach Zustellung des Verhandlungsbeschlusses ein Mitglied des Senates ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Auf Verlangen des Beschuldigten dürfen bei der mündlichen Verhandlung bis zu drei Landesbeamte als Vertrauenspersonen anwesend sein. Die mündliche Verhandlung ist ansonsten nicht öffentlich. Erscheint der Beschuldigte trotz ordnungsgemäß zugestellter Ladung unentschuldigt nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann diese in seiner Abwesenheit durchgeführt werden.

(3) Gegen den Verhandlungsbeschluß ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(4) Die Beratungen und Abstimmungen des Senates sind vertraulich.

(5) Die mündliche Verhandlung hat mit der Verlesung des Verhandlungsbeschlusses zu beginnen. Sodann ist der Beschuldigte zu vernehmen.

(6) Nach der Vernehmung des Beschuldigten sind die Beweise in der vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge aufzunehmen. Über die Berücksichtigung von Beweisanträgen der Parteien hat der Vorsitzende zu entscheiden; die übrigen Mitglieder des Senates haben jedoch das Recht, eine Beschlußfassung des Senates über die Berücksichtigung der Beweisanträge zu verlangen. Ge-

gen die Entscheidung des Vorsitzenden und die des Senates ist kein abgesondertes Rechtsmittel zulässig.

(7) Der Beschuldigte darf zur Beantwortung der an ihn gestellten Fragen nicht gezwungen werden.

(8) Nach Abschluß des Beweisverfahrens ist dem Disziplinaranwalt das Wort zu erteilen. Der Disziplinaranwalt hat hierauf die Ergebnisse der Beweisführung zusammenzufassen sowie seine Anträge zu stellen und zu begründen.

(9) Nach dem Disziplinaranwalt ist dem Beschuldigten das Wort zu erteilen. Findet der Disziplinaranwalt hierauf etwas zu erwidern, so hat der Beschuldigte jedenfalls das Schlußwort.

(10) Nach Schluß der mündlichen Verhandlung hat sich der Senat zur Beratung zurückzuziehen.

(11) Unmittelbar nach dem Beschluß des Senates ist das Erkenntnis samt den wesentlichen Gründen mündlich zu verkünden.

(12) Über die mündliche Verhandlung ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigende Verhandlungsschrift aufzunehmen. Die Aufnahme der Verhandlungsschrift in Kurzschrift oder auf Schallträger ist zulässig. Der wesentliche Inhalt einer in Kurzschrift oder auf Schallträger aufgenommenen Verhandlungsschrift ist spätestens bis zum Zeitpunkt der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses in Vollschrift zu übertragen. Der Schallträger ist bis mindestens vier Wochen nach rechtskräftigem Abschluß des Disziplinarverfahrens aufzubewahren. Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Verhandlungsschrift können innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Disziplinarerkenntnisses erhoben werden. Auf die Verhandlungsschrift ist § 14 Abs. 3 und 5 AVG nicht anzuwenden.

(13) Über die Beratungen des Senates ist ein vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigendes Beratungsprotokoll aufzunehmen.

§ 135
Unterbrechung oder Vertagung bzw. Wiederholung der mündlichen Verhandlung

Der Vorsitzende ist berechtigt, bei Vorliegen besonderer Gründe die mündliche Verhandlung zu unterbrechen oder zu vertagen. Wurde die Verhandlung vertagt, so hat der Vorsitzende bei der Wiederaufnahme der Verhandlung die wesentlichen Vorgänge der vertagten Verhandlung nach dem Protokoll und den sonst zu berücksichtigenden Akten mündlich vorzutragen. Die Verhandlung ist jedoch zu wiederholen, wenn sich die Zusammensetzung des Senates geändert hat oder seit der Vertagung mehr als drei Monate verstrichen sind.

§ 136
Disziplinarerkenntnis

(1) Die Disziplinarbehörde hat bei der Beschlußfassung über das Disziplinarerkenntnis nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist.

(2) Das Disziplinarerkenntnis hat auf Schuldspruch oder Freispruch zu lauten und im Falle eines Schuldspruches die Strafe festzusetzen. Wird die verhängte Disziplinarstrafe bedingt nachgesehen (§ 137), so ist auch dies im Disziplinarerkenntnis auszusprechen.

(3) Eine schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses ist dem Amt der Landesregierung und den Parteien längstens innerhalb von zwei Wochen zuzustellen.

§ 137
Bedingte Strafnachsicht

(1) Die Disziplinarbehörde kann den Vollzug einer verhängten Geldstrafe unter Bestimmung einer Bewährungsfrist von mindestens einem und höchstens drei Jahren bedingt nachsehen, wenn dadurch dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden und nach den Umständen des Falles angenommen werden kann, daß die bloße Androhung des Strafvollzuges ausreichen wird, um den Beamten von weiteren Dienstpflichtverletzungen abzuhalten.

(2) Die Bewährungsfrist beginnt mit der Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses. Wird gegen den Beamten innerhalb der Bewährungsfrist neuerlich ein Disziplinarverfahren eingeleitet, so verlängert sich die Bewährungsfrist bis zum rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens.

(3) Wird über den Beamten wegen einer innerhalb der Bewährungsfrist begangenen Dienstpflichtverletzung neuerlich eine Disziplinarstrafe verhängt und lautet diese nicht auf Entlassung, so ist die bedingt nachgesehene Strafe zu vollziehen.

§ 138
Berufung des Beschuldigten

Aufgrund einer vom Beschuldigten erhobenen Berufung darf das Disziplinarerkenntnis nicht zu seinen Ungunsten abgeändert werden.

§ 139
Verfahren vor der Disziplinaroberkommission

(1) Auf das Verfahren vor der Disziplinaroberkommission sind die Vorschriften über das Verfahren vor der Disziplinarkommission sinngemäß anzuwenden, soweit in diesem Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor der Disziplinaroberkommission kann Abstand genommen werden, wenn der Sachver-

halt nach der Aktenlage hinreichend geklärt ist und die Parteien nicht ausdrücklich in der Berufung die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt haben.

(3) Ungeachtet eines Parteienantrages kann die Disziplinaroberkommission von einer mündlichen Verhandlung absehen,
1. wenn die Berufung zurückzuweisen oder
2. die Angelegenheit an die erste Instanz zu verweisen oder
3. ausschließlich über eine Berufung gegen die Auferlegung eines Kostenersatzes

zu entscheiden ist.

(4) Ein Verhandlungsbeschluß der Disziplinaroberkommission ist nicht erforderlich. Die Anberaumung der mündlichen Verhandlung obliegt dem Vorsitzenden der Disziplinaroberkommission.

§ 140
Außerordentliche Rechtsmittel

(1) Vor der Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind die Parteien zu hören.

(2) § 69 Abs. 2 und 3 AVG ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die mit drei Jahren festgesetzten Fristen im Disziplinarverfahren zehn Jahre betragen.

(3) Die Wiederaufnahme eines Verfahrens zum Nachteil des Beschuldigten ist nur innerhalb der im § 117 festgelegten Fristen zulässig. Im Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag des Beschuldigten und im Falle der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand darf über den Beschuldigten keine strengere als die bereits verhängte Strafe ausgesprochen werden.

(4) Nach dem Tod des Beamten können auch Personen die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen, die nach dem bestraften Beamten einen Versorgungsanspruch nach dem O.ö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBl.Nr. 22/1966, besitzen. Hat das Erkenntnis

auf Entlassung gelautet, so steht dieses Recht den Personen zu, die bei Nichtvorliegen dieser Strafe einen Versorgungsanspruch besäßen.

(5) Durch die Verfügung der Wiederaufnahme des Verfahrens und die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird der frühere Bescheid nicht aufgehoben.

§ 141
Kosten

(1) Die Kosten des Verfahrens einschließlich der Reisegebühren und der Gebühren für Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher sind vom Land zu tragen, wenn

1. das Verfahren eingestellt wird oder
2. der Beamte freigesprochen wird oder
3. gegen den Beamten eine Disziplinarverfügung erlassen wird.

(2) Wird über den Beamten eine Disziplinarstrafe verhängt, so ist im Erkenntnis auszusprechen, ob und inwieweit er mit Rücksicht auf den von ihm verursachten Verfahrensaufwand, seine persönlichen Verhältnisse und seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit die Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat. Die aus der Beiziehung eines Verteidigers erwachsenden Kosten hat in allen Fällen der Beamte zu tragen.

§ 142
Ratenbewilligung, Verwendung der Strafgelder

(1) Der Vorsitzende der Disziplinarkommission kann auf Antrag des Bestraften die Abstattung einer Geldstrafe in höchstens 36 Monatsraten bewilligen. Hiebei ist auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beamten Bedacht zu nehmen.

(2) Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(3) Die eingegangenen Strafgelder fließen dem Land zu und sind für Zwecke der Krankenfürsorge für Landesbeamte zu verwenden.

§ 143
Mitteilungen an die Öffentlichkeit

(1) Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Inhalt der mündlichen Verhandlung sind untersagt.

(2) Der Beamte, auf den sich das Disziplinarverfahren bezogen hat, und dessen Hinterbliebene dürfen den Inhalt eines rechtskräftigen Disziplinarerkenntnisses insoweit veröffentlichen, als eine solche Veröffentlichung von der Disziplinarkommission im Spruch des Disziplinarerkenntnisses nicht deshalb ausgeschlossen wird, weil er der Verschwiegenheitspflicht unterliegt.

(3) Abs.2 gilt sinngemäß für rechtskräftige Entscheidungen, mit denen die Einleitung eines Disziplinarverfahrens abgelehnt oder das Disziplinarverfahren eingestellt wurde.

§ 144
Vollzug des Disziplinarerkenntnisses

(1) Rechtskräftige Disziplinarerkenntnisse sind von der Dienstbehörde zu vollziehen, sofern die verhängte Disziplinarstrafe nicht bedingt nachgesehen wurde.

(2) Die Geldstrafen und Geldbußen sind erforderlichenfalls hereinzubringen:
1. beim Beamten des Dienststandes durch Abzug vom Monatsgehalt und
2. beim Beamten des Ruhestandes durch Abzug vom Ruhebezug.

(3) Disziplinarstrafen sind in den Standesausweis einzutragen.

(4) Im Falle des Ablebens des Beamten oder des Austrittes aus dem Dienstverhältnis erlischt die Vollziehbarkeit der Disziplinarstrafe.

§ 145

Löschung der Disziplinarstrafen im Standesausweis

Die im Standesausweis eingetragenen Disziplinarstrafen sind von der Dienstbehörde zu löschen, wenn der Beamte innerhalb von drei Jahren nach Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses keine von der Disziplinarkommission zu ahndende Dienstpflichtverletzung begangen hat und die verhängte Disziplinarstrafe - sofern sie nicht bedingt nachgesehen wurde - verbüßt ist.

§ 146

Disziplinarverfügung

(1) Hat der Beamte vor dem Dienstvorgesetzten oder vor der Dienstbehörde eine Dienstpflichtverletzung gestanden, so kann die Dienstbehörde hinsichtlich dieser Dienstpflichtverletzung ohne weiteres Verfahren durch Bescheid eine Disziplinarverfügung erlassen. Die Disziplinarverfügung ist auch dem Disziplinaranwalt zuzustellen.

(2) In der Disziplinarverfügung darf nur der Verweis ausgesprochen oder eine Geldbuße bis zur Höhe von 10 % des Monatsbezuges - unter Ausschluß der Haushaltszulage -, auf den der Beamte im Zeitpunkt der Erlassung der Disziplinarverfügung Anspruch hat, verhängt werden.

§ 147

Einspruch

Der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt können gegen die Disziplinarverfügung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch erheben. Der rechtzeitige Einspruch setzt die Disziplinarverfügung außer Kraft; die Disziplinarkommission hat zu entscheiden, ob ein Verfahren einzuleiten ist.

§ 148
Disziplinäre Verantwortlichkeit der Beamten des Ruhestandes

Beamte des Ruhestandes sind wegen einer im Dienststand begangenen Dienstpflichtverletzung oder wegen gröblicher Verletzung der ihnen im Ruhestand obliegenden Verpflichtungen zur Verantwortung zu ziehen.

§ 149
Disziplinarstrafen für Beamte des Ruhestandes

Disziplinarstrafen für Beamte des Ruhestandes sind

1. der Verweis,
2. die Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Ruhebezügen unter Ausschluß der Haushaltszulage und des Pflegegeldes,
3. der Verlust aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche.

§ 150
Gnadenrecht

Der Landesregierung steht das Recht zu, von den Disziplinarbehörden rechtskräftig verhängte Disziplinarstrafen zu erlassen oder zu mildern, deren Rechtsfolgen nachzusehen sowie anzuordnen, daß ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet oder ein eingeleitetes Disziplinarverfahren wieder eingestellt wird.

14. ABSCHNITT
Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 151
Verweisungen

(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Wird in anderen landesgesetzlichen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen, die durch dieses Landesgesetz geregelt werden, so sind diese Hinweise auf die entsprechenden neuen Bestimmungen zu beziehen.

(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl.Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 341/1993;
- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl.Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch des Bundesgesetz BGBl.Nr. 866/1992;
- Ärztegesetz 1984, BGBl.Nr. 373, in der Fassung der Kundmachung BGBl.Nr. 851/1992;
- Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 110/1993;
- Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl.Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 111/1993;
- Berufsausbildungsgesetz BGBl.Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 23/1993;
- Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 246/1993;
- Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 29/1993;
- Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 110/1993;
- Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 152, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 110/1993;

- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 BGBl.Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 519/1993;
- Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl.Nr. 296/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 873/1992;
- Mutterschutzgesetz 1979, BGBl.Nr. 221, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 833/1992;
- Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 335/1993;
- Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl.Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 518/1993;
- Schulpflichtgesetz 1985, BGBl.Nr. 76 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 456/1992;
- Strafgesetzbuch, BGBl.Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 628/1991;
- Strafprozeßordnung 1975, BGBl.Nr. 631/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 526/1993;
- Studienberechtigungsgesetz, BGBl.Nr. 292/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 624/1991;
- Zustellgesetz, BGBl.Nr. 200/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 357/1990.

§ 152
Vollziehung

(1) Die Vollziehung dieses Landesgesetzes obliegt - unbeschadet der Zuständigkeit weisungsfreier Verwaltungsbehörden und Organe - der Landesregierung, soweit nicht im Bereich des inneren Dienstes (insbesondere der §§ 16, 46 bis 52, 54, 56, 57 Abs. 2 und 3, 60 bis 62, 64 Abs. 2 zweiter und dritter Satz sowie Abs. 3 und 4, 66, 68, 76 Abs. 1, 89 bis 93, 94 Abs. 2 Z. 1, 129, 130 und 131 Abs. 1 und 2 erster und zweiter Satz beim Amt der Landesregierung, bei den Bezirkshauptmannschaften und den Agrarbezirksbehörden) die Zuständigkeit des Landeshauptmannes (Landesamtsdirektors) gegeben ist.

(2) Dienstbehörde ist unbeschadet der Zuständigkeit weisungsfreier Verwaltungsbehörden und des Landeshauptmannes (Landesamtsdirektors) die Landesregierung.

§ 153
Übergangsbestimmungen

(1) Die Prüfungskommissionen, die Disziplinarkommission, die Disziplinaroberkommission, die Dienstbeurteilungskommission und die Dienstbeurteilungsoberkommission, die nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften bestellt wurden, gelten als Kommissionen nach diesem Gesetz für den Rest ihrer Funktionsperiode weiter.

(2) § 65 Abs. 2 Z. 1 gilt für Überstunden, die nach Ablauf des 31. Dezember 1994 geleistet werden. Für Überstunden, die in der Zeit von 1. Jänner 1993 bis zum 31. Dezember 1994 geleistet werden, gilt § 65 Abs. 2 Z. 1 mit der Abweichung, daß sie im Verhältnis 1 : 1,25 in Freizeit auszugleichen sind. Überstunden, die vor dem 1. Jänner 1993 geleistet wurden, sind abweichend von § 65 Abs. 2 entweder im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen oder nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

(3) Die nach § 4 des Gesetzes über die Dienstausbildung und Fortbildung sowie über die Dienstprüfung von Landesbediensteten, LGBl.Nr. 80/1978 i.d.F. LGBl.Nr. 48/1992, erlassenen Verordnungen gelten als Verordnungen nach diesem Landesgesetz weiter.

(4) Dienstprüfungen, die aufgrund der bis zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes geltenden Rechtslage abgelegt wurden, gelten als Dienstprüfungen nach diesem Landesgesetz.

(5) 1. Amtstitel aufgrund der bis zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes geltenden Rechtslage können solange weitergeführt werden, bis sich aufgrund einer Beförderung oder Überstellung ein neuer Amtstitel ergibt.

2. Der Beamte hat jedoch das Recht, anstelle des Amtstitels im Sinne der Z. 1 den nach diesem Landesgesetz oder aufgrund dieses Landesgesetzes erlassener Verordnungen vorgesehenen Amtstitel zu führen.

§ 154
Inkrafttreten

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem auf die Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft; die §§ 71 bis 81 des 7. Abschnittes treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(2) Verordnungen zu diesem Landesgesetz können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Landesgesetz in Kraft. Im Laufe des Jahres 1994 können Verordnungen rückwirkend mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes in Kraft gesetzt werden.

(3) § 5 Abs. 2 und 3, § 14 Abs. 1 Z. 7, zweiter Halbsatz und Abs. 2, § 28 und § 96 treten mit Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft, sofern dieser Zeitpunkt nach dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt liegt.

(4) Mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes treten außer Kraft:
1. das Landesbeamtengesetz, LGBl.Nr. 27/1954, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl.Nr. 63/1993, ausgenommen
 a) der § 2 Abs. 2,
 b) das Gehaltsgesetz 1956, BGBl.Nr. 54, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht, zuletzt geändert durch die 29. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl.Nr. 63/1993, und
 c) §§ 1 bis 3 und 9 des Überbrückungshilfegesetzes, BGBl.Nr. 174/1963, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht, zuletzt geändert durch die 10. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl.Nr. 48/1964;

2. das Gesetz über die Dienstausbildung und Fortbildung sowie über die Dienstprüfungen von Landesbediensteten, LGBl.Nr. 80/1978, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl.Nr. 48/1992;
3. die Landesdienstzweigeverordnung, LGBl.Nr. 41/1967, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl.Nr. 36/1989.

(5) Die aufgrund der bis zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes geltenden landesgesetzlichen Vorschriften ergangenen Bescheide werden durch dieses Landesgesetz nicht berührt.